This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

III. Band.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1. und 2. Heft. Seite

Die ursprüngliche Templerregel. Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr Gustav Schnürer 1

3. und 4. Heft.

Papst Bonifatius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Von Dr Max Jansen 159

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

III. Band, 3. und 4. Heft.

Papst Bonifatius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Papst Bonifatius IX.

(1389—1404)

und seine Beziehungen zur deutschen Kirche.

Von

Dr Max Jansen,
Privatdozent an der Universität München.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

129067
MAY 6 1909
DGA
.B09
XJ26

Inhalt.

Seite

Vorwort . . . . . v—viii

Erster Abschnitt.

Bonifatius IX. Sein Pontifikat und seine politischen Beziehungen zu Deutschland.

Die Wahl des Petrus Thomacellus; seine Familie, sein Vorleben. Gründe für die Wahl . . . . . 1—3
Des neuen Papstes Stellung zu den Kämpfen um Neapel und zu dem Streit zwischen Florenz und Giangaleazzo Visconti . . . . . 3—8
Die Bemühungen und Kämpfe des Papstes um die Wiedererlangung der Herrschaft im Patrimonium Petri. Sein Erfolg . . . . . 9—24
Die Gegenpäpste und die Unionsversuche in Frankreich und Deutschland . 24—44
Die Absetzung König Wenzels und Wahl Ruprechts. Die Stellung des Papstes zu beiden . . . . . 44—46
Die Romfahrt Ruprechts. Verhandlungen über die Anerkennung durch Bonifatius. Furcht des Papstes vor Giangaleazzo . . . . . 46—52
Der Tod Giangaleazzos und die Anerkennung Ruprechts durch den Papst. Die Approbationsbullen . . . . . 53—56
Letzte Unionsverhandlungen zwischen Bonifatius IX. und Benedikt XIII. Der Tod des Papstes . . . . . 56—58

Zweiter Abschnitt.

Reservationen, Provisionen und Inkorporationen zur Zeit Bonifatius' IX.

Übersicht über die Rechtsentwicklung bis zu Bonifatius IX. . . . . 59—61
Bonifatius IX. hält am Reservations- und Provisionsrechte fest. Untersuchung der für das heutige Bayern in Betracht kommenden Fälle . . . 61—69
Die Folgen dieses Systems; Urteile der Zeitgenossen. Annullation seiner Reservationen durch den Papst . . . . . 69—77
Geschichte der Inkorporationen und Entwicklung in Bayern unter Bonifatius IX. . . . . 77—87
Zurücknahme der Inkorporationen durch den Papst. Beurteilung durch die Zeitgenossen und das Konstanzer Konzil . . . . . 87—89

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle in Deutschland.

Seite

Entwicklung des Wahlrechtes der Kapitel und des Provisionsrechtes des Papstes . . . . . 90—92
Die Stellung Bonifatius' IX. Scharfe Betonung seines Rechtes . . . 92
Untersuchung der Wahlen und Provisionen für das heutige Bayern sowie Hervorhebung einiger besonders charakteristischen Fälle aus dem übrigen Deutschland . . . . . 92—106
Wirkungen des Systems im Urteil der Zeitgenossen 106

Vierter Abschnitt.

Die Camera apostolica und ihre Beziehungen zu Deutschland.

Organisation des Zentralinstitutes zur Zeit Bonifatius' IX. . . . . 107—111
Die Kollektorien . . . . . 111—113
Die servitia communia und minuta. Ihre Berechnung und Verteilung . 113—115
Die finanziellen Beziehungen der päpstlichen Kammer zu Deutschland, speziell zum heutigen Bayern. Die servitia der bayerischen Bischöfe und Äbte und ihre Bezahlung seitens der Pflichtigen . . . . . 115—124
Die Erhebung der kleineren Abgaben durch die Kollektorien. Organisation der Generalkollektorien und Kollektorien in Bayern. Die Einnahmen . 124—133
Verwendung des Geldes durch den Papst . . . . . 133—135

Fünfter Abschnitt.

Die Ablässe und das Jubiläum unter Bonifatius IX.

Das Wesen des Ablasses nach der damaligen kirchlichen Lehre . . . 136—137
Bonifatius hat das Wesen des Ablasses nicht verleugnet; aber er betont den Geldpunkt zu sehr 138
Gewährung von unvollkommenen Ablässen durch den Papst . . . . 138—140
Der Jubiläumsablaß und seine Geschichte bis auf Bonifatius IX. . . . 140—143
Die Gewinnung des Jubiläumsablasses an andern Orten als in Rom wird durch Bonifatius IX. in weitestgehender Weise ermöglicht. Mißstände 143—145
Das Jubiläum in Deutschland. München. Prag. Meißen. Köln. Magdeburg. Stettin und Arnswalde . . . . . 145—162
Die Ablässe ad instar. Die hervorragendsten derselben und ihre Verleihung an deutsche Kirchen. Der Kreuzfahrerablaß . . . . . 163—169
Die Ablaßbullen und der Ausdruck indulgentia a poena et culpa . . 170—172
Die Beurteilung der Ablässe Bonifatius' IX. durch die Zeitgenossen . . 172—177
Die Höhe der Geldeinnahmen 177
Die Erklärung des Tridentiner Konzils über die Opfergaben bei der Gewinnung des Ablasses 178

Sechster Abschnitt.

Allgemeines und Schluß.

Die Bedeutung Bonifatius' IX. für das kirchliche Leben . . . . . 179—181
Einiges zur Frage der Klosterreform . . . . . 181—183

Digitized by Google

Seite

Bonifatius IX. und die Wissenschaft sowie ihre Lehrstätten, die Universitäten 183—184
Bonifatius IX. und die Städte . . . . . 184—185
Des Papstes Charakter. Seine Stellung in der Geschichte des ausgehenden Mittelalters . . . . . 185—187

Erster Exkurs.

Die Einziehung der dem Könige Ruprecht am 1. und 2. Oktober 1403 von Bonifatius IX. bewilligten Zehnten . . . . . 188—191

Zweiter Exkurs.

Die Käuflichkeit an der Kurie zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. . . . 191—195

Dritter Exkurs.

Interkalarfrüchte und Annaten in ihrer Entwicklung an der Kurie bis zum Konstanzer Konzil . . . . . 196—203

Beilage I.

Urkunde Bonifatius' IX. vom 9. November 1389 über die Erhebung der Annaten . . . . . 204—206

Beilage II.

Urkunde Bonifatius' IX. vom 5. November 1400 betreffend die Einverleibung Korveis in Paderborn . . . . . 206—208
Register . . . . . 209—213

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es entbehrt nicht eines eigenartigen Reizes, von Jahrhundert zu Jahrhundert rückblickend und voranschauend große geschichtliche Entwicklungsreihen sich zu vergegenwärtigen. Der Reiz wird nicht geringer, wenn eine weltumfassende Größe wie das Papsttum in Betracht kommt. In staunenerregender Weise emporgestiegen, sinkt das Papsttum trotz seiner äußeren Machtstellung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von seiner Höhe herab, um sich schließlich einer gewaltigen Katastrophe gegenüber zu sehen. Kurz vor dem Jahre 1100 tritt Gregor VII. mit seinem rein kirchlichen Idealismus uns entgegen, um 1200 zieht Innocenz' III. alles überragende Größe die bewundernden Blicke auf sich; aber wir bemerken schon einen juristischen Zug in seinem Auftreten, der sich hundert Jahre später bei Bonifatius VIII. so gesteigert hat, daß er das Theologische fast überwiegt[1]. Um 1400 sehen wir Bonifatius IX., bedeutend als weltlichen Fürsten, doch wenig bekümmert um die Folgen seines auf Geldbeschaffung gerichteten geistlichen Wirkens; und um 1500 — Alexander VI.[2]

Man hat es hier mit einer seit dem 13. Jahrhundert absteigenden Richtung zu tun. Das Papsttum hat namentlich seit der Zeit des Exils von Avignon neu aufkommenden Faktoren gegenüber auf die Führung verzichten müssen; es ließ sich leiten, statt in rechter Weise selbst zu leiten.

Seit dem 12. Jahrhundert entwickelte sich das römische Recht zu einer Großmacht. Ohne zu beachten, wie viel oder wie wenig das zarte kirchliche Leben davon vertrug, nahmen es die Päpste in ihren Dienst. Die Geldwirtschaft löste seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr die Naturalwirtschaft ab. Parallel damit bauten die Päpste ihr Finanzsystem aus und riefen durch die rücksichtslose Verbindung rein kirchlicher Angelegenheiten mit finanziellen Operationen lauten Unwillen selbst bei denjenigen Zeitgenossen hervor, die dem römischen Stuhle treu ergeben waren und weltlichen Fürsten auch in Geldfragen vieles nachsahen.

---

[1] Vgl. Finke in seiner interessanten Arbeit: Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen, Münster 1902, 295.

[2] Vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste III[2—4] 289 ff; Schnitzer, Zur Geschichte Alexanders VI., im Histor. Jahrb. XXI (1900) 1 ff.

Digitized by Google

Zweifellos war das Empfinden des Mittelalters über Wohlanständigkeit in Geldangelegenheiten wesentlich anders als heutzutage. Ich erinnere nur an das unfürstliche Verhalten Karls IV. in Geldfragen. Wie würde es heute aufgenommen, wenn ein König, wie Karl IV. 1348 in Worms, abreisen wollte, ohne seine Schulden für Hof und Küche bezahlt zu haben?[1] Die Bürger scharten sich damals zusammen, um die Abreise zu verhindern. Und dies Ereignis steht nicht einzig da; es wiederholt sich unter dem glänzenderen Maximilian I. in Augsburg[2].

Die Geldfrage beherrscht nun auch das Pontifikat Bonifatius' IX. fast vollständig. Der Papst brauchte viel Geld; aber die Art, wie er es sich zu verschaffen suchte, hat die Besten seiner Zeit verstimmt.

Gobelinus Person widmet Bonifatius IX. mehrere Kapitel seines ‚Weltenlaufes'[3]; sein Urteil über den Papst und das zu dessen Zeit an der Kurie befolgte System klingt vernichtend. Ähnlich äußern sich die übrigen gleichzeitigen Geschichtschreiber, wie Twinger von Königshofen und namentlich Dietrich von Nieheim. Aus ihren zum Teil eingehenden Erörterungen glaubte ich entnehmen zu können, daß die Beziehungen zwischen der Kurie und Deutschland auf innerkirchlichem Gebiete gerade zur Zeit Bonifatius' IX. eine verhängnisvolle Wendung zum Schlechten genommen haben. Auf dem Gebiete des Provisions-, des Reservations- und Annatenwesens stellt Bonifatius IX. zwar nicht als erster, aber in besonders drückender Schärfe Forderungen auf, die das kirchliche Leben in Deutschland aufs schwerste gefährden mußten, und auf dem Gebiete des Ablaßwesens führte er eine Praxis ein, die geeignet war, die sittlichen Anschauungen der Bevölkerung heillos zu verwirren.

Bei der Bedeutung, welche diesen Verhältnissen für die spätmittelalterlichen Reformbestrebungen zukommt, glaubte ich Bonifatius IX. und seinen Beziehungen zur deutschen Kirche eine besondere Untersuchung widmen zu sollen. Die Darstellung baut sich hauptsächlich auf Urkundenmaterial auf, da meines Erachtens eine sichere Grundlage für die Beurteilung eines Systems nur durch die Beobachtung einer Menge von Einzelfällen gewonnen werden kann. Mit den so erhaltenen Resultaten wurden stets die Ausführungen der zeitgenössischen Geschichtschreiber und gelegentlich auch der Publizisten verglichen zur Feststellung der Wirkung des Systems auf die erleuchteteren Köpfe.

Ich ging bei meinen Ausführungen zum Teil auf gedrucktes, zum Teil auf ungedrucktes Urkundenmaterial zurück. Vollständig all das unberührt liegende Material zu sammeln, ist zur Zeit nicht möglich; ich mußte mich damit begnügen, die gedruckten Urkundensammlungen für ganz Deutschland

[1] E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit II 109 und 606.
[2] R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I (1896) 289.
[3] Cosmidromius, Münster 1900, Aschendorff.

Digitized by Google

und das im Königl. Bayer. Allgemeinen Reichsarchiv[1] sowie in den Königl. Kreisarchiven und dem Stadtarchiv in München vorhandene Urkundenmaterial für meine Zwecke auszubeuten. Ferner ermöglichte ein zweimonatiger Aufenthalt in Rom die Durchsicht der vatikanischen und lateranensischen Registerbände sowie der sehr wichtigen Obligationsbücher. Aus diesen konnte ich in dem einschlägigen Abschnitte zum erstenmal für die von mir behandelte Zeit nachweisen, was die Bischöfe und Äbte des heutigen Bayern an Servitien hätten zahlen sollen und was sie wirklich gezahlt haben. Auch sonst habe ich eine Anzahl interessanter Aktenstücke erstmals benutzt.

Die größere Fülle des Materials, welches mir für das heutige Bayern zur Verfügung stand, veranlaßte mich, bei der Untersuchung von Einzelfällen, die zur Beleuchtung des Systems herangezogen werden, besonders auf Bayern Rücksicht zu nehmen, wenn ich auch stets aus dem übrigen Deutschland charakteristische und doch typische Beispiele verwertet habe. An dem Bilde des Papstes dürfte durch neue Funde, welche aus den Archiven sicher noch zu Tage kommen, kein wesentlicher Zug mehr geändert werden. Sein Bild wird im großen und ganzen so bleiben, wie ich es auf Grund der Akten zeichnen mußte[2].

Voraus schicke ich der Arbeit eine Darstellung des Pontifikates Bonifatius' IX., namentlich seines Ringens im Kirchenstaat, und einen Überblick über die Unionsversuche und die politischen Beziehungen des Papstes zum Reiche. Hier handelt es sich natürlich nicht um eine ausführliche Darstellung, sondern um eine Skizze, die das Verständnis des Ganzen erleichtern soll. Außerdem wird sie insofern der historischen Gerechtigkeit dienen, als sie uns die Persönlichkeit Bonifatius' IX. von ihrer edleren Seite zeigt. Persönlich ohne große Bedürfnisse, in seiner Lebensführung unantastbar, verwendete er das aus der Kirchenverwaltung gewonnene Geld nur zum kleinen Teil für sich und seine Familie, den größeren auf den Kampf um den Kirchenstaat und um die Behauptung seines Papsttums[3]. Als Landesherr zeigte er auch

[1] Zitiert als R. A. Ein Teil des Materials ist in den Monumenta Boica gedruckt, ein größerer Teil in den Regesta Boica X, XI und XII nur registriert. Vollständig ist das Material aber auch in den Regesta Boica nicht veröffentlicht. Ich bin, um genauere Angaben zu erhalten, in allen Fällen auf die Originale zurückgegangen und verweise daher in den Anmerkungen auch auf diese. Einigemal ergab sich bei den Regesten auch falsche Datierung.

[2] Die Arbeit von H. Kochendörffer, Bonifatius IX. 1389—1404, 2. Kap.: Fortentwicklung der inneren Verhältnisse (Berl. Diss. 1903), bekam ich erst zu Gesicht, nachdem die vorliegende Arbeit im Druck bereits vollendet war. Auch Prof. J. Hallers neues, im Dezember 1903 erschienenes Werk: Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. I. Bd (XX u. 556. Berlin 1903, Weidmann), konnte nicht mehr benutzt werden.

[3] Über die Heranziehung des Geldes und die Höhe der Ausgaben für Kriegszwecke vgl. Ehrenberg a. a. O. I 9ff.

Digitized by Google

eine wahrhaft väterliche Fürsorge für die Untertanen namentlich der ärmeren Schichten.

Ein feiner Diplomat, ein guter, wenn auch strenger Landesherr, für einen weltlichen Thron wie geschaffen, aber kein Kirchenfürst, der irgendwie den Aufgaben seines hohen Amtes sich gewachsen gezeigt hätte, — so steht Bonifatius IX. vor uns.

Aber forderte die zerfahrene, gärende Zeit nicht auch auf Petri Stuhle solche Männer? Hatte nicht Urban VI. mit seiner zur äußersten Härte gesteigerten Reformbegeisterung und seiner jede Klugheit verleugnenden Schroffheit überall Schiffbruch gelitten? War nicht vieles von dem, was Bonifatius IX. wirkte und erstrebte, gut gemeint und nur durch die Zeitumstände und die ihm an die Hand gegebenen Werkzeuge zum Schlechten gekehrt? Wer vermöchte das im einzelnen zu sagen!

Eine Kirchengeschichte für die Zeit Bonifatius' IX. sollen die folgenden Blätter nicht sein; sie befassen sich mit den Hauptzügen des kirchlichen Systems.

München, im Dezember 1903.

Max Jansen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Bonifatius IX. Sein Pontifikat und seine politischen Beziehungen zu Deutschland.

Am 15. Oktober 1389 ging Papst Urban VI., der durch seine maßlose Schroffheit das meiste zur Entstehung des großen, damals noch andauernden abendländischen Schismas beigetragen hatte[1], in Rom zur ewigen Ruhe ein. Zehn Tage später traten die daselbst anwesenden zwölf Kardinäle[2] ins Konklave und vereinigten, nachdem inzwischen noch ein Mitglied des heiligen Kollegiums aus der Mark Ancona eingetroffen war[3], am 2. November ihre Stimmen auf Petrus Thomacellus, Kardinal von Neapel[4]. Als Bonifatius IX. wurde er am 9. November feierlich gekrönt[5].

Der neugewählte Papst entstammte einer adeligen Familie der Stadt Neapel. Bei seiner Wahl lebten von seinen näheren Verwandten noch seine Mutter Katharina[6], seine beiden Brüder Johannellus und Andreas[7] und eine

[1] Schon Piero Minerbetti nennt ihn in seiner Chronik (Scriptorum rerum Italicarum nova collectio II, Florenz 1770, 190) wohl mit Anspielung auf das große Schisma: e fu reo uomo e facitore di grandi mali.

[2] Franciscus episcopus Penestrinus, Poncellus tituli sancti Clementis presb., Stephanus tit. s. Marcelli presb., Angelus tit. s. Laurencii i. Dam. presb., Franciscus tit. s. Susanne presb., Petrinus tit. s. Anastasie presb., Lodewicus sti Adriani diac., Thomas s. Marie i. Dompnica diac., Marinus s. Marie nove diac., Franciscus s. Eustachii diac., Raynaldus s. Viti ad Marcellum diac., Angelus s. Lucie. Nach Oblig. et sol. 48 fol. 89b im Vatikanischen Archiv. Vgl. K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I, Münster 1898, 24 A. 5. Hiernach sind die älteren und neueren Angaben, die sämtlich von 13 bzw. 14 Wählern sprechen und zum Teil auf den Bericht bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte III, Wien 1882, 361 zurückzugehen scheinen, zu berichtigen.

[3] Andreas tit. ss. Petri et Marcellini. Er langte am 27. in Rom an. Oblig. et sol. 48 fol. 89b.

[4] So nannte man ihn: er war Kardinalpriester von St Anastasia.

[5] Nähere Angaben über Konsekration und Koronation Oblig. et sol. 48 fol. 90a.

[6] Den Namen der genetrix domini nostri pape finde ich am Rande einer Zahlungsanweisung in Oblig. et sol. 55 fol. 4b.

[7] Der Papst nennt sie wiederholt germanus noster; siehe unten. Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate, herausgeg. von G. Erler 140.

Digitized by Google

Schweſter Katharina[1]. Aus der Jugendzeit des Petrus Thomacellus iſt nichts bekannt. Es ſteht auch nicht feſt, wie alt er bei ſeiner Berufung auf den Stuhl Petri war. Denn die Angaben der zeitgenöſſiſchen Schriftſteller ſchwanken zwiſchen 30 und 45 Jahren[2]. Sämtliche Berichte ſprechen von der ſtattlichen Erſcheinung, dem gewinnenden Äußern und den gewandten Umgangsformen des Papſtes. Mit ſo glücklichen Gaben von der Natur ausgeſtattet, mochte er manchem jünger erſcheinen, als er wirklich war. Zu Anfang der achtziger Jahre war er von Papſt Urban VI. zum Kardinaldiakon von St Georg ad velum aureum[3], 1385 zum Kardinalprieſter von St Anaſtaſia kreiert worden[4]. Er erhielt alſo den Purpur ziemlich früh, wenn wir, den Mittelweg gehend, annehmen, er ſei 1382 zum Kardinaldiakon ernannt worden und bei ſeiner Wahl etwa 37 Jahre alt geweſen. Wir dürfen die frühzeitige Verleihung des Purpurs, welche ſich weder durch beſonders hohe Abſtammung noch hervorragende Gelehrſamkeit begründen läßt[5], wohl näheren Beziehungen zuſchreiben, in denen Urban VI., der auch aus Neapel ſtammte, zur Familie der Thomacelli ſtand.

Von welchen Gründen die Kardinäle bei der Wahl des Kardinals Thomacellus geleitet wurden, kann man nur vermuten. Sie hatten während des Pontifikates Urbans VI. unter einem ſtetigen Drucke gelebt; ſie ſahen, wie der Eigenſinn des ſtörriſchen Greiſes die katholiſche Kirche allerorten

[1] M. E. mit Unrecht vermutet man in ihr eine Nichte des Papſtes. Verſchiedene gut unterrichtete Chroniken (namentlich Dietrich von Nieheim) nennen ſie die Schweſter des Papſtes. Vgl. in der Erlerſchen Ausgabe von Dietrichs Schrift De scismate 145 die Note 1.

[2] Vitae Romanorum pontificum bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 831: dum esset adhuc satis iuvenis, annorum circiter XXX. — Cronaca di Piero Minerbetti a. a. O. 190: il quale era assai giovane, perocche avea trenta quatro anni. — Historia di Chinsi (Script. rer. Ital. nova collectio I 964): e quantunque fusse in età di 30 anni. — Sozomeni Pistoriensis Specimen historiae bei Muratori a. a. O. XVI 1140: qui tunc tercium et trigesimum annum agebat. — Dietrich von Nieheim a. a. O. 130: et cum eligebatur, in XLV etatis sue anno aut circiter constitutus. Derſelbe Dietrich in ſeinem Nemus unionis 6, 39: qui fuit aetatis quadraginta annorum vel circiter, dum eligebatur in papam. Über das Verhältnis von Sozomenus und Minerbetti (ſie haben aus dritter Quelle geſchöpft) vgl. H. F. Helmolt, König Ruprechts Zug nach Italien, Jena 1892, 4.

[3] Für die Berechnung des Ernennungsjahres laſſen ſich die von K. Eubel in dieſer Beziehung nicht berückſichtigten Solutionsbücher verwerten. Da alle Kardinäle, welche bei der Promotion eines Biſchofes zugegen waren, ſpäter bei Verteilung der Servitien berückſichtigt wurden, ſo mußte Bonifatius IX. als früherer Kardinal von den Servitien aller in ſeiner Anweſenheit promovierten Kandidaten ſeinen Anteil erhalten. Bei Promotionen aus den erſten vier Pontifikatsjahren Urbans VI., alſo vom 8. April 1378 bis 7. April 1382, finde ich ihn nicht, folglich war er damals noch nicht Kardinal. [4] K. Eubel, Hierarchia cath. 23 Nr 33.

[5] Era uomo con poca scienza. Minerbetti a. a. O. 190.

Digitized by Google

in die schlimmste Lage brachte[1], und doch mußten sie schweigen. Denn sie erinnerten sich wohl des Schicksals der fünf im Jahre 1386 ermordeten Kardinäle. Am schlimmsten war die Lage in Neapel. Hier hatten sich die Anjous, die Anhänger des avignonesischen Papstes Klemens VII., der Herrschaft bemächtigt und führten einen andauernden Krieg gegen Margareta, die Gemahlin des in Ungarn ermordeten Königs Karl von Neapel, welche mit ihrem unmündigen Sohne nach Gaeta geflohen war und vergebliche Anstrengungen machte, das verlorene Königreich wieder zu erobern. Mit beiden Parteien war Urban VI. zerfallen und hatte daher von dem Siege einer jeden für sich und das römische Papsttum das Schlimmste zu befürchten. Dazu standen als Anhänger des Gegenpapstes und gefährliche Feinde ganz in der Nähe Roms Honoratus Gaetanus, Graf von Fondi, unter dessen Schutze 1378 die Wahl Klemens' VII. erfolgt war, sowie Johannes und Nikolaus Colonna, jederzeit bereit, den ersten günstigen Augenblick zu benutzen, um zum vernichtenden Schlage gegen das römische Papsttum auszuholen[2]. Ferner wurde im Norden Italiens das Übergewicht Giangaleazzo Viscontis, des Herrn von Mailand, immer bedrohlicher und auch für den Kirchenstaat gefährlich, zumal da er durchaus kein zuverlässiger Anhänger des römischen Papsttumes war. Unter solchen Umständen mußte es den Kardinälen darauf ankommen, einen gewandten Politiker ans Steuerruder zu bringen[3], und den sollten sie in Petrus Thomacellus finden. Ob sie aber auch überlegten, wie Petrus Thomacellus als Nachfolger Petri und Stellvertreter Christi sich ausnehmen werde, wer weiß es?

Bonifatius IX. begann sofort, ganz im Sinne der Kardinäle[4], die Politik der Versöhnung, soweit sie dem Interesse des römischen Stuhles dienlich war. Die von Urban VI. abgefallenen und zu Klemens VII. übergegangenen Kardinäle nahm er wieder zu Gnaden auf[5] und sollte an ihnen hervorragend tätige Gehilfen finden. Ebenso brach er vollständig mit der

---

[1] Vgl. Noël Valois, La France et le grand schisme d'occident II, Paris 1896, 145 ff; L. Salembier, Le grand schisme d'occident, Paris 1900, 110 und 111.

[2] Vgl. Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane dal 1313 al 1530, Milano 1881, 278 ff.

[3] Der Bericht bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte III 161/62 erweist sich weder hinsichtlich der Zahl der wählenden Kardinäle noch hinsichtlich des Krönungstages zuverlässig. Es scheint mir daher gewagt, auf Grund dieses Berichtes Bonifatius IX. als Verlegenheitskandidaten hinzustellen.

[4] E nel principio del suo ufficio fece ciò che fare si dovea per santa chiesa accrescere e rilevare, e credeva al consiglio de' Cardinali, di chi egli fu lodato da tutte le genti. Minerbetti a. a. O. 191.

[5] Pileus de Prata archiepiscopus Ravennatensis am 13. Februar 1391, Landulfus Maramaldus electus Barensis und Adam de Aston.

Digitized by Google

Politik, welche Urban VI. gegenüber der Königin Margareta und ihrem Sohne Ladislaus befolgt hatte. Da er in dem derzeitigen Inhaber des Königreichs Neapel, Ludwig II., dem Anhänger des Gegenpapstes Klemens VII., den größeren Feind sah, söhnte er sich kurz entschlossen mit Ladislaus aus[1], um ihn als Waffe im Kampfe gegen die Anjous und die Feinde des Kirchenstaates zu benutzen.

Gleich im Anfange des Jahres 1390 schickte er seinen Bruder Johannellus nebst dem Kardinal Angelus Acciajuolus ins Königreich Neapel, damit sie bei den Baronen im Interesse des jungen Ladislaus wirkten[2]. Auch teilte er selbst am 21. Februar allen Großen des Königreiches seine Geneigtheit mit, dem neuen Bundesgenossen das königliche Diadem aufs Haupt zu setzen; da dieser aber nicht zu ihm kommen könne, so habe er den Kardinal Angelus Acciajuolus mit der Krönung beauftragt und weiter verfügt, daß während der Minderjährigkeit des Königs der erwähnte Kardinal als Statthalter im Einvernehmen mit der Mutter des Königs als Statthalterin die Regierung führe[3].

Am 29. Mai 1390 leistete Ladislaus dem Papste als seinem Lehensherrn den Eid der Treue[4]. Aber trotz der päpstlichen Anerkennung wäre die Lage des Königs sehr mißlich geblieben, wenn nicht Bonifatius IX. ihm auch mit Barmitteln unter die Arme gegriffen hätte. Da jedoch die päpstliche Kasse fast leer war, so ermächtigte er sie zu einem Anlehen von 10 000 Gulden und überwies davon 4069 Gulden nach Gaeta, dem Wohnsitze des Königs[5]. Ferner gestattete er dem Könige, von jedem Geistlichen einen Gulden als Kontribution einzufordern[6]. Noch mehr: um die für den Krieg nötigen, der apostolischen Kammer fehlenden Geldmittel zu beschaffen, erlaubte er seinem Bruder Johannellus, als Generalkapitän der päpstlichen Söldner, große

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 143: Ipse etiam, paulo postquam electus fuit in papam, eundem dominum Ladislaum coronari fecerat in regem Sicilie tunc etatis forte XVII annorum vel circa ac ipsum et dominas Margaretam matrem ac Iohannam prefatas sororem ipsius regis Ladislai recepit in plenitudinem gracie sue ac sedis apostolice.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 112 b. [3] Ebd. fol. 123 b.

[4] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1390 Nr 10.

[5] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 129 a: Item in littera cambii portata Gayetam per Nicolaum de Imola quatuor milia sexaginta novem flor. de camera.

[6] Registr. Vat. 312 fol. 241. Man beachte die gegen Ludwig von Anjou gerichteten Worte. Der Papst leistet die Hilfe: ad resistendum ipsorum perversis conatibus et providendum honori et statui nostro ac ecclesie necnon carissimi filii nostri Ladislai, dictorum regnorum Ierusalem et Sicilie regis, ac regni et terre predictorum et compescendum ipsorum nequicias per dictum Ladislaum regem et comites barones et alios nobiles ipsius regni de consensu nostro nonnulle gentes armigere fuerint ordinate, quarum stipendiis nos eciam contribuere habemus.

Digitized by Google

Verpfändungen von kirchlichen Einkünften vorzunehmen[1]. Auch sandte er gegen Ende des Jahres 1390 den Bischof Nikolaus von Imola ins Königreich, um 600 Reiter anzuwerben[2]. Der Krieg wurde in der damals üblichen Weise geführt. Ohne Entscheidung schleppte er sich jahrelang hin. Wenn der junge König Ladislaus endlich, am 10. Juli 1400, in die Hauptstadt des Königreiches, Neapel, einziehen konnte, so verdankte er diesen Erfolg in erster Linie den Bemühungen des Papstes, der namentlich die Barone des Königreiches für ihn zu gewinnen wußte[3].

Nicht nur die Verhältnisse in Neapel, sondern auch die Verwicklungen in Oberitalien nahmen die Aufmerksamkeit des Papstes in Anspruch. In Mailand herrschte seit dem Jahre 1385 der gewaltige Giangaleazzo Visconti. Durch Verrat und Mord emporgestiegen, gab es für ihn kein sittliches Hindernis, wenn es galt, die maßlosen Ziele seiner Herrschsucht zu verwirklichen. Was er erstrebte, wußte niemand genau; so war den Vermutungen breitester Spielraum gewährt. Schon bald erzählte man sich, seine Pläne gingen auf die Königsherrschaft über ganz Italien[4], und der Umstand, daß er viel Geld auf die Erbauung einer Flotte verwendete, trug nicht zur Beruhigung der Gemüter bei. Zuerst fielen Verona (1387) und Padua (1388) seiner Herrschsucht zum Opfer, und Bologna gedachte er ihnen bald folgen zu lassen. Doch hierüber geriet er in Konflikt mit Florenz.

Florenz behauptete in jenen Tagen unbestritten die Vorherrschaft in Toscana[5], war aber seiner Stellung gegenüber den rivalisierenden Nachbar-

[1] Registr. Vat. 312 fol. 242. [2] Ebd. fol. 222.

[3] So schreibt der Papst am 15. März 1392 seinem Bruder Johannellus, er möge die Grafen und Barone des Königreiches, welche sich mit der Kirche aussöhnen wollten, wieder zu Gnaden aufnehmen. Eine interessante Stelle des Schreibens lautet: cum itaque, sicut percepimus, nonnulli comites, barones et nobiles ac alie persone necnon nonnulle communitates civitatum et universitates terrarum, castrorum, villarum et aliorum diversorum locorum regni Sicilie et terre circa Farum, que de patrimonio beati Petri existunt, eorum incole et habitatores, qui quod dolenter referimus, falsis et dolosis seductionibus nonnullorum *pseudoprophetarum perdicionis filio Roberto . . . nunc antipape adherencium seducti* etc. Registr. Vat. 313 fol. 292b. Wer dächte da nicht an den von Gobelinus Person im Cosmidromius (herausgegeben von Jansen, Münster 1890) 116 ff erwähnten Propheten?

[4] Vgl. die interessante Stelle aus dem Chronicon Adae de Usk a. D. 1377—1404, welche neben andern für die Reichsgeschichte unter Wenzel und Ruprecht in Betracht kommenden Notizen R. Pauli in den Forsch. z. D. Gesch. XVII (1877) 616 veröffentlicht hat: Dux iste (Giangaleazzo) . . . subita peste ad magnum peregrinorum dolorem succubuit, quia in virga ferrea terras suas regendo, tutum viantibus prestabat transitum per easdem, et certe credebatur, quod si per annum diucius vixisset, quod Alemanie et Italie in solidum imperasset. Vgl. auch Jakob Burckhardt, Kultur der Renaissance I[7] 14.

[5] Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane 203.

Digitized by Google

städten doch so wenig sicher, daß es nur mit Besorgnis gewahr wurde, wie kühn die alte Nebenbuhlerin Siena seit einiger Zeit das Haupt erhob und erkennen ließ, daß sie einen Waffengang mit Florenz nicht fürchte[1]. Da mußte Giangaleazzo seine Hand im Spiele haben, und die Signorie klagte ihn ehrgeiziger Pläne und feindseliger Umtriebe an. Der Mailänder war noch nicht gerüstet und lenkte deshalb ein. So kam Anfang Oktober 1389, ein halbes Jahr vor dem Ausbruche des Krieges, das große Gaukelspiel eines Friedens- und Bündnisvertrages zwischen dem Visconti und der Signorie nebst ihren beiderseitigen Anhängern zu stande[2]. Keine der vertragschließenden Parteien täuschte sich über den wahren Wert jener Allianz und über den Ernst der Lage. Florenz rüstete zum Kriege und versicherte sich der militärischen Hilfe des Grafen Johann III. von Armagnac[3] und des Herzogs Stephan von Bayern[4]. Von allen Seiten sollte der übermütige Visconti gefaßt werden.

Dem stillen Kriegszustande machte Giangaleazzo ein Ende, indem er am 25. April 1390 an Florenz, weil es vertragsbrüchig sei, den Krieg erklärte. Florenz bestätigte am 2. Mai den Empfang des Fehdebriefes und machte in der Antwort den Visconti für die Ereignisse verantwortlich[5]. In demselben Monate ernannte die Signorie den berühmten Söldnerführer Johann Hawkwood zum Oberbefehlshaber ihrer Truppen.

Giangaleazzo eröffnete den Krieg mit einem Zuge gegen Bologna. Doch mißlang der Anschlag[6]. Auch nahmen ihm im Norden die Carrara die Stadt Padua wieder ab (19. Juli 1390)[7]. Mit wechselndem Glück wurde der Krieg weitergeführt, bis am 24. Juli 1391 der Graf von Armagnac in einem Treffen bei Alessandria gegen Jakob della Verme, den Feldherrn des Visconti, Sieg und Leben verlor[8]. Darauf ging Hawkwood unter steten Kämpfen zurück, und Florenz ließ sich auf den Rat des Dogen von Genua, Antonio Adorno, bereit finden, in Verhandlungen mit dem Feinde einzutreten. Im Februar 1392 kam es zum Frieden, der den Zustand vor dem

[1] Vgl. Sozomeni Pistoriensis Specimen historiae bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1137 ff.

[2] L. Osio, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi I, Milano 1864, 278 Nr CCI. Sozomenus a. a. O. XVI 1140.

[3] Vgl. Noël Valois, La France et le grand schisme d'occident II 182.

[4] S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 153 ff.

[5] S. die beiden Schreiben bei Muratori a. a. O. XVI 815 ff.

[6] Annales Mediolanenses bei Muratori a. a. O. XVI 513.

[7] Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane 226. Am 17. Juni 1391 läßt Giangaleazzo Bittprozessionen veranstalten, um Gottes Beistand zu erflehen. L. Osio a. a. O. I 300 Nr 207.

[8] P. Durrieu, Les Gascons en Italie. Études hist., Auch, Foix, 1886, 83 ff.

Digitized by Google

Kriege wiederherstellte. Nur Padua verblieb dem Carrara gegen Zahlung von 50000 Dukaten an den Visconti[1].

Am 26. Juli 1391 hatte Giangaleazzo dem Papste triumphierend seinen Sieg bei Alessandria mitgeteilt; er pries die göttliche Vorsehung, welche seinem Kapitäne und seinen Italienern den Sieg über die fremden Söldner verliehen habe[2].

Der Friede zwischen Florenz, seinen Verbündeten und dem Visconti war infolge der hochfahrenden Pläne des Giangaleazzo nicht von langer Dauer. Man tat sich, wo man konnte, gegenseitig Abbruch. Schließlich kam es 1397 Mantuas wegen, auf das der Mailänder sein Auge geworfen hatte, zu offenem Kampfe mit wechselnden Erfolgen. Doch war am Ende der Visconti im Vorteile; da fiel ihm Venedig in den Arm und vermittelte 1398 einen Waffenstillstand auf zehn Jahre[3].

Aber der strittigen Punkte gab es zu viele, als daß Giangaleazzo und Florenz auch nur einige Jahre hätten Frieden halten können. In anderem Zusammenhange kommen wir noch darauf zurück.

Welche Stellung nahm der Papst gegenüber diesen kriegerischen Verwicklungen ein? Diese Frage ist schwer zu beantworten, weil die Chroniken nicht viel darüber sagen. Es ist ja klar, daß der Papst in diesem Kampfe, der zwischen zwei Anhängern seiner Obedienz ausgefochten wurde, sich die größte Zurückhaltung auferlegen mußte. Und doch scheint er mit seinem Herzen und seinen Wünschen auf seiten der Florentiner gestanden zu haben[4]; denn der Kampf der Signorie gegen Giangaleazzo war ja zugleich auch der Kampf für die Freiheit Bolognas, das schon lange zur Interessensphäre des Kirchenstaates gehörte. Diese Auffassung findet ihre Stütze auch darin, daß Bonifatius am 13. Februar 1390 dem Johannes Hawkwood, der gleich darauf im Dienste der Stadt Florenz erscheint, im ganzen 4800 Gulden auszahlen ließ[5]. Mag das Geld immerhin die Entschädigung für bereits geleistete Dienste des Hawkwood gewesen sein, der Umstand, daß der sonst nicht zahlungseifrige Papst dem Feldherrn einer Partei, die gerade den Krieg

[1] Sozomenus a. a. O. XVI 1130.

[2] L. Osio a. a. O. I 300 Nr 208: opus enim fuit vere divinum, quod dictus capitaneus meus cum solis gentibus meis Italicis ymo cum parte solummodo dictarum gencium mearum Italicarum . . . dictum Arminiaci comitem conflixerit cum tanto bellicosorum virorum exfortio.

[3] Vgl. Sozomenus a. a. O. XVI 1161—1164.

[4] Die Florentiner taten auch ihr möglichstes, um zwischen dem Papste und Giangaleazzo eine Kluft zu schaffen. So verbreiteten sie, Giangaleazzo habe nach seinem Siege dem Papste einen höhnischen Brief geschrieben. Giangaleazzo erklärte das für eine grobe Lüge. L. Osio a. a. O. I 203 Nr 210.

[5] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 129 a.

Digitized by Google

eröffnet, noch schnell eine für damalige Verhältnisse hohe Summe anweisen läßt, darf wohl als eine diplomatisch sehr geschickte Begünstigung dieser Partei aufgefaßt werden.

Aber offiziell stand der Papst jedenfalls über den Parteien. Daß der Versuch, welchen er zu Anfang des Jahres 1390 machte, den Konflikt zwischen Florenz und dem Visconti friedlich beizulegen, ernsthaft gemeint war, ist nicht zu bezweifeln[1]. Denn ein Krieg zwischen zweien seiner Anhänger konnte ihm selbst Verlegenheiten bringen; doch mußte er wünschen, daß, wenn es zum Waffengange kam, der Visconti nicht noch weitere Erfolge erringe[2].

Im Mai 1391 erneuerte der Papst den Versuch, Frieden zwischen den kämpfenden Parteien zu stiften, und die Worte, welche er damals sprach, kamen aus dem Herzen eines weitblickenden italienischen Patrioten. Er beklagt Italiens Zerrissenheit und bedauert den Krieg als Bürgerkrieg; er erinnert die Parteien daran, daß sie ein und demselben Italien angehörten, das ihrer aller Mutter sei[3] — ein Gedanke, dem ein Jahr später auch der Florentiner Kanzler Colucius Pieri Salutati Ausdruck gab, als er gegenüber dem Kanzler des Visconti den Wahnsinn beklagte, mit dem die beiden Gipfel Italiens — Mailand und Florenz — zur Freude des Auslandes sich gegenseitig ins Verderben stürzten[4]. Jedenfalls nahm an den Friedensverhandlungen in Genua der päpstliche Gesandte Richard Caracciolus wesentlichen Anteil.

Die vorsichtige Haltung gegenüber den kämpfenden Parteien trug dem Papste gute Frucht. Denn weder Florenz noch der Visconti erhoben Einspruch, als noch im Jahre des Friedensschlusses (1392) die Abgeordneten der Stadt Bologna vor Bonifatius in Perugia erschienen und die volle Oberhoheit des Papstes über Bologna, Imola und das Landgebiet der Massa anerkannten[5]. Der Papst ernannte daraufhin die Obrigkeit für die Stadt und legte ihr eine Steuer von 5000 Gulden auf. Der an sich

---

[1] Del mese di Marzo 1390 papa Bonifazio Nono sentendo la grande guerra . . . subitamente fece come buon pastore, perochè mandò il cardinale di Bologna suo legato all' una parte e all' altra, perchè egli cercasse di mettere pace e concordia tra loro, si potesse. Minerbetti, Cronica 201.

[2] Vielleicht wußte Bonifatius auch, daß Giangaleazzo hinter seinem Rücken ein Doppelspiel trieb. Vgl. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 136 f.

[3] Nam una et eadem mater Italia partes eduxit in lucem, et in gremio continet atque nutrit. A. Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis Sanctae Sedis III, Romae 1862, 34 Nr XV.

[4] Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Francesco Novati II (Fonti per la storia d' Italia pubblicate dall' Istituto storico Italiano, Roma 1893) 335 Nr 20 und 375 Nr 4.

[5] Theiner a. a. O. III 57 Nr XXII. Raynald, Annales eccl. ad 1392 Nr 5.

Digitized by Google

schon wertvolle Besitz der Stadt Bologna hatte für den Papst deshalb erhöhte Bedeutung, weil er sich ihrer als Stützpunkt in der Territorialpolitik bedienen konnte, die er wie kaum einer seiner Vorgänger in die Wege leitete.

Bonifatius IX., selbst ein geschickter Diplomat, fand in seiner auf die tatsächliche, nicht nur nominelle Wiederherstellung der päpstlichen Hoheit im Kirchenstaate gerichteten Politik die wesentlichste Unterstützung bei seinen beiden Brüdern. Es ist wahr, daß der Papst sich ihnen gegenüber in Gnadenbeweisen, namentlich durch Übertragung von Herrschaftsgebieten, allzu freigebig gezeigt hat; aber anderseits läßt sich nicht leugnen, daß er unter den damals gegebenen Verhältnissen nicht wohl des unentwegt treuen Beistandes ergebener, ihm durch Familienbande verknüpfter Personen entraten konnte.

Mit Hilfe seiner Brüder unternahm Bonifatius, noch während die politischen Ereignisse in Neapel und Norditalien seine Aufmerksamkeit erforderten, den Wiederaufbau der weltlichen Herrschaft im Patrimonium. Um die Söldner, welche er zur Durchführung seiner Zwecke gebrauchte, in sicheren Händen zu haben, ernannte er schon während des ersten Pontifikatsjahres seinen Bruder Johannellus zum Oberbefehlshaber und machte ihn im Jahre 1393 auch zum Rektor des Herzogtums Spoleto und des päpstlichen Besitzes in Tuscien[1]. Dem andern Bruder übertrug er am 8. August 1390 das wichtige Amt eines Markgrafen in der Mark Ancona[2]. Jedem der beiden Brüder überwies er außerdem noch eine Reihe von Burgen und Städten, welche als Stützpunkte in den betreffenden Herrschaftsgebieten von Bedeutung waren.

Ein Teil der Vikare in den päpstlichen Legationen, wie die Cecchi in Forli und Sarsina, die Este in Ferrara, die Montefeltri in Gubbio und die Malatesta in Rimini, und ebenso eine Anzahl Städte, wie Fermo und Ascoli, schickten dem neuen Herrn sofort Botschaften, um ihre Ergebenheit zu bekunden und sich ihre Rechte bestätigen zu lassen[3]. Sie leisteten den Treueid und verpflichteten sich zur Zahlung der herkömmlichen Jahressteuer und auf Ansuchen zur Stellung einer bestimmten Anzahl Söldner auf festgesetzte Zeit. Dafür sicherte der Papst ihnen ihren Besitzstand.

Hingegen verhielten sich die Sciarra in Viterbo, die Colonna in Palestrina, die Gaetani in Fondi, die Städte Spoleto und Perugia nebst den umliegenden Gebieten gegen den neuen Papst ebenso ablehnend wie gegen

[1] Registr. Vat. 347 fol. 115 b.

[2] Vgl. Theiner a. a. O. III 25 Nr IX.

[3] Vgl. Registr. Vat. 312 fol. 169b und fol. 244a, ferner Theiner a. a. O. III 16 Nr VII, 3 Nr III, 6 Nr IV, 28 Nr XIII.

Digitized by Google

Urban VI., und in Rom war der Papst nur geduldet, während die Kommune durch ihre Organe ganz unbeschränkt herrschte. Sie forderte willkürlich von den an der Kurie beschäftigten Klerikern Steuern und zog sie vor die ordentlichen Gerichte. Was wollte es demgegenüber besagen, wenn der Papst einen Monat nach seiner Wahl zwei Kurialbeamte, den Anselm von Raziis und den Nikolaus von Calvis, abordnete, um die Tätigkeit des Senators der Stadt und seiner Beamten zu prüfen?[1]

Es ist möglich, daß das Jubiläum, welches im ersten Pontifikatsjahre Bonifatius' IX. gefeiert wurde und eine Menge Pilger in die ewige Stadt zog[2], den Römern die Augen darüber öffnete, was sie am Papsttume hatten und was der Verlust desselben für sie bedeuten würde. Jedenfalls gingen sie am 11. September 1391 infolge der Vorstellung des Papstes, der mit einer Verlegung der Kurie drohte[3], auf einen Vertrag mit Bonifatius ein, in welchem den Geistlichen Immunität und den Angehörigen der Kurie Freiheit vom Stadtzoll zugesichert wurde. Ferner sollten die Stadtmauern und die Tiberbrücken wiederhergestellt und die römischen Barone zum Bündnis mit Papst und Stadt gezwungen werden. Auch sonst solle alles geschehen, was zum Schutze der Kurie, der Stadt und des römischen Volkes gegen die Anmaßung der auf Verderben sinnenden Gallier, d. h. der Anhänger des Gegenpapstes, nötig sei[4]. Am 5. März 1392 wurde ein förmliches Bündnis zwischen Papst und Stadt zur Bekämpfung des Johannes Sciarra de Vico und seines ganzen Hauses abgeschlossen. Die Eroberungen, welche gemacht würden, sollten teils der Stadt, teils dem Papste zufallen[5]. Diese Allianz beleuchtet sehr scharf das tatsächliche Verhältnis zwischen dem Papste und der Stadt. Beide stehen als gleichwertige und gleichberechtigte Kontrahenten nebeneinander.

Der Krieg gegen Sciarra hatte folgende Ursache. Der Vikar der Stadt und des Komitates Viterbo, Franz de Vico, hatte sich im Jahre 1378 von Urban VI. losgesagt und war zu Klemens VII. übergegangen. Dafür traf ihn Urbans VI. Bannstrahl[6]. Im Jahre 1387 wurde er von den Söldnern des Papstes und der Stadt Rom in Viterbo eingeschlossen. Da ein Aufstand in der Stadt gegen Franz losbrach, suchte er durch die Flucht sich zu

[1] Theiner, Cod. dipl. III 2 Nr II.

[2] S. unten den Abschnitt über die Abläße und das Jubeljahr.

[3] Das scheint aus den Worten des Vertragsinstrumentes hervorzugehen: et ut Romana ipsa Curia materiam habeat in sede vera beati Petri continue residendi. Theiner a. a. O. III 35 Nr XVI.

[4] Theiner a. a. O. III 36 Nr XVI. [5] Ebd. 45 Nr XVIII.

[6] Vgl. die Bannbulle vom 29. November 1378 bei Raynald, Annales ecclesiastici ad 1378 Nr 105—114, speziell 107. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 161.

Digitized by Google

retten. Er fiel aber den Verfolgern in die Hände und wurde buchstäblich in Stücke gehauen[1]. Die Stadt kehrte darauf in die Obedienz Urbans VI. zurück.

Aber es gelang damals nicht, den Neffen und Erben des Ermordeten, der mehrere feste Burgen in der Grafschaft inne hatte, zu unterwerfen. Johannes Sciarra de Vico behauptete sich nicht nur, sondern gewann 1391 auch Viterbo durch den Verrat einiger Bürger zurück[2]. Gegen ihn zogen in den Jahren 1392 und 1393 die vereinigten päpstlichen und stadtrömischen Söldner zu Felde[3]. Der Kriegszug hatte insofern Erfolg, als Johannes dem Papste seine Unterwerfung erklärte (15. Juni 1393)[4]. Doch blieb er als päpstlicher Vikar in Viterbo[5] und war in der Folgezeit jeden Augenblick bereit, sich zu den Feinden des Papstes zu schlagen, um sich allen Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn zu entziehen.

Schon bald nachdem der Papst mit den Römern den Bündnisvertrag (5. März 1392) abgeschlossen hatte, scheint er daran gedacht zu haben, Rom zu verlassen. Was ihn dazu bewog, ist nicht recht klar. Schob er der mangelhaften Unterstützung von seiten der Römer die Niederlage unter Viterbos Mauern (21. Mai 1392) zu? War er unmutig, daß die Römer ihm zu wenig Einfluß auf das Stadtregiment gönnten? Oder fürchtete er gar einen Anschlag der wankelmütigen Bundesgenossen?[6] Soviel ist sicher, daß er auf das Angebot der Stadt Perugia, in ihren Mauern Aufenthalt zu nehmen, einging.

Perugia war damals wie alle italienischen Städte von blutigen Parteikämpfen durchwühlt[7]. Bald war der Adel (Beccarini) oben, bald das wohlhabende Bürgertum (Raspanten), und wer im Kampfe verlor, mußte die Stadt verlassen. Das niedere Volk hielt mit jedem, der im Glücke war. In jenen Tagen hatten nun die Beccarini die Oberhand, und die Raspanten, welche sich unter den Befehl ihres kriegstüchtigen Landsmannes Biordo de Michelottis gestellt hatten, rächten sich für ihre Niederlage, indem sie das Land nach Möglichkeit verwüsteten. In dieser Not scheint der Kommune der Ge-

[1] Vgl. den drastischen Ausdruck Dietrichs von Nieheim (De scismate 116): sectus fuit, ita quod de ipsis peciis farcimina fieri potuissent. Über den Vorgang s. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VI[2] 527.

[2] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1146.

[3] Sozomenus a. a. O. 1150 und 1154. Am 5. Juni 1393 schreibt der Papst an seinen Vikar in Rom, Kardinal Stephan, er sei über die Erfolge der Römer in Tuscien erfreut und lege der Geistlichkeit der Stadt zur Unterstützung des Volkes ein Subsidium von 5000 Gulden auf. Registr. Vat. 314 fol. 104 b.

[4] Registr. Vat. 314 fol. 107 b. [5] Sozomenus a. a. O. XVI 1054.

[6] Gregorovius a. a. O. VI[6] 532.

[7] Für das Folgende vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate 145 ff.

Digitized by Google

danke gekommen zu sein, die Hilfe des Papstes anzurufen. Von seiner Versöhnlichkeit und geschickten Diplomatie durften sie am ersten die Heilung der Schäden erhoffen. So schickten sie denn im Juli 1392 eine Botschaft an ihn ab[1], welche ihm für den Fall, daß er nach Perugia komme, die volle Hoheit — merum et mixtum imperium — über die Stadt anbot (Rom, 6. August 1392). Der Papst ging unter der Bedingung darauf ein, daß zuvor die Stadt mit ihren Befestigungen dem päpstlichen Legaten Kardinal Pileus übergeben werde. Das geschah, und der Übersiedelung der Kurie stand nichts mehr im Wege.

Die Perusiner glaubten jedenfalls an einen langen, vielleicht sogar dauernden Aufenthalt der Kurie in ihrer Stadt. Und was sie hofften, das mochten die Römer fürchten. Denn sie knüpften mit dem Papste Verhandlungen an über die Gründe, welche ihn zum Verlassen Roms bestimmten. Weiter läßt sich hierüber nichts sagen. Denn nur ein kleines Dokument gibt uns Kunde von diesem Vorgang, nämlich die vom Papste am 28. September 1392 abgegebene Erklärung, er habe nur im Interesse und zur Ehre der heiligen römischen Kirche und aller Christgläubigen und namentlich im Interesse der teuern und ergebenen Tochter Rom und ganz Italiens und zur Vertreibung der Feinde sich entschlossen, nach Perugia zu gehen; andere Gründe seien dafür nicht vorhanden[2]. Eine solche Erklärung gibt man nur auf Wunsch.

Am 2. Oktober brach der Papst auf. Die ehrenvollen und lebhaften Huldigungen, welche ihm das zahlreich versammelte Volk beim Abschiede darbrachte[3], bewiesen, daß er mit seiner Leutseligkeit, die so sehr vom Wesen Urbans VI. abstach, sich die Herzen der Römer erobert hatte. Das Land, durch welches er nach Perugia reiste, war zum Teil noch vor kurzem in den Händen der Anhänger des Gegenpapstes gewesen. Wieweit es das Verdienst des Kardinals Pileus war, daß eine Menge von Städten und Burgen sich von der Obedienz des Gegenpapstes losmachte und Bonifatius IX. anschloß, wird sich im einzelnen nicht feststellen lassen. Die Chroniken berichten nur, daß der Übertritt des Kardinals, welchen Klemens VII. ins Patrimonium geschickt hatte, um den Kampf gegen Bonifatius zu schüren, ein

[1] Die interessante Instruktion für die Gesandten ist abgedruckt im Archivio storico Italiano XVI 2, 557.

[2] Registr. Vat. 313 fol. 390b: Cum nos accessum nostrum ad civitatem nostram Perusinam presencialiter disposuerimus, nos huiusmodi accessum nostrum pro bono statu et honore sancte Romane ecclesie et omnium Christi fidelium et presertim Alme Urbis peculiaris filie devote nostre et tocius Italie et eorum exaltacione ac inimicorum exterminacione et non ex alia quavis causa disposuisse omnibus Christi fidelibus notum facimus per presentes.

[3] Vgl. Oblig. et sol. 48 fol. 123.

Digitized by Google

schwerer Schlag für die Sache des Gegenpapstes gewesen sei, da zugleich viele Burgen zur römischen Obedienz zurückgekehrt seien[1]. Am 10. Oktober 1392 traf der Papst in Spoleto ein und verweilte dort drei Tage[2]. Die Stadt hatte sich 1391 für ihn erklärt; für den Anschluß der Burg an seine Partei mußte er dem Kommandanten nach dem Berichte einer Chronik 10000 Gulden bezahlen[3]. Die folgende Station des Papstes war Foligno. Der Vikar dieser Stadt und des umliegenden Gebietes, Hugolinus de Trinciis, war gleichfalls erst vor kurzem auf Bonifatius' IX. Seite getreten[4]. Einige Jahre später sollte er durch Familienbande dauernd an das Interesse des Papstes gebunden werden. Des Papstes Bruder Andreas heiratete nämlich 1399 seine Tochter Agnes[5].

Am 17. Oktober 1392 langte Bonifatius in Perugia an und wurde mit höchsten Ehren empfangen. Sofort erhielt er aus den Händen der regierenden Partei, der Beccarini, die Hoheit über die Stadt[6]. Der Papst setzte durch, daß die verbannten Raspanten wieder in die Stadt aufgenommen wurden, und am 30. November 1392 brachten ihm die vereinigten Notabeln der Stadt (Beccarini und Raspanten) ihren Dank dar, indem sie die volle Hoheit über das Gemeinwesen bedingungslos in seine Hände legten[7]. Doch dauerte der Friede nicht allzulange. Bald kam es wieder zu einem Zwist zwischen den unversöhnlichen Parteien, der dahin führte, daß am 30. Juli 1393 die Raspanten über die Beccarini herfielen und ihrer eine große Zahl niedermachten[8]. Bestürzt floh der Papst nach dem nahen Assisi; alles Bitten der Bürgerschaft, er möge zu ihnen zurückkehren, war vergebens. Am 1. September ernannte er vielmehr zu seinem Vikare in Perugia den gewandten und tatkräftigen Kardinal Pileus[9]. Die Perusiner schienen anfangs damit zufrieden zu sein, denn in einer Erklärung vom 4. Dezember 1393 waren

[1] Vgl. Minerbetti, Cronica 244.

[2] Oblig. et sol. 48 fol. 123.

[3] Minerbetti a. a. O. 247. Die Nachricht erhält ihre Bestätigung durch eine Erklärung des Papstes vom 27. September 1392, daß Kardinal Stephan pro redemptione et recuperatione castri civitatis nostre Spoletane, quod a nostris et Romane ecclesie inimicis retinebatur, von seinem eigenen Gelde 7300 Gulden geliehen haben. Registr. Vat. 313 fol. 390 b.

[4] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1392 Nr 4.

[5] Registr. Vat. 316 fol. 227 a. Am 19. August 1399 wurde die Aussteuer festgesetzt.

[6] Über die Reise des Papstes unterrichtet am genauesten der Liber oblig. et sol. 48 fol. 123 im päpstlichen Archiv.

[7] Raynald a. a. O. ad 1392 Nr 6. A. Theiner, Cod. dipl. III 71 Nr XXIII.

[8] Dietrich von Nieheim, De scismate 146 ff.

[9] Raynald a. a. O. ad 1393 Nr 3.

Digitized by Google

ſie bereit, Pileus als ihren Herrn zu betrachten[1]. Tatſächlich aber bemächtigte ſich einer der bisher in der Verbannung gebliebenen Raſpanten, Biordo de Michelottis, welcher eine Schar von 500 Reitern zuſammengebracht hatte, der Stadt Perugia und der ganzen Umgegend[2]. Aſſiſi, Orvieto und Todi zwang er nach und nach unter ſeinen Willen und herrſchte in allen Gebieten, auf die er einmal feſte Hand gelegt hatte, mit rückſichtsloſer Willkür. Er war einer der vielen italieniſchen Condottieri, welche die unzufriedenen und aus den Städten verbannten Elemente um ſich ſammelten und für wen immer Krieg führten, wenn der Kriegsherr nur zahlte. Und gab es keinen Krieg, dann raubten und plünderten ſie in den Gebieten derer, welche nicht durch einen Tribut ſich von der Plage loskauften[3]. Die Landfriedensbünde, welche die Städte gelegentlich gegen das Unweſen ſchloſſen, verfehlten deshalb ihren Zweck, weil die Einigkeit der Vertragſchließenden in der Regel nicht lange dauerte. Bald lagen ſie wieder miteinander in Fehde und waren auf die Hilfe der Räuberheere (ſo nennen die Chroniken ſie wohl[4]) von neuem angewieſen. Eine ſolche Söldnerſchar hatte auch Biordo unter ſeinem Befehle vereinigt. Er nahm damit dem Papſte nicht nur einen Teil der Herrſchaftsgebiete weg, ſondern beunruhigte, gelegentlich im Bunde mit andern Condottieri, die ganze Campagna und die Mark Ancona.

Über die Mark Ancona hatte der Papſt, wie wir bereits erwähnten, ſeinen Bruder Andreas 1390 als Markgrafen geſetzt. Bis zum Jahre 1392 war es dieſem gelungen, alle Städte und Burgen der Mark zur Anerkennung der Hoheit des Papſtes zu bewegen. Die Städte hatten ſich bis dahin unabläſſig befehdet und ſchienen ermattet zu ſein. So ließen ſie es zu, daß der Papſt als Schiedsrichter ſie miteinander ausſöhnte, und verpflichteten ſich zur Zahlung einer Jahresſteuer[5]. Ein Rückſchlag in den Erfolgen des Papſtes aber trat noch im Jahre 1393 ein, da es dem eben

---

[1] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1393 Nr 3.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 147 f. Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1158 f. Dieſer ſchließt: expellendo milites papae et satis se fecit potentem in illis partibus. Schon im Juni 1393 hatte ſich die Burg der Stadt Perugia dem Abenteurer ergeben. S. Minerbetti, Cronica 318.

[3] Vgl. Sozomenus a. a. O. 1157: De mense Aprilis Biordus de Michelottis de Perusio cum Florentinis et suis colligatis pepigit per unum annum non venire in agrum Florentinum et colligatorum, *numerata sibi certa pecunie quantitate.*

[4] S. Minerbetti a. a. O. 290: compagnia di ladroni; bei Sozomenus, der wohl aus derſelben Quelle überſetzt, wiederholt exercitus furum.

[5] Vgl. Cronica di Piero Minerbetti (Script. rer. Ital. nova coll. II 315) ad 1392 c. 4: e da tutti ebbe il censo suo e con tutti fece pace e perdonò loro ogni fallo, che fatto avessono contro a santa Chiesa, e il paese rimase in pace, ma poco durò.

Digitized by Google

erwähnten Biordo gelang, den Markgrafen Andreas gefangen zu nehmen[1]. Eine Anzahl von Städten der Mark schloß sich nunmehr an Biordo und seinen Bundesgenossen Gentilis de Camerino an[2]. Der Papst mußte seinen Bruder, dessen Gefangennahme ihm sehr zu Herzen ging, mit schwerem Gelde wieder loskaufen[3]. Obschon er das Kreuz gegen Biordo predigen ließ[4], hatte er mit den Waffen gegen den Abenteurer kein Glück. Auf den Rat seines Bruders Johannellus suchte er daher eine Verständigung mit Biordo. Gegen Ende des Jahres 1396 wurde der Friede geschlossen. Biordo gab dem Papst einige Städte zurück und wurde dafür als Vikar von Orvieto und Todi bestätigt. Tatsächlich blieb er auch im Besitze von Perugia[5]. Am 10. März 1398 wurde er vom Abte von St Peter in Perugia, Franz von Guidalotti, ermordet[6]. Der Abt glaubte, durch diese Tat der Stadt und dem Papste einen guten Dienst zu erweisen[7]. Darin täuschte er sich wenigstens hinsichtlich der Perusiner. Nur durch schleunige Flucht konnte er sich vor ihrer Rache retten[8]. Der Papst nahm ihn auf und gab damit zu dem Gerede Anlaß, daß er um die Ermordung des Condottiere gewußt habe. Bestärkt wurde dieser Verdacht dadurch, daß er ungefähr zur Zeit der Ermordung Biordos eine Abteilung Reiter unter der Führung des Malatesta de Malatestis nach Perugia geschickt hatte[9]. Indes ist Sicheres über die An-

[1] Eine genauere Feststellung des Datums ermöglicht der Gesandtschaftsbericht Hermann Roses vom 16. Oktober 1393 an den Kölner Rat. Darin heißt es: Ok zo eyn hait der paves lange nicht getekent umme betrofnisse wyllen, went eme syn broder afgevangen ist. Da Dietrich von Nieheim die Gefangennahme nach des Papstes Abzug aus Perugia ansetzt, so ergibt sich als Zeitraum 1. August bis Anfang Oktober. Der Herausgeber des Kölner Gesandtschaftsberichtes, Keussen, geht mit seiner Anmerkung zur erwähnten Stelle ganz in die Irre. Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 12, 1887, 70.

[2] Sozomenus a. a. O. XVI 1055.

[3] S. Dietrich von Nieheim, De scismate 148: quem tamen ipse Bonifacius mediante pecuniario suffragio ab huiusmodi captivitate liberavit.

[4] Theiner, Cod. dipl. III 88 Nr XXXVI.

[5] Sozomenus a. a. O. XVI 1161.

[6] Cronaca del Graziani im Arch. stor. Ital. XVI (1850) 263.

[7] Sozomenus a. a. O. XVI 1165: credentes, quod populus Perusinus sequeretur eos. Daneben Dietrich von Nieheim, De scismate 148: credens forte effici propter nephas huiusmodi cardinalem.

[8] Sozomenus a. a. O.: nam populus Perusinus indignatus contra dictum abbatem et suos consortes, suas domus igne destruxit et persecutus fuit eos.

[9] Sozomenus a. a. O. XVI 1166: et creditur hoc fuisse factum ex consensu papae, ut fieret dominus Perusii, quia miserat illuc suos equites cum Malatesta de Malatestis duce eorum. Dietrich von Nieheim, De scismate 148: Unde dictus Bonifacius valde indignatus contra dictum Beordum ipsum excommunicavit et valde diros processus contra ipsum in urbe fulminavit. Sed quia parum vel

Digitized by Google

gelegenheit nicht festzustellen; des Sozomenus Gewährsmann, der des allgemeinen Verdachtes erwähnt, sagt: creditur, und Dietrich von Nieheim, der die Mitwissenschaft des ihm verhaßten Bonifatius für sicher hält, kann doch ein ut dicitur nicht unterdrücken. Diesen Zeugnissen gegenüber muß der Historiker, wenn er sich nicht wie der Richter in zweifelhaften Fällen für den Angeklagten erklären will[1], die Sache unentschieden lassen.

Der Tod Biordos brachte dem Papste insofern Vorteil, als ihm bald darauf die in der Nähe Perugias gelegene Stadt Assisi wieder zufiel[2]. Dagegen wollte Perugia selbst anfangs von der Herrschaft des Papstes nichts wissen und schloß erst, nachdem es von den päpstlichen Truppen hart bedrängt war, am 28. Juni 1398 seinen Frieden mit dem Papste[3]. Es sollte fortan wieder den Zensus zahlen. Den weiteren Verlauf des Kampfes um die Stadt werden wir später erfahren.

Den Papst verließen wir, als er infolge der Wirren in Perugia sich nach Assisi begeben hatte. Hier blieb er einen Monat, um die wichtigen Verhandlungen, welche jedenfalls schon längere Zeit zwischen ihm und der Stadt Rom geführt wurden, zum Abschluß zu bringen. Die Römer wünschten die Rückkehr des Papstes in ihre Stadt und waren bereit, Opfer zu bringen. Darauf stellte Bonifatius seine Bedingungen, und die Römer erklärten am 8. August 1393 feierlich deren Annahme[4]. Die wichtigsten Punkte des Vertrages waren folgende: Die Römer haben eine besondere Gesandtschaft an den Papst zu schicken mit der demütigen Bitte um Rückkehr und ihm 1000 wohlbewaffnete Reiter als Begleitung zur Verfügung zu stellen. Ferner, und das ist die wichtigste Bestimmung, darf der Papst nach altem Brauche einen Senator als obersten Beamten der Stadt ernennen, oder wenn er davon absehen will, sich von den jeweiligen Konservatoren der Stadt den Amtseid leisten lassen. Der vom Papste ernannte Senator darf in seinen Amtshandlungen von den Bannerherren und den vier städtischen Beamten nicht behindert werden. Die Geistlichen und alle zur Kurie gehörigen Personen genießen Immunität von den städtischen Gerichten und können zur Verhei-

nichil profecit in illis, ad alias subtilitates, ut dicitur, se convertit, per quas Beordum dolo interfici procuraret, prout nec mora facta fuit. Er erzählt dann die Mordtat.

[1] Zu dieser Ansicht neigt G. Erler in seiner Ausgabe Dietrichs von Nieheim, De scismate 149 A. 3.

[2] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1166.

[3] Cronaca del Graziani im Arch. stor. Ital. XVI (1850) 271: In quel tanto el comuno de Peroscia mandò li ambasciatori al papa, dimandoli la pace. Et a dì 28 de giugno fu conclusa la pace in Roma tra el Papa et el comuno de Peroscia. A dì primo de luglio levaro campo le gente del papa et andarsene verso Fuligne.

[4] Registr. Vat. 314 fol. 146 a f. Zum Teil gedruckt bei Raynald, Annales ecclesiastici ad 1393 Nr 5.

Digitized by Google

digung der Stadt nicht herangezogen werden. Der Papst und die Kardinäle sind frei von der städtischen Steuer[1].

Nachdem die Römer sich den Wünschen Bonifatius' IX. in dieser Weise willfährig gezeigt hatten, brach er am 4. September von Assisi auf[2] und langte zehn Tage später in Rom an[3]. Seine Abwesenheit hatte über elf Monate gedauert.

Das Jahr 1394 brachte neue Kämpfe im Patrimonium. Die Stadt Narni wurde dem Papste von einem der Räuberheere weggenommen und dann von den päpstlichen Truppen zurückerobert. Beidemal fiel sie der Plünderung anheim[4]. Dann wurde das römische Heer von zwei Räuberheeren besiegt und ließ mehr als 1000 Tote auf dem Platze[5]. Zu derselben Zeit nahm Biordo dem Papste eine Stadt nach der andern weg, stand Honoratus Gaetani als unversöhnlicher Feind in der Campagna, und Johannes Sciarra beharrte trotz des Vertrages von 1393 in seiner Feindschaft gegen den Papst. Die Kurie brauchte immer neues Geld, um den Anforderungen des ununterbrochenen Krieges zu genügen. Sie verschmähte kein Mittel, es zu beschaffen; aber fast regelmäßig riß sie ein neues Loch auf, wenn sie ein altes stopfte. So verkaufte sie im Jahre 1394 das Castrum Carum für 18 000 Gulden an die Florentiner, verdarb es dadurch aber mit den Bolognesen, in deren Interessensphäre die Burg lag[6].

Während so die Lage draußen nichts weniger als erfreulich war, gestaltete sich auch in Rom selbst das Verhältnis zwischen dem Papste und den Bewohnern der Stadt nicht so, wie es nach den Zugeständnissen der Römer vom 8. August 1393 zu erwarten war. Im Jahre 1394 kam es im Mai, gerade als König Ladislaus von Neapel in der Stadt anwesend war, zum offenen Aufruhr der Römer, der von den Bannerherren geschürt wurde. Das Leben des Papstes war bedroht, und es traf sich gut, daß Ladislaus mit seiner Mannschaft ihn schützen konnte[7]. Der König stellte die Eintracht

[1] Vgl. über den Inhalt dieses Vertrages noch Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VI[6] 533. [2] Oblig. et sol. 48 fol. 149 b. [3] Ebd. fol. 151 b.

[4] Sozomenus a. a. O. 1157. [5] Ebd.

[6] Ebd. 1159: Bononienses clam conduxerant, ut Florentini non caperent dictum castrum. Die Angaben im Texte nach der Urkunde bei Theiner, Cod. dipl. III 88 Nr XXXV. Sozomenus berichtet ungenau.

[7] Sozomenus a. a. O. 1157: Bonifacius papa IX de mense Maii propter aliquas discordias a Bannerensibus et populo Romano quum molestaretur et forsan eum interfecissent, et cum militibus suis obstitit populo Romano et posuit concordiam inter papam et populum. Auch Johann von Posilge berichtet zum Jahre 1394: Item in desin czeiten was grofse czweytracht undir den Romern; eyn teyl treyb das andere us, und der pabst was in grofsin vorchtin. Scriptores rerum Prussicarum III 198. Leider gibt es eine genauere Quelle über die Angelegenheit nicht.

Digitized by Google

zwiſchen dem Papſte und dem Volke her. Aber er ſah, auf wie ſchwachen Füßen die Herrſchaft des Papſtes in Rom ſtand. Ob damals nicht dem ehrgeizigen Manne die Idee kam, mit deren Verwirklichung er zehn Jahre ſpäter begann, die Idee, ſelbſt Herr über Rom und über die Welt zu werden?

Das Jahr 1396 brachte dem Papſt einige Erfolge. Johannes Sciarra unterwarf ſich zum zweitenmal und mußte auf das Vikariat in Viterbo verzichten; dafür wurden ihm zwei Kaſtelle in Tuscien gelaſſen[1]. Mit Biordo kam, wie oben bereits erwähnt, ein Friede zu ſtande, nach deſſen Beſtimmungen er dem Papſte wenigſtens einige Beſitzungen zurückgab[2], und Honorat Gaetani leitete gleichfalls Verhandlungen bezüglich ſeiner Unterwerfung ein. So begann das Jahr 1397 unter glückverheißenden Auſpizien. Am 10. März wurde der Vertrag zwiſchen dem Papſte und Honorat ratifiziert[3]. In demſelben Jahre ſuchten und erhielten auch die Colonna, welche wie Honorat die Campagna beherrſchten, die Verzeihung des Papſtes. Aber ſie alle meinten es nicht aufrichtig, und am wenigſten Honorat Gaetani. Dieſer wollte den Papſt in das Gefühl der Sicherheit wiegen, um ihn unbemerkt mit den Maſchen ſeiner fein angelegten Verſchwörung zu umſtricken. Die Fäden dieſer Verſchwörung liefen bis in das Innere der Stadt Rom[4].

Hier hatte der Papſt in der erſten Hälfte des Jahres 1398 einen ſchönen Erfolg[5]. Die Optimaten, d. h. die beſſeren Bürger (nicht der Adel), und die Populären kämpften miteinander um das Regiment in der Stadt. Die Partei, welche zufällig in dem Ringen oben war, gab der Kommune die Regierung, ſo daß einſt innerhalb eines halben Jahres die Stadtobrigkeit dreimal wechſelte. Dieſes Zuſtandes wurde das Volk leid und bat 1398 den Papſt um Abhilfe. Bonifatius IX. benutzte dieſe Gelegenheit, nun wirklich eine ihm ergebene Perſon mit der Gewalt des Senators zu bekleiden, wozu er auf Grund des Vertrages vom 8. Auguſt 1393 das Recht

[1] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1161: Bonifacius papa recepit Viterbium facta concordia cum domino Iohanne Sciarra tunc domino, cui dedit duo castra pro se et suis heredibus. Vgl. Theiner, Cod. dipl. III 89 f Nr XXVII f.

[2] Sozomenus a. a. O. 1161. [3] Registr. Vat. 316 fol. 132 a.

[4] Franz Ehrle macht aus Martins de Alpartil Chronica actitatorum temporibus Benedicti papae XIII folgenden Auszug: ‚Schon 1396 war in Rom, Civitavecchia und Fondi eine Verſchwörung angezettelt, um Peter (von Luna) die Tore der ewigen Stadt zu öffnen. Der günſtige Augenblick wurde verpaßt, da Peter die Sendung von Geld und Mannſchaft zu lange verzögerte.‘ Akten des V. internationalen Kongreſſes katholiſcher Gelehrten zu München 1900, München 1901, 305.

[5] Das Folgende nach der von H. Finke 1890 in der Römiſchen Quartalſchrift IV 340 ff veröffentlichten, für dieſe Epiſode ergiebigſten Papſtchronik des 15. Jahrhunderts. Der Verfaſſer derſelben kam nach ſeiner eigenen Angabe (S. 348) im Oktober 1393 nach Rom und berichtet daher als Augenzeuge.

Digitized by Google

hatte. Den vielgewandten Kardinal Pileus ersah der Papst zu dem Amte, bis er eine geeignete dem weltlichen Stande angehörige Persönlichkeit finde[1]. Diese Notiz der Papstchronik erhält ihre Bestätigung durch die Urkunde, laut welcher der Papst am 4. Juli 1398 den erwähnten Kardinal zum Generalvikar in temporalibus der Stadt ernannte[2]. Den Namen Senator führte er also nicht; doch mit dessen Befugnissen ausgestattet, bezog er den Senatorenpalast auf dem Kapitol. Aber das Volk war in demselben Augenblicke, da es seine Zugeständnisse an den Papst gemacht hatte, derselben wieder überdrüssig und schüchterte den Kardinal so ein, daß er ins Kloster Aracöli floh.

Auf die Unzufriedenheit der beseitigten Machthaber baute Honorat, als er mit ihnen einen Handstreich verabredete. Er versprach ihnen, die frühere Macht der Bannerherren wiederherzustellen, und machte sie dadurch seinen Plänen geneigt. Honorat wollte im August 1398 seine Reiter an die Porta St Giovanni in Laterano schicken, um den Verschworenen, welche inzwischen das Volk revolutionieren sollten, nach Öffnung der Tore die Hand zu reichen[3]. Daß diese fein angelegte Verschwörung auf die Gefangennahme des Papstes abzielte, vermutete Bonifatius IX. wohl richtig[4]. Da Honorat ein eifriger Anhänger des avignonesischen Papstes war, so bedeutete die Gefangennahme des römischen Papstes den Sieg des avignonesischen. Das wollten die Römer natürlich nicht, und deshalb schmeichelte Honorat ihnen mit der Wiederherstellung des Einflusses der Bannerherren. Aber die Verschwörung wurde entdeckt, und der Regionenvorsteher, welcher an derselben teilhatte, fand den Tod durch Henkershand. Am 18. April 1399 traf den Grafen Honorat von neuem der Bannstrahl des Papstes[5].

Die Mitwissenschaft einzelner Römer an der von Honorat inszenierten Verschwörung gab dem Papste Veranlassung, den günstigen Augenblick, da er die Fäden des Netzes in der Hand hielt, zur Verstärkung seiner Stellung in

---

[1] Papstchronik 350.

[2] Theiner a. a. O. 93 Nr XLV. Am 11. Juli 1398 ernannte der Papst den Malatesta de Malatestis Junker von Rimini zum Senator der Stadt. Urkunde ebd. 94 Nr XLVI. Am 11. Januar 1399 endete die Tätigkeit Malatestas als Senator; er hatte das Amt also gerade sechs Monate inne. Urkunde ebd. 96 Nr XLIX.

[3] Vgl. die umfangreiche Bulle bei Raynald, Annales ecclesiastici ad 1399 Nr 14—18, in der die Ereignisse der beiden letzten Jahre rekapituliert werden.

[4] Verum haec omnia ideo sub placidae sed affectatae pestiferae concordiae adumbracione idem Honoratus firmavit, prout succedentium rerum denotavit eventus, ut nos et statum nostrum et praefatae ecclesiae sponsae nostrae commodius et facilius, quantum in eo erat, posset efficacius deducere in ruinam *ac personam nostram in hostium tradere potestatem.* Raynald a. a. O. ad 1399 Nr 16.

[5] Registr. Vat. 316 fol. 130 ff.

Digitized by Google

Rom und zur gänzlichen Vernichtung der kommunalen Selbständigkeit auszunutzen. In welcher Weise dies im einzelnen geschah, ist nicht klar; aber die Tatsache, daß der Papst 1398, und zwar im August, die Freiheit der Römer gänzlich brach, ist durch mehrere Chroniken sichergestellt[1]. Seit 1398 herrschte er bis zu seinem Tode als unbeschränkter Gebieter in Rom. Die Mitwelt konnte sich nicht erinnern, daß jemals ein Papst die Römer so sehr unter seinen Willen gezwungen habe[2], und gab ihrem Staunen über Bonifatius' IX. Tatkraft und Glück Ausdruck.

Die Herrschaft des Papstes über Rom war eine Wohltat für das Volk, namentlich die Armen. Er sorgte dafür, daß diesen das Brot zu einem angemessenen Preise geliefert wurde, und trat durch seine strenge Rechtspflege den Übergriffen der Vornehmen entgegen. Da Jakob Twinger von Königshofen, der sonst ein scharfer Gegner der Politik Bonifazens ist, uns dies berichtet[3], so wiegt es doppelt schwer. Ich finde aus dem September 1398 auch ein Aktenstück im päpstlichen Geheimarchiv, nach welchem der Papst dem Stadtkämmerer von Rom Erlaubnis gab, aus der apostolischen Kammer 2000 Gulden abzuheben, damit er für das Geld Getreide aufkaufen und zum Nutzen der Stadt verwenden könne[4]. Zur Wiederherstellung und Verstärkung der Stadtmauern wies Bonifatius IX. schon im August 1398 eine größere Summe Geldes an[5]. Im Jahre 1403 ließ er auch die Engelsburg, welche von den Römern 1379 zerstört worden war, wiederherstellen[6] zum

[1] Cronaca del Graziani im Arch. storico Italiano XVI 272: (1398) Del mese de agosto fu fatto papa e signore de Roma e esso mise el senatore. Vgl. auch die Papstchronik in der Römischen Quartalschrift IV 350 und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VI[6] 537.

[2] Über die Bedeutung des Ereignisses s. Gregorovius a. a. O. 539. Theiner, Cod. dipl. hat eine Urkunde, durch welche, wie Gregorovius richtig bemerkt, der Gang der Ereignisse etwas verwickelt wird, weil danach Natolus, mit welchem Honorat die Verschwörung für August verabredet, schon am 6. März 1398 hingerichtet gewesen sein müßte. Indes hat Theiner das Datum nicht richtig gelesen; ich habe das Aktenstück im Vatikanischen Archiv für den 6. März 1399 notiert, wodurch jede Schwierigkeit behoben wird.

[3] Die Chroniken der deutschen Städte IX 601: und mahte güten friden in Rome und in deme lande und twang die richen, das sü můstent ir korn und win umb rehten phennig geben, das in liep gewunnent die armen und die gemeine, aber den edelen und den richen was es vaste wider. doch gedurstent sü es nit geanden, wan der bobest gar strenge gerihte hette und umb kleine sachen die, die ime nüt gehorsam worent, det ertrenken oder enthoubeten.

[4] Registr. Vat. 316 fol. 26 b.

[5] Ebd. fol. 4 a.

[6] Mitteilungen des Inst. für Österr. Gesch. VIII (1894) 500 ff. Aufsatz Sauerlands: Die Zerstörung der Engelsburg unter Urban VI. und ihre Wiederherstellung unter Bonifaz IX.

Digitized by Google

großen Leidwesen des Teiles der Bürger, welcher die Unabhängigkeit der Kommune zurückersehnte[1].

Nachdem der im August 1398 gegen Bonifatius IX. geplante Handstreich mißlungen war, führten Honoratus Gaetani und Johannes Sciarra, der sich ihm angeschlossen hatte, einen wahren Raubkrieg gegen die dem Papste treuen Gebiete. Ein Waffenstillstand, der Ende des Jahres 1398 zu stande kam, und die daran sich schließenden Friedensverhandlungen hatten keinen Erfolg[2]. Gegen Honorat wurde am 2. Mai 1399 zum Kreuzzug aufgeboten. Die päpstlichen Truppen rückten in sein Gebiet ein; er kämpfte verzweifelt um seine Existenz. Seine Verwandten sagten sich von ihm los und ergaben sich der Gnade des Papstes. Der Umstand, daß König Ladislaus inzwischen in seinem Königreiche den Widerstand der Anjous gebrochen hatte und daher mit seinen Söldnern dem Papste Hilfe bringen konnte, machte Honorats Lage unhaltbar, obschon er an den Colonna streitbare Bundesgenossen gefunden hatte. Wieder bewies jetzt der Papst seine Versöhnlichkeit; denn am 23. März 1400 ermächtigte er den König Ladislaus, dem Grafen Honorat, falls er sich bedingungslos unterwerfe, Gnade und Verzeihung zuzusichern[3]. Doch schon im folgenden Monate starb Honorat, ohne sich mit Bonifatius IX. ausgesöhnt zu haben[4]. Sein Sohn unterwarf sich dem Papste und erhielt am 1. Dezember 1400 Verzeihung[5].

Wir erwähnten bereits, daß der Graf von Fondi mit den Colonna im Bunde stand. Diese erfreuten sich der Unterstützung Giangaleazzos, der die Aufmerksamkeit des Papstes von den Vorgängen im nördlichen Teile des Kirchenstaates ablenken wollte[6]. Die Colonna beabsichtigten sich im Januar 1400 der Stadt und des Papstes durch einen Handstreich zu bemächtigen, indem sie nachts in die Stadt eindrangen, die Bürger zu revolutionieren und das Kapitol zu besetzen suchten. Sie fanden aber offenbar keinen Anhang und zogen sich daher noch in derselben Nacht zurück. Einige von ihren Begleitern fielen den päpstlichen Wachen in die Hände und wurden aufgehängt[7]. Der Papst war nunmehr seiner Stellung in der Stadt so sicher, daß er einigen Bürgern, welche sich an den Verschwörungen der letzten Jahre

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 142: quod de hoc Romani cives non videbantur contenti.

[2] Registr. Vat. 316 fol. 343 a. [3] Ebd. fol. 343 b.

[4] Vgl. Mazios Aufsatz im Saggiatore Romano Ann. II 325—339.

[5] Registr. Vat. 317 fol. 102 a.

[6] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1169: De dicto mense, quum dominus Nicola et Iohannes Cola de Columnensibus quotidie usque ad ianuas Romae inferrent multa damna, conducti a duce Mediolani.

[7] Vgl. Sozomenus a. a. O. 1169 und Raynald, Annales ecclesiastici ad 1400 Nr 3 und 4.

Digitized by Google

beteiligt hatten und daraufhin ausgewiesen waren, am 28. April 1400 die Heimkehr nach Rom gestatten konnte[1].

Die Colonna aber belästigten von nun an Tag für Tag die Umgegend von Rom[2]. Der Papst erklärte sie daher als Feinde der Kirche, verhängte über sie den Bann und knüpfte an ihre Bekämpfung einen Ablaß. Schließlich raffte er 2000 Mann zusammen und schickte sie gegen Paleſtrina, wo die Colonna saßen[3]. Doch gelang es nicht, die Feinde unschädlich zu machen; man begnügte sich, ihre Besitzungen zu verheeren[4]. Erst im Oktober wurden Friedensverhandlungen mit den Colonna eingeleitet, und am 1. November kam es zum Waffenstillstand[5]. Am 17. Januar 1401 söhnten der Papst und die Colonna sich aus; diese erkannten die Rechtmäßigkeit des Papſtes an[6], und Nikolaus Colonna bat am 19. Februar 1402 noch einmal persönlich um Gnade[7].

Nur noch der ewig wankelmütige Johannes Sciarra stand als Feind im Patrimonium. Auf seinen Schlössern hielt er noch beinahe zwei Jahre stand; dann unterwarf auch er sich am 1. Januar 1403[8].

Die Colonna, der Gaetani und der Sciarra, sie alle hätten es schwerlich gewagt, wiederholt gegen den Papst sich zu erheben, wenn sie nicht auf die Unterstützung des Visconti gerechnet hätten. Dieser wollte die Aufmerksamkeit des Papſtes ablenken, während er schrittweise im Kirchenstaate vordrang. Perugia suchte er bereits im Jahre 1399 für sich zu gewinnen[9]. Aber die Florentiner taten alles, um den Herrn von Mailand — seit 1395 führte er den Herzogstitel — nicht in so bedrohliche Nähe zu bekommen. Sie bezahlten dem Papſte im Jahre 1399 sogar den Zensus für Perugia, nur damit es sich nicht auf Giangaleazzos Seite schlage[10]. Trotzdem brachte

[1] Theiner, Cod. dipl. III 104 Nr LVI.

[2] Sozomenus, Specimen hist. bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 1169 f.

[3] Raynald, Annales eccles. ad 1400 Nr 4.

[4] Sozomenus a. a. O. 1170.

[5] Registr. Vat. 317 fol. 75. [6] Ebd. fol. 127 a.

[7] Ebd. fol. 134 a.

[8] Registr. Vat. 319. Die Stadt Viterbo hatte sich bereits im Jahre 1401 am 18. November dem Papſte unterworfen. Theiner a. a. O. III 1401 Nov. 18.

[9] Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 565: 1399 Nov. 23: Giovanni Galeazzo Visconti, duca di Milano, deputa un suo procuratore a prendere il dominio di Perugia.

[10] Sozomenus a. a. O. 1167: Dux Mediolani, factus dominus Pisarum, quaerebat deinde dominationem Perusii, quum essent Perusini cum papa Bonifacio IX. Et tandem ne fieret dominus, per oratores Florentinos facta fuit concordia inter eos, et mutuo dederunt Perusini(s?) XII milia florenorum, quos dederant papae pro censu. Vgl. die Instruktionen der Florentiner Signorie für ihre Gesandten vom 21. Dezember 1399 und 20. Januar 1400 im Arch. stor. Ital. XVI 2, 566 und 568.

Digitized by Google

der Visconti im folgenden Jahre (1400) die Stadt durch Bestechung der einflußreichsten Bürger in seine Gewalt[1]. Ganz merkwürdig ist, daß der Papst, der im stillen sich alle Mühe gab, Perugia vom Anschlusse an Giangaleazzo zurückzuhalten[2], es niemals wagte, mit dem Visconti offen zu brechen. Wahrscheinlich fürchtete er, diesen gefährlichen Mann dadurch in das Lager des Gegenpapstes zu treiben. Er gab freilich 1400 und 1401 viel Geld für Kriegsrüstungen aus[3], aber einen offenen Krieg mit dem Visconti zu führen, getraute er sich nicht. Das besorgten allerdings die Florentiner, aber sie waren nicht stark genug, um zu verhindern, daß die Truppen des Herzogs sich 1402 der Stadt Bologna bemächtigten[4]. Erst nachdem der Tod den Visconti seinen großen Erfolgen und seinen größeren Plänen entrissen hatte (3. September 1402)[5], wagte es der Papst, der Liga gegen die Erben des Mailänders beizutreten. Aber als sein Bruder Johannellus Ende des Jahres mit einem großen Heere gegen Perugia zu Felde zog, wurde er von einem Feldherrn des jungen Herzogs von Mailand geschlagen[6]. Erst das folgende Jahr (1403) brachte bessere Erfolge. Balthasar Cossa, päpstlicher Legat für Bologna, brachte diese Stadt, nachdem ein Abkommen mit dem Nachfolger Giangaleazzos voraufgegangen war, in die Gewalt Bonifazens zurück[7], und als die Perusiner das hörten, unterwarfen auch sie sich dem Bruder des Papstes, Johannellus[8]. So hatte Bonifatius IX. endlich das erreicht, was er wollte; er hatte alle seine Feinde niedergekämpft[9] und so den gefährlichen

---

[1] Sozomenus a. a. O. 1169: Anno Domini MCCCC a Nativitate dux Mediolani, quum diu Perusii tenuisset suos oratores, ut faceret se dominum civitatis et corrumperet aliquos cives donis et maxime Ceccolinum de Michelottis, et ex opposito oratores Florentini persuaderent civibus libertatem, tandem expulsis oratoribus Florentinis et coadunato populo Perusino, persuadente dicto Ceccolino, elegerunt pro maiori parte populi dictum ducem Mediolani in eorum dominum et receperunt vicarium ducis in urbe. [2] Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 568.

[3] S. unten in dem Kapitel über die apostolische Kammer.

[4] Sozomenus a. a. O. 1175. Annales Mediolanenses bei Muratori a. a. O. XVI 835.

[5] Annales Mediolanenses a. a. O. 838.

[6] Sozomenus a. a. O. 1176. Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 570: 1403 September 17: Bonifazio IX commette a Giannello Tomacelli di usare ogni diligenza per rimettere la città e contado di Perugia nella obbedienza alla Chiesa, da cui erasi sottratto.

[7] Sozomenus a. a. O. 1178.

[8] Ebd. Vgl. das Regest im Arch. stor. Ital. XVI 2, 571: 1403 November 8: Bonifacio IX si congratula col comune di Perugia del ritorno, che ha fatto alla obbedienza della Chiesa col concorso del Tomacelli rettore del ducato di Spoleto.

[9] Papstchronik in der Römischen Quartalschrift IV (1890) 349: Hic fuit ingenio bellicosus et habuit fortunam sibi arridentem.

Digitized by Google

Einfluß, welchen der Gegenpapst im Kirchenstaate ausübte, unschädlich gemacht. Er war jetzt der mächtigste Mann in Italien, und ganz Italien fürchtete ihn[1].

Am 1. März 1404 zog er die Zügel in den ihm untergebenen Städten und Herrschaftsgebieten straffer an, indem er den Gewalthabern fernerhin verbot, irgendwelche leitenden Beamten selbständig zu ernennen, auch wenn ihnen dies vorher durch päpstliches Indult zugestanden worden sei[2]. Jetzt, da alle Gegner gedemütigt waren, dachte Bonifatius an eine straffe zentralistische Verwaltung des Kirchenstaates. Aber seine Tage waren gezählt. Die Früchte eines Lebens voll ständigen Kampfes zu pflücken, war ihm nicht beschieden.

Wir lernen recht eigentlich nur sein Ringen kennen; und darin zeigt er eine gewisse Größe.

Er betrieb die Eroberung und Wiedereroberung der Städte und Burgen unter Vermeidung aller unnötigen Härte, aber mit zäher Ausdauer[3]. Einige seiner Zeitgenossen haben ihn darob getadelt, indem sie seinen Eifer nur als Ausfluß seiner Herrschsucht ansahen[4]. Doch der Papst wußte, weshalb er in diesem Kampfe nicht nachließ; er sah, daß hinter all den Angreifern auf seine Besitzungen die Gegenpäpste Klemens VII. und Benedikt XIII. ratend und anfeuernd standen, und er war überzeugt, daß Untätigkeit und Duldung diesen Gegnern gegenüber nicht nur Verlust an Kirchengut gebracht hätte, sondern gleichbedeutend gewesen wäre mit der Vernichtung des römischen Papsttums. Es ist nicht in letzter Linie das Verdienst des französischen Historikers Noël Valois, uns gezeigt zu haben[5], wie Klemens VII. ganz besonders darauf ausging, via facti, d. h. auf dem Wege der Gewalt, durch Verdrängung seines Gegners die Einheit der Kirche zu seinen Gunsten herzustellen. Er feuerte den jungen König Ludwig II. an, selbst nach Neapel zu gehen und dort im Königreiche Sizilien die Anhänger des Ladislaus, d. h. zugleich die Anhänger des römisches Papstes, zu vernichten; er unterstützte ihn mit Geld, und einer seiner Kardinäle mußte der Flotte, welche 1390 den König nach Italien hinübertrug, den päpstlichen Segen über-

[1] Vgl. die Vita Bonifacii IX bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 83: et tota Italia eum timebat.

[2] Theiner, Cod. dipl. III 125 Nr LXIX.

[3] Vgl. die Papstchronik in der Römischen Quartalschrift IV (1890) 349: Hic papa reperit terras ecclesie fere omnes occupatas in assumpcione sua et ante mortem recuperavit eas omnes, sic quod pacifice possedit omnes terras ecclesie excepto castro Suriani.

[4] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius, herausgeg. von Max Jansen, Münster 1900, 136 und 153.

[5] In der bereits mehrfach angeführten Arbeit: La France et le grand schisme d'occident, von der nunmehr vier Bände erschienen sind.

Digitized by Google

bringen[1]. Ferner stand Klemens VII. in stetem Verkehre mit Honorat Gaetani, mit Johannes Sciarra de Vico, mit Raynald Orsini, mit den Colonna und mit Gentilis de Camerino, welcher 1393/4 dem Papste in der Mark Ancona so schweren Abbruch tat[2]. Er schickte den Kardinal Pileus nach Italien, um die Klementisten und die Anführer der Räuberheere mit gutem Rate zu unterstützen. Er knüpfte Verhandlungen mit den Florentinern[3] und mit Giangaleazzo an[4], um sie auf seine Seite hinüberzuziehen. Die Florentiner machten zwar schöne Worte, blieben aber unentwegt dem römischen Stuhle treu[5]. Dagegen benahm sich der Visconti mehr als zweideutig. Er drückte dem Gegenpapste wiederholt seine größte Ergebenheit aus, ließ sich von ihm Gnadenerweise bewilligen und versprach ihm seine Hilfe[6]. Zu gleicher Zeit erwies er freilich auch dem römischen Papste seine Ehrfurchtsbezeigungen. Er glich der Schlange, die sein Geschlecht im Wappen führte. Man begreift es, daß Bonifatius IX. ihn im stillen bekämpfte und doch nicht wagte, offen gegen den gefährlichen Mann vorzugehen[7]. Mit Bologna trieb Klemens VII. dasselbe Spiel; große Privilegien sollten ihm hier als Mittel dienen, um sich die Anerkennung der einflußreichen Stadt zu sichern[8]. Aber hier wie in Florenz erzielte er keinen durchschlagenden Erfolg. Denn wenn er auch bei den Regierenden gelegentlich Gehör fand, einen für Bonifatius IX. günstigen Umstand konnte er nicht aus der Welt schaffen: die in Italien so gewichtige Volksmeinung, welche einen Italiener als Papst wünschte und von dieser Errungenschaft des Jahres 1378 nicht wieder lassen wollte. Gerade dieser Umstand, die Rücksicht auf die italienische Bevölkerung, scheint auch Giangaleazzo von entscheidenden Schritten gegen Bonifatius IX. abgehalten zu haben. So standen denn beide Männer während ihrer Regierung einander in zuwartender Stellung gegenüber. Die Politik der via facti setzte Klemens' VII. Nachfolger, der am 28. September 1394 gewählte Benedikt XIII., fort. Er stachelte den Gaetani an, sich im Jahre 1397 mit dem Papste zum Scheine zu versöhnen, um ihn dann leichter in seine Gewalt zu bringen[9]. Der Anschlag vom August 1398 wurde freilich vereitelt, aber Bonifatius

[1] N. Valois a. a. O. II 167 f. Vgl. die Nachrichten, welche Franz Ehrle aus Martins de Alpartil Chronica actitatorum temporibus Benedicti papae XIII gibt in Akten des V. internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München 1900, 305 f.

[2] N. Valois a. a. O. II 124 ff. [3] Ebd. 132. [4] Ebd. 135. [5] Ebd. 161 f.

[6] Vgl. ebd. 136 und 137. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter König Wenzel II 327. Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund 1393—1398 (Jahresbericht des evangelischen Gymnasiums zu Gütersloh 1881) 4 und 5.

[7] So verlieh Bonifatius IX. am 1. Februar 1398 einen weitgehenden Ablaß zu Gunsten des Baues der Mailänder Kathedrale. L. Osio, Documenti diplomatici I 339 Nr CCXXIV. [8] N. Valois a. a. O. II 161. [9] S. oben 18.

Digitized by Google

mußte auf der Hut sein; denn im Jahre 1400 wurde wieder ein Handstreich versucht, diesmal von den Colonna. Gerade der Umstand, daß Bonifatius IX. in seinem Kampfe um die Territorien zugleich die Zettelungen der Gegenpäpste bekämpfte, daß er mit seinem endlichen Siege über die Klementisten des Patrimoniums zugleich den Umtrieben des Gegenpapstes Benedikt XIII. die Spitze abbrach, gibt seinem unaufhörlichen Ringen im Patrimonium einen welthistorischen Zug. Im Volke aber riefen die Kämpfe der beiden Päpste die Sehnsucht nach einem einigen Kirchenregiment wach. Dazu kam, daß die großen Pestepidemien die Gemüter ernst und religiös stimmten. So schrie denn das Volk namentlich in den südlichen Ländern zu Gott um Erbarmung und Frieden. Mit dem Rufe Pax et misericordia zogen 1399 und 1400 große Geißlerzüge durch Italien bis nach Rom[1]. Aber der Friede ließ noch lange auf sich warten.

Auf dem Wege der offenen Gewalt kam die Union der Kirche nicht zu stande; ebensowenig führten die Verhandlungen von Kurie zu Kurie und die Bemühungen der Fürstlichkeiten zu diesem Ergebnis. Es kommt ein Unglück selten allein. Gerade in jenen Tagen des unheilvollen Schismas wäre es gewiß segensreich gewesen, wenn auf dem deutschen Königsthrone ein Mann gesessen hätte, der als Schirmherr der katholischen Kirche seinen Einfluß zur Beseitigung der Spaltung in geschickter und energischer Weise geltend gemacht hätte, etwa wie später König Sigismund. Aber was war von Wenzel nach dieser Richtung hin zu erhoffen? Und König Karl VI. von Frankreich kam über gute Ansätze nie hinaus, da die plötzlich hervorbrechende Tatkraft bald wieder durch geistige Stumpfheit abgelöst wurde, bis er schließlich ganz dem Wahnsinne verfiel. Auch die gelegentlichen Versuche Bonifatius' IX., den König Richard II. von England zu einer tatkräftigen Vertretung seiner Rechte beim Könige von Frankreich zu bewegen, waren erfolglos[2]; denn der englische König war durch die Wirren innerhalb seines Reiches viel zu sehr in Anspruch genommen, als daß er sich ernstlich um die Einigung der Kirche hätte kümmern können. So schien denn die Aussicht auf Beseitigung des Schismas unter Bonifatius IX. ebenso gering zu sein wie unter Urban VI. Die Päpste zu Rom und Avignon schleuderten gegeneinander den Bannstrahl[3], und da niemand wußte, wer der rechtmäßige Papst sei, so herrschte

[1] Vgl. Hermann Korner, Chronica Novella ed. Iac. Schwalm, Göttingen 1895, 357.

[2] So bittet Bonifatius den König von England am 21. Dezember 1398, nachdem viele Bemühungen, den König von Frankreich für das römische Papsttum zu gewinnen, vergeblich gewesen seien, es noch einmal zu versuchen. Registr. Vat. 316 fol. 78 a.

[3] Baluzius, Vitae paparum Avenionensium I 525. Raynald, Annales ecclesiastici ad 1389 Nr 14.

Digitized by Google

Gewissensnot allenthalben[1]. Ernste Männer machten Vorschläge, wie man zur Kircheneinheit zurückgelangen könne, und diskutierten namentlich den Gedanken, mit Hilfe eines allgemeinen Konzils die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Die französischen Päpste waren geneigt, sich dem Urteile einer Kirchenversammlung zu fügen. Schon 1387 hatte Klemens VII. diesen Gedanken in einer Botschaft an die Florentiner ausgesprochen[2], und Benedikt XIII., der Nachfolger Klemens' VII., nahm den Gedanken wieder auf; aber wenn man stets zweifelte, ob die avignonesischen Päpste es mit der Unterwerfung unter ein Konzil oder mit der Abdankung aufrichtig meinten, so sollte die Haltung Benedikts XIII. während und nach dem Konstanzer Konzile den Zweiflern recht geben.

Niemals hat Urban VI. und niemals hat Bonifatius IX. ernstlich die Absicht kundgegeben, durch Unterwerfung unter ein Konzil oder durch Abdankung der Kirche die Einheit zurückzugeben[3]. Bonifatius IX. wies schon in seinem ersten Pontifikatsjahre diesen Gedanken weit von sich[4]. Dagegen war er für den Fall, daß Klemens VII. vom Pontifikate zurücktrete, zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Das geht aus der Bulle hervor, durch welche er den Herzog Stephan III. von Bayern mit Unionsverhandlungen beauftragte[5].

Herzog Stephan war, nachdem er seine kriegerische Rolle in Oberitalien ausgespielt hatte, im Jahre 1390 nach Rom gekommen, um dort der Gnaden des Jubeljahres teilhaftig zu werden[6]. Ihn ersah sich Bonifatius IX. zum Träger der Verhandlungen zwischen der römischen und der avignonesischen Kurie und tat damit insofern einen glücklichen Griff, als Stephan, der sich zur römischen Obedienz bekannte und mit dem französischen Königshause in engster Verwandtschaft stand[7], wie kaum einer berufen schien, durch seinen Einfluß beim französischen Könige die Sache der Kircheneinheit in einem für

[1] Vgl. die Predigt des Johannes Gerson vor dem französischen König am 6. Januar 1391: Helas, très souverain roy des chrestiens, vous veez à grant douleur, je n'en doubt pas . . ., comment chrestienté jà par l'espace de XII ans est divisée, voire tellement que une partie repute l'autre scismatique et excommuniée . . . Las! Quel horreur est-ce de cecy penser tant seulement comme grant dommaige etc. Ioh. Gerson, Opera omnia III 991.

[2] Vgl. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 133 f. Hefele, Konziliengeschichte VI[1] 698.

[3] Über die Bereitwilligkeit des Papstes Bonifatius IX., im Jahre 1398 zurückzutreten, wenn der Gegner das gleiche tue, vgl. Hefele a. a. O. 726.

[4] d'Achery, Spicilegium I, Parisiis 1723, 767: Sed dicunt impii perversores . . . ‚fiat concilium, ut schisma sedetur!' *O damnosa et damnanda impietas!*

[5] Raynald a. a. O. ad 1390 Nr 6 und 7.

[6] S. Riezler, Geschichte Bayerns III 157, 158 und 835 f. Oben 6.

[7] Seine Tochter Elisabeth (Isabeau) war dem Könige Karl VI. vermählt.

Digitized by Google

Bonifatius IX. günstigen Sinne zu fördern. Am 6. November 1390 richtete der Papst an ihn eine Bulle, in welcher er seinem Schmerze über die Zerrissenheit der Kirche und die daraus entstehenden Leiden Ausdruck gab. Er wolle, um jeder Verantwortung überhoben zu sein, zur Beseitigung dieses Zustandes bis an die Grenzen des Möglichen gehen. So möge denn der Herzog dem Gegenpapste für den Fall, daß er abdanke und den römischen Papst anerkenne, folgendes versprechen: Robert sowohl wie seine Kardinäle sollten den Purpur behalten, und außerdem würde Robert zum apostolischen Legaten für Frankreich, Spanien und Portugal ernannt werden[1]. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes erließ der Papst an sämtliche weltlichen Fürsten. Er wollte vor aller Welt feststellen, daß es nicht seine Schuld sei, wenn jetzt die Einigung der Kirche nicht zu stande komme[2]. Dem Herzoge Stephan von Bayern bewilligte der Papst am 8. November einen Jahreszehnten aus den kirchlichen Einkünften seines Herzogtums als Ersatz für die Kosten, welche ihm seine Bemühungen zur Beseitigung des Schismas verursachen würden. Die Dekane von Augsburg und von der Alten Kapelle in Regensburg erhielten Auftrag, unter Zuhilfenahme von Subkollektoren den Zehnten in schonendem Verfahren einzuziehen[3]. In welcher Weise der Herzog Stephan sich seiner Aufgabe entledigt hat, wissen wir nicht. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der König Karl VI. von Frankreich Ende des Jahres 1390 dem Papste Klemens VII. versprach, mit 12000 Lanzen einen Zug gegen Rom zu unternehmen und ihm das bezwungene Mittelitalien zu Füßen zu legen[4]. Im Monat März 1391 aber widerrief der König sein Versprechen[5]. Mochte das immerhin zum Teil aus Rücksicht auf eine mit dem Könige von England geplante Zusammenkunft geschehen, die in Wirklichkeit niemals stattgefunden hat[6], so kann ich mich doch der Annahme nicht verschließen, daß der Einfluß des Herzogs von Bayern dabei mitbestimmend gewesen ist. So darf man es denn wohl als Akt der Dankbarkeit auffassen, wenn der Papst am 14. Januar 1393 bestimmte, daß dem Herzoge mit Rücksicht auf die guten Dienste, welche er der römischen Kirche noch leisten würde, der vierte Teil des im Jahre 1392 während des Jubiläums in München[7] eingenommenen Ablaßgeldes ausbezahlt werde[8].

[1] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1390 Nr 6 und 7.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 327 a. [3] Ebd. fol. 322 a f.

[4] N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 175—180.

[5] Ebd. 179. [6] Ebd. 180 f.

[7] S. unten den Abschnitt über die Ablässe und das Jubeljahr.

[8] Registr. Vat. 314 fol. 56 b: Cum autem prefatus Stephanus dux in nostris et Romane ecclesie negociis certa sit servicia prestiturus . . . nos volentes eidem Stephano duci, ne propriis expensis militare cogatur, de alicuius subvencionis auxilio providere etc.

Digitized by Google

Herzog Stephan war im Sommer 1394 am französischen Hofe[1]. Ob er sich dort im Interesse Bonifatius' IX. für die Herstellung der Kircheneinheit bemüht hat, muß dahingestellt bleiben.

Bonifatius suchte inzwischen auch durch direkte Verhandlungen mit dem französischen Könige das Schisma zu beseitigen. Angeregt wurde er dazu im Anfang des Jahres 1392 durch die Vorstellungen des heiligmäßigen Kartäuserpriors Peter von Asti, welcher ihm die Leiden der Christenheit vor Augen führte. Peter wurde mit einer Mission an den französischen König betraut[2]. Er erhielt ein Schreiben (vom 2. April 1392), in welchem Bonifatius den König, der nunmehr erwachsen sei, in freundlich mahnender Art an seine Pflicht erinnerte, eingedenk seiner Vorfahren das Beste der Kirche tatkräftig zu fördern[3]. Wenn Bonifatius aber hoffte, den König zur Anerkennung seines Primates zu bewegen, so täuschte er sich. Der Gesandte bekam einige freundliche Worte mit; die offizielle Antwort aber, welche er in schriftlicher Form mitnahm, war nichts weniger als günstig für Bonifatius. Denn sie machte auch ihn verantwortlich für das Schisma und legte ihm den Gedanken an Rücktritt nahe[4]. Im Schlußsatze bemerkt der König, was er dem römischen Papste bezüglich der Opferwilligkeit gesagt habe, werde er dem avignonesischen nicht verhehlen. Der König machte dies wahr, indem er die Antwort nebst einigen mahnenden Worten an Klemens VII. schickte[5].

Bonifatius IX. war von dieser Antwort wenig befriedigt. Im Juni 1393 richtete er daher von Perugia aus ein neues Schreiben an den König, diesmal in eindringlicheren Worten abgefaßt[6]. Er beklagt, daß dem Könige von schlechten Ratgebern die Wahrheit über die Wahl Urbans VI. vorenthalten werde. Nur Gott habe stets für die Rechtmäßigkeit des römischen Papstes gezeugt, indem er den Schwachen und Wehrlosen gegen alle Angriffe

---

[1] S. Riezler a. a. O. III 173.

[2] Chronique du religieux de Saint-Denis, contenant le règne de Charles VI de 1380 à 1422, publiée en latin pour la première fois et traduite par M. L. Bellaguet, précédée d'une introduction par M. de Barante II, Paris 1840, 46 f.

[3] d'Achery, Spicilegium I 768: tenella aetas, in qua tempore orti schismatis adhuc eras, te usque forsan hactenus excusavit; de caetero nulla talis excusatio locum habet.

[4] d'Achery a. a. O. 785. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VI 697.

[5] d'Achery a. a. O. 785 f: Quae autem vobis scripsimus, parti alteri non tacemus, nam in iis firmavimus mentem nostram, ut propter Sion non taceam et propter Ierusalem non quiescam, donec egrediatur ut splendor iustus et unicus vicarius Iesu Christi.

[6] Chronique du religieux de Saint-Denis II 106. Dem Chronisten ist es unbekannt, daß der König auf den ersten Brief des Papstes geantwortet hatte.

Digitized by Google

geschützt habe. Dann ermahnt er den König, sich auf die Seite der Wahrheit zu stellen. Wenn das geschehe, so werde auch Robert von Genf (Klemens VII.) sich unterwerfen[1]. Als der Brief an den Königshof gelangte, war der König wieder der temporären geistigen Umnachtung verfallen. Der Herzog von Burgund legte das Schreiben dem Rate vor, und man beschloß, es unbeantwortet zu lassen.

Die Pariser Universität allein hatte die ernstliche Absicht und den guten Willen, die Beseitigung des Schismas auf irgend eine Weise, am besten mit Zustimmung beider Päpste, nötigenfalls aber auch ohne ihre Einwilligung, herbeizuführen[2]. Es ist gewiß ein gutes Zeichen für ihre Unparteilichkeit, daß sie so gut vom avignonesischen wie vom römischen Papste Opfer verlangte. Aber wohl gerade deshalb mußte sie es wiederholt erfahren, daß ihre guten Absichten hintertrieben und ihre Vorschläge zur Beseitigung der Kirchenspaltung am französischen Hofe eine kühle, wenn nicht gar feindliche Aufnahme fanden. So wurde eine Deputation, welche den König im Jahre 1391 zu Schritten für die Union veranlassen sollte, sehr kurz mit der Weisung abgefertigt, daß die ganze Sache sie nichts angehe[3]. Im Jahre 1394 schickte die Universität wiederum eine Gesandtschaft an den König, der eben von einem schweren Anfalle seiner Krankheit genesen war, beglückwünschte ihn zu seiner Wiederherstellung und wies zugleich auf seine Pflicht hin, als allerchristlichster König die Wohlfahrt der Kirche zu fördern. Diesmal hatte sie wenigstens so viel Erfolg, daß ihr gestattet wurde, dem Könige ihre Vorschläge zu unterbreiten[4]. Die Universität zeigte dem Monarchen in einer Denkschrift vom 6. Juni 1394, welche der ob seines klassischen Stiles berühmte Nikolaus von Clemanges ausarbeitete[5], drei Wege, die zum Ziele führen könnten. Am besten sei die via cessionis, d. h. die Abdankung beider um den Papst Kämpfenden. Sollten die Päpste aber hierzu nicht bereit sein, so könne es ihnen anheimgegeben werden, Schiedsrichter zu bestellen, welche via compromissi über das bessere Recht des einen und

[1] d'Achery, Spicilegium I 769. Vgl. auch Chronique du religieux de Saint-Denis II 106.

[2] Vgl. Chronique du religieux de Saint-Denis II 46: Divisionem ecclesie, dilectissime sponse Christi, perpauci cum cordis amaritudine perferebant, et fere quotquot in regno Francie ad prelaturas ascendebant, herbis veluti delusi vel cantato carmine muti facti et elingues, hoc nephandissimum scisma dissimulanter transibant. Ut tante desolacioni et intolerabili miserie oportunum adderetur remedium, *sola Parisiensis Universitas veneranda, predicacionibus publicis et monitis laborans pro viribus* in vanum hucusque regis aures et procerum fastidierat.

[3] Chronique du religieux de Saint-Denis I 694. [4] Ebd. II 94 ff.

[5] d'Achery, Spicilegium I 776. Vgl. Chronique du religieux de Saint-Denis II 136 ff.

Digitized by Google

den Rücktritt des andern zu entscheiden hätten. Wenn indes diese beiden Mittel, die kirchliche Einheit wiederherzustellen, den Päpsten nicht genehm sein sollten, dann bleibe nichts anderes übrig, als die via synodi zu betreten, d. h. ein allgemeines Konzil zu berufen und ihm die Entscheidung zu überlassen. Wer von den Päpsten sich dann der Autorität des Konzils nicht füge, der sei als verstockter Häretiker zu verdammen und gehe damit seiner päpstlichen Würde von selbst verlustig[1]. Am 30. Juli 1394 wurde die Rede dem Könige in feierlicher Audienz vorgetragen und überreicht. Freundlich wurde sie entgegengenommen. Aber der endgültige Bescheid war doch, daß der König ein weiteres Eingehen auf die Angelegenheit ablehne und von der Universität wünsche, daß sie die Sache ruhen lasse.

Neue Aussicht auf Beseitigung des Schismas eröffnete sich, als Klemens VII. bald darauf, am 16. September 1394, starb[2]. Karl VI. wurde von seinen Räten und dann auch von einer Deputation der Pariser Universität dringend empfohlen, das möglichste zu tun, um vorerst die Wahl eines Nachfolgers zu verhindern. Der König sandte denn auch nacheinander zwei in diesem Sinne gehaltene Schreiben an die in Avignon versammelten Kardinäle, und die Pariser Universität tat das gleiche. Auch von Deutschland kam ein Schreiben der Erzbischöfe von Köln und Mainz und des Pfalzgrafen bei Rhein an den König von Frankreich: er möge um jeden Preis eine Neuwahl verhindern[3]. Trotzdem schritten die Kardinäle unverzüglich zur Wahl eines neuen Papstes. Aus dem Konklave ging am 28. September Peter von Luna, seit 1375 Kardinaldiakon von St Maria in Kosmedin, als Erkorener hervor[4]. Vor der Wahl hatten die Kardinäle einander gelobt, jeder von ihnen, dem das Papsttum zufalle, werde die Beseitigung des Schismas als eine heilige Pflicht betrachten und selbst zum Verzicht auf seine Würde bereit sein, wenn der Gegenpapst dasselbe Entgegenkommen zeige[5]. So erklärte denn auch Benedikt XIII., der wie kaum einer des

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 160: Ceterum unum illud nunc audacter asserimus, alias satis probandum, si opus sit, si alter dissidencium aut uterque vias tres expositas inire obstinacius refugerit nec aliam ydoneam vel alias obtulerit, eum velut scismaticum pertinacem et, quod ad id consequens est, hereticum nec gregis pastorem sed direptorem pocius ac tyrannum iudicandum.

[2] Vgl. für das Folgende die oben S. 25 A. 6 erwähnte Programmabhandlung Müllers 10, sowie Karl Kehrmann, Frankreichs innere Kirchenpolitik von der Wahl Klemens' VII. und dem Beginne des großen Schismas bis zum Pisaner Konzil und zur Wahl Alexanders V., 1378—1409. Diss., Jena 1890, 58 ff.

[3] Martène et Durand, Thesaurus anecd. II 1132.

[4] Vgl. Baluzius, Vitae paparum Avenionensium I 538 und 562, und Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 771—772. Cronica di Piero Minerbetti 340.

[5] S. Dietrich von Nieheim, De scismate 180: Quamobrem postea defuncto Clemente sui cardinales credentes, quod Petrus corde gereret, sicut ore prius

Digitized by Google

liebenswürdigen Wortes Meister war und jedermann damit über seine wahren Absichten zu täuschen wußte, den königlichen Gesandten, welche die Wahl verhindern sollten, er werde die Einigung der Kirche als seine vornehmste Aufgabe betrachten, und bat den königlichen Rat um Angabe der Mittel und Wege, welche am sichersten zum Ziele führen würden[1]. Aber wie wenig ernstlich er daran dachte, die eben erlangte Würde wieder fahren zu lassen, erhellt daraus, daß er sich weigerte, den Eid, welchen er wie die andern Kardinäle vor der Wahl geleistet hatte, schriftlich mitzuteilen[2]. Er wollte also eine Überwachung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen unmöglich machen. Jetzt tat die französische Regierung einen entschiedenen Schritt, indem sie für den 2. Februar 1395 ein Nationalkonzil nach Paris berief[3]. Die Mehrzahl der auf dem Konzile Anwesenden entschied sich für die via cessionis; beide Päpste sollten also abdanken. Dem Könige wurde empfohlen, in diesem Sinne bei allen Fürsten beider Obedienzen zu wirken[4]. Man ließ durchblicken, daß für den Fall der Verweigerung der Zession durch die Päpste die Obedienzentziehung das geeignete Mittel sei, sie nachgiebiger zu machen[5].

Bald nach Ostern 1395 ging unter Führung der Herzöge von Burgund, Berri und Orleans eine Gesandtschaft nach Avignon ab, um dem Papste die Beschlüsse des Nationalkonzils zu unterbreiten[6]. Benedikt XIII.

---

dixisset, eo praetextu in loco dicti Clementis surrogandum elegerunt, sed antequam ad eandem electionem procederent, voverunt et iurarunt ipsi cardinales et Petrus, quod ille, qui ex ipsis eligeretur, ad requisitionem ipsorum cardinalium, dum ipsis hoc videretur expedire, suo papatui cedere deberet, dum tamen etiam papa alterius obedientiae cederet suo papatui etc. S. Raynald, Annales ecclesiastici ad 1394 Nr 6.

[1] S. Raynald a. a. O. Nr 9.

[2] Vgl. Baluzius, Vitae paparum Avenionensium II 1107. Nach dem von F. Ehrle aufgefundenen und im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters V (1889) 403 veröffentlichten Aktenstück hätte Benedikt schließlich versprochen, den Eid kopieren zu lassen. Wegen der Parteinahme für Benedikt ist aber dem Verfasser des Dokumentes nicht ganz zu trauen.

[3] Vgl. Chronique du religieux de Saint-Denis II 218: ad festum instantis purificationis b. Marie diem dicens, ut sciretur, qualiter horrendum scisma sopiretur. Es ist daher ganz falsch, wenn Salembier in der neuesten, oben erwähnten Arbeit über das Schisma S. 151 berichtet, Pierre d'Ailly sei am 1. Februar mit seinem Vorschlage in der Konzilssitzung erschienen. Das war eine Versammlung des königlichen Hauses und der Universität. Salembier hat die so klaren Angaben des Mönches von Saint-Denis offenbar nur flüchtig durchgesehen.

[4] Chronique du religieux de Saint-Denis II 240.

[5] Ebd.

[6] Für diese Gesandtschaft vgl. die ersten 14 Kapitel des 16. Buches der Chronik des Mönches von Saint-Denis.

Digitized by Google

war bestürzt, er machte Einwendungen über Einwendungen, versprach den Anjous goldene Berge, z. B. daß er ihnen den ganzen Kirchenstaat ausliefern wolle[1]; nur von der Zession wollte er nichts wissen. Aber wohl sei er bereit, die via compromissi zu gehen[2]. Doch die Gesandtschaft hielt sich an die Instruktion, und so blieb die ganze Mission erfolglos. Nur etwas scheint dem Papste Benedikt damals gelungen zu sein: sich durch Zugeständnisse die dauernde Freundschaft und Treue des mit seinen Oheimen Burgund und Berri nicht gut stehenden Herzogs von Orleans zu gewinnen[3]. Bald darauf fand ein neues Nationalkonzil unter dem Vorsitze des Herzogs von Orleans statt. Es wurde beschlossen, eine zweite Gesandtschaft an den Papst nach Avignon zu schicken; aber den weitergehenden Antrag: dem Papste jetzt schon die Verleihung von Benefizien zu entziehen, lehnte die Versammlung ab[4].

Nach der Rückkehr der Herzöge aus Avignon (Sommer 1395) ging im Auftrage der französischen Regierung Simon von Cramaud, Patriarch von Alexandrien, an den englischen Hof, um die dort bezüglich der Zession beider Päpste herrschende Stimmung zu sondieren und gegebenen Falls geeignete Maßregeln zu vereinbaren[5]. Fast zu derselben Zeit traf aber auch eine Botschaft des englischen Königs Richard II. am französischen Hofe ein, um eine Ehe zwischen ihm und der Tochter Karls VI., Isabella, zu besprechen[6]. Im März 1396 wurde der Ehevertrag ratifiziert[7] und gleichzeitig ein Waffenstillstand auf 28 Jahre zwischen Frankreich und England geschlossen[8]. In dem Friedensinstrument war vermerkt, daß beide Mächte sich die Förderung der Unionsbestrebungen würden angelegen sein lassen. Der englische König erklärte sich persönlich mit den französischen Konzilsbeschlüssen bezüglich der via cessionis durchaus einverstanden, mußte aber eine zur Erreichung dieses Zieles nötige tatkräftige Mitwirkung ablehnen, da der größere Teil des englischen Klerus von Gewalt nichts wissen wollte und höchstens für die via

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 316: Finaliter tamen dixit, quod si domini Francie racionabilem viam eius acceptare volebant, eos ultra omnes antecessores honoraret et patrimonium ecclesie in Italia consistens ipsis concederet viribus possidendum.

[2] Ebd. 322: Cum domini duces instantissime poscerent, ut viam cessionis acceptaret, ipse eciam vice versa precaretur, ut viam convencionis acceptarent et eam commendarent regi, sic ultimum consistorium solutum est.

[3] Vgl. Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch 12 ff.

[4] Bulaeus, Histor. universitatis Paris. IV 849.

[5] Rymer, Foedera, conventiones VII 808.

[6] Ebd. 802.

[7] Chronique du religieux de Saint-Denis II 328 ff.

[8] Rymer a. a. O. VII 820 und Chronique du religieux de Saint-Denis II 356

Digitized by Google

concilii generalis zu haben war[1]. Indes erreichte der französische Regent Herzog Philipp von Burgund vom englischen Könige wenigstens soviel, daß er für jeden der Päpste ein Schreiben aufsetzen ließ, in welchem er ihnen mitteilte, daß er sich mit dem Könige von Frankreich verbunden habe, um die Zession beider Päpste durchzusetzen[2]. Der Abt von Westminster sollte den Päpsten die Schreiben überbringen; aber Benedikt XIII., zu dem der Gesandte sich zuerst begab, weigerte sich, ihn vorzulassen, wohl hauptsächlich deshalb, weil er erfahren hatte, daß das Schreiben an Petrus de Luna gerichtet war[3]. Darauf versuchte der Abt gar nicht mehr, bei Bonifatius IX. sein Schreiben anzubringen, sondern kehrte sofort in die Heimat zurück. Als im November desselben Jahres der König von England mit den Herzögen von Berri und Burgund in Calais zusammentraf, wurde eine neue Gesandtschaft für den 16. Februar 1397 an beide Päpste beschlossen, um sie zur Abdankung zu bestimmen. Aber auch diese Gesandtschaft hatte keinen Erfolg[4]. Bei der erwähnten Zusammenkunft in Calais wurde auch eine Note an König Wenzel vereinbart, damit er seine Autorität für die Beseitigung des Schismas einsetze[5]. Da Benedikt XIII. sich fortgesetzt weigerte, in die via cessionis zu willigen, so kündigte ihm am 27. Juli 1398 ein französisches Nationalkonzil die Gefolgschaft auf[6]. Es wurde ihm gleichzeitig das Recht abgesprochen, irgend welche Benefizien zu verleihen oder irgend welche Einnahmen aus der französischen Kirche zu ziehen. Auf diese Weise hoffte man, den Papst gefügig zu machen; doch man täuschte sich, weil man die Ausdauer oder, wenn man will, die Starrköpfigkeit Benedikts XIII. nicht in Rechnung gesetzt hatte.

Wie stellte sich Bonifatius IX. zu diesen Unionsbestrebungen? Wir haben bereits bemerkt, daß er sich niemals ernstlich mit dem Gedanken an Rücktritt getragen hat. Er verlangte vielmehr von der Obedienz seines Gegners unumwundene Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit. Natürlich lag ihm viel daran, den deutschen König Wenzel an seine Person zu fesseln, und es wäre ihm am liebsten gewesen, wenn dieser in Rom sich von ihm hätte zum Kaiser krönen lassen und damit vor aller Welt die Rechtmäßigkeit des römischen Papstes bekundet hätte. Wenzel scheint auch daran gedacht zu haben, die Kaiserkrone zu erwerben, um seiner Herrschaft über Deutsch-

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 432.

[2] Ebd. 446. [3] Ebd. 450 f.

[4] Vgl. Minerbetti, Cronica 380. Die Gesandtschaft kam im September 1397 nach Rom.

[5] Chronique du religieux de Saint-Denis II 470 ff.

[6] Über die Verhandlungen vgl. Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch 22 ff und G. Erler, Programm des Nikolaigymnasiums in Leipzig 1884, 5 ff.

Digitized by Google

land, da sein Königtum doch nur auf schwachen Füßen ruhte[1], einen neuen Rechtstitel hinzuzufügen. Am 21. November 1390 schrieb er an den Papst, er sei geneigt, in kürzester Zeit nach Rom zu kommen und dort die Kaiserkrone aus des Papstes Händen zu empfangen, vorerst aber werde er seinen Bruder, den Markgrafen von Mähren, als kaiserlichen Statthalter nach Italien schicken[2]. Der Papst war über diese Zusicherung sehr erfreut und genehmigte am 23. Januar 1391, daß der König in Böhmen und in Deutschland (ausgenommen wurden die Territorien der Herzöge von Bayern) einen Zehnten von allem Kirchengute erhebe[3]. Die gleiche Vergünstigung hatte der Papst, wie wir oben erwähnt, kurz zuvor dem Herzoge Stephan von Bayern für das Gebiet der Herzöge von Bayern gewährt. Auf die Ergebenheit des Königs und des Herzogs bauend, konnte Bonifatius eine schärfere Tonart gegen die Anhänger Klemens' VII. in Deutschland anschlagen. Der päpstliche Gesandte Ubaldinus, Elekt von Cortona, wurde von ihm am 23. Januar 1391 beauftragt, mit aller Strenge gegen sie einzuschreiten[4].

Hatte denn Klemens VII. in Deutschland Anhänger? Ohne Frage. Und zwar war ihre Zahl ziemlich groß. Von Avignon aus hatte Klemens VII. unaufhörlich Unterhändler auf Unterhändler nach Deutschland geschickt, um dort auf jede Weise Anhänger zu gewinnen. Die avignonesischen Kammerbücher weisen eine große Zahl von Reiseentschädigungen auf, welche diesem oder jenem Emissär, der mit Aufträgen nach Deutschland ging, ausbezahlt wurden[5]. So erhielt am 6. Dezember 1389 ein gewisser Huldreich von Mitra, ein Deutscher, welcher vom Papste in Sachen des Schismas mit bestimmten Briefen an bestimmte Fürsten und Grafen nach Deutschland geschickt wurde[6], für den Ankauf von Pferden und die Bestreitung sonstiger Ausgaben 128 Gulden und 16 Sous. Am 10. Dezember 1389 bekam er nochmals 188 Gulden und 16 Sous. Er nahm auch Briefe des Königs

[1] Auch wenn man mit Dominik Hinneschiedt den seit 1384 bestehenden Absetzungsplan (Th. Lindners Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, Braunschweig 1875, 217 ff) verwirft. Vgl. Ztschr. für Geschichte des Oberrheins, N. F. XIII (1898) 197—254.

[2] Deutsche Reichstagsakten II, München 1874, Nr 216 und 217 S. 369 ff.

[3] Ebd. Nr 218 S. 371. Theiner, Cod. dipl. III 32 Nr XIV.

[4] Registr. Vat. 312 fol. 325.

[5] S. die reiche Auslese bei N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 289 Noten 1 und 2.

[6] Von N. Valois (a. a. O. 287 Note 1) aus den libri introitus et exitus notiert: Vulderico de Mitra, Alamanno, auditori Sacri Palatii, qui mittitur per dominum papam ad partes Alamannie pro facto scismatis cum certis litteris ad certos principes et comites, pro equis emendis et aliis expensis faciendis.

Digitized by Google

von Frankreich mit, die nach Deutschland bestimmt waren[1]. So gelang es dem Papste, manche Beziehungen, namentlich im westlichen Deutschland, anzuknüpfen, und wo ihm ein greifbarer Erfolg nicht beschieden war, da erregte er wenigstens Unruhe. Die an der Grenze Deutschlands gelegenen und schon lange den französischen Einflüssen preisgegebenen Bistümer Metz, Toul und Verdun sowie Cambrai standen offen auf der Seite des avignonesischen Papstes, so daß die von Rom aus ernannten Bischöfe nennenswerten Einfluß nicht erringen konnten[2].

Die drei geistlichen Kurfürsten vom Rheine bekannten sich zwar zur Obedienz des römischen Papstes, ihre Haltung war aber nicht immer einwandfrei. Namentlich der Erzbischof von Köln spielte gelegentlich eine zweifelhafte Rolle. Mit den Kandidaten, die Klemens VII. auf deutsche Bischofsstühle setzte oder denen er Dignitäten verlieh[3], drang er freilich außer in den an Frankreich grenzenden Bezirken nicht durch, und es nimmt sich beinahe komisch aus, wenn er auf den Bericht, daß der anerkannte Propst von Hildesheim als Anhänger des römischen Papstes gegen den avignonesischen Schriften verfaßt habe, mit aller Bestimmtheit verfügt: Wir setzen ihn ab, wenn er der Anhängerschaft an den Gegenpapst überführt ist[4]. Aber es gab doch in ganz Deutschland bis in die östlichsten Bezirke hinein Geistliche, welche es mit dem Gegenpapste hielten[5].

Von weltlichen Fürsten und Großen, welche zur Zeit Bonifatius' IX. auf Klemens' VII. Seite standen, nenne ich die Grafen Engelbert von der Mark und Adolf von Kleve[6], ferner den doppelzüngigen Markgrafen Bernhard von Baden, der sich von Klemens VII. große Gefälligkeiten erweisen und Zusagen machen ließ, um dann aus politischen Gründen sich der Obedienz Bonifatius' IX. anzuschließen[7]. Außerdem gehörte zu den Anhängern

---

[1] N. Valois, La France et le grand schisme d'occident II 287 Note 1.

[2] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 319 ff. H. Haupt, Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts, in Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. V, 1890, 29—74. N. Valois a. a. O. 300 ff.

[3] Vgl. Konrad Eubels auf sorgfältigster Benutzung der päpstlichen Registerbände beruhenden Aufsatz ‚Die Provisiones praelatorum während des großen Schismas', der über H. Haupts und N. Valois' einschlägige Arbeiten hinaus viel neues Material bietet, in Römische Quartalschrift VII (1893) 405 ff.

[4] Aus den Supplikenregistern Klemens' VII. mitgeteilt von N. Valois a. a. O. 289 A. 3: Privamus, si de adhesione constat.

[5] Vgl. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Reval 1857, 339. Otto von Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus IV, Dessau 1879, 425.

[6] Gobelinus Person, Cosmidromius 85.

[7] Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I, Innsbruck 1900, von R. Fester Nr 1524—1527 1543 1551 1590 1839 1848—1852 1868. H. Haupt,

Digitized by Google

Klemens' VII. der Ritter Emmerich Roß von Waldeck, Marschall des Erzbistums Mainz[1].

Auch in den bedeutendsten Städten wußten die avignonesischen Päpste gelegentlich Beziehungen anzuknüpfen. In Augsburg waren noch zu Urbans VI. Zeit Wanderprediger aufgetaucht, welche das Volk zur avignonesischen Obedienz hinüberzuziehen versuchten. Sie hatten auch wirklich so viel Erfolg, daß die Geistlichen sich von ihnen im Namen Klemens' VII. ihre Benefizien bestätigen ließen[2].

Die Stadt Würzburg schloß sich während der Jahre 1393 und 1394 vorübergehend an Klemens VII. an. Sie ließ sich die Rechte, daß ihre Einwohner nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden könnten und daß die Stadt ohne päpstliche Genehmigung nicht dem Interdikte unterworfen werden dürfe, am 19. Oktober 1393 vom Papste Klemens VII. zusprechen[3], nachdem ihr Bonifatius IX. die gleichen Vergünstigungen bereits am 31. November 1389 gewährt hatte[4]. Nun hob Bonifatius IX. am 8. Dezember 1393 die Privilegien wieder auf[5], um sie aber am 16. September 1394 von neuem zu erteilen[6]. Am 26. November 1395 ermächtigte dann der Papst den Bischof von Würzburg, seine Diözesanen, welche sich der Anhängerschaft an Klemens VII. schuldig gemacht hätten, von der Exkommunikation zu befreien[7].

Manche Körperschaften scheinen damals, um sich für alle Fälle zu sichern, darauf ausgegangen zu sein, von beiden Päpsten ihre Rechte verbrieft zu erhalten. So liegt die Genehmigung zur Errichtung der Universität Erfurt in einer Bulle Klemens' VII. vom 1. Oktober 1387 und in einer solchen Urbans VI. vom 4. Mai 1389 vor[8].

Markgraf Bernhards I. von Baden kirchliche Politik während des großen Schismas, in Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. VI (1891) 210—234.

[1] N. Valois a. a. O. 294.

[2] Christian Meyer, Das Schisma unter König Wenzel und die deutschen Städte, in Forschungen zur deutschen Geschichte XVI 354. Der Verfasser teilt einen Brief König Wenzels vom Jahre 1382 an den Rat und die Gemeinde von Augsburg mit. Darin heißt es: Nu ist uns czu wissen worden, daz etlich verdampt lüte, undenksam ires heiles, durch irer gitickeit willen in sölich irrung gevallen sien, daz si gottes vorhte tzurucke legen und die unwarhait fürsetzzen der warhait und Robert von Gebenne ainen rechten pabst predigent, der ein widerpapst ist, und darum ampt nemen und emphahen von Wilhelm von Agrifolio etc.

[3] Monumenta Boica 44, 270 mit falschem Datum. Vgl. N. Valois a. a. O. 291 Note 1.

[4] Monumenta Boica 44, 140. [5] Ebd. 303. [6] Ebd. 326.

[7] Regest im Reichsarchiv zu München.

[8] Akten der Erfurter Universität, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von J. C. H. Weißenborn, Halle 1881, XI und XII.

Digitized by Google

Dem avignonesischen Papste lag viel daran, in der wichtigsten Stadt am Rhein, in Köln, Einfluß zu erlangen. Er glaubte, daß die Stadt in ihren ewigen Streitigkeiten mit dem Erzbischofe gern bei ihm Hilfe suchen werde. Am 31. Oktober 1393 schrieb er daher an den Kölner Bürger Hermann von Goch, vormals Siegelbewahrer der erzbischöflichen Kurie, er möge in den Reibereien zwischen Stadt und Erzbischof die erstere seines Beistandes und gegebenen Falls auch der Unterstützung des französischen Königs versichern[1]. Hermann von Goch scheint denn auch Zettelungen angeknüpft zu haben. Aber die Stadt, welche bald darauf große Gnadenerweise vom Papste Bonifatius erbat und erhielt[2], nahm seine Machenschaften recht übel und setzte ihn für einige Zeit in den Turm.

Dem Gegenpapste in Avignon kamen auch die Beziehungen zu gute, in welchen einige französische Klöster als Mutterklöster zu deutschen Ordensniederlassungen standen. Da von einzelnen Angehörigen der Klöster auch die Seelsorge ausgeübt wurde, so war hier gleichfalls die Möglichkeit gegeben, Beunruhigung in die Gemeinden zu tragen. Bonifatius IX. sah, seinem Charakter entsprechend, die größte Gefahr darin, daß auf Grund der erwähnten Beziehungen eine Menge Geld nach Frankreich an die Partei des Gegenpapstes fließe. So schreibt er am 30. Juli 1398 an alle beteiligten Kollektoren und Subkollektoren der päpstlichen Kammer[3], es sei ihm zu Ohren gekommen, daß in verschiedenen Bistümern[4] einige Präzeptorien[5] und dazu gehörige Pfarrkirchen beständen, welche von dem Augustinerkloster St Antonius zu Vienne abhingen und dem Abte dieses Klosters große Zahlungen leisteten, obschon doch dieser Abt zur Partei des Gegenpapstes gehöre. Bonifatius IX. zerreißt daher die Bande zwischen Mutterkloster und Niederlassungen und bestimmt, daß fürderhin der Kardinalpriester von Sta Susanna, Franziskus Karbonus, die Stelle des Vienner Abtes den Niederlassungen gegenüber vertrete. Dieser soll alle in den betreffenden Niederlassungen zum Gegenpapste haltenden Personen entfernen[6].

[1] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI, Köln 1879, 189 Nr 110: Et si forte tibi aut aliis de consilio dicte civitatis visum fuerit, quod favor carissimi in Christo filii nostri Karoli regis Francie illustris foret circa hoc etiam oportunus, intendimus effectualiter procurare, quod pro huiusmodi negotii prosecutione dabit opem etc.

[2] S. unten den Abschnitt über die Abläße und das Jubeljahr.

[3] Registr. Vat. 316 fol. 76.

[4] Genannt sind: Mainz, Olmütz, Eichstätt, Merseburg, Bamberg, Würzburg, Paderborn, Verden, Hildesheim, Halberstadt, Salzburg, Passau, Regensburg, Gurk, Konstanz, Straßburg, Augsburg, Chur, Brixen, Speier, Freising und Worms.

[5] Über die Kongregationen der regulierten Chorherren des heiligen Antonius, Augustinerordens, und ihre Hauptniederlassungen (Präzeptorien) vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, Paderborn 1896, 401 Nr 8.

[6] Registr. Vat. 316 fol. 76.

Digitized by Google

Wie sehr hatte also der Florentiner Kanzler Coluccio Salutati recht, als er dem Markgrafen Jodokus von Mähren klagend schrieb, daß das Schisma wie alle andern Länder auch Deutschland gespalten habe! Jeder stelle sich auf die Seite desjenigen Papstes, von dem er sich den meisten Vorteil verspreche[1]. Bonifatius IX. konnte, obgleich er den König Wenzel und die Kurfürsten, den überwiegenden Teil der Fürsten und die Städte Deutschlands auf seiner Seite hatte, doch niemals darauf rechnen, das deutsche Reich ebenso geschlossen in seiner Obedienz zu sehen, wie etwa Klemens VII. und Benedikt XIII. Frankreich hinter sich hatten. Dazu war die Zerfahrenheit im Reiche zu groß. Für Bonifatius hatte dieser Umstand freilich auch sein Gutes; er geriet nicht in solche Abhängigkeit von Wenzel und den Fürsten wie sein Gegner von der französischen Regierung.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu Wenzel zurück, um seine Stellung zu Bonifatius IX. und zu den französischen Unionsverhandlungen darzustellen. Der Papst bewilligte dem Könige, um ihn bei guter Laune zu erhalten, im Jahre 1393 das Jubiläum für Prag und Böhmen in ähnlicher Weise, wie er es im Jahre zuvor für München und Bayern gewährt hatte[2]. Einen Teil des Geldes, welches aus den Opfergaben einkam und nach Rom geschickt werden sollte, nahm Wenzel für sich in Beschlag[3]; aber der Papst ließ es weder deshalb noch wegen der Streitigkeiten des Königs mit dem Prager Erzbischofe Johann von Jenzenstein zum Bruche mit Wenzel kommen. Ja er beabsichtigte 1394, wie vor einigen Jahren durch die Quellen und Forschungen des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom bekannt wurde, den gewandten Kardinal Pileus zur Unterstützung des Königs nach Deutschland zu schicken[4]. Doch möchte ich, entgegen der Ansicht des Herausgebers, bis auf weiteres an der Ausführung der Legationsreise zweifeln. Die Bedenken des Traktates, der gleichfalls in den Quellen des Instituts veröffentlicht ist, scheinen doch die Oberhand gewonnen zu haben[5].

Aber jedenfalls stand Bonifatius mit Wenzel so, daß er auf seine Erkenntlichkeit rechnen durfte. Daher brauchte er nicht zu fürchten, daß die Schriften der geistigen Führer der Nation, welche die Wege zur Beseitigung

[1] Epistolario a cura di Novati III 206.

[2] S. unten den Abschnitt über Ablässe und das Jubeljahr.

[3] Th. Lindner (Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 472) wirft einem Chronisten, aus dem er nach einer Wiener Handschrift zitiert, Irrtum vor, wenn er von dem Gnadenjahr als der Quelle des von Wenzel beschlagnahmten Geldes spricht. Tatsächlich aber hat der Chronist recht.

[4] Jos. Kaufmann, Urkunden zu einer bisher unbekannten Legation des Kardinals Pileus in Deutschland aus dem Jahre 1394, in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken, herausgeg. vom Kgl. Preuß. Histor. Institut im Rom II (1899) 285 ff.

[5] Ebd. III (1900) 69—81. Aufgefunden wurde der Traktat von Sauerland.

Digitized by Google

des Schismas erörtert hatten, den König und seine Umgebung beunruhigten. Für Männer vom Schlage Wenzels hatten ein Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein die Notwendigkeit der Einberufung eines allgemeinen Konzils vergeblich entwickelt[1]. Und doch machte Wenzel im Jahre 1395 einen Anlauf, um seinen guten Willen gegenüber den Unionsbestrebungen zu bekunden, welche seit dem vorigen Jahre von der französischen Regierung und der Pariser Universität gepflegt wurden. Er schickte zu diesem Zwecke im Sommer 1395 seinen Kanzler, den Erzbischof von Magdeburg, mit Aufträgen an den französischen Hof[2]. Unterwegs orientierte sich der Kanzler über die Stimmung der rheinischen Kurfürsten und konnte von diesen das Angebot mitnehmen, daß sie bereit seien, in Aachen demnächst mit französischen Gesandten Beratungen über die Union zu pflegen[3]. Erfreut schickte der französische Hof zwei Boten dorthin, aber wohl ein Mißverständnis verschuldete es, daß die maßgebenden Kurfürsten auf diesem Tage nicht anwesend waren. Nachdem die Boten in Maastricht einige Zeit vergeblich gewartet, kehrten sie mißmutig nach Hause zurück[4]. Besser erging es einer Gesandtschaft der Universität Paris an die im Oktober desselben Jahres in Boppard versammelten Kurfürsten. Sie brachten feste Versprechungen derselben bezüglich der Mitwirkung bei der Beseitigung des Schismas an ihre Auftraggeber zurück[5].

Auf Bitten der Kurfürsten schickten sowohl der König von Frankreich wie die Universität noch einmal im Jahre 1396 Gesandte nach Deutschland, um hier für die Abdankung beider Päpste Stimmung zu machen. Wenzel empfing des Königs Boten zwar mit höflicher Zurückhaltung, mit denen der Universität aber trieb er sogar seinen Spott[6]. Die Kurfürsten und Fürsten

---

[1] Vgl. H. Kaiser, Der kurze Brief des Konrad von Gelnhausen (geschrieben 1379), in Histor. Vierteljahrsschrift III (1900) 379 ff. Die Epistola concordiae Konrads bei Martène et Durand, Thesaurus anecdotum II (1717) 1200—1226. Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas 77—82. Pastor, Geschichte der Päpste II[3] 152 A. 3. K. Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie, in Histor. Ztschr. N. F. XL (1896) 64. Über Henricus (Hembuche) de Langenstein und sein consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae in concilio universali quaerenda (Epistola concilii pacis) vgl. A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie, Rom 1893.

[2] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 483, Beilage 14. [3] Chronique du religieux de Saint-Denis II 324.

[4] Vgl. die Ausführungen Lindners a. a. O. 484.

[5] Chronique du religieux de Saint-Denis II 326.

[6] Ebd. 418: Rex tamen Boemie Universitati audienciam pluries denegavit. Prout fama publica referebat, qui premissi fuerant a domino papa Benedicto equorum et iocalium cotidiana munera offerentes, ad hoc ipsum inducebant. Unde quociens audiencia poscebatur, respondebat: ‚Nolumus vos audire, sed si vultis populo predicare, ad ecclesias vos accedere et ibi stacionem facere placet nobis.‘

Digitized by Google

machten zwar einige freundliche Worte, aber man darf die Mission doch als gescheitert betrachten. Wenzel dachte gar nicht daran, gegen Bonifatius energisch vorzugehen. Wenn er trotzdem hin und wieder etwas für die Union tat, so geschah es, um den Vorwurf der Fürsten zu entkräften, daß er die Kirchenangelegenheiten vernachlässige.

Bei den Kurfürsten nahm der Gedanke, den König abzusetzen, allmählich feste Form an; sie beachteten kaum noch, was Wenzel tat und plante. Als der König am 15. Februar 1397 zu einem Reichstag nach Nürnberg für den 29. April einlud, um des Reiches Angelegenheiten und Gebrechen zur Beratung zu stellen, fand er nirgends Gehör. Die Eingeladenen blieben aus, und sie taten gut daran, denn Wenzel selbst erschien nicht zu dem von ihm angesetzten Tage.

Wie anders, als die Kurfürsten von Köln, Trier und von der Pfalz fast gleichzeitig ihre Einladungen zu einem Tage nach Frankfurt für den 13. Mai 1397 ergehen ließen ‚umb grosse noit und sachen der heilger Kirchen des Kristenglauben des heilgen Roemschen reichs'! Da kamen von allen Seiten die Fürsten, die Herzöge, die Grafen und Vertreter der Städte in solcher Zahl, daß die Stadt die Gäste kaum zu fassen vermochte. Auch Boten der Könige von Frankreich und England und Abgesandte der Pariser Universität stellten sich ein. Sie alle wollten teils beraten, teils erkunden, wie man die brennend gewordene kirchliche Frage ihrer Lösung zuführen könne. Wenzel begnügte sich, einen Vertreter zu dem Tage abzuordnen. In der Kirchensache scheint der Reichstag zu einem Beschlusse nicht gekommen zu sein. Es war jedenfalls keine Stimmung vorhanden, auf die Wünsche der Gesandten der Könige von Frankreich und England, welche für die Abdankung auch des römischen Papstes agitieren mochten, einzugehen. Der Reichstag ließ es diesmal dabei bewenden, von König Wenzel die Bestellung eines Hauptmannes zum Schutz des Friedens in Deutschland zu fordern, das weitere wurde dem Fürsten- und Städtetag vorbehalten, der im Juli desselben Jahres wiederum in Frankfurt zusammentreten sollte[1].

Gespannt richtete Italien in jenen Tagen seine Blicke nach Deutschland. Hier mochte sich namentlich der Visconti einiger Sorge wegen eines energischen Vorgehens der deutschen Fürsten hingeben; anderseits und besonders in Florenz ist jedenfalls wieder neue Hoffnung erwacht. Florenz befand sich damals in einer ganz eigenartig schwierigen Lage[2]. Von dem gewaltig emporstrebenden Giangaleazzo, dem neuen Herzoge von Mailand, bedrängt, sah es im gegnerischen Lager nicht nur den König Wenzel, sondern vorübergehend auch den Papst Bonifatius IX., und doch wollte es von der römischen Obedienz nicht lassen, weil eben das Papsttum italienisch sein sollte.

[1] Vgl. über den Tag Deutsche Reichstagsakten II 415—457.

[2] Vgl. oben 5 f.

Digitized by Google

Trotzdem mußte es sich nunmehr hilfesuchend an den König der Franzosen, den Anhänger Avignons, wenden. Dieser war auch auf Kosten Italiens bereit, dem Visconti in die Arme zu fallen. Der Preis war die Unabhängigkeit Genuas, das im Jahre 1396 unter Frankreichs Hoheit trat. Und nun mußte Florenz noch erfahren, daß König Wenzel, der Protektor Giangaleazzos, sich Frankreich nähere, es wohl gar vom Bündnisse mit Florenz abziehe. Was Wunder, wenn damals der Blick des Florentiner Staatskanzlers Coluccio Salutati sich sorgenschwer gen Norden wandte! Von Wenzel war nichts zu erhoffen; bei Sigismund hatte man vergebens um Hilfe nachgesucht: er lag damals in verhängnisvollem Kampfe mit der werdenden Weltmacht der Osmanen[1]. Noch leuchtete ein letzter Funken von Hoffnung. Wenn man sich an den Markgrafen Jodokus von Mähren wandte, der mit seinem königlichen Vetter stets in offener oder geheimer Fehde lag, der vor Jahren zum Reichsvikar in Italien ernannt war und im Verdachte stand, nach dem Höchsten zu streben! So arbeitete denn Coluccio eine in Briefform gehaltene, ergreifende Denkschrift für ihn aus[2]. Er schildert all die Not, die durch das Schisma über die ganze Christenheit und über die einzelnen Staaten gekommen sei, und erörtert die Wege zur Abhilfe. Für gangbar hält er nur den dritten von der Pariser Universität vorgeschlagenen, für erfolgreich nur ein allgemeines Konzil. ‚So bitte ich Dich denn, erlauchter Fürst, und alle die andern, in deren Händen das Schicksal des Erdballes ruht, und die Ihr, wie es heißt, in Frankfurt wegen des Schismas und wegen der Reichsangelegenheiten zusammengekommen seid, die Frage der Kirchenspaltung zuerst zu behandeln. Denn niemals werdet Ihr das Reich lenken, wenn Ihr nicht vorher auch das Papsttum gut bestellt habt, da von diesem zweifellos das Kaisertum abhängt. . . Der Friede in der Kirche wird auch dem Reiche den Frieden geben, den Feinden des christlichen Namens aber die schon fest gefaßte Hoffnung nehmen und alles nach Gottes Wohlgefallen und zum Troste der Menschen gestalten.‘[3] Der Brief des Coluccio hat keinen Erfolg gehabt. Der für Juli nach Frankfurt berufene Tag war so schwach besucht, daß er zur Bedeutungslosigkeit von vornherein verurteilt war[4]. Jodokus von Mähren wäre aber auch schwerlich der Mann gewesen, der die Hoffnungen der Florentiner hätte rechtfertigen, der Kirche die Einheit und dem Reiche den Frieden hätte geben können.

Auch Bonifatius IX. verfolgte mit Besorgnis das, was man in Deutschland beschließen würde. Schon Ende 1396, also nach der Übergabe Genuas

[1] G. Beckmann, Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen 1392—1437, Gotha 1902.

[2] Epistolario a cura di Francesco Novati III 197.

[3] Ebd. 217. [4] Deutsche Reichstagsakten II 458—472.

Digitized by Google

an die Franzosen, hatte der Papst den Kurfürsten geschrieben, wie bedrohlich das Vordringen der französischen Macht in Italien für das Reich sei[1]. Die Kurfürsten entzogen sich der ernsten Erwägung dieser Gefahr nicht. Sie waren dem Könige gram, weil er durch die Ernennung des Giangaleazzo zum Herzoge den Glanz des Reiches verdunkelt habe, und wurden mißtrauisch, als der König sich in Sachen der Union der französischen Auffassung allzusehr näherte. Als daher bekannt wurde, Wenzel wolle den französischen König besuchen, glaubte Pfalzgraf Ruprecht II. Ende 1397 eine Denkschrift ausarbeiten zu sollen, in der er an erster Stelle dem Könige riet, eine Zusammenkunft mit Frankreichs Herrscher überhaupt zu meiden, da er dessen Ränken doch nicht gewachsen sei. Jedenfalls dürfe man sich nicht auf die von Frankreich vorgeschlagene Abdankung beider Päpste einlassen, sondern müsse unbedingt an Bonifatius IX. festhalten[2]. Ruprechts Ansicht deckte sich im großen und ganzen mit der der übrigen Kurfürsten, die in einer Klageschrift fast gleichzeitig zum Ausdruck kam[3]. Übrigens verließ im Jahre 1397 Wenzel zum letztenmal Böhmen; im Dezember 1397 und Januar 1398 waltete er auf dem Frankfurter Reichstag seines Königsamtes; dann zog er nach Frankreich weiter. In Reims trafen die Regenten am 23. März 1398 zusammen[4]. Was sie berieten, wurde geheim gehalten; wahrscheinlich aber bequemte sich Wenzel, dem durch große Prachtentfaltung geschmeichelt wurde, äußerlich wenigstens den Anschauungen des französischen Königs an[5].

Jedenfalls bewirkte die Annäherung Wenzels an Frankreich, daß die Kurfürsten und andere angesehene Herren vom Rhein in engere Beziehungen zu England traten[6] und, um Bonifatius für ihre Pläne zu gewinnen, unverhohlen ihrer Anhänglichkeit an den römischen Papst Ausdruck gaben[7]. Der Papst mochte durch die Zusammenkunft Wenzels mit Karl VI. doch mißtrauisch geworden sein. Er wünschte von Wenzel ein unzweideutiges Zeichen seiner Treue. Am 4. September 1398 schrieb er daher an den

[1] Deutsche Reichstagsakten III, München 1877, 22 Nr 9 [2] und Palacky, Formelbücher II, Prag 1848, 102.

[2] Deutsche Reichstagsakten III 54 Nr 23. [3] Ebd. 22 Nr 9.

[4] Chronique du religieux de Saint-Denis II 565 ff. Natürlich sind hier die Vorgänge zum Jahre 1397 berichtet, weil nach französischer Zeitrechnung das neue Jahr erst mit Ostern begann.

[5] Der Mönch von Saint-Denis (a. a. O. II 570) sagt: In hoc *secreto colloquio*, ut dicebant qui secretis ex officio assistunt, rex Boemie promisit antistites et clericos regni sui congregare ob unionem Ecclesie; quod diu neglexerat.

[6] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II 367.

[7] S. Deutsche Reichstagsakten III 138 Nr 93: quod (electores) suaserint civitatibus, quod ad neutralitatem non declinarent sed dominum nostrum Bonifacium, prout id ipsi principes facerent, tenerent etc. Vgl. das eben erwähnte Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht in Deutsche Reichstagsakten III 54 Nr 23.

Digitized by Google

Bruder Wenzels, König Sigismund von Ungarn, er möge Wenzel zur Romfahrt bestimmen oder selbst kommen[1]. Vertraulich fügte er wohl noch hinzu, daß der Dynastie der Luxemburger schwere Gefahren drohten. In dem Briefe, welchen Sigismund darauf an Wenzel richtete, bemerkte er nämlich, der König von England unterwühle den Thron Wenzels und strebe selbst nach der Kaiserkrone[2], und man dürfe sich nicht darüber täuschen, daß im Reiche schlimme Dinge vor sich gingen. Aber Wenzel war gar nicht in der Lage, nach Italien zu gehen; denn 1399 lag er wieder in einem Kriege mit seinen Brüdern und den böhmischen Baronen. Ein bisher unbekannter Akt dieses Kampfes wurde nach Rom vor das Forum der Kurie gezogen. Das Schmerzenskind Wenzel brachte auch hier den Papst in die größte Verlegenheit: kränken durfte Bonifatius ihn nicht, und recht geben konnte er ihm nicht; so mußte er sich schließlich mit einem vermittelnden Spruche begnügen[3].

In die peinlichste Lage geriet der Papst, als der Frankfurter Fürstentag, welcher zur Vorberatung über Wenzels Absetzung zusammentrat (Februar 1400), an den Papst ein Schreiben richtete, um ihn für seinen Plan zu gewinnen. In geschickter Weise verwerteten die Fürsten jetzt die Blöße, welche Wenzel sich durch die Zusammenkunft mit Karl VI. von Frankreich gegeben hatte. Sie verdächtigten ganz offen seine Gesinnung gegen den römischen Papst. Das letzte Moment, welches sie für ihre Sache ins Feld führten, war gewiß recht geschickt gewählt. Sie betonten, wenn der Papst sich der Wahl eines geeigneten Reichsoberhauptes entgegenstelle, sei zu befürchten, daß ganz Deutschland zur Neutralität übergehe[4]. Die Drohung konnte nicht unwirksam sein, nachdem tatsächlich im Oktober des vorhergegangenen Jahres Lüttich seine Neutralität erklärt hatte[5]. Der Papst wußte, daß er in Wenzel keinen würdigen und fähigen Vertreter seiner Sache hatte; von diesem Ge-

[1] Deutsche Reichstagsakten III 60 Nr 26.

[2] Ebd. 61 Nr 27: Anglorum regem quibusdam subterraneis, ut ita dixerim, viis ad hoc fastigium aspirare multosque sibi ad hoc complices adscivisse, quorum nonnulli sub spe fallendi vobis forte suadere moliuntur nihil de imperio agi.

[3] 1399 Dezember 13. Reg. Lat. 79 fol. 33 a. Der Inhalt der Urkunde ist kurz folgender: In dem Kriege mit seinen Baronen besetzt Wenzel die Burg Landskrone, welche der mensa episcopalis von Leitomischl gehört. Auf Grund der durch Sigismund vermittelten Friedensbestimmungen verspricht Wenzel, die Burg herauszugeben, unter Stellung des Johann von Mülheim als Bürgen. Er hält sein Wort nicht, und Johann von Mülheim wird vom Bischof von Leitomischl exkommuniziert. Dagegen Appellation nach Rom und Prozeß an der Kurie. Diesen schlägt der Papst nieder, hält aber Wenzel an, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

[4] Deutsche Reichstagsakten III 162 Nr 114: Et si dominus papa premissis se opponat aut differat consentire, procul dubio timendum est, quod tota Alamania ad neutralitatem se divertat.

[5] S. Gobelinus Person, Cosmidromius 137.

Digitized by Google

sichtspunkte aus mußte ihm z. B. der dem Römischen Stuhle sehr ergebene Pfalzgraf bei Rhein als König viel lieber sein. Aber vorerst war Wenzel nicht nur König von Deutschland, sondern er blieb, selbst wenn er diese Würde verlor, immer noch König von Böhmen. Und dann bedeutete das Fallenlassen Wenzels auch die offene Verfeindung mit dem in bedrohlicher Nähe von Rom stehenden Giangaleazzo Visconti; denn Wenzel hatte diesen hoch erhoben, und die Kurfürsten wollten ihn wieder demütigen[1]. Der Papst hatte gerade in den Jahren 1399 und 1400, wie wir oben gezeigt, unter der Ländergier und Eroberungssucht des Visconti zu leiden. Wie erwünscht mußte ihm also der Sturz dieses Mannes sein! Also alles, was die Kurfürsten wollten, durfte auf die Billigung des Papstes rechnen, weil es seinen geheimsten Wünschen entsprach. Aber die Kurfürsten durften nicht erwarten, daß er offen Farbe bekannte, bevor sie ihm nicht greifbare und sichere Erfolge aufweisen konnten. In diesen wenigen Worten liegt der Schlüssel zum Verständnis der von Bonifatius IX. sowohl Wenzel wie den Kurfürsten gegenüber beobachteten Haltung.

Auf das von den Fürsten an ihn geschickte Schreiben erwiderte er am 21. April 1400: da die Kurfürsten um schleunige Kundgebung gebeten hätten, so könne er ihnen keine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Antwort erteilen. Dazu bedürfe es reiflicher Erwägung[2]. Weiter nichts! Kein Hinweis auf die möglichen bösen Folgen und keine Abmahnung von ungesetzlichem Beginnen. Ganz beruhigt über die Haltung des Papstes schritten daher die Kurfürsten am 20. August 1400 zur Absetzung Wenzels und am folgenden Tage zur Wahl Ruprechts III. von der Pfalz[3]. Am 24. August schickten die Kurfürsten an den Papst eine Botschaft über das Geschehene und baten um Approbation des Gewählten[4], und am gleichen Tage empfahl Ruprecht selber sich dem Wohlwollen des Papstes[5]. An demselben Tage schickten die Kurfürsten auch an die Kardinäle und an den Senator von Rom die Nachricht von dem Vorgefallenen[6].

Was nützte es Wenzel, wenn Bonifatius IX. ihm am 26. August 1400 schrieb, er werde für die Stellung und Ehre des Königs bis zum letzten

[1] Vgl. ihre Klagen vom 23. Dezember 1397 in Reichstagsakten III 22 Nr 9, Punkt 2 a: Beschwerde, daß unser herre der römsche könig den von Meylant einen herzogen und zu Pafyhe einen graven gemacht hat, und Punkt 4: Item unsers herren des königes fründe hatten Berne inne in Lamparten, do der von Meylant kriegt mit den von Bern; und gaben das dem von Meylant inne und namen gelt darumb, von der wegen Berne dem rich engangen ist, und das unser herre der könig zu dem riche wider brengen sal.

[2] Deutsche Reichstagsakten III 163 Nr 115. [3] Ebd. 264—267 Nr 206—209.

[4] Ebd. 279 Nr 219. [5] Ebd. 282 Nr 222.

[6] Ebd. 280 und 281 Nr 220 und 221.

Digitized by Google

Blutstropfen eintreten?[1] Bonifatius wußte freilich am 26. August noch nicht, daß die Katastrophe bereits erfolgt war; aber man müßte seinen diplomatischen Scharfsinn unterschätzen, wenn man annehmen wollte, er habe sie nicht vorausgesehen. Er mußte wissen, was die Kurfürsten auf der vorher angesetzten Versammlung in Oberlahnstein beschließen würden, aber er hat nichts getan, um das rollende Rad aufzuhalten; und so darf man billig bezweifeln, daß die Worte, welche er am 26. August an Wenzel richtete, aufrichtig gemeint waren. Er gab ferner zu verstehen, daß er das, was er dem Könige zu sagen habe, nicht wohl dem Papiere, sondern nur einem besonders bevollmächtigten Boten anvertrauen könne[2]. Hieß das nicht wiederum, den König, der um Rat und Hilfe gebeten hatte, im Stiche lassen, während nur ein sofortiges unzweideutiges Eintreten für Wenzel diesem hätte Nutzen bringen können? Dazu kam wohl noch, daß Bonifatius fürchtete, es könnte aus einem Briefe, in welchem alles schwarz auf weiß stand, später Kapital geschlagen werden, wenn er sich entschließen durfte, Wenzel offiziell fallen zu lassen. Daß er ihn tatsächlich bereits aufgegeben hatte, daß er ihm, um ihn nicht in die Arme Benedikts zu treiben, nur noch einige freundliche Worte gesagt hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Am 9. November 1400 schrieb der neu gewählte König Ruprecht an Bonifatius IX., er werde sich am 25. November feierlich krönen lassen und dann so bald als möglich durch eine Gesandtschaft dem Papste seine Aufwartung machen[3]. So konnte er nicht wohl schreiben, wenn er überzeugt war, daß Bonifatius seiner Wahl grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. Ende 1400 oder Anfang 1401 ging die Gesandtschaft, bestehend aus dem Bischof Konrad (Soltau) von Verden, Joffried von Leinigen und Hermann Rode wirklich ab. Laut der mitgegebenen Instruktion, datiert vom 14. Dezember 1400, sollten sie den Papst um Approbation Ruprechts bitten. Auch sollten sie wegen der Kaiserkrönung vorstellig werden[4]. In der Audienz, welche Papst Bonifatius den Gesandten gewährte, hielt Konrad von Soltau eine mit Bibelzitaten überreich geschmückte Rede, in welcher er hervorhob, daß die Wahl Ruprechts von den Kurfürsten gesetzmäßig vollzogen und

[1] Deutsche Reichstagsakten III 225 Nr 185: unum tamen serenitatem tuam tenere volumus pro constanti, quod circa ea, que statum honoremque sublimitatis tue concernere valeant, studio paterne teneritudinis erimus indefesso usque ad proprii effusionem sanguinis pervigiles et intenti.

[2] non videntur scripcionum sed vive vocis et auris fide committenda misteriis. Deutsche Reichstagsakten III 226.

[3] Ebd. 282 Nr 223: intendentes . . . per sollempnem nostram ambasiatam quanto poterimus cicius sanctitatis vestre conspectui nos cum supplici devocionis reverencia presentare.

[4] Ebd. IV, München 1882, 17 Nr 1.

Digitized by Google

es daher billig sei, daß der Papst sie approbiere, zumal da der neue König entschlossen sei, so bald als möglich persönlich nach Rom zu kommen und die Schismatiker in die römische Obedienz zurückzuführen[1]. Das war Musik in Bonifatius' Ohren. Aber als gewiegter Diplomat sah er doch auch das Bedenkliche, wenn er in schroffer Weise aus seiner Reserve heraustrat. Ruprecht war ja noch nicht einmal im ganzen deutschen Reiche anerkannt, geschweige denn in Ungarn, Böhmen und Polen. Also galt es, weiterhin vorsichtig zu handeln, wie sehr er auch mit seinem Herzen auf seiten des tatkräftigeren Ruprecht stehen mußte. Er schickte daher den Antonius von Monte Catino als Gesandten zu Ruprecht, um die ganze Situation zu sondieren[2]. Dieser brachte auch den Entwurf einer Approbationsbulle mit, in welcher objektiv die Vorgänge, welche zu Wenzels Absetzung geführt hatten, angegeben waren: Die Kurfürsten hatten danach die Konsequenzen aus Wenzels Nachlässigkeit gezogen und Wenzel abgesetzt, nicht aber die Kurie, die diesen Schritt als ungesetzmäßig ansehen muß. Aber die Kurfürsten konnten sich im Besitze der päpstlichen Zustimmung wähnen, weil sie auf ihr Schreiben an den Papst vom Februar 1400 keine Antwort erhalten hatten. Jedenfalls ist Absetzung und Wahl Tatsache, und dieser Tatsache fügt sich der Apostolische Stuhl, indem er sie anerkennt[3]. Die scharfen Wendungen gegen Wenzel, welche die spätere, wirklich ausgefertigte Approbationsbulle enthält, finden sich in diesem Entwurfe noch nicht. Er ist ein Meisterstück feiner Diplomatie.

Auch die Instruktion, welche der Papst dem Gesandten mitgab, ist in den allervorsichtigsten Ausdrücken abgefaßt. Offen spricht er nur von den Gegnern, für die seine Stellungnahme zu Ruprecht ganz gleichgültig ist, z. B. vom Könige von Frankreich, mit dem Ruprecht sich nicht ohne päpstliche Erlaubnis in Verhandlungen über das Schisma einlassen soll. Dagegen berührt er die Verhältnisse Italiens in zurückhaltendster Weise; er beklagt die Bedrängnis des Heiligen Stuhles, fordert die unumwundene Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit durch den neuen König und stellt die Bedingung, daß dieser keinen Fußbreit von den Gebieten des Kirchenstaates — genannt sind unter andern Perugia und Bologna — begehre, aber jederzeit bereit sei, die Rechte des Heiligen Stuhles in diesen Gebieten zu verteidigen[4]. Das ging offenbar gegen Giangaleazzo, der eben im Begriffe stand, ein Stück des Patrimoniums nach dem andern, namentlich aber Perugia und Bologna, seinen eigenen Herrschaftsgebieten einzuverleiben. Aber genannt ist er nicht;

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 19 Nr 3. Vgl. Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts, in Abh. der Berl. Akademie, phil.-histor. Abt. II (1888). Dazu Sauerlands Ergänzungen im Histor. Jahrbuch X (1889) 608—613.

[2] Deutsche Reichstagsakten IV 22 Nr 5. [3] Ebd. 25 Nr 6.

[4] Ebd. Nr 5 Punkte 3 4 5 und 6.

Digitized by Google

denn die Instruktion konnte auf dem Wege nach Deutschland leicht in die Hände seiner Häscher fallen und ihm, wenn er offen genannt war, Anlaß geben, sich sofort mit überlegener Macht auf das päpstliche Territorium zu stürzen. Auch über die Truppenaufstellung hüben und drüben, wenn der König nach Italien komme, wurden Beratungen gepflogen. Aber hierüber wurden offenbar nur vertrauliche mündliche Mitteilungen ausgetauscht[1]. Nur soviel steht fest, daß die Florentiner von Süden her dem Könige bei seinem Einmarsche in Italien mit 2000 Lanzen zu Hilfe kommen wollten, indem sie sich auf Pisa und Siena, die Verbündeten des Visconti, warfen, und daß 1000 Lanzen, welche in Italien aufgestellt waren, dem Könige zur Bekämpfung des Gegners die Hand reichen sollten[2]. In demselben Jahre rüstete der Papst ganz außerordentlich, indem er den Paul Orsini mit 400 Lanzen in seine Dienste nahm[3]. Mit der diplomatischen und dilatorischen Art, wie Bonifatius in seiner Sache verfuhr, war König Ruprecht nicht einverstanden. Er wollte unzweideutige Äußerungen vom Papste und schrieb ihm daher am 12. Mai 1401, er möge nur Mut zu entschlossenem Handeln fassen[4]. Dieser Gedanke kehrt so oft wieder[5], einmal auch in der Mahnung, der Papst möge nicht länger als Licht unter dem Scheffel stehen, sondern furchtlos als kräftige Flamme hervorbrechen[6], daß wir die Furcht vor den eventuellen Folgen als den Angelpunkt der päpstlichen Politik im Jahre 1401 bezeichnen dürfen. Wie nun, wenn Ruprecht im Kampfe gegen Giangaleazzo unterlag, und der Papst, durch offene Verhandlungen und feste Abmachungen mit dem Gegner des Visconti bloßgestellt, der Rache des mächtigen Herzogs preisgegeben war? So stritten in der Brust des Papstes zwei Gefühle: der Wunsch, den Herzog, der ihm so bedrohlich war, gestürzt zu sehen, und die Furcht, mit dem mächtigen Manne sich offen in einen Krieg einzulassen. Die Folge war das unentschlossene Zaudern gegenüber dem Drängen des Königs.

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 23 Punkt 4; 31 Punkt 28 und 29.

[2] Ebd. 31 Punkt 28 und 29: Item de Florentinis, quomodo cum illis sit dispositum, quod ipsi habeant duo milia lancearum ad invadendum Pisanos, Senenses etc. in succursum domini nostri regis. Item de gentibus armorum dispositis in Italia, mille videlicet lanceis et alias multis armatis, qui debent venire in occursum domini nostri regis postquam intraverit Italiam, ad preparandum passus et faciendum scarmuzias more stipendiariorum Italicorum.

[3] S. unten den Abschnitt über die päpstliche Kammer, wo der Nachweis gegeben ist.

[4] Deutsche Reichstagsakten IV 27 Nr 8: Dignetur sanctitas vestra *spiritu fortitudinis assumpto* ad huius celebris negotii consolacionem . . . sublatis more dispendiis festinare. [5] Ebd. 28 Zeile 3 und 4.

[6] 1401 Juli 20. Deutsche Reichstagsakten IV 28 Nr 10: iamiam non velud lucerna sub modio sed timore semoto patenter in flammam prorupens se ponat supra candelabrum.

Digitized by Google

Am 20. Juli 1401 schrieb Ruprecht von Heidelberg aus an den Papst, er werde, umgeben von deutschen Scharen, demnächst in Italien erscheinen, um die Kaiserkrone zu erlangen, und beglaubigte als seinen Gesandten den Magister Albert[1]. Dieser hatte die Aufgabe, dem Papste die politische Konstellation in Deutschland und Böhmen möglichst schönfärberisch darzustellen[2] und alles auf die kriegerischen Operationen Bezügliche zu vereinbaren[3]. Der König sandte seinem Bevollmächtigten im folgenden Monate noch besondere mündliche Instruktionen, für die er ihm das Kreditiv bei Bonifatius IX. nachschickte[4].

In langsamem Zuge näherte sich der König wirklich der lombardischen Grenze. Wohl von Trient aus sandte er Giangaleazzo den Absagebrief, worauf dieser stolz und mutig erwiderte[5]. Am 18. November langte er in Padua an, dessen Herr, Franz von Carrara, ein alter Feind des Visconti war. Jetzt, da er den König so nahe dem Ziele sah, glaubte der Papst aus seiner Reserve heraustreten zu dürfen. Am 25. Dezember 1401 erklärte er sich bereit, den König in feierlichem Konsistorium zu approbieren und ihm einen Kardinal zu schicken, der ihm die ‚zweite', d. h. die lombardische, Königskrone aufs Haupt setze. Außerdem wollte er ihm soweit tatsächlichen Beistand leisten, daß er den Giangaleazzo innerhalb der Grenzen des Kirchenstaates, und zwar in Tuscien, angreife[6]. Aber der Papst wünschte nun, da er dem Könige solche Anerbietungen machte, von diesem auch die Gegenleistung. Er mochte mit Recht besorgen, daß Ruprecht, wenn er Giangaleazzo niedergeworfen und dann noch die Kaiserkrone erhalten habe, im Vollgefühle seiner Macht die Bahnen betreten werde, auf denen Frankreich, um das Schisma zu beseitigen, bereits wandelte. Das wäre ihm durchaus unerwünscht gewesen.

Die Besorgnis des Papstes war nicht unbegründet. Denn König Ruprecht hatte bereits am 24. Juni 1401 auf einem Tage zu Metz vertrauliche Verhandlungen auch über die Kirchenunion[7] pflegen lassen. Er

---

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 28 Nr 10.

[2] Ebd. 30 Nr 11 Punkt 12: Item dicatis de statu Almanie, quod per Dei graciam iam plene estimatis eum habere obedienciam omnium civitatum imperialium. (13) Item dempto rege Bohemie nullum dominorum habeat adversarium ipsum impugnantem usw. [3] Ebd. Punkte 11 28 29 30. [4] Ebd. 33 Nr 14.

[5] Vgl. Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane dal 1313 al 1530, Milano 1881, 231. Für Ruprechts Zug nach Italien vgl. die beiden im Jahre 1892 erschienenen Dissertationen H. F. Helmolts (Leipziger Diss., Druck Jena) und A. Winkelmanns (Heidelberger Diss., Druck Innsbruck).

[6] Deutsche Reichstagsakten IV 40 Nr 23 und 41 Nr 24.

[7] Ebd. IV 352 Zeilen 26 und 27: und darumb meinet min herre der Romische konig, ez si besser, daz si ire heimeliche redte of den egenanten tag Johannis

Digitized by Google

wünschte nämlich ein Bündnis mit Frankreich gegen Giangaleazzo und fand es daher geraten, der französischen Regierung, welche durch die Obedienzentziehung so energisch für die Beseitigung des Schismas eintrat, einige Schritte entgegenzukommen. Freilich forderte er in der Instruktion, welche er seinem Bevollmächtigten mitgab, an erster Stelle, daß Bonifatius IX. als rechtmäßiger Papst anerkannt und dann erst ein Konzil berufen werde, vor dem Benedikt seine Ansprüche geltend machen könne. Aber ‚mochte der weg nit geen', so soll ein Konzil berufen werden, welches über die Ansprüche beider Päpste richtet. Und mit ‚mochte der weg nit geen' machte der König weitere Zugeständnisse, das eine für Bonifatius IX. noch unangenehmer als das andere[1]. Ruprecht, der vorerst noch sehr auf das Wohlwollen des Papstes angewiesen war, tat daher klug daran, daß er die Verhandlungen als vertraulich nur zwischen wenigen zuverlässigen Personen geführt wissen wollte. Vielleicht hatte der Papst trotzdem davon gehört; denn zu derselben Zeit, da er dem Könige so weitgehende Zugeständnisse zu machen bereit war, ließ er ihm auch den Entwurf zu einer vom Könige abzugebenden Erklärung vorlegen, daß ihn keine Abmachung bezüglich des Schismas binde[2]. Eine zweite im Entwurfe vorgelegte Erklärung ging auf die Zukunft: der König werde auf Verhandlungen zur Beseitigung des Schismas nur dann eingehen, wenn die Wiedervereinigung beider Obedienzen unter Bonifatius IX. zugesichert werde, zu allen andern diesbezüglichen Abmachungen aber erst die Genehmigung des Papstes einholen[3].

Wenn Ruprecht diese beiden Erklärungen abgab, konnte Bonifatius seine päpstliche Würde als gesichert betrachten. Aber bei dieser Sorge für sein geistliches Amt vergaß er doch auch nicht die seiner weltlichen Herrschaft drohende Gefahr. Denn durch seine Zugeständnisse vom 25. Dezember 1401 an Ruprecht mußte er die Brücken einer Verständigung mit Giangaleazzo abbrechen. Also mußte jetzt er oder der Visconti vernichtet werden. Daher legte der Papst dem Könige Ruprecht den Entwurf zu einer dritten Erklärung vor: daß dieser Italien nicht verlassen werde, ohne vorher die Macht Giangaleazzos vernichtet oder einen mit der erforderlichen Macht ausgerüsteten Reichsvikar eingesetzt zu haben. Auch Friede dürfe nur mit Einschluß der Kirche vereinbart werden[4]. Davon, daß der König die drei genannten Erklärungen abgebe, machte Bonifatius die Approbation und Kaiserkrönung abhängig. Der König schwankte; die beiden Erklärungen bezüglich

baptiste gein Metze zůsamenschicken, sich von den sachen zů underreden als davor begriffen ist. Item und herumb, of daz soliche gespreche und underredunge deste heimlicher und bequemelicher moge zůgen usw.

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 355 Nr 299.

[2] Ebd. 41 Nr 25. [3] Ebd. 42 Nr 26. [4] Ebd. 42 Nr 27.

Digitized by Google

des Schismas wollte er wohl geben, aber die dritte, mit dem Mailänder bis zu dessen Vernichtung zu kämpfen, dünkte ihm zu schwer. In dieser Hinsicht wünschte er eine Milderung, und eine Gesandtschaft, welche er Anfang Januar 1402 plante, sollte dem Papste hierauf bezügliche Vorstellungen machen[1]. Dann aber wurde er, weil ihn seine italienischen Verbündeten nicht genügend unterstützten, des Krieges mit dem Mailänder müde und beschloß, heimzukehren[2]. Doch eine Zahlung, welche Florenz leistete, stimmte ihn wieder um[3]. Von neuem erfolgten Erwägungen über die drei vom Papste geforderten Erklärungen. Franz von Carrara, die Florentiner Gesandten und Venedig fanden sie ganz einwandfrei[4], und so schickte denn der König am 22. Januar 1402 eine Gesandtschaft an den Papst mit der Zusage, die Erklärungen abgeben zu wollen. Doch bezüglich der dritten bemerkte er, ‚daz uns derselve brief zu swere und nicht bequemlich si zu geben'. Wenigstens müsse der Papst dann auch die bündigsten Versicherungen abgeben, daß er die Sache des Königs gegen Giangaleazzo zu der seinigen mache[5]. Darauf wollte der Papst nur eingehen, wenn entweder Venedig in die Liga gegen Giangaleazzo eintrete oder wenn der König verspreche, während der Dauer des Krieges selbst 6000 Lanzen zu unterhalten, oder wenn König Ladislaus mit 1000 Lanzen auf Kosten der Verbündeten angeworben würde[6]. In diesem Falle wollte der Papst selbst auch dem Visconti absagen und 1000 Lanzen ins Feld stellen. Außerdem sollte Ruprecht die Approbation sofort nach Ableistung darauf bezüglicher Eide und später in Rom auch die Kaiserkrone erhalten[7].

Aber die Widerstandskraft des Königs war inzwischen erlahmt. Die geringe Unterstützung durch die italienischen Bundesgenossen, das ewige Feilschen um Geld, das zweideutige Verhalten des Papstes und dann wohl auch die Schlappen, welche er im Kampfe mit dem Visconti erlitten hatte[8], verleideten ihm den Aufenthalt in Italien gründlich. Außerdem ließ der Gang der Ereignisse in Deutschland seine Rückkehr dahin wünschenswert erscheinen[9].

---

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 42 ff Nr 28—38.

[2] Ebd. 49 ff Nr 40 41. [3] Ebd. 52 Nr 43 44.

[4] Ebd. 53 ff Nr 45 46 46 a. [5] Ebd. 59 Nr 47.

[6] Vgl. die in Deutsche Reichstagsakten IV 68 Nr 62 abgedruckte Aufzeichnung des florentinischen Gesandten Jacopo Salviati 69 (1) und (2). Diese ist viel klarer als die dasselbe enthaltende päpstliche Bulle vom 19. März 1402 in Deutsche Reichstagsakten IV 78 Nr 70.

[7] Ebd. IV 78 Nr 70.

[8] Carlo Cipolla, Storia delle Signorie Italiane 231 f. Helmolt, Leipziger Diss. 78. Winkelmann, Heidelberger Diss. 55.

[9] Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I 237—238.

Digitized by Google

Am 14. April 1402 schickte der König an seinen Gesandten in Rom die Nachricht von seiner bevorstehenden Abreise und forderte ihn auf[1], weiterhin in Sachen der Approbation bei der Kurie tätig zu sein. Am 15. April 1402 brach er von Padua auf[2], am 2. Mai urkundete er in München[3]. Sein Unternehmen war völlig gescheitert und brachte dem deutschen Reiche wenig Ehre. Die inhaltsschweren Andeutungen, welche der Reichsvikar für Padua, Franz von Carrara, am 20. April über ein bevorstehendes Bündnis des Königs mit Frankreich und über die baldige Rückkehr desselben nach Italien machte, dienten wohl nur zur Bemäntelung des Rückzuges[4].

Der König machte in erster Linie den Papst für das Mißlingen des Zuges verantwortlich, namentlich deshalb, weil er ihm nachträglich unerhörte Zumutungen gestellt habe, welche er — so schreibt er den Städten — persönlich nicht habe erfüllen können, weil sie zugleich auch die heilige Kirche und das heilige Reich angingen. Über diese Punkte wolle er sich erst der Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und auch der Städte des Reiches versichern[5].

König Ruprecht dachte also daran, zum Nutzen der Kirche zu handeln, d. h. die Verhandlungen zur Beseitigung des Schismas wieder aufzunehmen. Das war ein gegen Bonifatius IX. gezielter Hieb. Denn dieser hatte ja in einer der dem Könige vorgelegten Erklärungen gefordert, daß er nichts ohne die Zustimmung des Papstes in der Unionsfrage tun werde. Diese Zustimmung aber hatte er nicht; denn in seinem Grolle wünschte er nichts anderes, als Bonifatius IX. die deutsche Obedienz abwendig zu machen[6]. Wenn er in dem erwähnten Schreiben an die Städte nur andeutete, er werde Beratungen über die heilige Kirche herbeiführen, so sprach er sich seinem Vertrauten, dem Reichsvikar Franz von Carrara, ganz offen darüber aus: sobald er in Deutschland sei, werde er die Kurfürsten und Fürsten zu einer Zusammenkunft bescheiden, um mit ihnen über Reichsangelegenheiten zu verhandeln und um anzuordnen, daß Deutschland fernerhin dem Papste keine Obedienz mehr leiste[7]. Dem Papste konnte das nicht verborgen bleiben, denn der Reichsvikar Franz von Carrara sorgte, wie es scheint, geflissentlich

[1] Deutsche Reichstagsakten IV 83 Nr 75. [2] Ebd. V 171 Nr 131.
[3] Ebd. V 234 Zeile 13—15. [4] Ebd. 173 Nr 134 und 135.
[5] Brunecken 1402 April 24. Ebd. 291 Nr 211.
[6] Diese wichtige Notiz in dem Schreiben des Reichsvikars hat Leopold Frey in seiner Dissertation: Verhandlungen mit der Kurie über die Approbation Ruprechts von der Pfalz, Leipzig 1886, ganz übersehen.
[7] Deutsche Reichstagsakten V 173 Nr 134: ceterum decrevit, cum fuerit in Alemanie partibus, electores imperii et alios principes multos ad colloquium convenire, de factis imperii tractaturus et daturus ordinem, quo in Alemania obedientia non fiat domino nostro pape.

Digitized by Google

dafür, daß die Absicht des Königs möglichst bekannt wurde[1]. Bonifatius geriet in die schlimmste Lage; denn sowohl seine weltliche als auch seine geistliche Herrschaft war bedroht. Der Visconti bemächtigte sich Bolognas und sandte auf die Kunde vom Abzuge des deutschen Königs seine ganze Truppenmacht dorthin, um dort ein Kastell nach dem andern zu erobern und das ganze um Bologna liegende Territorium zu gewinnen[2].

Ruprecht besprach sich inzwischen auf einem Tage zu Mainz im Juni 1402 mit den Ständen des Reiches über seine dem Papste gegenüber beobachtete Politik und scheint die Zustimmung der Anwesenden gefunden zu haben[3]. Mit Frankreich knüpfte er Verhandlungen wegen eines Bündnisses gegen Giangaleazzo an und machte auch Zusagen bezüglich der Herstellung der Kircheneinheit[4]. Auch mit England suchte er ein Bündnis abzuschließen[5] und war so unablässig auf die Sicherung seiner Königswürde bedacht. In Deutschland selbst bemühte er sich, seine Stellung zu befestigen. Die Lage des Königs Ruprecht war der des Papstes Bonifatius sehr ähnlich; beide waren nur in einem Teile des von ihnen beanspruchten Wirkungskreises anerkannt, und beiden mußte daran gelegen sein, ihre Stellung durch gegenseitige Unterstützung zu stärken[6]. Aber der Papst traute der Macht des Königs zu wenig, um durch die Anerkennung desselben den Visconti sogleich zum offenen Feinde zu machen. Und Ruprecht hatte ja auch tatsächlich nicht genügend Truppen, um den Mailänder niederzuwerfen, und konnte daher dem Papste keine ausreichenden Garantien dafür geben.

Da trat ein sowohl für den Papst wie die bedrohten italienischen Kommunen hocherfreuliches Ereignis ein: ein tückisches Fieber raffte den Herzog von Mailand am 3. September 1402 dahin[7], und mit seinem Tode wurde der ganze von ihm errichtete Staat erschüttert.

Der Umschwung, welchen der Tod des Herzogs für alle italienischen Staaten im Gefolge hatte, zeigte sich am deutlichsten darin, daß der Papst jetzt kein Bedenken mehr trug, ein offenes Bündnis mit den Florentinern gegen die Erben Giangaleazzos abzuschließen[8]. Auch wurden die Verhand-

[1] Deutsche Reichstagsakten V 173 Nr 134 und 135.

[2] Vgl. Annales Mediolanenses bei Muratori, Script. rer. Ital. XVI 838.

[3] Deutsche Reichstagsakten V 282 Nr 207 ff.

[4] Ebd. 391 Nr 289. [5] Ebd. 399 Nr 294.

[6] Diese Idee findet sich in einem Briefe des Franz von Carrara an die Herzogin von Mailand ausgesprochen: qui (Bonifacius) cum serenissimo principe Roberto rege noviter electo et nuper a se in publico consistorio ita appellato unanimes sunt et concordes in excidium atque exterminium status nostri *parati alter ecclesie alter imperii iura reparare.* Deutsche Reichstagsakten IV 104 Anm. 6.

[7] Annales Mediolanenses bei Muratori a. a. O. 838.

[8] Sozomenus, Specimen hist. ebd. 1176.

Digitized by Google

lungen zwischen Bonifatius IX. und Ruprecht, welche seit April zum Stillstande gekommen waren, wieder aufgenommen. Der Papst zeigte sich gegenüber der Bitte des Königs um Bestätigung viel mehr entgegenkommend, wenn er auch an seinen drei Forderungen, von denen er die Approbation abhängig gemacht hatte, festhielt, daß nämlich der König nach Italien komme und sich verpflichte, gegen die Kinder Giangaleazzos so lange zu kämpfen, bis der Kirche alle ihr zustehenden Territorien zurückgegeben seien. Auch sollte sich Ruprecht niemals in Verhandlungen zur Beseitigung des Schismas einlassen ohne Wissen und Willen der Kirche. Nur mit der letzten Forderung erklärte sich der König einverstanden, ‚wiewol vil gelerter pfaffen meinen, das der artikel etwaz zu herte sei'[1]. Die andern Forderungen des Papstes beschränkte der König so sehr zu seinen Gunsten, daß anzunehmen ist, er war überzeugt, Entgegenkommen zu finden. So erklärte er den Wunsch des Papstes, im Frühjahr 1403 nach Italien zu kommen, mit Rücksicht auf die Lage in Deutschland für unerfüllbar. Für diesen Zug müsse er eine Frist von drei Jahren, mindestens aber von einem Jahre erbitten. Außerdem könne er ihn nur unternehmen, wenn ihm von allen Kirchengütern zwei Zehnten, mindestens aber ein Zehnten, bewilligt würde. Dieser müsse jedoch vor der Romfahrt erhoben werden. Eine Erklärung bezüglich der Erben Giangaleazzos abzugeben, war der König bereit, nur sollten die Gesandten, welche er in dieser Sache nach Rom schickte, eine möglichst wenig verbindliche zu erreichen suchen. Die Approbation wünschte Ruprecht sofort zu erhalten, wie er seiner Gesandtschaft mehrere Male ans Herz legte[2].

Diese Gesandtschaft, an welcher neben dem Bischofe Raban von Speier der Magister Matthäus von Krakau teilnahm, überbrachte die Bitten, Versprechungen und Forderungen des Königs nach Rom und fand den Papst geneigt, auf die Wünsche des Königs einzugehen. Am 10. Juli 1403 wurde der König in feierlichem Konsistorium bestätigt[3]. Es ist gewiß nicht zufällig, daß Bonifatius in demselben Jahre mit König Sigismund von Ungarn brach, indem er die Ansprüche des Ladislaus von Neapel auf Ungarn anerkannte[4], ohne freilich damit andern Erfolg zu haben, als daß Sigismund ihm den kirchlichen Gehorsam versagte[5].

[1] Gesandteninstruktion vom März 1403 in Deutsche Reichstagsakten IV 92 Nr 81.

[2] Vgl. die Instruktion ebd.

[3] Vgl. das Schreiben des Kardinals Franziskus von Monopolis an den Kardinal Balthasar Cossa ebd. IV 103 Nr 98. Außerdem 104 Nr 99: Quomodo die 10 huius fuit publicatus in consistorio novus electus imperator.

[4] Vgl. A. Huber, Geschichte Österreichs II (1885) 364 ff.

[5] So ist wohl mit E. Göller (Papst Johann XXIII. und König Sigmund im Sommer 1410, in Röm. Quartalschrift 1903, 174) gegen Beckmann (Der Kampf Kaiser Sigmunds 112) obedientia zu verstehen.

Digitized by Google

Die Bulle, durch welche Bonifatius den Ruprecht als König bestätigte, ist vom 1. Oktober 1403 datiert. Sie ist nicht mehr wie der oben erwähnte Entwurf in schonenden Worten für Wenzel gehalten, sie spricht auch nicht mehr davon, daß die Kurfürsten in Voraussetzung der Zustimmung der Kurie die Absetzung und Neuwahl vorgenommen hätten, sondern behauptet entgegen den Tatsachen, daß sie mit päpstlicher Vollmacht versehen dazu geschritten seien[1]. An demselben Tage bewilligte Bonifatius IX. dem Könige auch einen Zehnten von allem Kirchengute in Deutschland, Brabant und Flandern[2] und fügte am folgenden Tage noch einen zweiten Zehnten hinzu, weil der erste zur Deckung der dem Könige aus der beabsichtigten Romfahrt erwachsenden Kosten nicht ausreichen werde[3]. Die Bischöfe von Brixen, Worms, Augsburg, Würzburg und Speier wurden beauftragt, den ersten Zehnten bis zum 25. März 1404 und den zweiten bis zum 2. Februar 1405 durch Unterkollektoren einziehen zu lassen[4]. Über den Vollzug dieser päpstlichen Verordnung handle ich unten in einem Exkurse. Auch außer dieser Zehntenverleihung bewies der Papst dem Könige seine Gunst. Am 4. August 1405 befahl er dem Bischofe von Worms und den Dekanen von St Andreas und St Mariengraden in Köln, gegen die Stadt Aachen, die sich wider den König auflehne und sich aus der Acht nichts mache, mit geistlichen Strafen vorzugehen[5]. König Ruprecht erwies sich ihm dankbar, indem er die Frage der Kirchenunion zu Bonifatius' Lebzeiten nicht mehr aufrollte.

Daß der Papst im Jahre 1403 den König Ruprecht so bereitwillig anerkannte, ist wohl zum Teil auch auf den Gang der Dinge in Frankreich zurückzuführen. Wir haben oben erwähnt, wie dieses Land im Sommer 1398 dem Papste Benedikt XIII. die Obedienz entzog. Damit noch nicht genug. Um denselben an der Ausübung seines Amtes zu hindern und ihn dadurch den Wünschen der Unionspartei gefügiger zu machen, ließ man ihn in seinem Palaste zu Avignon einschließen[6]. Fünf Jahre blieb er so gefangen, bis es ihm am 12. März 1403 zu entfliehen gelang[7]. Der Herzog von Orleans setzte darauf durch, daß König Karl am 28. Mai die Rückkehr Frankreichs

[1] Vgl. in der Approbationsbulle Reichstagsakten IV 108 ff Nr 104. S. 110: Et demum, cum eius deposicio ad nos dumtaxat spectaret, ad ipsius Wentzeslai deposicionem seu amocionem a prefato regno Romanorum auctoritate nostra suffulti concorditer processerunt.

[2] Ebd. IV 114 Nr 107. [3] Ebd. 118 Nr 108.

[4] So in den beiden letzterwähnten Bullen.

[5] Diese Urkunde, welche bisher als Transsumpt in einer Urkunde des Bischofs von Worms bekannt ist (Martène, Thesaurus I 1713—1716. Chmel, Reg. Ruperti 183 Nr 31), befindet sich im Wortlaut im Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX Nr 116 fol. 95 a.

[6] Vgl. Froissart, Oeuvres XVI, Brüssel 1872, 125 ff.

[7] Chronique du religieux de Saint-Denis II 70.

Digitized by Google

in die Obedienz Benedikts aussprach[1]. Jetzt war Benedikt als Gegner für den römischen Papst wieder mehr zu fürchten. Wie, wenn Ruprecht, der unbestimmten Haltung des Bonifatius müde, sich von jenem die Bestätigung geben ließ? Bekommen hätte er sie sicher. Diese Erwägung hat wohl die Entschließung des römischen Papstes erheblich beschleunigt.

Benedikt XIII. hatte übrigens bei der Rückkehr Frankreichs in seine Obedienz versprechen müssen, alles zur Beseitigung des Schismas zu tun[2]. Ob er es damit ernst meinte oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls schickte er im Sommer 1404 eine Gesandtschaft nach Rom, welche dem Gegner seine Bereitwilligkeit erklären sollte, mit ihm auf einem neutralen Gebiete Italiens in Verhandlungen über die Herstellung des kirchlichen Friedens zu treten[3]. Weitere Mitteilungen hatten die Gesandten den Kardinälen, welche Bonifatius zur Konferenz mit ihnen beauftragte, nicht zu machen. Bonifatius selbst lag an einem heftigen Anfalle des Steinleidens, welches ihn während seines ganzen Pontifikates quälte, krank danieder[4]. Trotzdem entschloß er sich, persönlich den Gesandten Antwort zu geben. In der Audienz soll es nun zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Papste, der durch sein Leiden gewiß reizbar war, und den Gesandten, welche die schuldige Ehrerbietung vergaßen, gekommen sein. Der Zustand des Papstes verschlimmerte sich bedenklich, und drei Tage nach der Audienz, am 1. Oktober 1404, erlöste ihn der Tod von seinen Leiden[5].

Ein Leben voll Kampf war zur Rüste gegangen. Nicht als ob Bonifatius IX. von Natur streitlustig gewesen wäre, aber die Verhältnisse nötigten ihn, wenn er sein Pontifikat behaupten wollte, das Schwert gegen seine Feinde zu ziehen. Daß es ihm seit langer Zeit zum erstenmal beschieden war, unter erschwerenden Umständen wirklich sich den Kirchenstaat zu unterwerfen, zeugt für sein Geschick. Bewunderung in aller Welt erregte es[6], daß er die Königin der Welt, das ewige Rom, welches so sorgsam seine Unabhängigkeit hütete, unter seinen Willen zwang. Die ihm mißgünstig Gesinnten betrachteten sein ganzes Handeln als Ausfluß maßloser Herrschsucht[7] und sahen in ihm nur den Tyrannen. Doch fehlt es nicht an Stimmen, welche

[1] Chronique du religieux de Saint-Denis II 86 ff. Martène et Durand, Ampl. coll. VII 677—680. Raynald, Annales eccl. ad 1403 Nr 21.

[2] Vgl. das Dokument im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte VII 280.

[3] Dietrich von Nieheim, De scismate 164 f. [4] Ebd. 165.

[5] Ebd. 165. Im Liber oblig. et sol. 57 fol. 74 b steht bemerkt, daß der Papst am Mittwoch den 1. Oktober secundum cursum curie Romane hora XXI^a diei gestorben sei. Nach dem Gebrauche der Kurie fällt Tagesanfang und -ende mit dem nach der Jahreszeit verschiedenen Vesperläuten zusammen.

[6] Vgl. Johann von Posilge, Scriptores rerum Prussicarum III 236.

[7] Z. B. Gobelinus Person, Cosmidromius 153.

Digitized by Google

rühmend hervorheben, daß er wohl strenge Zucht in seinen Gebieten gehandhabt, aber auch die Armen gegen die Übergriffe der Mächtigen geschützt habe[1].

Ein berechtigter Vorwurf wurde dem Papste schon von den Mitlebenden wegen des zu weit getriebenen Nepotismus gemacht[2]. Wir können es verstehen, wenn auch nicht billigen, daß der Papst in einer Zeit, wo er ergebene Personen auf den wichtigsten Posten haben mußte, seine Brüder an die Spitze des Herzogtums Spoleto und der Mark Ancona stellte[3]. Durchaus ist es dagegen zu verurteilen, wenn er am 23. Dezember 1396 seinen Neffen Cecho, der erst 16 Jahre zählte, für befähigt erklärte, alle sich bietenden kirchlichen Pfründen mit oder ohne Seelsorge zu empfangen, und ihn bereits acht Tage später zum Administrator des Salvatorklosters in Rieti in temporalibus et spiritualibus ernannte[4]. Einem andern Nepoten, Heinrich Thomacellus, übertrug er die reiche Abtei Monte Cassino und gestattete ihm noch dazu, 12 000 Gulden Schulden auf die Güter des Klosters aufzunehmen[5]. Die Geldsummen, welche er seinen Verwandten anwies, habe ich, soweit sie bekannt, unten in dem Abschnitt über die päpstliche Kammer zusammengestellt. Die Nepoten mußten schwer für die ihnen erwiesenen Gnaden büßen. Der Gemahl der Schwester des Papstes, der Herzog der Adria, wurde 1407 ermordet[6]; Bonifatius' IX. Mutter und Brüder wurden 1409 vom Könige Ladislaus, der dem Papste alles verdankte, ihrer Habe gänzlich beraubt[7], und der Abt Heinrich Thomacellus von Monte Cassino wanderte auf des Königs Befehl ins Gefängnis[8]. Antonin erzählt, daß die Neffen des Papstes in bitterster Armut gelebt hätten, und sieht darin eine Warnung für alle, welche sich mit Kirchengut bereichern wollen[9].

---

[1] Zwinger von Königshofen; s. oben S. 20.

[2] Vita Bonifacii IX bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 832: Multos de sanguine suo exaltavit in dominio temporali, duos fratres suos prae ceteris, quorum unum marchionem Marchie, alium ducem Spoletanum constituit.

[3] S. oben S. 9.

[4] Registr. Vat. 315 fol. 179 b.

[5] Vgl. die Kassationsurkunde des Konstanzer Konzils bei Luigi Tosti, Storia della Badia di Montecassino IV 66.

[6] Annales de Raimo bei Muratori a. a. O. XXIII 224.

[7] Giornali Napoletani bei Muratori XXI 1071—1072: e prese due fratri de Papa Bonifacio e la madre e usò questa ingratitudine verso casa Tomacelli, dalla quale era stato sempre sollevato.

[8] L. Tosti a. a. O. III 97 ff.

[9] Antoninus, Summa historialis III, tit. 22, c. 3: Bonifacius iste tres (?) habuit germanos, quos multum . . . ditavit; quorum tamen filii ad extremam paupertatem devenerunt, ut eorum exemplo discant ceteri de patrimonio crucifixi nolle ditari.

Digitized by Google

Wenn Zeitgenossen Steine auf einen Mann werfen wollen, der ihnen mancherlei Anlaß zum Tadel bietet, so ist es ihnen erwünscht, wenn sein Privatleben ihnen den Stoff zu gehässigen Erzählungen liefert. Gegner hatte Bonifatius IX. in größter Fülle, und doch hat niemand gewagt, ihn der Sittenlosigkeit oder der Prasserei zu zeihen. Wir dürfen also annehmen, daß er nach dieser Richtung hin ein tadelloses Leben geführt hat[1].

Von allen Zeitgenossen aber wird dem Papste vorgeworfen, daß er auf jede mögliche Weise Geld zusammengerafft habe, um seine Verwandten damit zu bereichern[2]. Der erste Teil des Vorwurfes ist ganz, der zweite halb berechtigt; denn der Papst brauchte auch für seine ewigen Kriege Geld. Doch das Schlimmste an dem Gebaren des Papstes war schon die Art, wie er das Geld zu bekommen suchte. Da war es ihm gleich, ob an der Kurie Anwartschaften und Ablässe in übergroßer Zahl und in bedenklichster Form erteilt, ob Willkürakte durch die Autorität des Papstes gedeckt wurden, wenn nur Geld einkam. Mit diesem System hat Bonifatius IX. nicht begonnen, aber er hat es bis aufs äußerste getrieben. Die Verwirrung und der Schaden, welche sich für die Kirche daraus ergaben, waren grenzenlos. Für Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, will ich die Beziehungen des Papstes zur Kirche im folgenden untersuchen.

[1] Vgl. die sagenhafte Erzählung bei Antoninus, Summa historialis III, tit. 22, c. 3, § 3.

[2] Namentlich Dietrich von Nieheim, De scismate 140: Hic Bonifacius habens matrem omnium mulierum avarissimam et duos fratres presentes in curia, de quibus supra tetigi et eciam plenius dicetur inferius loco suo; hiis complacendo gracias, quas postulabant pro aliis, concessit. Vgl. die Vita Bonifacii IX bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 831.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Reservationen, Provisionen und Inkorporationen zur Zeit Bonifatius' IX.

In der Zeit, mit der wir es in unserer Untersuchung zu tun haben, waren bei der Besetzung eines kirchlichen Amtes gewöhnlich zwei Faktoren maßgebend: der Patron der Kirche, in der Regel aus der Familie des Stifters, und der Bischof oder als sein Vertreter der Erzdiakon[1]. Ersterem stand das ius praesentandi zu, d. h. er hatte dem Bischofe einen Kandidaten vorzuschlagen, und zwar innerhalb einer bestimmten Zeit; andernfalls nahm ihm der Bischof kraft des Devolutionsrechtes die Befugnis aus der Hand. Der Bischof war der ordinarius collator, der dem Kandidaten das Amt und die mit ihm verbundenen Jurisdiktionsrechte verlieh. Im Besitze des Patronates konnte eine Gutsherrschaft, eine Gemeinde[2] oder auch eine kirchliche Korporation sein. Es war natürlich auch häufig der Fall, daß der Bischof Patronats- und Kollationsrecht miteinander vereinigte.

In diese Rechte, namentlich die der Patrone, griffen die Päpste mit den von ihnen vorgenommenen Reservationen und Provisionen ein.

Seit dem 12. Jahrhundert lassen sich bestimmte Fälle nachweisen, daß die Päpste Personen, die sich an der Kurie oder sonstwie verdient gemacht hatten oder bedürftig waren, Anweisung auf Kirchenämter und die damit verbundenen Pfründen im Kollaturbezirke eines bestimmten Bischofes gaben[3].

---

[1] Über die Entwicklung des Patronatsrechtes vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II, Berlin 1878, 618 ff. und dessen Abhandlung zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechtes (Festgaben für A. W. Heffter), Berlin 1873. Über die für die Entwicklung des Patronates wichtige Eigenkirche s. Ulr. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I 1, Berlin 1895, und derselbe, Die Eigenkirche, 1903.

[2] Hinschius a. a. O. II 637.

[3] Ebd. III 113 ff. Dagegen Phillips, Kirchenrecht V 470 ff. Die Kritik Hinschius' an den von Phillips dafür beigebrachten Belegen, daß der Papst von jeher das Besetzungsrecht geübt habe, scheint mir zutreffend zu sein.

Digitized by Google

Obgleich derartige Rekommandationen sich in bescheidenen Grenzen hielten, blieben sie wiederholt seitens der Bischöfe unbeachtet. Dieser Umstand mochte Innocenz III. veranlassen, das Recht des Papstes zu derartigen Anweisungen aus der plenitudo potestatis zu erklären[1]. Innocenz IV. erteilte Provisionsmandate in überreichem Maße[2]; jedoch Klemens IV. blieb es vorbehalten, das, was bisher, wenn auch in weitestem Umfange, so doch regellos geschehen war, in ein System zu bringen. Er stellte 1265 den Grundsatz auf, daß alle an der Kurie vakanten Pfründen, d. h. Pfründen, deren Inhaber am Sitze der Kurie starben, ohne weiteres der päpstlichen Wiederbesetzung vorbehalten seien[3]. Das sollte natürlich nicht ausschließen, daß der Papst auch auf andere Benefizien Anweisungen erteilen könne. Klemens V. dehnte 1305 die Reservation auch auf die Bistümer aus, welche an der Kurie vakant würden[4]. Johann XXII. (1316—1334) gab diesen Reservationen durch die Bullen Execrabilis und Ad regimen die weiteste Ausdehnung[5]; jede Pfründe, deren Inhaber vom Papste auf irgend eine Weise, sei es durch Beförderung, durch Versetzung oder Entsetzung, seinem bisherigen Wirkungskreise entzogen wurde, galt als an der Kurie vakant und damit reserviert. Außerdem blieben die Pfründen päpstlicher Beamten, selbst wenn diese nicht in Rom starben, der Verleihung des Papstes vorbehalten[6]. Am 4. November 1362 verfügte Papst Urban V., daß ohne weiteres alle Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer, deren Taxeinnahme 200 Gulden übersteige, und alle Abteien, deren Einkommen mehr als 100 Gulden betrage, als reserviert zu betrachten seien[7]. Ferner reservierte Papst Urban VI.

[1] Vgl. den bei Hinschius, Kirchenrecht III 117 aus der Briefsammlung Innocenz' III. angeführten Beleg: Unde nos ... praebendam, quam idem avunculus tuus in ecclesia sancti Hilarii Pictav. olim habuerat, sicut de plenitudine potestatis nobis concessa licebat, tibi ... duximus concedendam ...

[2] Vgl. P. Albinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254, 1900.

[3] Hinschius a. a. O. 123. Vgl. im allgemeinen auch Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem Vatik. Archive I, Wien 1889, Nr 1.

[4] Hinschius a. a. O. 130.

[5] Ebd. 131.

[6] Ebd. 131.

[7] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln, Innsbruck 1888, 15 Nr 6: Item simili modo eadem die, videlicet II. non. novembr., omnes ecclesias patriarchales archiepiscopales episcopales valorem ducentorum florenorum excedentes et omnia monasteria virorum valorem centum florenorum excedentia vacancia et in posterum vacatura dispositioni et ordinationi sue, quamdiu regimini universalis ecclesie ipsum presidere contigerit, reservavit; postea declaravit, quod in reservatione predicta primo attendatur taxa, si taxate ecclesie vel taxata monasteria fuerint vel valor annuus.

Digitized by Google

am 6. April 1380 der päpstlichen Verleihung alle Benefizien, deren die Anhänger des Gegenpapstes verlustig gingen[1].

Papst Alexander III. (1159—1181) hatte auch damit begonnen, auf bestimmt genannte, gar nicht erledigte Pfründen Anwartschaften (Exspektanzen) zu erteilen[2], und seine Nachfolger setzten diese Praxis fort, obschon sie dadurch den Empfänger der Provision veranlaßten, auf den baldigen Tod des derzeitigen Inhabers der Pfründe zu warten[3]. Vielerorten regte sich denn auch der Unwille gegen die Reservationen und Provisionen, und England schnitt dem Papste beispielsweise jeden Einfluß auf die Stellenbesetzung ab. Gelegentlich machten die Päpste selbst dem geschlossenen Widerstande gegenüber wohl auch Zugeständnisse. Aber prinzipiell hielten sie ihr Reservations- und Provisionsrecht im ganzen Umfange aufrecht; ob sie im einzelnen Falle mit ihren Ansprüchen und mit den Provisionen für ihre Kandidaten durchdrangen, war eine Machtfrage.

So lagen die Dinge, als Bonifatius IX. die Leitung der Kirche übernahm. Bevor ich im folgenden die Entwicklung des Reservations- und Provisionswesens in Deutschland, speziell in Bayern, zur Zeit Bonifatius' IX. untersuche, bemerke ich, daß ich die Provisionen der Prälaten, d. h. der Bischöfe und Äbte, in anderem Zusammenhange behandeln werde. Bonifatius IX. hielt bezüglich der Reservationen und Provisionen an den Grundsätzen seiner Vorgänger prinzipiell fest. So erklärte er die Beschlüsse des englischen Parlamentes über die Beseitigung des päpstlichen Einflusses auf Stellenbesetzung am 4. Februar 1391 für ungültig, freilich ohne Erfolg[4]. Er gab Anweisungen nicht nur auf die ein für allemal vorbehaltenen, sondern auch auf alle beliebigen Pfründen. Neu war, daß er für die Zahlungen, welche auf Grund einer Reservation oder Provision seitens der Begnadeten erfolgen sollten, gleich unter dem Datum seines Regierungsantrittes eine feste Norm aufstellte[5]. Nach seiner Bestimmung sollten die medii fructus, d. h.

---

[1] E. v. Ottenthal a. a. O. 49 Nr 13: Declaravit idem dominus noster Urbanus papa VI. 8. idus april. pontificatus sui anno secundo sue intentionis fuisse et esse, quod omnia beneficia ecclesiastica quorumcunque, que vacare contingeret per adhesionem antipape quandocunque et ubicunque, fore dispositioni sue reservata, et nullum preter ipsum de illis ea vice potuisse vel posse disponere quoquo modo. Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 85.

[2] Hinschius a. a. O. 116.

[3] G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts[3], Regensburg 1881, 195.

[4] Vgl. Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. IV (1859) 608 ff.

[5] Registr. Vat. 314 fol. 6 b: Reputantes equum et congruum, ut Romana ecclesia ab aliis ecclesiis et personis ecclesiasticis, quarum ipsa est caput, in suis necessitatibus adiuvetur, ad instar eciam nonnullorum predecessorum nostrorum Romanorum pontificum, qui primas annatas nonnullorum beneficiorum ecclesiasti-

Digitized by Google

die Hälfte des taxierten Jahreseinkommens der Pfründe, an die apostolische Kammer fallen, wenn der Jahresertrag der Pfründe 24 Gulden (Mark) übersteige[1]. Da der Jahresertrag der kleinen Pfründen an der Kurie meist unbekannt war, so wurde er nach den Angaben der Bewerber festgestellt. Diese suchten natürlich den Ertrag des Benefiziums meist herunterzudrücken, und so treten denn gelegentlich ganz kurz nacheinander verschiedene Angaben über das Einkommen ein und derselben Kirche zu Tage.

Gleichzeitige Geschichtschreiber erwähnen die ungeheure Zahl der Provisionen, welche Bonifatius IX. verliehen habe[2], und die lateranensischen Registerbände des päpstlichen Archivs bestätigen ihre Angaben. Aber wir dürfen getrost behaupten, daß nur ein kleiner Teil all der Anweisungen praktische Geltung erhalten hat. Wie oft kam es vor, daß jemand, der in Rom eine Anweisung auf eine Pfründe erhielt, bei seiner Rückkehr in die Heimat alle Tische besetzt fand und dann nach jahrelangem Warten erfuhr, daß die Provision ungültig geworden war! Oftmals auch verstarb er vor der Erfüllung seines Wunsches. Wie oft konnte ihm ferner eine Kirche, auf die er eine Anweisung erhalten hatte, eine päpstliche Bulle vorzeigen, daß Provisionen auf sie keine Anwendung finden sollten! In diesem Falle blieb dem Kandidaten nur übrig, durch einen langwierigen, kostspieligen und zweifelhaften Prozeß sein Recht an der Kurie zu suchen. Dazu fehlten ihm meist die Mittel, und so duldete er sich lieber, bis sich ihm anderweitig die Aussicht auf eine Pfründe eröffnete.

Nehmen wir nunmehr die Aktenstücke vor, die sich auf das heutige Bayern beziehen und an denen wir oft sehr gut den Erfolg und die Wirkung derartiger Provisionen veranschaulichen können. Im Sommer 1390 herrschte in Rom eine fürchterliche Epidemie, so daß der Papst sich nach Rieti begab[3]. Zu dieser Zeit starb in Rom wohl als Opfer der Epidemie der Regensburger Kanoniker

---

corum disposicioni apostolice reservarunt, medietatem fructuum, reddituum et proventuum primi anni *omnium* et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum secularium et regularium cum cura et sine cura . . ., de quibus in antea providebimus seu specialiter provideri mandabimus . . ., disposicioni apostolice reservamus etc.

[1] Registr. Vat. 314 fol. 6 b: Volumus eciam et auctoritate apostolica declaramus, quod reservatio et applicacio huiusmodi non extendatur ad beneficia, quorum fructus, redditus et proventus annuum verum valorem viginti quatuor floren. auri de camera non excedunt etc. Für die verschiedenen Länder kam es nur auf die 24 an, gleichgültig, ob sie die Mark, Sterlinge, Pfunde, Gulden, Dukaten, Franken oder Unzen als Währung hatten. Vgl. die Kanzleiregel Urbans VI. bei Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln 49 Nr 14, die durch die Praxis bestätigt wird.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 131 ff. Gobelinus Person, Cosmidromius 137 ff und 147.

[3] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 103 a.

Digitized by Google

und Präbendat Ulrich Rüdiger von Sulzbach. Da nach der Angabe des Papstes Rom von Rieti, dem Sitze der Kurie, nicht mehr als zwei Tagereisen entfernt lag, so galt Rüdigers Pfründe als an der Kurie erledigt und damit reserviert[1]. So übertrug denn Bonifatius sie alsbald dem Franz Tannhäuser[2]. Gleichfalls auf ein Regensburger Kanonikat, und zwar an der alten Marienkapelle, erhielt nach dem Tode des Kanonikers Reinhard Gumprecht ein gewisser Andreas Gwandel von Brechtach eine päpstliche Anweisung. Aber der Regensburger Kleriker Hermann Stor nahm wohl mit Zustimmung des Ordinarius das Kanonikat sogleich in Besitz und behauptete es gegenüber den Ansprüchen Gwandels. Dieser wandte sich mit einer Beschwerde nach Rom, und der Papst beauftragte am 19. März 1403 den Bischof von Tuy[3], den Abt von St Emmeram und den Offizial von Salzburg, dem Andreas Gwandel zum Besitze seiner Pfründe zu verhelfen[4]. Wie die Sache ausgegangen, ist mir nicht bekannt.

Da diejenigen, welche in Rom die Anwartschaft auf eine Pfründe erhielten, wußten, welche Schwierigkeiten sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche fanden, so ließen sie sich wohl vom Papste gleich einen Exekutor bestellen, welcher die Widerstrebenden gegebenen Falls durch Anwendung von Kirchenstrafen gefügig machen sollte. So trug der Papst am 19. Mai 1396 dem Propste von Chiemsee auf, die Aufnahme des Augsburger Kanonikers Peter Pienzenauer auch unter die Kanoniker der Freisinger Kirche zu bewirken[5]. Peter Pienzenauer wurde später Propst von Berchtesgaden[6].

Sehr bezeichnend für die Häufung der Pfründen in damaliger Zeit ist folgender Fall. Unter dem Datum seines Regierungsantrittes (9. November 1389) — dieses Datum ließen sich die Bittsteller gern bewilligen[7] — erteilte der Papst dem Rektor der Pfarrkirche in Fiegenstal[8], Konrad Sauer, eine Anweisung auf eine Dignität, ein Personat[9] oder Seelsorgeamt an

[1] Vgl. die Bestimmung Bonifatius' VIII. bei Hinschius, Kirchenrecht III 125.

[2] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX. 1 fol. 109 a.

[3] Tuy gehörte damals zum Erzbistum Santiago de Compostela. Wiltsch, Kirchl. Geogr. II 190.

[4] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX 114 fol. 11 a.

[5] R. A. Berchtesgadener reichsfürstliches Archiv Fasz. 24. Reg. Boica XI 73.

[6] S. unten. Vgl. den Aufsatz Th. Wiedemanns, Die Pienzenauer, in Oberbayrisches Archiv XLIX (1895—1896) 200 ff.

[7] Dietrich von Nieheim, De scismate 132: Hic etiam suique secretarii et cubicularii in principio sui pontificatus et per annum aut ultra datam primam, que erat V. Idus Novembris, plus offerentibus vendiderunt etc. Gobelinus Person a. a. O. 137: Annis eius secundo et tercio ipse signavit multos rotulos sub data anni primi, ac si cum aliis rotulis in principio anni primi porrecti fuissent.

[8] Fiegenstal, Bezirksamt Weißenburg, Mittelfranken.

[9] Über diese Würden vgl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts[3] 139.

Digitized by Google

der Kathedral- oder den Stiftskirchen der Stadt und Diözese Bamberg, welches Amt nach der Taxe 25 Mark an Einkünften und 25 Mark an Obleien[1] einbringen sollte. Den bei der Aufnahme geforderten Eid kann Sauer durch einen Stellvertreter leisten lassen. Außerdem darf er die Pfarrkirche in Fiegenstal und eine lebenslängliche Vikarie an der Sebalduskirche in Nürnberg behalten. Ferner bleibt sein Recht auf die Pfarrkirche in Poppenreuth, welche er noch nicht besitzt, und auf die Sebalduskirche in Nürnberg bestehen. Sollte er aber die Sebalduskirche tatsächlich erhalten, so soll er auf die Vikarie und die Pfarrkirchen in Poppenreuth und Fiegenstal verzichten, also nur noch seine Pfründe an einer der Bamberger Stiftskirchen behalten. Zum Schluß erklärt der Papst noch, daß durch diese Provision die Rechte des Konrad Sauer auf ein Kanonikat der Eichstätter Kirche, um welches er an der Kurie prozessiere, nicht beeinträchtigt werden sollten[2]. Konrad Sauer verhehlte sich nicht, wie schwer es sein werde, in den Besitz dessen zu gelangen, worauf er Anweisung bekommen hatte; er ließ sich daher sofort den Bischof von Tuy, den Abt von St Egidien in Nürnberg und den Eichstätter Offizial zu Exekutoren bestellen[3].

Daß das Bamberger Domkapitel päpstliche Provisionen nicht ohne weiteres hinnahm, zeigte sich bald bei einer andern Gelegenheit. Bonifatius IX. hatte einem gewissen Johann von Milz die Anweisung auf ein Kanonikat nebst Präbende an der Bamberger Kathedrale erteilt[4] und den Würzburger Offizial beauftragt, den Kandidaten auf seine Tauglichkeit zu prüfen und dann das weitere zu veranlassen[5]. Johann von Milz wurde als tauglich befunden, aber der Propst, der Dekan und die übrigen Mitglieder widersetzten sich seiner Zulassung und nahmen den Cellerarius der Bamberger Kirche, Günther von Kehr, in ihre Mitte auf. Daraufhin erließ der Papst ein Mandat an den Würzburger Offizial, gegebenen Falls mit Strafen die Durchführung der päpstlichen Provision zu erzwingen. Das scheint geholfen zu haben. Denn in einem Verzeichnis der Bamberger Kanoniker finde ich sowohl Günther von Kehr als auch Johann von Milz verzeichnet[6]. Bezüglich Johanns von Milz will ich noch bemerken, daß er neben dem Bamberger Kanonikat

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II 72.

[2] R. A. Bamberg Fasz. 4.

[3] Ebd. Die beiden letzten Urkunden hat T. de Nyem als Reskribendar gezeichnet.

[4] R. A. Bamberg Fasz. 4.

[5] Nach der unten angeführten Urkunde aus den lateranensischen Registerbänden. Über eine derartige Prüfung vgl. Monumenta Vaticana Ungariae. Bullae Bonifacii IX., Budapest 1888, 131.

[6] Vgl. Rothlauf, Verzeichnis der Kanoniker des alten Domstiftes in Bamberg; 31. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1868, Bamberg 1869, 68.

Digitized by Google

auch ein Kanonikat an der Mainzer Kirche vom Papste erhalten hatte, aber auch hier nicht ohne weiteres in den Besitz desselben gelangen konnte[1].

Am 9. Mai 1398 erteilte der Papst dem Würzburger Kleriker Dietrich Kratz die Anwartschaft auf das Kanonikat, welches an der Bamberger Kirche durch den Tod des Otto (von Milz?) vakant werde[2]. Eine solche Exspektanz auf ein bestimmtes Benefizium galt als sehr wertvoll und war auch teuer. In dem Verzeichnis der Bamberger Kanoniker finde ich Dietrich Kratz nicht.

Das Bamberger Domkapitel scheint entschlossen gewesen zu sein, sich der Eindringlinge zu erwehren. So wurde der Passauer Dekan, welcher hinter dem Rücken des Emmericher Propstes und Bamberger Kanonikers Johannes Wilde dessen Kanonikat und Obleien bei Bonifatius IX. erschlichen haben sollte, veranlaßt, seine Machenschaften für ungültig zu erklären[3].

Am 17. Mai 1399 erhielt das Bamberger Domkapitel[4] vom Papste die Bestätigung seines alten Herkommens, daß nur ein wirklicher Kanoniker, der im tatsächlichen Besitze einer Kapitelspfründe sei, an den Oblegien[5] teilhaben solle. Dagegen sollten die, welche infolge päpstlicher Gunstbezeigungen das Kapitel mit ihren Ansprüchen belästigten, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vorher 50 Mark Silber zahlten[6].

Eine ähnliche Vergünstigung erhielt am Tage darauf die Würzburger Kirche[7]. Da der Papst zwei Monate vorher auch dem Meißener Domkapitel, um es gegen die Ansprüche der mit päpstlichen Provisionen Begnadeten zu schützen, seine alten Rechte bestätigt hatte[8], so gewinnt man den Eindruck, daß zu jener Zeit die Domkapitel mehrerer Diözesen im Interesse ihrer Rechte sich zu einem gemeinsamen Schritte bei der Kurie verbunden hatten.

Grundsätzlich freilich hielt der Papst an seinem Provisionsrechte fest; und dennoch hatte die Verfügung, welche er zu Gunsten der Kapitel erließ, eine hohe Bedeutung. Vorher konnten nämlich die, welche eine Anweisung

[1] Bulle vom 11. Januar 1392, Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX fol. 31 a.

[2] Regesta Boica XI 102 mit falschem Jahresdatum.

[3] R. A. Bamberg Fasz. 25.

[4] Die Statuten des Bamberger Domkapitels vom 21. Dezember 1390 siehe bei J. Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg III, München 1891, 459.

[5] Hinschius, Kirchenrecht II 72. [6] R. A. Domkapitel Bamberg Fasz. 5.

[7] R. A. Hochstift Würzburg Fasz. 139.

[8] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II 2, Leipzig 1865) 281 Nr 748. Datum 1399 März 19. Ich hebe aus der Urkunde heraus: Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, ipsi capitulum in huiusmodi consuetudine interdum per nonnullos a sede apostolica gratias . . . [Rasur] huiusmodi obedientias impetrantes vel alias molestati extiterint, dubitentque ne etiam eos in futurum molestari contingat, pro parte ipsorum capituli nobis fuit humiliter supplicatum etc. (obedientiae = oblegia).

Digitized by Google

auf ein Kanonikat nebst Präbende und Oblegien für Würzburg oder Bamberg erhielten, selbst wenn alle Individualpfründen vergeben waren, doch wenigstens einen Anteil an den Emolumenten aus den im Gemeinbesitze des Kapitels befindlichen Gütern, d. i. Oblegien, fordern[1]. Dadurch wurden dann die Einkünfte der übrigen Kapitulare bedeutend geschmälert. Diesen Ansprüchen der mit einer päpstlichen Provision Begnadeten trat Bonifatius IX. mit seiner Verfügung entgegen. An den Emolumenten sollte fernerhin nur ein im Besitze einer Kapitelspfründe (Präbende) stehender Kleriker, welcher auch der beim Eintritt ins Kapitel üblichen anfänglichen Residenzpflicht Genüge leistete, teilnehmen; oder er mußte die erwähnte, für die damalige Zeit hohe Summe zahlen, welche die meisten von der Verfolgung ihrer Ansprüche auf die Oblegien abschrecken mochte.

Die reiche Propstei zu Würzburg, deren Taxertrag auf 1500 Gulden sich belief, verlieh der Papst nach dem Tode des Inhabers, Kardinalbischofs Philipp von Ostia, dem Kardinalpriester vom heiligen Kreuze in Jerusalem, Kosmas de Melioratis (14. August 1397)[2]. Dieser Kosmas wurde als Innocenz VII. der Nachfolger Bonifatius' IX. auf dem päpstlichen Stuhle.

In eben demselben Maße, wie auf die Pfründen der Domkapitel, erfolgten seitens des Papstes Anweisungen auf Klosterpfründen. So empfahl der Papst am 22. September 1399 den Äbten von Niederaltaich und Windberg den Freisinger Priester Leonhard Steighartinger für ein Benefizium, welches, wenn es mit Seelsorge verbunden war, 25 Mark Silber, ohne Seelsorge aber 18 Mark eintragen sollte[3]. Da die Urkunde sich im Archive der Pfarre Auerbach befand, welche zum Kloster Niederaltaich gehörte[4], so ist anzunehmen, daß dem Leonhard Steighartinger diese Pfarre vom Abte von Niederaltaich auf Grund der päpstlichen Provision übertragen wurde.

[1] Über die Oblegien vgl. die Ausführungen von Hinschius, Kirchenrecht II 72, welche auf die Untersuchungen Dürrs in A. Schmidts Thesaurus iuris ecclesiastici VI, Heidelberg, Bamberg und Würzburg 1777, 246 zurückgehen. Dürr bringt für Bamberg eine interessante, auch von Hinschius übernommene Notiz. Über einen Streit um eine Oblei aus der Zeit Bonifatius' IX. berichtet Oberbayrisches Archiv IX (1848) 152 und J. Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg III (1891) 521 und mit Berichtigung des an beiden Stellen eingeschlichenen Fehlers (Bichtach statt Viehbach) Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern XXXVI (1900) 311 ff.

[2] R. A. Hochstift Würzburg Fasz. 189. Reg. Boica XI 107. In dieser Angelegenheit erließ der Bischof von Penne am 1. Oktober 1397 die Aufforderung an das Würzburger Kapitel, nur den Kardinal zur Propstei zuzulassen. Hochstift Würzburg Fasz. 189.

[3] R. A. Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach. Registriert Reg. Boica XI 162. Die genaueren Angaben entnahm ich dem Original.

[4] Die Pfarre war dem Kloster am 12. August 1391 inkorporiert worden. R. A. Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach Fasz. 2.

Digitized by Google

Der Freisinger Kanonikus Peter Ludwini erhielt vom Papste die Anweisung auf die Pfarre Königsdorf[1], über welche das Kloster Benediktbeuern das Patronat besaß. Da das Kloster Peters Ansprüche bestritt, kam es in Rom zum Prozeß. Indes trat Peter zurück, und der Papst inkorporierte dem Kloster auf seine Bitten die Pfarre[2].

Das Kloster Waldsassen wurde besonders mit päpstlichen Provisionen überschwemmt. Der Abt wandte sich darauf an den Papst mit der Bitte, daß er dem Übermaße von Provisionen steuern möge, da es infolgedessen nicht möglich sei, taugliche Personen anzustellen. Bonifatius IX. verfügte darauf, daß für drei Benefizien des Klosters geeignete Personen allein durch die Wahl des Abtes ausersehen werden sollten (27. November 1391)[3].

Auf wie merkwürdige Weise unter Bonifatius IX. jemand zu einer Pfarre kommen konnte, lehrt folgendes interessante Beispiel. Die reiche Pfarre Kitzingen bildete ein Streitobjekt zwischen dem Würzburger Domkapitel und dem Frauenkloster in Kitzingen. Als nun im Jahre 1394 der Rektor der Kirche, Heinrich von Schwarzburg, starb, betrieb das Kloster an der Kurie wieder eifrig seine Sache, um beim Papste offiziell die Einverleibung der Pfarre ins Kloster durchzusetzen. Das erfuhr Johann von Neuenstein, der kurz zuvor in Rom als Bevollmächtigter der Stadt Köln eingetroffen war, um die Befreiung derselben vom Interdikte und die Verleihung des Jubelablasses für Köln zu bewirken. Es kostete ihm eine Menge Trinkgelder, um die an der Kurie einflußreichen Personen für Köln günstig zu stimmen[4]. Und diesen geeigneten Augenblick nützte er nun auch für seine eigenen Zwecke aus, indem er sich die Pfarre in Kitzingen noch schnell verleihen ließ[5], bevor sie dem Kloster inkorporiert wurde[6].

Vielleicht das interessanteste Beispiel von dem Verlaufe einer Provision bietet der folgende Fall. Das Kloster Langheim in der Bamberger Diözese war seit dem Jahre 1336 im Besitze des Patronates über die Pfarre Alten-

---

[1] Das ist wohl unter Chumbstorf zu verstehen. Königsdorf liegt zwischen Wolfratshausen und Tölz.

[2] R. A. Kloster Benediktbeuern Fasz. 28. S. unten 79 f.

[3] R. A. Kloster Waldsassen Fasz. 62. Der Papst erkannte an: Magna sustineatis detrimenta propter *multitudinem impetrancium gracias* a sede apostolica.

[4] Vgl. H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von K. Höhlbaum XII 67 ff. S. auch unten in dem Abschnitt: ‚Die Ablässe' den Teil über das Kölner Jubeljahr. Die in der folgenden Note erwähnte Urkunde über die Pfarrei Kitzingen stand Keussen nicht zu Gebote.

[5] 12 Mai 1394. R. A. Pfarre Kitzingen 1. Reg. Boica XI 15.

[6] Nach einem Regest im R. A.

Digitized by Google

kundstadt[1] und hatte bis zum Tode des letzten Rektors Eberhard sein Recht ungestört ausgeübt. Dann wurde es anders. Papst Bonifatius IX. providierte nämlich den Johann Wustfeld mit der Pfarre. Doch das Kloster nahm ihn als Rektor nicht an, und so kam es in Rom zum Prozeß, der mit dem Siege Wustfelds endigte; dem Kloster wurde ewiges Schweigen auferlegt[2]. Aber Wustfeld starb, ohne seine Ansprüche verwirklicht zu sehen. Darauf erteilte der Papst am 24. Februar 1395 dem Bamberger Priester Otto Hämmerlin die Provision auf die Pfarre und beauftragte den Bischof von Tuy und den Abt von Bildhausen[3], ihm zum Besitze der Pfarre zu verhelfen. Die Einkünfte aus derselben sind in der Bulle jedenfalls auf Hämmerlins Angabe hin mit 46 Mark bewertet[4]. Ungefähr drei Monate später, am 21. Mai 1395, übertrug der Papst dieselbe Pfarre Altenkundstadt dem Bamberger Kanoniker Andreas von Hornsberg und wies den Abt des Klosters Breitingen an, die Provision zu vollziehen. Diesmal beträgt das Einkommen aus der Pfarre nur 25 Mark[5]. Der Abt von Breitingen entledigte sich seiner Aufgabe, indem er am 7. Dezember 1395 den Bischof von Bamberg ersuchte, dem Andreas die Pfarre zu übertragen[6]. Inzwischen aber hatte das Kloster Langheim in Rom seine Sache energisch betrieben und wenigstens erreicht, daß ihm vom Papste die Pfarre inkorporiert wurde, indem man als möglich voraussetzte, daß die frühere vom Bamberger Bischof Leopold vollzogene Einverleibung ungültig gewesen sei[7]. Durch die Inkorporation von seiten des Papstes sollte, das wurde ausdrücklich betont, dem um die Pfarre schwebenden Prozesse nicht präjudiziert werden[8]. Mittlerweile hatte nun Andreas von Hornsberg den Entschluß gefaßt, mit einem Schlage die ganze Angelegenheit zu seinen Gunsten zu erledigen. Er verband sich mit seinen adeligen Freunden und brach mit gewappenter hand in die Pfarre ein. Da er aber den Bischof und das ganze Domkapitel gegen sich sah, stand er von seinem Beginnen ab und er-

[1] Bischof Otto von Würzburg hatte das Patronat der Pfarre Altenkundstadt (Bezirksamt Lichtenfels) dem Kloster geschenkt. R. A. Bamberger Archiv, Pfarre Altenkundstadt Fasz. 1.

[2] Ebd. [3] Bezirksamt Kissingen.

[4] R. A. Bamberger Archiv, Pfarre Altenkundstadt Fasz. 1.

[5] Ebd. Aus der Bulle geht hervor, daß Andreas von Hornsberg neben dem Kanonikat und der Präbende in Bamberg noch die Pfarre Trabotenau (?) in der Breslauer Diözese besaß.

[6] Ebd. [7] Ebd.

[8] Die Inkorporation seitens des Papstes Bonifatius IX. erfolgte nach einer Urkunde im Kopierbuche des Klosters Langheim (Auszüge aus demselben veröffentlicht von G. A. Schweitzer im 24. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereines zu Bamberg im Jahre 1860—1861 S. 66) am 10. Januar 1396.

Digitized by Google

klärte am 27. Januar 1396, sich wegen der Pfarre mit dem Kloster gütlich vertragen zu haben und fernerhin weder nach weltlichem noch nach geistlichem Rechte Ansprüche gegen das Kloster zu erheben, auch alle Feindschaft wider dasselbe abzutun[1]. Das Kloster mußte freilich die Rechnung zahlen und dem Kanoniker als Entschädigung für die Kosten des Krieges, welchen er inszeniert hatte, eine Jahresrente von 35 Gulden versprechen. Am 19. April desselben Jahres sprach der Offizial des Bamberger Dekanatsgerichtes feierlich den Verzicht des Kanonikers Andreas von Hornsberg auf die Pfarre Altenkundstadt aus[2], und am 27. April präsentierte der Abt Johann des Klosters Langheim dem Bischofe den oben erwähnten Otto Hämmerlin, der im Jahre zuvor vom Papste providiert war, nun zwar nicht als Rektor, aber doch wenigstens als Vikar der Pfarre Altenkundstadt[3]. Bereits am 30. April beauftragte der Bischof den Archidiakonus mit der Einführung Hämmerlins in sein Amt, und der Archidiakonus subdelegierte zu demselben Zwecke den Pfarrer in Burgkundstadt[4]. Dieser wird sich seines Auftrages entledigt haben. Nach zwei Jahren, am 12. Juli 1398, hören wir noch einmal von der Angelegenheit. Der Erzpriester von Nürnberg, Friedrich Stieber, war Propst in Teurstadt geworden, und Andreas von Hornsberg wurde vom Bischof von Bamberg zum Erzpriester in Nürnberg ernannt. Andreas mußte aber dafür versprechen, auf das Leibgedinge aus dem Kloster Langheim zu verzichten. Er ging darauf ein mit dem Vorbehalte, daß er die Rente zurückbekomme, wenn er das Erzpriesteramt verliere oder wenn Friedrich Stieber die Propstei aufgeben müsse und dann das Erzpriesteramt zurückverlange[5]. Man sieht, die Verhältnisse waren damals sehr unsicher; kein Pfarrer wußte, ob er festen Boden unter den Füßen habe, da möglicherweise über Nacht jemand auftauchte, der ihn mit einer päpstlichen Provision aus seinem Besitze zu verdrängen suchte.

Nicht anders als in Bayern und Franken lagen die Verhältnisse des Pfründenwesens in ganz Deutschland. Die Zahl derer, welche in Rom um eine Pfründe baten, stieg unter Bonifatius IX. ins Ungemessene. Der einzige aus dem Pontifikate dieses Papstes erhaltene Supplikenband[6] legt beredtes

---

[1] R. A. Bamberger Archiv, Pfarre Altenkundstadt Fasz. 2.

[2] Ebd. [3] Ebd. [4] Ebd.

[5] Ebd.: oder ob her Friderich Stieber die vorgen. probstey verlüre und ich im daz erzpriesterampt wiedergeben muste, als ich mich des auch verbunden hon etc.

[6] Vgl. über diesen merkwürdigerweise nach Eichstätt verschlagenen Supplikenband G. Erlers Ausführungen im Historischen Jahrbuch 1887, 487. Drei Suppliken hat Erler aus diesem Bande im Anhange seines Dietrich von Nieheim, Leipzig 1887, abgedruckt.

Digitized by Google

Zeugnis dafür ab. Obschon nur den kurzen Zeitraum von nicht ganz zwei Monaten umfassend, bietet er eine erstaunliche Anzahl auf Exspektanzen und Provisionen bezüglicher Bittschriften, auf die ein günstiger Bescheid seitens des Papstes erfolgt war[1]. Da bat König Sigismund von Ungarn um ein Benefizium für den gelehrten Professor beider Rechte Matthäus von Placentia[2], der Herzog Semovich von Masovien und Rußland um zwei zur Kollation der Bischöfe von Paderborn und Hildesheim gehörige Benefizien für den Paderborner Kleriker Hermann Poek[3], der Kardinalpriester von Ostia, Philipp von Alençon, für seinen Sekretär, der bereits Rektor der Pfarrkirche in Berg op Zoom war, um ein Kanonikat an der Bremer Kirche, sobald es durch die Beförderung Johanns von Hoya zum Bischof von Paderborn frei werde[4]. Die unglaublichsten Pfründenhäufungen finden sich in großer Zahl in dem Bande verzeichnet. Ich verweise nur auf die bereits gedruckten Suppliken Dietrichs von Nieheim[5] und greife noch folgenden Fall heraus. Johann von Mila hat an der Kurie einen Prozeß um die Pfarre in Mannsburg[6], Diözese Aquileja, geführt, der damit endete, daß ihm und seinem Gegner das Recht auf die Pfarre abgesprochen wurde. Er wendet sich daher mit der Bitte an den Papst, ihm die Kirche durch Provision zu verleihen, obschon er bereits die Pfarrkirche in Wodiz, ein Kanonikat und Präbende in Eisenach, eine lebenslängliche Pfründe in Tetschen[7] besaß und um ein Kanonikat an der Kirche zu Aquileja einen Prozeß führte und noch Exspektanzen auf eine oder mehrere Präbenden und Benefizien in den verschiedensten Kirchen und Diözesen aufweisen konnte. Alles wurde ihm vom Papste am 5. September 1394 bewilligt[8]. Johann von Mila mochte wohl fürchten, daß er mit den Bullen, welche ihm vom Papste bewilligt waren, die Anerkennung der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, welche gegenüber päpstlichen Bullen das Recht des Vidimus hatten, nicht finden werde. Er ließ sich daher am 5. Juni 1395 seitens des Papstes Befreiung von jenem Rechte der genannten Erzbischöfe gewähren[9].

Die Folgen des Systems der übermäßigen Provisions- und Exspektanzenverleihungen waren nach verschiedenen Seiten hin recht traurig. In Rom gelang es einer Menge zweifelhafter Existenzen, Anweisungen auf Pfarreien zu erhalten, denen sie nachher wenig zur Zierde gereichten. Denn mit der

---

[1] Über die Ausfertigung der Provisionen vgl. Joh. Hallers interessanten Aufsatz in Quellen und Forschungen des Kgl. Preuß. Hist. Instituts zu Rom II (1899) 1—40.

[2] Eichstätter Supplikenband fol. 90 b.

[3] Ebd. fol. 118 b. [4] Ebd. fol. 72 a.

[5] G. Erler, Dietrich von Nieheim, Beilagen I 1 a b c. [6] In Krain, Österreich.

[7] ? Tiscua. [8] Eichstätter Supplikenband fol. 71 b.

[9] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX 36 fol. 287 a.

Digitized by Google

Prüfung, die gelegentlich für die Kandidaten vorgeschrieben wurde, ob sie tauglich seien und gut singen könnten, scheint man es nicht sehr genau genommen zu haben. Die Klage des Abtes von Waldsassen, daß er infolge der großen Zahl päpstlicher Provisionen keine geeigneten Personen auf die von ihm zu vergebenden Posten befördern könne[1], ist sehr bezeichnend und ebenso die ingrimmige Bemerkung des biederen westfälischen Chronisten Gobelinus Person, daß die Geistlichkeit täglich mehr in der Achtung der Laien sinke[2].

Eine zweite böse Folge dieser Provisionen war die, daß häufig mehrere räumlich weit voneinander entfernte Pfarrkirchen in einer Hand vereinigt wurden. Da war es natürlich ausgeschlossen, daß der Pfarrer selbst die Seelsorge in allen ihm anvertrauten Parochien versah. Es war schon viel, wenn er eine Gemeinde pastorierte; die übrigen überließ er mäßig besoldeten Vikaren. Als unverdienten Gewinn steckte er dann die Differenz zwischen dem wirklichen Ertrage der Pfarre und dem Gehalte, welchen er dem Stellvertreter zahlte, in die Tasche. Die Mißstände, welche sich aus der übergroßen Zahl derartiger Stellvertretungen ergeben mußten, kann sich jeder denken.

Viele dachten jetzt überhaupt gar nicht mehr daran, die höheren Weihen zu erlangen. Sie konnten sich ja für die Pfarren, welche sie in Rom erhielten, Stellvertreter wählen. Der Papst entsprach meist bereitwillig dergleichen Wünschen und bewilligte in weitestem Umfange Dispens vom Empfange der Priesterweihe. Ein bezeichnendes Beispiel dieser Art will ich anführen. Am 22. Juni 1400 gewährte der Papst dem Magister Peter Liebinger, Rektor der Pfarrkirche in Rodengo (Diözese Brescia), päpstlichem Skriptor und Familiaren, dem er bereits acht Jahre Dispens erteilt hatte, noch einmal einen Aufschub von drei Jahren bis zum Empfange der höheren Weihen[3]. Dieser Pfarrer hielt sich an der Kurie auf und hat vielleicht nie seine Pfarrkinder gesehen.

Da es sich sehr häufig ereignete, daß, wie in dem oben erwähnten Altenkundstadter Falle, mehrere Personen auf ein und dasselbe Benefizium Provisionen erhielten, so kam es bei der faktischen Inanspruchnahme der Pfründen oft zu Gewalttaten, weil keiner der Kandidaten dem andern weichen wollte. Das war natürlich dem Ansehen des geistlichen Standes auch nicht förderlich. Die Zahl der darob in Rom anhängig gemachten Prozesse war Legion. So herrschte überall, sowohl in den Kapiteln der Dom- und Kollegiatkirchen wie in den Pfarreien, die größte Unsicherheit, da jeder fürchten mußte,

[1] S. oben 67.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 153: clerusque cotidie magis et magis eisdem laicis vergit in contemptum.

[3] Arch. Vat. Reg. Lat. Bonifacii IX 69 fol. 230 a.

Digitized by Google

durch einen mit einer päpstlichen Provision versehenen Kandidaten in seinem Besitze belästigt zu werden. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn der Pfarrer Berthold der Kirche in Eschelbach (wohl Eschenbach in der Oberpfalz), Regensburger Diözese, welcher seine Pfarre auf rechtmäßige Weise vom Bischofe erhalten hatte, aus Furcht, sie doch noch wieder verlieren zu können, im Jahre 1394 sich eine päpstliche Provision auf eben seine Pfarre erteilen ließ[1].

Wie groß die Rechtsunsicherheit aller im Besitze eines kirchlichen Amtes stehenden Personen war, wird treffend durch ein Schreiben des berühmten Florentiner Kanzlers Colucius Pierius Salutatus vom 6. August 1398 illustriert[2]. Er beklagt sich dem Abbreviator Peter Esculo gegenüber, daß der Papst Exspektanzen, welche er erteilt habe, durch Reservationen wieder aufhebe. So habe sein Sohn Peter ein Kanonikat zu Florenz nach dem Tode des Inhabers erlangt; da aber sei ein Sohn des Franziskus Federigi aus Florenz mit einer Provision des Papstes erschienen, welcher über das Kanonikat auf Grund einer Reservation verfügt habe. ‚Doch', so fügt der Kanzler bei, ‚wir haben es in Besitz und wir werden es nach Kräften behaupten.'[3] Zum Schluß bittet er den Abbreviator um Unterstützung in dieser Sache. Schon vorher hat Colucius den Adressaten um einen kleinen Dienst gebeten, nämlich seinem Sohne Peter die Pfarre in Calenzono zu verschaffen; für die erwachsenden Unkosten werde er nach Wunsch des Esculo einstehen, wobei er freilich annehme, daß der Abbreviator vor der Simonie einen Ekel empfinde[4]. Diese vertrauliche Notiz ist bezeichnend, selbst wenn man annimmt, Colucius habe ganz harmlos die Äußerung getan.

Der wundeste Punkt in dem Systeme der Provisionsverleihungen war nämlich die Käuflichkeit aller Ämter. Nicht der Würdigere erhielt eine Anwartschaft, sondern der, welcher am meisten bot. Aber leider, schreibt ein Augenzeuge[5], in dem hove also nu ist gewand: wer do hat und gibt, der behelt und gewinnet.

---

[1] Eichstätter Supplikenband fol. 58 a.

[2] In der kritischen Ausgabe des Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Francesco Novati III, Roma 1896, 313 f.

[3] Ebd. 316: possessionem tamen habemus et tuebimur iuxta posse.

[4] Ebd. 315: Si hoc est, te, dulcissime frater, oro per quicquid amicicia vera mereri potest, quatenus velis illam plebem in filium meum, imo tuum, tuique nominis Petrum tua benignitate transferre. Ego siquidem meis expensis causam prosequar, et quicquid hactenus citra simoniacam labem, quam arbitror te horrere, fuerit impensum, ut iusseris declarabisque restituam.

[5] Der Prokurator des Livländischen Ordens im Jahre 1393. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Reval 1859, 679. Vgl. übrigens unten den Exkurs 3.

Digitized by Google

Und Colucius Salutatus spricht in seiner bekannten Briefsammlung am 6. April 1398 von dem Schlamme und der Schmach an der Kurie, da die geistlichen Güter und Gnaden dort verschachert würden[1]. Daß der Abt Ulrich Pettendorfer in Rom für seine Ernennung zum Abte von St Emmeram in Regensburg 1036 Dukaten aufgewandt habe, berichtet die Geschichte der Bischöfe von Regensburg[2]. Vielleicht ist die Summe etwas übertrieben, aber die Tatsache, daß er mit Geld sein Amt erworben habe, wird sich kaum bezweifeln lassen. Der klassische Zeuge für das widerwärtige Treiben der Pfründenjäger an der Kurie ist Dietrich von Nieheim. Dietrich war päpstlicher Abbreviator und Skriptor und bewarb sich selbst um eine große Anzahl von Pfründen; viele davon erlangte er wirklich, auf andere mußte er verzichten, weil ihm Mitbewerber in der Besitznahme zuvorkamen[3]. Der letztere Umstand veranlaßte ihn wohl, bei der Zeichnung der Zustände an der Kurie etwas mehr Galle zu verspritzen; aber trotzdem ist das dunkle Bild fast Zug für Zug richtig[4]. Er weist darauf hin, daß jeder, auch der Ärmste, für die Genehmigung seiner Bitte einen Dukaten habe zahlen müssen[5], und daß der, welcher ein Vorzugsdatum habe erhalten wollen, sogar zur Zahlung von 25 oder 50 Dukaten verpflichtet gewesen sei[6]. Von Pfründenhäufung führt er die krassesten Beispiele an[7], um schließlich unter Benutzung eines Briefes des Kanzlers Kaiser Friedrichs II., Petrus de Vineis, zu folgendem Schlusse zu kommen: Bonifatius sei ein unwürdiger Statthalter Christi, Nachfolger Petri und Verwalter des kirchlichen Gnadenschatzes — das solle kein Vorwurf gegen sein Amt, sondern nur gegen seine Person sein —, da er mit Zustimmung seiner Brüder nach Art der Kaufleute Gnaden erteile, indem er dabei selbst die Rolle eines Sieglers, Schreibers und wohl auch des

[1] Epistolario III 284: impure vero quoniam non crediderim de curie Romane sentina quicquam hauriri, nisi limosum et fetidum et illa turpitudine maculatum, qua *spiritualia pecuniis venundantur*.

[2] Öfele, Rerum Boicarum Scriptores I 562: Ulricus nomine dictus Pettendorffer praefuit annis XXI menses VI diebus XXIII. Hic multas in praelatura sustinuit adversitates, maxime propter electionem et confirmationem, pro qua ad urbem Romam mille XXXVI ducatos expendit.

[3] Vgl. G. Erler, Dietrich von Nieheim 96 ff.

[4] Daß unter Bonifatius IX. die Beamtenstellen in den Bureaus der römischen Kurie käuflich wurden, hat Sauerland im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VII (1886) 636—641 nachgewiesen. Vgl. namentlich Ergebnis 2 auf S. 638.

[5] Dietrich von Nieheim, De scismate 136: Nullam penitus supplicacionem eciam pro quocunque et quantumcunque paupere vel pro alio signare voluit, nisi pro singulis supplicacionibus, quas signavit, ante signaturam singulos florenos auri . . . recepisset.

[6] Ebd. 133.

[7] Ebd. 137.

Digitized by Google

Geldzählers übernehme[1]. Et talis fuit sine verecundia antedictus Bonifacius[2].

In Deutschland fanden die Exspektanzen und Provisionen bei allen zeitgenössischen Geschichtschreibern eine sehr abfällige Beurteilung, zumal da sie fast nur den Reichen zu gute kamen[3]. Wir konnten oben bei Besprechung der auf Bayern bezüglichen Fälle auch gelegentlich den Widerstand gegen das Verfahren des Papstes konstatieren; es blieb aber bei vereinzelten Ansätzen. Weitere Kreise wurden nur im nordöstlichen Deutschland in die Bewegung gegen das Gebaren an und seitens der Kurie hineingezogen. Gerade in den Gegenden, in welchen später der Protestantismus schnell und dauernd Wurzel faßte, versammelten sich die Geistlichen, um geschlossen gegen den Unfug mit den Ablässen und Provisionen Front zu machen. Dabei diskutierten sie auch frei und unverhohlen den üblen Zustand der Kirche. Über diese äußerst wichtige Bewegung des Klerus, die bisher unbekannt war, unterrichtet uns ein Schreiben des Papstes vom 19. November 1390 an den Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Kammin, Naumburg, Havelberg, Hildesheim, Ratzeburg, Verden, Halberstadt und den Erzbischof von Magdeburg[4]. In diesen Schreiben verbittet sich der Papst sehr energisch jede Kritik an seinen Maßnahmen, da er und der Apostolische Stuhl aus unbeschränkter Vollgewalt hoch über allen andern stehe und von niemand gerichtet werden könne. Wer sich über etwas zu beschweren habe, möge seine Sache in Rom vortragen. Den Bischöfen schärft er ein, darüber zu wachen, daß dergleichen nicht mehr vorkomme[5]. Sie sollen die Übeltäter zitieren und nötigenfalls strafen. Dies scharfe Betonen der päpstlichen Vollgewalt,

[1] Die Worte sind mit kleinen Abweichungen der Briefsammlung des Petrus de Vineis entnommen, was dem Herausgeber Dietrichs entgangen ist. Vgl. Epistolarum Petri de Vineis cancellarii quondam Friderici II imperatoris libri VI, Basel 1566, lib. 1, c. 21, S. 167. Der Text ist von F. Philippi nach einem Originale hergestellt bei Winkelmann, Acta Imperii II 34; vgl. Zeile 3 ff.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 178 und 179.

[3] Vgl. außer Gobelinus Person die Chronik Twingers von Königshofen (Chroniken der deutschen Städte IV) 600 ff und das Chronicon Moguntinum (ebd. XVIII) 222: Ipse fecit *insolitas* et infinitas gracias, sed modicum pro pauperibus.

[4] Registr. Vat. 112 fol. 243 b f. Die gleichlautenden Schreiben an die Bischöfe variieren im Datum um einen bis zwei Tage.

[5] Ebd. Der Papst schreibt: Nuper siquidem, ut ex fidedignorum relatu percepimus, nonnulli abbates, archidiaconi, prepositi, decani, cantores cathedralium et collegiatarum ac parochialium ecclesiarum rectores et alii prelati et clerici tue iurisdictioni subiecti aliarum eciam diocesium sibi prelatos et clericos similes sociantes Dei timore postposito, qui eciam in abscondito cuncta tuetur, nonnullis frivolis quesitis coloribus et presertim, quia ut asserunt, contra officiales nostros et camere apostolice in ipsis partibus deputatos ipsos indebite aggravantes provide

Digitized by Google

anstatt die unleugbaren Übelstände zu beseitigen, trug jedenfalls nicht zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter bei.

König Sigismund von Ungarn sah sich im März 1394 infolge der Ärgernisse, welche mit dem Eindringen fremder Elemente in das Preßburger Kapitel verbunden waren, veranlaßt, in scharfen Worten zu erklären, daß niemand ohne seine besondere Erlaubnis in das Domkapitel aufgenommen werde, auch wenn er mit Briefen des Papstes oder seiner Legaten erscheine[1].

Am schroffsten aber ging die stolze Königin der Adria gegen das in Rom herrschende System vor. Am 26. September 1401 verbot die Signorie allen im Dukate angesessenen Personen unter Androhung der Verbannung und bei einer Strafe von 1000 Dukaten die Erwerbung eines nicht erledigten Benefiziums[2]. Die Republik bestritt dem Papste also durchaus nicht das Recht, gelegentlich über ein vakantes Benefizium zu verfügen, aber gegen die Auswüchse, die Exspektanzen, wandte sie sich in der schärfsten Form; deshalb ist die Verfügung für die damaligen Zustände so sehr bezeichnend.

Was tat der Papst gegen diese Mißstände? Er mußte doch durch die vielen Prozesse, welche der Pfründen wegen an der Kurie anhängig gemacht wurden, über die Wirkung seiner Exspektanzen und Provisionen unterrichtet sein. Dazu liefen auch Bittschriften ein, in welchen ein Kapitel oder Kloster unter Hinweis auf die unhaltbaren Zustände Schutz gegen die ewigen Belästigungen von seiten der Providierten erbat[3]. Da ließ sich der Papst dann wohl, natürlich gegen angemessene Zahlung, herbei, alle Briefe der Providierten hinsichtlich des betreffenden Kapitels oder Klosters für unwirksam zu erklären. Aber der Bewerber um eine Präbende an dem befreiten Kapitel fand mit Hilfe des Kanzleipersonals auch da einen Ausweg. Der Kandidat erhielt eine Bulle, in welcher die seiner Provision etwa entgegenstehenden päpstlichen Indulgenzen für diesen Fall ausdrücklich aufgehoben

---

intendunt, quasdam convocaciones et convenciones fecerunt et faciunt, in quibus statum Romane ecclesie et nostrum irreverenter et indevote pertractant et impertinenter deliberant quodammodo de eodem non attendentes, quod nos et sedes apostolica ex plenitudine potestatis super cunctos superioritatem accepimus nec a quoquam iudicari possumus vel debemus.

[1] Monumenta Vaticana Hungariae. Bullae Bonifacii IX P. M. I xi.

[2] Mitarelli, Annales Camaldulenses ordinis sancti Benedicti VI, Venet. 1761, 164 bzw. 572.

[3] So vom Kapitel des Bistums Meißen: Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, ipsi capitulum in huiusmodi consuetudine interdum *per nonnullos a sede apostolica gratias . . . huiusmodi obedientias impetrantes vel alias molestati extiterint,* dubitentque ne etiam eos in futurum molestari contingat. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II 281 Nr 748.

Digitized by Google

wurden. Für eine solche Klausel mußte natürlich besonders gezahlt werden. Dietrich von Nieheim erzählt uns, welchen Fleiß die päpstlichen Kanzleibeamten darauf verwendeten, immer neue Formeln und Klauseln zu ersinnen, um die mit allem Raffinement verklausulierten Indulgenzen anderer doch wieder durch neue Wendungen aufzuheben. Wer nach dieser Richtung hin den größten Scharfsinn besaß, hatte natürlich den größten Zulauf der Bewerber und damit eine ergiebige Geldquelle[1].

Aus den Kanzleiregeln des Papstes[2] läßt sich feststellen, daß er im Laufe der Jahre die Erlangung einer rechtsgültigen Provision etwas erschwerte; aber seine diesbezüglichen Verfügungen waren mehr vom Interesse der Kammer als von der Rücksicht auf das Wohl der Kirche diktiert[3]. Gelegentliche Beschränkungen der Exspektanzen auf drei oder vier Benefizien beweisen nur die Größe der Kalamität[4].

Auch die wiederholten Ungültigkeitserklärungen[5] aller noch nicht zum Vollzuge gelangten Exspektanzen und Provisionen konnten dem Übel schon deshalb nicht steuern, weil sie wahrscheinlich nur den Zweck hatten, die Inhaber von Exspektanzen zur Erneuerung ihrer Anwartschaftsbriefe und dadurch zur nochmaligen Zahlung zu veranlassen. So erklärte der Papst gleich in der Verfügung vom 22. Dezember 1402, durch welche er im einzelnen fast alles widerrief, was er angeordnet hatte, daß alle, welche bisher Gnadenerweise von ihm erhalten hätten, innerhalb Jahresfrist Neuausfertigungen der bezüglichen Bullen bewirken müßten, widrigenfalls die Gnadenakte null und nichtig seien[6].

---

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 135: Et tunc nil erat ita generale in ipsa curia sicut super talibus abusivis graciis fabricare minutas. Omnes quippe curiales magni, mediocres et parvi videbantur esse in talibus tunc experti. Sed qui *plures perniciosas cautelas seu subtilitates invenit, hic pre ceteris laudabatur.* Den Bewerbern wurden die Konzepte zur Begutachtung vorgelesen. Quibus respondentibus, quod sic, et *data stipulata pecunia* pro dictis graciis eisdem secretariis expediebantur litere super illis, tamen raro iuxta stilum curie aut iuris racionem.

[2] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888: Regule domini Bonifatii pape IX 55—81.

[3] In Betracht kommen Nr 15 15 a 15 b 48 54 a. Gerade die letzte ist bezeichnend: Voluit et ordinavit idem dominus noster IX. Kal. iun. pontificatus sui anno VIII (1397 Mai 24), quod de cetero huiusmodi impetrantes et alii in ista regula comprehensi teneantur infra annum expedire litteras suas totaliter, videlicet super beneficiis usque ad registrum, prelati vero teneantur eas facere portari infra dictum terminum *ad thesaurariam* ut moris est.

[4] Ebd. Nr 39 a und 46.

[5] Ebd. Nr 61 63 64 66 und 68.

[6] Ebd. Nr 69: quod omnes illi qui hactenus impetrarunt a nobis gratias quascunque, teneantur a data presentium infra unum annum facere confici super

Digitized by Google

Die vorsichtigen Bewerber um päpstliche Provisionen ließen sich wohl, um auf alle Fälle gedeckt zu sein, die Klausel in ihre Bulle einschreiben, daß auch durch eine Verfügung des Papstes ihr Recht nicht geschmälert werden solle[1]. So berichtet im Jahre 1394 jemand an den Papst, er habe einen Gnadenerweis erhalten, der indes nur von mäßigem Werte sei, wenn nicht die Klausel aufgenommen werde, daß das Bewilligte niemals durch den Papst für ungültig und aufgehoben erklärt werden könne. Seiner Bitte wurde entsprochen. Es scheint, daß man an der Kurie das feine Empfinden für die Wirkung derartiger Zugeständnisse ganz verloren hatte. Schlimm war es, daß es den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts nicht gelang, gerade bezüglich der Provisionen bestimmte Normen festzulegen. Auch die Konkordate erwiesen sich im allgemeinen als unwirksam; denn immer fand sich ein Kreis von oft sehr einflußreichen Personen, denen das bedingungslose Provisionsrecht des Papstes für ihre Sonderzwecke erwünscht war[2]. Leider haben derartige Wünsche nur zu leicht Erfüllung gefunden.

Wir gehen nunmehr dazu über, die Entwicklung der Inkorporationen zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. zu untersuchen[3]. Es war in der Kirche seit früher Zeit fromme Sitte gewesen, Gotteshäuser, die man im Eigenbesitze hatte, Klöstern oder Stiften zu schenken. Diese Institute ernannten dann, je nach den örtlichen Verhältnissen mit oder ohne Genehmigung des Bischofes, einen von ihnen besoldeten Pfarrer oder (später) Vikar und bezogen selbst das Einkommen der Pfarre. Es wurde wohl bald üblich und später Pflicht, zu solchen Inkorporationen die Zustimmung des Bischofes einzuholen, und die Päpste schärften, um dem Übermaße der Inkorporationen zu steuern, gelegentlich die Beobachtung dieser Gewohnheit ein. Auch die Päpste inkorporierten selbst hin und wieder ergebenen Klöstern wohlhabende Pfarreien, aber

---

eisdem gratiis litteras apostolicas et expedire eas usque ad registrum inclusive, alioquin lapso anno dicte gratie expirent et habeantur pro non factis et extunc littere super eis non expediantur.

[1] Dietrich von Nieheim a. a. O. 133: Fecit enim dictus pontifex valde multas regulas cancellarie sue et alias ordinaciones, per quas videbatur se huiusmodi graciarum expectativarum per eum tam generaliter venditarum effrenem multitudinem restringere velle. Quod cum multi dictarum graciarum sentirent emptores, ex novo facto pacto intercedente pecuniario questu impetraverunt ab ipso, quod sub illis declaracionibus non comprehenderentur gracie ipsis facte.

[2] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht III 133 ff.

[3] Vgl. im allgemeinen Hinschius a. a. O. II 436. Welchen Umfang die Inkorporationen gegen Ende des Mittelalters unter Mitwirkung der Päpste annahmen, hat Hinschius nicht genügend hervorgehoben, jedenfalls weil es an speziellen Untersuchungen darüber fehlt. Meine Untersuchungen werden die Lücke zum Teil ausfüllen.

Digitized by Google

es war doch etwas ganz Neues, als Bonifatius IX. am 7. Oktober 1397 alle während seines Pontifikates durch die Bischöfe noch erfolgenden und schon vollzogenen Inkorporationen für ungültig erklärte[1]. Mit dieser Verfügung bezweckte er nicht etwa das übermäßige Anwachsen des Klosterbesitzes und das Entstehen eines geistlichen Proletariats zu verhindern; es kam ihm vielmehr auf die Verbesserung der päpstlichen Finanzen an. Denn die Genehmigung einer Inkorporation war für den Supplikanten mit hohen Ausgaben verknüpft, und außerdem hatte er die Hälfte einer Jahreseinnahme der inkorporierten Kirche an die päpstliche Kammer abzuführen.

Mit Rücksicht auf den ihm zufallenden Gewinn nahm Bonifatius IX. denn auch eine erstaunlich große Zahl von Inkorporationen vor oder hielt aus ebendemselben Grunde doch wenigstens die Bestätigung der bereits erfolgten Inkorporation für nötig. Auch hier gehe ich zuerst auf das ein, was ich bezüglich der Inkorporationen für das heutige Bayern ermitteln konnte.

Der Bischof von Bamberg wünschte sehnlichst die Einverleibung der reichen St Marienkirche am Pyhrn in Oberösterreich in die bischöfliche Mensa. Der Papst beauftragte daher unter dem 13. November 1389 den Erzbischof von Salzburg mit der Untersuchung, ob die Inkorporation nötig sei[2]. Wie das Gutachten des Erzbischofs ausfiel, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls bekam der Bischof von Bamberg laut päpstlicher Bulle vom 2. August 1397 die reiche Pfarrei[3]. In der Bulle ist die Taxeinnahme der bischöflichen Mensa mit 4000, die der Kirche mit 150 Mark beziffert. Diese genauen Angaben waren nach einer Bestimmung Urbans VI.[4] zur Gültigkeit einer Inkorporation erforderlich.

---

[1] E. v. Ottenthal, Kanzleiregeln 70 Nr 59: Item idem dominus noster dominus Bonifacius papa IX. non. octobr. pontificatus sui anno VIII declaravit, quod nullus ordinarius tempore sui pontificatus potuerit aut imposterum possit unire aliquas ecclesias seu alia beneficia ecclesiastica aliis ecclesiis seu monasteriis vel quibusvis locis secularibus vel regularibus aut etiam hospitalibus seu fabricis aut mensis quibuscunque, et si que uniones auctoritate ordinarii per dictum tempus iam forsan facte sint vel imposterum fieri contingat, illas cassavit irritavit et annullavit seu cassas irritas et nullas fore declaravit.

[2] R. A. Bamberg Fasz. 44. [3] Ebd.

[4] E. v. Ottenthal a. a. O. 50 Nr 15: Item ordinavit dominus noster Urbanus papa VI Kal. iunii pontificatus sui anno tertio (1. Juni 1381), quod de cetero quicunque impetrantes aliqua beneficia ecclesiastica uniri vel incorporari cathedralibus ecclesiis vel monasteriis aut mensis episcopalibus vel abbatialibus aut quibuscunque aliis beneficiis, tales impetrantes teneantur exprimere verum valorem tam beneficii sic uniendi quam etiam ecclesie vel monasterii aut mense seu alterius beneficii, cui huiusmodi unio fieri debeat, alioquin huiusmodi uniones non valeant et littere super eis non expediantur per cancellariam.

Digitized by Google

Auch die Mensa des Domkapitels zu Bamberg wußte die Inkorporation zweier wohlhabenden Kirchen beim Papste durchzusetzen, nämlich der Pfarreien St Sebaldus und St Lorenz in Nürnberg. Das Domkapitel war nur verpflichtet, zwei Vikare dort zu unterhalten, dafür durfte es alle Einkünfte der beiden Pfarren beziehen. Sowohl der Bamberger Bischof wie auch die Stadt Nürnberg waren gegen die päpstliche Verfügung, der erstere, weil sein Besetzungsrecht geschmälert wurde, die letztere, weil sie an Ort und Stelle residierende Rektoren wünschte. Bischof und Kapitel wurden schließlich durch einen Schiedsspruch des Grafen von Wertheim dahin verglichen, daß die Inkorporation für ungültig und das Besetzungsrecht des Bischofs für zu Recht bestehend erklärt wurde. Es wurde aber bestimmt, daß der Bischof einen der in Bamberg residierenden Kanoniker zum Rektor der Kirchen ernenne. Der Stadt Nürnberg gelang es dagegen, jedenfalls infolge energischer Vorstellungen, den Papst zur Zurücknahme seiner Bulle bezüglich der Inkorporation und zur Herstellung des status quo ante zu bestimmen[1]. Der Bischof von Eichstätt wurde vom Papste zur Ausführung seiner neuen Verfügung delegiert und entledigte sich seines Auftrages, indem er am 9. April 1403 den Erzbischof von Prag und den Bischof von Bamberg mit der Sachlage bekannt machte und hinzufügte, der Bischof von Bamberg habe rechtzeitig und bestimmungsgemäß beide Pfarreien zu besetzen, widrigenfalls er (der Bischof von Eichstätt) auf Vorschlag des Rates der Stadt Nürnberg die Geistlichen ernennen werde[2].

Am 21. Mai 1398 bestätigte der Papst dem Kloster Baumburg, Salzburger Diözese, das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Sieghartskirchen (Niederösterreich) mit der Erweiterung, daß das Kloster die Pfarre durch jederzeit absetzbare Priester verwalten lassen könne und dem Pfarrverweser nur einen Gehalt zu zahlen brauche, während es selbst die Einkünfte der Pfarrei beziehe[3]. Ein so erweitertes Patronatsrecht unterschied sich nicht wesentlich von dem aus einer Inkorporation erwachsenden Rechte.

Das Kloster Benediktbeuern erhielt am 2. Februar 1399 gleich drei Kirchen auf einmal inkorporiert, und zwar die Pfarren Königsdorf[4], Sandau und Achingen. Es schwebte jedoch wegen der Pfarre Königsdorf zwischen dem Kloster, welches das Patronatsrecht über die Kirche besaß, und dem Freisinger Kanoniker Peter Ludwini ein Prozeß, da dieser auf Grund einer

[1] Reg. Boica XI 257. Bullen vom 31. Mai 1402.

[2] Die Darstellung nach einem im Kgl. Kreisarchive zu Nürnberg liegenden, aus mehreren Urkunden zusammengesetzten Notariatsinstrumente.

[3] R. A. Kloster Baumburg Fasz. 19. Mit falschem Jahresdatum Reg. Boica XI 102.

[4] S. oben 67 A. 1.

Digitized by Google

päpstlichen Provision die Pfarrei beanspruchte. Da Peter Ludwini schließlich zurücktrat, konnte der Papst am 15. Mai 1399 erklären, daß der Inkorporation nun kein Hindernis mehr entgegenstehe[1].

Der bischöflichen Mensa zu Eichstätt inkorporierte der Papst am 18. Januar 1400 die Pfarrkirchen in Kattenhochstatt, in Zell (alias Meilenhofen), in Bergen und in Hadmannsdorf (?)[2]. Die Einnahme der Mensa ist mit 1000, die der Pfarren mit 24 Mark angegeben. Wir haben schon oben erwähnt, wie unsicher die Angaben über die Einnahmen von Pfarrkirchen sind, da man an der Kurie darüber keine Register besaß und auf die Angaben der Supplikanten angewiesen war.

Dem Benediktinerkloster St Vit in Ellwangen wurde am 23. Februar 1401 die Pfarrkirche in Appetshofen (jetzt im Amtsgericht Nördlingen) vom Papste uniert[3]. Mußte für gewöhnlich der Inhaber einer inkorporierten Kirche die Bestätigung des Bischofes zur Ausübung der Pfarrrechte nachsuchen, so wurde dies hinsichtlich der Pfarre Appetshofen vom Papste für unnötig erklärt. Der vom Abte bestellte Vikar übte vielmehr ohne Genehmigung des zuständigen Bischofs die Jurisdiktion in der Parochie aus. Noch eine weitere Vergünstigung wurde dem Abte zugestanden, daß nämlich päpstliche Provisionen sich auf die Pfarre in Appetshofen nicht erstrecken dürften. Dem Abte von St Vit in Ellwangen dürfen wir das Zeugnis eines vorsichtigen Mannes nicht versagen; und doch wurde all seine Vorsicht an der noch größeren Gewandtheit der Kurialen zu Schanden, wie wir weiter unten sehen werden.

Das Stift Feuchtwangen in Mittelfranken machte alte Ansprüche auf die Pfarrkirchen in Feuchtwangen, Ampferbach[4], Hausen[5] und Bretheim (?) geltend und erreichte auch, daß ihm am 8. Januar 1401 der Besitz der Kirchen vom Papste zugesprochen wurde[6].

Das Kloster Fürstenfeld (bei Bruck), Cistercienserordens, in Oberbayern war eine Stiftung des Bayernherzogs Ludwig des Strengen, der es als Sühne für die Hinrichtung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant errichtete[7]. Das Kloster besaß auf Grund einer Schenkung der Bayernherzöge

[1] Darstellung nach zwei Urkunden im R. A. Kloster Benediktbeuern Fasz. 28. Die erste, vom 2. Februar 1399, ist gedruckt Reg. Boica XI 147. S. oben 67.

[2] R. A. Eichstätt, Bischöfl. und Domkapitul. Archiv Fasz. 30. Reg. Boica XI 170. Kattenhochstatt, Bezirksamt Weißenburg. Zell a. d. Speck bei Meilenhofen, Bezirksamt Eichstätt. Bergen, Bezirksamt Weißenburg.

[3] Urkunde im Nürnberger Kreisarchive.

[4] Bezirksamt Bamberg II.

[5] Bezirksamt Hilpoltstein?

[6] Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg. Stift Feuchtwangen Tit. III Nr 2.

[7] S. Riezler, Geschichte Bayerns II, Gotha 1880, 112.

Digitized by Google

das Patronatsrecht über die Pfarren Hollenbach[1], Aindling[2], Roden (?), Adelzhausen[3] und Pfaffing[4] und glaubte unter Bonifatius IX. das Patronat zur Inkorporation vervollkommnen zu sollen. Bonifatius IX. kam den Wünschen des Klosters entgegen und unierte ihm am 24. Juni 1390 die genannten fünf Kirchen[5]. Am 4. Juli des folgenden Jahres vollzog Bischof Burkard von Augsburg gemäß dem ihm erteilten Auftrage die Inkorporation[6]. Hier mag es am Platze sein, ein Wort darüber zu sagen, wieviel wertvoller es für ein Stift oder Kloster war, seine Rechte auf eine Kirche aus der Inkorporation als aus dem Patronate herleiten zu können. Der auf Grund des Patronatsrechtes für eine Pfarre präsentierte und ernannte Seelsorger hatte dem Patrone nur Abgaben zu entrichten, während er selbst frei über das Einkommen der Pfarre verfügte. Dagegen bestellte das Kloster für eine inkorporierte Pfarre nur einen von ihm besoldeten Vikar und zog dafür die ganzen Früchte der Pfarre ein. Wurde ihm dann auch noch erlaubt, statt durch einen Weltgeistlichen durch einen Angehörigen des Konventes die Seelsorge versehen zu lassen, so fiel dem Kloster außer dem für den Ordenspriester benötigten Lebensunterhalte das ganze Einkommen der Pfarre zu; denn das Kloster war der eigentliche Inhaber der Pfarre, der Seelsorger nur Stellvertreter. Deshalb mußte auch seitens der rechtmäßigen Inhaber einer Pfarre auf diese erst verzichtet werden, bevor sie irgend einer Korporation einverleibt werden konnte. So erhielten die Rektoren der Pfarrkirchen in Tollenstein und Wallenheim von dem Patrone der beiden Kirchen, Friedrich von Heydegg, die Erlaubnis, die Kirchen in die Hände des Papstes Bonifatius IX. zu resignieren, damit dieselben dem Reichsstifte Kaisersheim (monasterio Cesariensi), jetzt Kaisheim im Bezirksamte Donauwörth, einverleibt werden könnten[7]. Ob die Inkorporation wirklich vor sich gegangen ist, konnte ich nicht feststellen.

Zwischen dem Domkapitel in Würzburg und dem Frauenkloster in Kitzingen bestand ein Streit über die Pfarrkirchen zu Kitzingen, Kleinochsenfurt und Bibart; beide machten Ansprüche auf die Pfarreien geltend[8]. Am 5. Juni 1394 gelang es nun dem Kloster, vom Papste die Einverleibung aller drei Kirchen bestätigt zu erhalten[9]. Indes entsagte das Domkapitel

[1] Bezirksamt Aichach. [2] Ebd. [3] Ebd. [4] Bezirksamt Bruck.

[5] R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 73. Die Einnahme des Klosters ist auf 100, die der inkorporierten Pfarren auf 25 Mark taxiert. Reg. Boica X 271.

[6] Ebd. Fasz. 74. Reg. Boica X 291.

[7] R. A. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 116. Das Wichtigste ist in Reg. Boica XI 1 fortgelassen. Dollenstein und Wellheim im Bezirksamt Eichstätt.

[8] Nach der Urkunde im R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 15.

[9] R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 15. Vgl. Reg. Boica XI 17, wo eine andere Urkunde des Papstes vom gleichen Tage zu Gunsten Kissingens verzeichnet steht.

Digitized by Google

seinen Ansprüchen nicht, und unter Gutheißung des Papstes, dem an einer Stütze in der zum Gegenpapste hinneigenden Stadt viel lag, kam schließlich ein für das Kapitel vorteilhafter Vergleich zu stande. Das Kapitel erhielt nämlich die Kirchen in Kleinochsenfurt und Bibart und das Kloster die Pfarre Kitzingen. Der Papst bestätigte am 2. Juli 1397 die Inkorporationen[1].

Dem Nonnenkloster in Niederviehbach[2] bestätigte der Papst am 17. Oktober 1400 die bereits vom Bischofe von Regensburg vorgenommene Inkorporation der Pfarre Kirchberg[3].

Am 4. Oktober 1397 inkorporierte Bonifatius IX. dem Michaelskloster in Neunkirchen[4] (Augustinerordens) in der Diözese Bamberg die Pfarrkirche in Schönfeld[5]. Jedoch konnte der Vollzug der Inkorporation erst stattfinden, nachdem der derzeitige Schönfelder Pfarrer Siegfried Gerlein sein Amt in die Hände des Bischofs resigniert hatte. Dies geschah am 3. Juli 1398[6]. Am Tage darauf genehmigte der Bischof, daß die Pfarre durch Klostergeistliche versehen werde, und investierte am 8. Juli den Kustos des Klosters Neunkirchen, Wolfram Bucken, mit derselben[7].

Auch das Kloster Niederaltaich[8] trug Verlangen nach größerem Besitz. Vom Bischof hatte es sich bereits die Pfarre Regen inkorporieren lassen. Schon im Anfange des Pontifikates Bonifatius' IX. wandte es sich nun nach Rom mit der Bitte um Bestätigung der bereits vollzogenen Inkorporation und um Einverleibung der Pfarren Auerbach und Iserhofen. Bestätigung[9] und Inkorporation[10] erfolgten nach Wunsch am 12. August 1391. Nur sollte die Einverleibung der Pfarren Auerbach und Iserhofen erst dann vollzogen werden, wenn die beiden Kirchen wirklich vakant würden. Wir kommen später noch auf diese Inkorporation zurück.

Der Mensa des Bischofs von Passau unierte der Papst am 10. Februar 1398 die Pfarrkirche in Hackenthal[11] und am 3. November 1398 die Pfarrei Stockerau[12]. Indes hielt der Inhaber der Pfarrei, Konrad Potten-

---

[1] Reg. Boica XI 105.

[2] Bezirksamt Dingolfing in Niederbayern.

[3] Bezirksamt Eggenfelden, Reg. Boica XI 188. [4] Neunkirchen am Brand.

[5] R. A. Bamberger Archiv, Pfarrei Schönfeld Fasz. 1. Reg. Boica XI 110.

[6] Ebd.; fehlt jedoch in den Reg. Boica. Schönfeld, Bezirksamt Ebermannstadt.

[7] Ebd. [8] Bezirksamt Deggendorf in Niederbayern.

[9] R. A. ad Niederaltaich, Pfarre Groß-Regen Fasz. 1. Reg. Boica X 293. Regen in Niederbayern. Iserhofen, wohl Kurzenisarhofen, Bezirksamt Vilshofen. Auerbach, Bezirksamt Deggendorf.

[10] R. A. ad Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach Fasz. 2, Transsumt.

[11] Monumenta Boica XXX 2, 485 mit falschem Datum.

[12] Ebd. 492 mit falschem Datum. Reg. Boica XI 165. Stockerau in Niederösterreich.

Digitized by Google

bruner, an seinem Rechte fest und ließ es auf einen Prozeß ankommen, den er freilich verlor[1].

Dem Passauer Domkapitel bestätigte der Papst am 28. Mai 1398 die Schenkung der Pfarre Sierning[2], welche seitens des Bischofes erfolgt war[3], und am 12. Januar 1401[4] die Inkorporation der Pfarrkirchen in Niederholabrunn[5], St Stephan bei Wograine[6] und in Buzenkirchen.

Dem Kloster Prüfening[7] gestattete der Papst am 14. Juni 1400, die Vikarien in Hembauer[8], Gebenbach, Neuenkirchen, Teuerting und Schambach[9] durch geeignete Mönche verwalten zu lassen und alle Früchte der betreffenden Kirchen zu eigenem Nutzen zu verwenden[10].

Das Kloster Raitenhaslach[11], dessen Einkünfte auf 300 Mark taxiert sind, ließ sich die Pfarrkirche in Burghausen[12] vom Papste inkorporieren[13] und außerdem die Einverleibung der ihm schon früher vom Salzburger Erzbischof geschenkten Pfarre Berching[14] bestätigen[15]. Die ersterwähnte Inkorporation hat ihre Geschichte, und wir kommen weiter unten darauf zurück.

Dem Kloster Roggenburg überwies der Papst am 31. Juli 1398 die Pfarrkirchen in Bilrach und Zauzenhofen zum Eigentume[16], und nicht ganz einen Monat später bestätigte er dem Kloster Schäftlarn den Besitz der Pfarrkirche in Scheuring, welche ihm von den bayerischen Herzögen geschenkt war[17].

Das Reichsstift Ursberg[18] hatte von einem Edlen von Ellerbach das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Haslach[19] erhalten; darauf war ihm

[1] R. A. Passau, Bischöfliches Archiv Fasz. 44.

[2] Im österreichischen Bezirksamt Steir.

[3] R. A. Passau, Domkapit. Archiv, Pfarre Sierning Fasz. 1. Reg. Boica XI 130.

[4] R. A. Passau, Domkapit. Archiv Fasz. 30.

[5] Im österreichischen Bezirksamt Stockerau.

[6] Im österreichischen Bezirksamt Linz.

[7] Bezirksamt Stadtamhof.

[8] = Hemau, Bezirksamt Parsberg.

[9] Bezirksamt Kelheim in Niederbayern.

[10] R. A. Kloster Prüfening Fasz. 38. Reg. Boica XI 180.

[11] Bezirksamt Altötting in Oberbayern. [12] Ebd.

[13] 1399 November 24. Vidimierte Abschrift im R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55. Reg. Boica XI 165.

[14] Bezirksamt Beilngries, Oberpfalz.

[15] 1401 März 17. R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55.

[16] Reg. Boica XI 136. Roggenburg im Bezirksamt Neu-Ulm, Kreis Schwaben und Neuburg.

[17] Reg. Boica XI 137. Schäftlarn im Bezirksamt München II und Scheuring im Bezirksamt Landsberg in Oberbayern.

[18] Bezirksamt Krumbach im Kreise Schwaben und Neuburg.

[19] Langenhaslach, Bezirksamt Krumbach.

Digitized by Google

im Jahre 1385 die Pfarre vom Bischof Burkard inkorporiert worden. Der Abt hegte indes Zweifel, ob die Inkorporation ganz rechtmäßig erfolgt sei, und bat den Papst um Bestätigung. Diese erfolgte am 8. Juni 1390. Bonifatius IX. beauftragte den Propst des Klosters Roggenburg, die Inkorporation zu vollziehen. Die Einkünfte des Reichsstiftes Ursberg sind mit 160 Mark, die der unierten Pfarre mit 15 Mark Silber angegeben[1].

Dem Kloster Waldsassen[2] wurden am 1. Januar 1402 die Pfarrkirchen in Beidl[3], Wondreb[4], Tirschenreuth und Falkenberg[5] vom Papste als Eigentum überwiesen[6].

Auch das Kloster Wessobrunn[7] ging nicht leer aus. Der Papst inkorporierte ihm am 18. November 1400 die Pfarrkirche in Paar[8] und am 27. Mai 1401 die Pfarren Landsberg und Weilheim[9]. Die Einkünfte des Klosters Wessobrunn sind auf 200 Mark beziffert[10].

Dem Kloster in Wettenhausen[11] wurde am 20. April 1398 seitens des Papstes die Pfarrkirche in Ichenhausen[12], über welche es bisher nur das Patronatsrecht besaß, zum vollen Eigen überwiesen[13].

Das Kloster Windberg[14] ließ sich am 25. Januar 1390 den Besitz der ihm bereits 1287 vom Regensburger Bischofe einverleibten Pfarre Viechtach[15] vom Papste bestätigen[16], ebenso das Kloster Wülzburg[17] am 5. Mai 1397 den Besitz der ihm seit ‚undenklichen' Zeiten gehörenden Pfarrkirchen in Weißenburg[18], Hausen[19] und Wettelsheim[20].

Noch eine bedeutsame Inkorporation, welche das Gebiet des heutigen Bayern betrifft, will ich hier anführen.

Infolge der erbitterten Kämpfe, welche zwischen den Herzögen von Bayern und dem Erzbischofe von Salzburg in der zweiten Hälfte des

---

[1] R. A. Reichsstift Ursberg Fasz. 7. Reg. Boica X 269.
[2] Bezirksamt Tirschenreuth, Oberpfalz. [3] Beidl ebd.
[4] Wondreb ebd. [5] Falkenberg ebd. [6] Reg. Boica XI 238.
[7] Wessobrunn, Bezirksamt Weilheim in Oberbayern.
[8] Paar, Bezirksamt Friedberg in Oberbayern. Reg. Boica XI 189.
[9] Landsberg und Weilheim Bezirkshauptstädte in Oberbayern.
[10] Bulle im R. A. Landgericht Landsberg Fasz. 2. Reg. Boica XI 211.
[11] Bezirksamt Günzburg im Kreise Schwaben und Neuburg.
[12] Ichenhausen ebd.
[13] R. A. Reichsstift Wettenhausen Fasz. 9. Reg. Boica XI 128.
[14] Windberg, Bezirksamt Bogen in Niederbayern.
[15] Viechtach ebd. [16] Reg. Boica X 258.
[17] Wülzburg, Bezirksamt Weißenburg in Mittelfranken.
[18] Gleichnamige Bezirkshauptstadt in Mittelfranken.
[19] Hausen, Bezirksamt Hilpoltstein in Mittelfranken.
[20] Wettelsheim, Bezirksamt Gunzenhausen in Mittelfranken. Urkunde im Kreisarchive zu Nürnberg. Kloster Wülzburg Tit. V Nr 15.

Digitized by Google

14. Jahrhunderts ausgefochten wurden[1], hatte das Reichsstift Berchtesgaden sehr viel Schaden gelitten. Zum besseren Schutze für das Stift und gleichzeitig auch zur Verstärkung der Machtstellung des Erzbistums gegenüber den bayerischen Herzögen schien es daher dem Erzbischofe Pilgrim von Salzburg angezeigt, bei der Kurie die Einverleibung Berchtesgadens in das Erzstift zu betreiben. Der Gegenpapst Klemens VII., an den er sich zuerst wandte, erfüllte seinen Wunsch (20. Mai 1385)[2]; dann war auch Bonifatius bereit und inkorporierte am 16. Juni 1393 das Kloster mit seinen sämtlichen Besitzungen dem Erzstifte[3]. Die Inkorporation sollte nach dem Tode oder der Resignation des derzeitigen Klosterpropstes vollzogen werden. Am 24. August 1394 bestimmte Pilgrim den Propst Konrad zum Rücktritt, indem er ihm entweder das Salzburger Suffraganbistum Lavant zu verschaffen versprach oder eine feste Jahresrente zusicherte[4]. König Wenzel und König Ruprecht bestätigten die Inkorporation im Jahre 1398 bzw. im Jahre 1401[5]. Den bayerischen Herzögen war die Vereinigung Salzburgs und Berchtesgadens sehr unangenehm, weil die Angriffs- und Verteidigungsstellung des Erzstiftes dadurch bedeutend verstärkt war. Sie taten daher das möglichste, um die Aufhebung der Inkorporation in Rom durchzusetzen. Im Jahre 1402 erklärte Bonifatius IX. die Vereinigung denn auch für ungültig[6]. Doch Salzburg nahm das nicht ruhig hin. Jedenfalls durch Aufwendung größerer Geldmittel gelang es ihm, vom Papste die Erklärung zu erhalten, daß die Revokationsbulle erschlichen und damit unwirksam sei, daß also die Inkorporation zu Recht bestehe. Diese Urkunde ist vom 12. September 1402 datiert. Schon am 22. Dezember desselben Jahres widerrief Bonifatius IX. sämtliche Inkorporationen, soweit sie noch nicht zu tatsächlichem Vollzuge gekommen oder ohne zwingende Notwendigkeit erfolgt waren[7]. Die letztere Bedingung war sehr dehnbar, so daß wohl

[1] Vgl. S. Riezler, Geschichte Bayerns III 124. Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I 166.

[2] G. Schmid, Zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des großen Schismas, in Röm. Quartalschrift XII (1898) 422.

[3] Die Urkunde ist gedruckt bei Lünig, Des Teutschen Reichsarchivs Spicilegium ecclesiasticum XVI 982 Nr XXXIX. Doch ist sie von Lünig irrig dem Jahre 1394 zugewiesen. Jos. Ernst v. Koch-Sternfeld (Geschichte des Fürstentums Berchtesgaden und seiner Salzwerke, Salzburg bzw. München 1815, II 40) hat diesen Fehler berichtigt, gibt aber nun seinerseits ein falsches Monatsdatum.

[4] Koch-Sternfeld a. a. O. II 41. Die Angabe Eubels (Hier. cath. 310), welcher nach Gams' (Ser. ep. 284) Vorgang Konrad ca. 1391 Bischof von Lavant werden läßt, ist demnach zu berichtigen.

[5] Lünig a. a. O. 983—984 Nr XL und XLI. [6] Koch-Sternfeld a. a. O. II 44.

[7] Gobelinus Person, Cosmidromius 147. Ein Exemplar der Revokationsbulle fand ich im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv, Fürstentum Berchtesgaden.

Digitized by Google

auf Grund dessen die bayerischen Herzöge ihre Bemühungen, die Inkorporation Berchtesgadens rückgängig zu machen, in Rom wieder aufnahmen. Diesmal hatten sie besseren Erfolg. Denn Bonifatius IX. richtete am 26. Februar 1404 an das genannte Kloster eine Bulle, laut welcher er die allgemeine Annullation vom 22. Dezember 1402 auch auf seine Verfügung betreffs der Vereinigung von Salzburg und Berchtesgaden ausdehnte. Eine ähnliche Mitteilung erging an die Vasallen des Berchtesgadener Klosters und an den Bischof von Regensburg, der beauftragt wurde, den Peter Pienzenauer, welchem der Papst die Abtei übertragen hatte, in sein Amt und in den Besitz der Herrschaft einzuführen[1]. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg fügte sich dem Befehle des Papstes nicht. Am 7. Juli 1404 verhängte daher der Augsburger Dekan Ulrich die Exkommunikation über ihn[2]. Mit Hilfe der bayerischen Herzöge erlangte Peter Pienzenauer die Abtei; im Jahre 1409 fand er sich durch einen Vergleich mit dem Erzbischofe von Salzburg ab[3].

Daß Bonifatius IX. das Erzstift Riga ohne zwingenden Grund, nur infolge einer größeren Zahlung der Deutschritter diesem Orden inkorporierte, führe ich an anderer Stelle aus[4].

Hier möchte ich noch einen Fall aus dem nördlichen Deutschland anführen, weil es sich um die beabsichtigte Einverleibung einer bedeutenden Abtei in ein Bistum handelt. Das Stift Korvey an der Weser hatte es durch eine kluge Politik jahrhundertelang verstanden, sich der Annexionsgelüste der Bischöfe von Paderborn zu erwehren[5]. Da tauchte im Jahre 1399 infolge von Streitigkeiten des Korveyer Abtes mit seinem Konvente[6] in Paderborn neuerdings der Gedanke auf, nunmehr die alten Bestrebungen wieder aufzunehmen und zum glücklichen Ende zu führen. Von Bonifatius IX. durfte man sich ja Entgegenkommen versprechen. Als nun am Ende des Jahres 1400 in Rom die Bestätigung des vom Domkapitel gewählten Paderborner Bischofs Wilhelm von Berg betrieben wurde, brachte man auch die Korveyer Angelegenheit in Gang. Der Erfolg blieb nicht aus. An dem gleichen Tage, an welchem Bonifatius IX. Wilhelm von Berg mit dem Bistum Paderborn providierte, am 5. November 1400, richtete er an den

[1] Drei Urkunden im R. A. Fürstentum Berchtesgaden.

[2] R. A. Fürstentum Berchtesgaden.

[3] Th. Wiedemann, Die Pienzenauer, in Oberbayerisches Archiv XLIX (1895 bis 1896) 233.

[4] In Exkurs 2.

[5] Vgl. Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen, München 1895, 17 f. Sowohl Köln als auch Paderborn hätten die schöne Abtei sich gern einverleibt.

[6] Gobelinus Person, Cosmidromius 141 f.

Digitized by Google

Bischof von Hildesheim und die Äbte von St Peter und Paul (Abdinghof) und von Helmarshausen ein Schreiben folgenden Inhaltes: Der Abt Wulbrand habe sich durch seine kriegerische und ganz ungeistliche Lebensführung seines Amtes unwürdig gemacht. Sie sollten daher den Abt vorladen und ihn in summarischem Verfahren verurteilen und absetzen. Darauf sei die Abtei, welche 30 Mark Einkommen abwerfe, der Paderborner bischöflichen Mensa, deren Einkommen gleichfalls nur 30 Mark betrage, auf ewige Zeiten einzuverleiben. Zur Ausführung dieser päpstlichen Verfügung ist es nie gekommen[1]. Die westfälische Geschichtschreibung weiß auch bisher gar nichts von dem Plane; denn die Originalbulle ist nicht erhalten, und Gobelinus Person, der zeitgenössische Paderborner Chronist, der sicher von der Angelegenheit wußte, berührt sie gar nicht. Der böse Abt Wulbrand aber, der mit einem Male für die Fehler seiner Zeit büßen sollte, wurde 1406 Bischof von Minden und erlebte als solcher noch die Genugtuung, daß Paderborn seine Selbständigkeit an das Erzbistum Köln verlor[2].

In der großen Revokationsbulle vom 22. Dezember 1402 widerrief der Papst alle Inkorporationen und Unionen, welche er und sein Vorgänger sowie irgendwelche Ordinarien vorgenommen hatten, wenn sie nicht wirklich vollzogen waren, und auch die, welche anders als nach erfolgtem Tode des derzeitigen Rektors durchgeführt waren, ferner alle die Inkorporationen, welche ohne zwingende Notwendigkeit oder aus nur vorgeschützten Gründen vollzogen waren[3]. Ebenso erklärte er alle seine auf die von Bischöfen vollzogenen Inkorporationen bezüglichen Bestätigungsbullen für ungültig, selbst wenn in dieselben die Klausel aufgenommen wäre, daß sie durch päpstliche Nichtigkeitserklärungen nicht getroffen werden sollten[4].

---

[1] Die Urkunde unten im Anhange, Beilage II.

[2] Gobelinus Person a. a. O. 207 und 225.

[3] Item cassamus irritamus et annullamus omnes uniones ecclesiarum parrochialium monasteriorum etiam monialium atque dignitatum personatuum prebendarum et officiorum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum ac piorum locorum .... sive per nos sive per predecessorem nostrum immediatum aut per quosvis ordinarios factas quibuscunque ecclesiis monasteriis vel aliis locis ecclesiasticis .... que non sunt sortite effectum et etiam illas que sunt sortite effectum alias quam per obitus illorum, qui dicta beneficia unita obtinebant tempore unionum de illis factarum, etiamsi essent facte motu proprio, ac etiam illas, que facte fuerint sine magna necessitate vel ex falsis seu nullis causis, etiamsi super ipsis unionibus lis pendeat indecisa in quacunque instantia fuerit. Ottenthal, Kanzleiregeln 74 Nr 70.

[4] Et similiter cassamus . . . quascunque confirmationes per nos factas de unionibus per ordinarios factis, etiamsi in litteris apostolicis super dictis unionibus et confirmationibus confectis contineretur talis clausula, videlicet ‚etiamsi contingeret revocari per nos uniones in genere vel in specie, quod uniones ipse per easdem litteras facte non intelligantur revocate'. Ebd.

Digitized by Google

Des weiteren hob er das einigen Stiften und Klöstern gewährte Recht auf, daß sie Pfarren, welche bisher durch Weltgeistliche verwaltet wurden, durch regulierte Kanoniker bzw. Ordensgeistliche versehen lassen dürften. In Zukunft sollten vielmehr nur unabsetzbare Weltgeistliche als Vikare angestellt und ihnen angemessene Einkünfte gewährt werden. Der Bischof sollte über die Ausführung dieser Bestimmung wachen. Jede dem entgegenstehende Klausel, mochte sie im Ausdruck auch noch so scharf sein, wurde als nichtig erklärt[1].

Durch die erwähnte Verfügung des Papstes wurden fast alle von ihm gewährten Inkorporationen hinfällig; denn ganz einwandfrei waren nur wenige. Entweder waren sie noch nicht perfekt geworden, oder das Benefizium war nicht gerade zu der Zeit einverleibt, als es durch Todesfall vakant war, oder — und das war jedenfalls die dehnbarste Bestimmung — die Inkorporation war unter falschen Voraussetzungen und nicht aus zwingender Notwendigkeit erfolgt. Wieviel Streit und Prozesse hatte der Papst mit seinen Inkorporationen hervorgerufen, und welche neue Erbitterung mußte nun bei den Betroffenen diese Nichtigkeitserklärung erregen! Durch seine Politik des Widerspruches, durch die Aufhebung von Gnadenerweisen, die eben erst in aller Form verklausuliert waren, mußte der Papst sich und das hohe Amt, dessen Verwalter er war, in aller Augen verhaßt und verächtlich machen. Treffend bemerkt daher Gobelinus Person: obgleich der Papst dessen Stellvertreter sei, von dem geschrieben stehe, er sei nicht ein Mensch, daß er sein Wort bräche, noch ein Menschenkind, daß er seinen Willen ändere, habe er sich doch so wankelmütig gezeigt, daß das Ansehen und die Ehrfurcht vor dem Papste infolge seiner Handlungsweise bei allen aufs tiefste gesunken sei[2].

Schon vor der allgemeinen Kassation der Inkorporationen erklärte der Papst am 29. März 1401 die Einverleibung der Pfarre Burghausen ins Kloster Raitenhaslach, welche er selbst am 24. November 1399 ausgesprochen hatte, für ungültig, weil er über das Einkommen des Klosters getäuscht sei. Das Patronatsrecht über die Kirche verlieh er dem Herzoge Heinrich von Bayern, das Bestätigungsrecht dem Erzbischofe von Salzburg[3].

---

[1] Et si ante non fuerint assignate congrue portiones, sicut de iure assignande sunt, per locorum ordinarios assignentur et deinceps tales ecclesie parrochiales et curata beneficia seu vicarie perpetue consueta prius per seculares clericos regi et gubernari, nullatenus per monachos vel religiosos alios regantur seu etiam gubernentur, non obstantibus quibuscunque concessionibus seu indultis ecclesiis regularibus aut monasteriis . . . sub quavis forma vel expressione verborum factis seu concessis, que ex nunc totaliter revocamus . . ., ac volumus quod locorum ordinarii possint et debeant etiam exemptos auctoritate apostolica compellere ad observandum predicta per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia. Ottenthal, Kanzleiregeln 75 Nr 71.

[2] Cosmidromius 153. [3] R. A. ad Burghausen (Pfarrkirche St Jakob) Fasz. 1.

Digitized by Google

Schon bald nachdem der Papst jenen allgemeinen Widerruf in die Welt hinausgeschickt hatte, ließ er wieder Ausnahmen zu, unter anderem zu Gunsten der Universität Heidelberg am 4. August 1404[1], und nahm neue Inkorporationen vor. So bestätigte er dem Kloster Niederaltaich am 8. Januar 1403 den Besitz der bereits am 12. August 1391 inkorporierten Pfarre Auerbach. Die Aufhebung der Kassation für diesen Fall wurde damit begründet, daß das Kloster, dessen Einkünfte mit 225 Mark angegeben sind, durch die Überschwemmungen der Donau schwer geschädigt sei[2].

Am 17. Dezember desselben Jahres inkorporierte der Papst dem Kloster Kaisersheim (Kaisheim) die Pfarre Bubenhausen, über die demselben bisher nur das Patronatsrecht zustand[3].

Dietrich von Nieheim[4] und Gobelinus Person erklären die von Bonifatius am 22. Dezember 1402 ausgesprochene Kassation für eine Finanzoperation des Papstes, der von den Betroffenen nur wiederum habe Geld erpressen wollen. Diesen Verdacht zu hegen, ist bei Bonifatius' IX. Charakter gestattet; den sicheren Beweis liefert das Urkundenmaterial nicht. Das mag aber daran liegen, daß Bonifatius IX. schon 1 3/4 Jahre nach der Ungültigkeitserklärung starb.

Ein vernichtendes Urteil über die Wirkung der Inkorporationen fällte der von den Deutschen eingebrachte Reformentwurf auf dem Konstanzer Konzil. Da hieß es, durch die Inkorporationen seien die Einkünfte der Kirchen so verringert, daß sich keine geeigneten Personen mehr fänden, welche die Seelsorge verwalten wollten. Man nehme daher ganz untaugliche (idiotae!) und unwissende Männer zur Leitung der Kirchen an, von denen die Seelsorge gänzlich vernachlässigt werde[5]. Das Konzil verwarf denn auch alle noch nicht vollzogenen oder ohne genügenden Grund vollzogenen Unionen und Inkorporationen[6]. Wie weit dieser Beschluß genützt hat, wird eine hierauf bezügliche Untersuchung für die Folgezeit nachzuweisen haben.

[1] E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, 92 Nr 57.

[2] R. A. ad Landgericht Hengersbach, Pfarre Auerbach Fasz. 2. Reg. Boica XI 265.

[3] Die Urkunde erwähnt bei Steichele, Das Bistum Augsburg II, Augsburg 1861, 641. Reg. Boica XI 328. [4] De scismate 136.

[5] Insuper per easdem ecclesiarum redditus adeo diminuuntur, ut non reperiantur idonei, qui se de cura earundem intromittere velint. Sed idiotae et ignari ad regimen ipsarum assumuntur, per quos animarum cura totaliter negligitur. Vgl. B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipzig 1867, 94.

[6] Von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium I, Francof. et Lips. 1700, 626.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle in Deutschland.

Die Frage der Besetzung der Bistümer im Reiche war seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts ein Streitpunkt zwischen der höchsten weltlichen und der höchsten geistlichen Macht. Von kirchlichem Eifer erfüllt, hatte Papst Gregor VII. gegen den Anspruch des Königs, die Bischöfe nach Gutdünken zu ernennen und durch Ring und Stab mit der neuen Würde zu bekleiden, den Kampf aufgenommen. Die Folge war ein jahrzehntelanges Ringen zwischen den Trägern des Imperiums und des Pontifikates, bis das Wormser Konkordat einen notdürftigen Ausgleich schuf[1]. Der Einfluß des Königs auf die durch das Domkapitel vorzunehmende Wahl blieb, wenn auch geschmälert, bestehen, ebenso das Recht, den kanonisch Erwählten, und zwar in Deutschland vor der Weihe, durch das Zepter mit den Regalien zu belehnen. Aber die Kurie blieb bei dem Erfolge, welchen sie errungen hatte, nicht stehen; sie suchte vielmehr auch über das Wormser Konkordat hinaus den Einfluß des Königs bei der Besetzung der Bischofsstühle zu vermindern, den eigenen aber bedeutend zu verstärken. Je nachdem nun in den folgenden Zeiten der Papst oder der Kaiser über eine größere Macht verfügte, wurden die Bestimmungen des Wormser Konkordates in einer für die eine oder die andere Partei günstigen oder ungünstigen Richtung verschoben[2]. Die Besetzung der Bistümer war in Zeiten des Kampfes im allgemeinen eine Machtfrage. Das Streben der Päpste ging darauf aus, sich das Recht der Bestätigung der neu gewählten Bischöfe zu sichern und dieses Bestätigungsrecht dann zu einem Ernennungsrechte zu erweitern. Sie erkannten wohl, wie wichtig es war, in Kampfeszeiten abhängige und ergebene Personen auf den einflußreichen Posten zu haben. Und so sehr auch kraftvolle Herrscher, wie Friedrich I. Barbarossa und sein Sohn Heinrich VI., sich dagegen auflehnen mochten: mehr und mehr drang der Apostolische Stuhl mit

[1] Vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II (1871) 558 ff.

[2] P. Hinschius a. a. O. II 563 ff.

Digitized by Google

seinen Ansprüchen durch. Während des Interregnums verfügten die Päpste in weitestgehender Weise über Benefizien und Bischofsstühle. Innocenz IV. machte 1246 und 1247 die Besetzung eines Bischofsstuhles von seiner Genehmigung abhängig[1]. Und wenn Papst Klemens IV. 1265 dem Römischen Stuhle die Verleihung aller an der Kurie vakant werdenden Pfründen vorbehielt, so durfte man auch die Bistümer darunter rechnen, selbst wenn nicht Klemens V. 1305 dies ausdrücklich erklärt hätte[2]. Viel weiter ging Papst Johannes XXII., indem er den Worten ‚an der Kurie vakant' eine solche Deutung und Ausdehnung gab, daß unter diesen Begriff in Zukunft jede Erledigung eines Bischofssitzes außer durch Todesfall gefaßt werden konnte[3]. Am 4. November 1363 verfügte Papst Urban V., daß bei seinen Lebzeiten alle Bistümer, deren Taxertrag 200 Gulden, und alle Abteien, deren Taxertrag 100 Gulden übersteige, ihm zur Besetzung vorbehalten blieben[4]. Die Nachfolger Urbans V. nahmen diese Bestimmung nicht wieder auf, bis endlich Eugen IV. sie am 4. März 1431 wieder ausgrub[5]. Durch das päpstliche Verfügungsrecht (provisio) wurde das Wahlrecht der Domkapitel allmählich ganz illusorisch; denn selbst wenn diese eine kanonisch einwandfreie, allen päpstlichen Bestimmungen entsprechende Wahl vorgenommen hatten, stand es dem Papste frei, zu erklären, daß er sich diesmal schon bei Lebzeiten des letzten Bischofes die Ernennung des Nachfolgers besonders vorbehalten habe und daher die Wahl, welche von den Kapitularen ohne Kenntnis dessen vorgenommen sei, umstoße. Wenn auch in der Regel der vom Domkapitel Erwählte providiert wurde, so ändert das nichts an dem von der Kurie aufgestellten Grundsatze, daß in solchem Falle die Wahl ungültig und die Provision allein maßgebend sei. Ähnlich wie mit den Bistümern liegt die Sache hinsichtlich der bedeutenderen Klöster, denen die Kurie ihre Aufmerksamkeit widmete.

So stand es um das Wahlrecht der Kapitel und das Provisionsrecht des Papstes, als Bonifatius IX. den Stuhl Petri bestieg. Er hat in dieser Beziehung nichts grundsätzlich Neues geschaffen, sondern nur mit größter Konsequenz die kurialen Anschauungen vertreten und seinen ewigen finanziellen Verlegenheiten entsprechend als Geldquelle ausgenützt. Denn während ein

[1] Vgl. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV., Leipzig 1900; s. auch Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, 39.

[2] P. Hinschius a. a. O. III 130. [3] Ebd. 130 f.

[4] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 15 Nr 6.

[5] Ebd. 239 Nr 2: Item reservavit specialiter omnes ecclesias patriarchales archiepiscopales episcopales necnon omnia monasteria virorum valorem ducentorum florenorum auri communi estimacione excedentia, quotiescunque illis uti voluerit.

Digitized by Google

erwählter Kandidat für seine Bestätigung in Rom nur die Servitien zu zahlen hatte, mußte der, welcher durch Provision ein Bistum oder eine Abtei erhalten wollte, außer den für die hohen und niederen Kurtisanen üblichen, manchmal recht bedeutenden Trinkgeldern auch noch die Annaten, d. h. die Hälfte eines Jahreseinkommens der Pfründe, zahlen. Letztere Bestimmung rührt von Bonifatius IX. her[1]. Dem Eigennutze der Prälaten trat er hierdurch mit gleicher Waffe entgegen. Wir werden es im nächsten Abschnitte zeigen, wie diese Würdenträger sich vom Papste promovieren ließen, die Gebühren aber höchst säumig oder gar nicht bezahlten. Anderseits konnte der Papst einer von ihm anerkannten kanonischen Wahl nicht wohl die Bestätigung versagen, um sich und den Kardinälen erst die Promotionsgebühren bezahlen zu lassen; wenigstens hätte er dann mit dem stets geübten Brauche der Kurie gebrochen. Er ließ also dieses Herkommen ganz unberührt und machte es sich dafür zur Regel, alle Wahlen als nicht kanonisch erfolgt anzusehen und dann dem Gewählten, wenn er die Annaten entrichtet hatte, bereitwilligst Provision und Promotion zu erteilen[2]. Da die vorhergehende Zahlung die unerläßliche Bedingung für die Erlangung des geistlichen Amtes war, so sah man in weiten Kreisen den Vorgang als Amtskauf und Simonie an.

Ich habe nicht die Absicht, die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter Bonifatius IX. von Fall zu Fall hier durchzugehen. Denn diese Arbeit ist für einen Teil der deutschen Bistümer bereits besorgt worden[3], wenigstens soweit es sich um die Feststellung der Tatsachen handelt. Ich will daher im folgenden nur für das heutige Bayern jede Bischofswahl oder -provision einzeln untersuchen, für das übrige Deutschland aber bloß die für das System und seine Folgen charakteristischen Fälle herausheben.

Der Augsburger Bischofsstuhl wurde unter dem Pontifikate Bonifatius' IX. einmal frei durch den am 9. März 1404 erfolgten Tod des Bischofs Burkard von Ellerbach[4]. Als Nachfolger dieses Mannes taucht Eberhard Graf von Kirchberg auf; wie er den Krummstab erlangt, weiß man nicht. Was

[1] S. die Beilage I am Schluß.

[2] Dietrich von Nieheim, De scismate 131: illum *ante omnia* oportuit solvere primos fructus ecclesiae seu monasterii, cui prefici volebat.

[3] Vgl. Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn 1256 bis 1389, Diss. Münster 1883, und Franz Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Schismas. Erweiterte Leipziger Dissertation, Jena 1892.

[4] Monumenta Boica XXXV 1. 194 und Annales de vetustate originis . . . Reipublicae Augsburgensis . . . digesti per Achillem Pirminium Gassarum bei Mencke, Scriptores rerum Germanicarum I, Leipzig 1728, 1543.

Digitized by Google

die Augsburger Chronisten Hektor Mülich und Klemens Sender[1] von der Wahl sagen (sie sprechen von electio und ‚erwelt'), ist wenig maßgebend, da beide einer späteren Zeit angehören. Es ist sogar auffällig, daß der Augsburger Bischofsstuhl am 15. Mai 1404 noch als vakant bezeichnet wird[2]. Sehen wir uns die Persönlichkeit Eberhards von Kirchberg einmal näher an, so erhalten wir vielleicht näheren Aufschluß. Eberhard Graf von Kirchberg war früher Straßburger Kanoniker und päpstlicher Subkollektor gewesen und dann um 1397 zum Generalkollektor für die Erzdiözese aufgerückt. Im Jahre 1403 wird er als Straßburger Dekan und Mainzer Generalkollektor erwähnt[3]. Dieses Amt war sozusagen ein Durchgangsposten für solche, welche einmal Bischof werden wollten. Hatte sich doch im Jahre 1398 der Salzburger Generalkollektor Marquard von Randeck mit dem Bistum Minden, und da er dies nicht erlangen konnte, mit dem Bistum Konstanz providieren lassen[4]. Als nun 1404 das Bistum Augsburg, zu dem er als Generalkollektor ja Beziehungen hatte, vakant wurde, wußte Eberhard als päpstlicher Beamter jedenfalls sehr gut, wie er am sichersten das Ziel seines Ehrgeizes erreichen könne. Ob das Kapitel ihn wählen würde oder nicht, war gleichgültig. Möglicherweise aber versah er sich mit einem Empfehlungsschreiben des Kapitels und ging nach Rom. F. Kummer[5], der Eberhards Wahl kurz bespricht, bemerkt dazu, die libri obligationum führten ihn nicht auf. Das ist unrichtig. Er wird in den Kassenbüchern zweimal erwähnt und zwar in einem Kassenvermerk vom 19. August 1404 und in einem andern vom 26. August 1404. An dem erstgenannten Tage erfüllt er der Kammer der Kardinäle gegenüber seine Pflicht, indem er ihr die Hälfte des Servitium commune mit 400 Gulden und ein Servitium minutum mit 40 Gulden bezahlt[6]. Daß er an demselben Tage auch der päpstlichen Kammer die ihr zustehenden 560 Gulden gezahlt hat, darf als sicher angenommen werden[7]. Nun kommt aber das Sonderbare. Am 26. August 1404 verpflichtet sich Eberhard, der päpstlichen Kammer und dem

[1] Vgl. Caroli Stengelii abbatis Auhusani ord. s. Bened. Rerum Augustanarum Vindel. commentarius, Ingolstadii 1647, 229; Die Chroniken der deutschen Städte XXII und XXIII Leipzig 1892/4, Augsburg III S. 50 und IV Einleitung.

[2] Monumenta Boica XXXIV 1, 162: Ulricus Burggravii decanus ecclesie Augustensis *nunc sede episcopali vacante* etc.

[3] S. die Angaben unten in dem Abschnitt über die Camera apostolica.

[4] S. unten 102. [5] A. a. O. 86.

[6] Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 78 b. Wenn die Kardinäle viel Geld auf einmal bekamen, so ließen sie es in der Regel sofort teilen, während sie kleinere Beträge sich sammeln ließen. Hier steht nach der Zahlung vermerkt: Ista pecunia fuit per se sola divisa. Zehn Kardinäle hatten Anteil.

[7] Über Berechnung s. unten den Abschnitt über die Camera apostolica.

Digitized by Google

heiligen Kollegium das Servitium commune mit 800 Gulden und fünf Servitia minuta zu zahlen und dieselbe Summe auch noch für den Vorgänger Burkard[1]. Die Erklärung für diesen merkwürdigen Vorgang dürfte darin zu suchen sein, daß Eberhard durch die Pränumerandozahlung sich dem Wohlwollen des Papstes und der Kardinäle, die ja stark dabei interessiert waren, empfahl. Vielleicht bekam er auch für die Zahlung der Annaten dadurch günstige Bedingungen. In den Kammerbüchern wird Eberhard electus Augustensis und electus in episcopum Augustensem genannt. Diese Ausdrücke beweisen aber für die Art der Ernennung Eberhards nichts, da z. B. auch der vom Papste mit Paderborn providierte Bertrand von Arvassanis, an welchen das Paderborner Domkapitel gar nicht dachte, electus Paderbornensis genannt wird[2]. Es ist vielmehr als sicher anzunehmen, daß der Papst, wenn überhaupt eine Wahl vorlag, diese umstieß und Eberhard providierte. Gobelinus Person korrigierte sich daher, als er von einer ihm genau bekannten kanonischen Wahl erzählte, indem er sie richtiger als Postulation bezeichnet[3]. Eberhard hatte nach der Provision mit Augsburg Aussicht, das bessere Bistum Straßburg zu erlangen. Erst nachdem die Verhandlungen darüber sich zerschlagen hatten[4], ließ er sich am 22. Februar 1405 inthronisieren[5]. Ich will hier noch bemerken, daß nach dem Tode Eberhards im Jahre 1413 das Domkapitel in kanonischer Weise eine Neuwahl vornahm, die auf Anselm von Nenningen fiel. Aber Papst Johannes XXIII. kümmerte sich gar nicht um die Wahl, sondern providierte Friedrich von Grafeneck mit dem Bistum. Die Folge war ein langdauerndes Schisma in der Diözese[6]. Um in jenen Zeiten ein Bistum unbestritten zu erlangen, dazu war eine gewisse Gewandtheit, Kenntnis der Mittel und Wege erforderlich, und die eigneten jedenfalls einem Generalkollektor, wie Eberhard von Kirchberg, in hohem Maße. Daher ging seine Ernennung zum Bischof auch friedlich von statten.

Der Würzburger Bischofsstuhl wurde am 9. November 1400 durch den Tod Gerhards von Schwarzburg erledigt[7]. Die gleich darauf, am 19. No-

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 72 b.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 141.

[3] Vacante igitur sede Paderburnensi per mortem domini Ruperti anno pontificatus Bonifacii quinto, electus seu postulatus est a capitulo Paderburnensi Iohannes de Hoya, frater episcopi Monasteriensis. Cosmidromius 141.

[4] Vgl. Deutsche Reichstagsakten V 728.

[5] Die Chronik des Hektor Mülich. Städtechroniken XXII 50.

[6] F. Kummer, Bischofswahlen 86—91.

[7] Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Taten und Absterben der Bischöfe von Würzburg ꝛc., verfaßt von Mag. Lor. Fries, herausgeg. von Th. Bauer I, Würzburg 1848, 571.

Digitized by Google

vember, stattfindende Bischofswahl ergab Stimmengleichheit für Johann von Egloffstein und Eberhard von Wertheim. Von diesen beiden hatte Johann von Egloffstein bereits mit gutem Erfolge sich in den damals an der Kurie herrschenden Geist einzuleben verstanden. Er häufte Pfründe auf Pfründe: die Domkapitel von Bamberg, Würzburg und Regensburg durften ihn zu den Ihrigen zählen[1], und wegen seiner Verdienste wurde ihm auch die Würde eines Apostolischen Notars zuerkannt[2], womit mancherlei Vorteile verbunden waren. Schließlich erhielt er noch die Würzburger Dompropstei[3], aber nur als Stellvertreter des Kardinals Kosmas (späteren Papstes Innocenz VII.)[4]. Jedenfalls war er eine an der Kurie wohlbekannte Persönlichkeit, und es war vorauszusehen, daß der Bischofshut schließlich sein Streben krönen würde. Daß er sich rechtzeitig dem aufgehenden Gestirne Ruprechts von der Pfalz zuwandte, ist klar. Noch vor der Bischofswahl versicherte er ihn des treuesten Beistandes mit seiner ganzen Macht, möge es ein Bistum sein oder sonst ein Herrschaftsgebiet[5]. Dafür sagte ihm der König jedenfalls seine Unterstützung zur Erlangung des Bistumes Würzburg zu. Aber die am 19. November vorgenommene Wahl ergab das oben erwähnte Resultat; gemäß den Bestimmungen des Wormser Konkordates, an welche wohl der für Johann gewonnene Teil der Kanoniker erinnerte, und entsprechend der Verabredung wurde dem Könige Ruprecht die Entscheidung überlassen[6]. Diese konnte nicht zweifelhaft sein. Der König ersuchte am 30. Januar 1401 in einem Empfehlungsschreiben für Johann den Papst Bonifatius um die Bestätigung des Elekten[7]. Des Erfolges war er offenbar gewiß; denn sonst hätte er nicht in einer Zeit, wo ihm an der Freundschaft mit der Kurie viel gelegen war, deren Entscheidung durch die am 4. Februar vollzogene Regalienverleihung[8] präjudiziert. Tatsächlich providierte Bonifatius, nachdem er die Wahl infolge der ‚stillschweigenden Reservation' für ungültig erklärt hatte, den Johann von Egloffstein am 26. März mit dem Bistume und ließ ihm tags darauf noch verschiedene Gnadenerweise zu teil werden: daß er vor Tagesanbruch und auch zur Zeit eines Interdiktes Messe hören sowie sein Kanonikat an der Kathedralkirche zu Würzburg noch drei Jahre beibehalten könne[9]. Natürlich mußte Johann als Provisus die Annaten zahlen; ja es wurde ihm nicht einmal eine Anzahlung auf das Servitium erlassen[10].

[1] Vgl. die Urkunde im R. A. Egloffstein Fasz. 1. [2] Ebd.
[3] Deutsche Reichstagsakten IV 224 Nr 191. [4] S. oben S. 66.
[5] Urkunde vom 15. November 1400 in Deutsche Reichstagsakten IV 224 Nr 191.
[6] Deutsche Reichstagsakten IV 225 Anm.
[7] Chmel, Regesta Ruperti Nr 117. [8] Ebd. Nr 123.
[9] Nach Regesten im Münchener Reichsarchiv.
[10] L. Fries erzählt, Johann habe deswegen eine Anleihe bei seinem Bruder gemacht.

Digitized by Google

Da er am 1. April 1401 mit einer Zahlung von 200 Gulden an die Kammer des Kollegiums verzeichnet steht[1], so hat er sicher mindestens an demselben Tage, wenn nicht schon am Tage der Provision, am 26. März, auch die gleiche Summe an die apostolische Kammer entrichtet. Diese Notiz ist Kummer wiederum entgangen; er wundert sich vielmehr, daß Johann erst am 9. Mai 1402 pekuniäre Verpflichtungen gegenüber der Kurie eingeht[2], indem er verspricht, für sich das Servitium zu zahlen und für seinen Vorgänger Gerhard noch einen Rest von 417 fl. 46 Sold. und 4 Den.[3]. Diese nachträgliche Obligation ist aber wohl so zu erklären, daß man bei der Promotion Johanns nicht sogleich feststellen konnte, was für Gerhard noch zu zahlen war. Denn schon damals war, worauf ich weiter unten im Kapitel über die Camera apostolica zurückkommen werde, ein Teil der Rechnungsbücher der Kurie verloren gegangen.

Das Bistum Bamberg wurde durch die Ende 1398 erfolgte Resignation des Bischofs Lambert von Brunn vakant[4]. Diesmal stand dem Papste auf Grund des von Johannes XXII. gemachten Vorbehaltes die Ernennung des Nachfolgers zu. Das Domkapitel hätte dem vielleicht Rechnung getragen, wenn ihm nicht gerade diesmal viel daran gelegen gewesen wäre, auf die Provision des folgenden Bischofes bestimmend einzuwirken. In Bamberg war nämlich zur Zeit Lamberts von Brunn das Verhältnis des Bischofs zum Kapitel kein ungetrübtes gewesen, da das Kapitel dem Bischofe vorwarf, zur Schmälerung seiner Rechte die Hand geboten zu haben. Das Domkapitel war nun entschlossen, einen aus seiner Mitte auf den Bischofsstuhl zu setzen; um sich aber gegen unliebsame Überraschungen von seiten des zu Erwählenden zu sichern, beschloß es, eine Wahlkapitulation von allen Mitgliedern beschwören zu lassen. Punkt für Punkt wurde die Stellung des Bischofs zum Kapitel präzisiert, sowohl was er zu tun als auch was er zu lassen habe. Gewisse Pfründen wurden den Kanonikern vorbehalten, ihre Rechte und Freiheiten in der Stadt ihnen verbürgt. Zum Schluß hieß es, daß der Erwählte sich von niemand, auch nicht vom Papste, Dispens hinsichtlich des Eides geben lassen dürfe. Am 27. November 1398 wurde die Kapitulation feierlich beschworen, und am folgenden Tage fand die Wahl

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 30 a mit Datum 1. April und Oblig. et sol. 59 fol. 119 b mit Datum 2. April.

[2] Kummer, Bischofswahlen 145 Anm. 4.

[3] Rom, Staatsarchiv. Servitia communia 1396—1407 Nr 104 fol. 20 a.

[4] Vgl. J. Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg III, 1891, 507 ff. Looshorn hat die Urkunden des Münchener Reichsarchivs benutzt; jedoch fehlte ihm das Material aus dem päpstlichen Geheimarchive. Vgl. auch den Zweiundzwanzigsten Bericht über das Wirken und den Stand des Historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1858 bis 1859, Bamberg 1859, 127 ff.

Digitized by Google

statt[1]. Aus ihr ging Albert, Sohn des Grafen von Wertheim, als Erkorener hervor. Dieser ließ sofort in Rom die nötigen Schritte tun, um die Anerkennung der Kurie zu bekommen. Wahrscheinlich konnte er sogleich die Annaten bezahlen. Denn bereits am 13. Januar 1399 providierte ihn der Papst, indem er die Wahl für ungültig erklärte, mit dem Bistume[2]. Jedoch wurde er verpflichtet, dem Vorgänger die Stadt Forchheim und die Burg Reuth zu lassen und ihm jährlich eine Rente von 2000 Gulden zu zahlen[3]. Da Lambert noch in demselben Jahre starb, so erlosch diese Verpflichtung bald nachdem sie eingegangen war. Am 14. März verpflichtete sich Albert zur Zahlung der Servitien und zahlte der Camera apostolica sogleich eine bedeutende Summe[4]. Am 23. Mai 1399 wurde dem Provisus vom Papste das Recht verliehen, auch vor Tagesanbruch und zu Zeiten des Interdiktes Messe lesen zu lassen sowie einen Tragaltar zu führen[5]. Im folgenden Jahre ließ der Bischof an der Kurie Vorstellungen erheben, weil er sich durch den dem Kapitel geleisteten Eid beengt fühlte. Dabei scheint er manches angeführt zu haben, wozu ihn der Eid gar nicht verpflichtete, nur um die Lösung desselben zu erreichen. Am 29. April 1400 entband ihn der Papst denn auch von allen dem Kapitel gegenüber eingegangenen Verpflichtungen[6].

Den Bischof von Freising und Kanzler des Herzogs Albrecht von Österreich, Berthold von Wachingen, transferierte Bonifatius IX. im Jahre 1404 auf den Salzburger Bischofsstuhl, der durch den Tod des Erzbischofs Gregor erledigt war. Aber die Salzburger Domherren hatten, ganz den kanonischen Satzungen entsprechend, bereits am 25. Mai 1403 ihren Dompropst Eberhard von Neuhausen zum Erzbischof gewählt[7]. Für diesen traten der König Ruprecht und die bayerischen Herzöge ein, und König Ruprecht hatte sich bereits am 8. Juni 1403 für dessen Bestätigung beim Papste verwandt[8]. Aber es gelang der österreichischen Partei, ihrem Kandidaten die Provision

---

[1] Vgl. den erwähnten Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg 129: Dominus Albertus, natus quondam domini Eberhardi comitis de Wertheim, cantor et canonicus Bambergensis, cum consensu domini Lamperti episcopi Bambergensis, qui pre senectute et infirmitate ecclesie sue plus preesse non poterat, est in episcopum mense Novembris die antepenultima unanimiter a capitulo ibidem electus . . .

[2] R. A. Bamberg Fasz. 4.

[3] R. A. Hochstift Bamberg Fasz. 110. Vgl. den angeführten Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg 127.

[4] S. unten in dem Abschnitt: Die Camera apostolica usw.

[5] Urkunden R. A. Bamberg Fasz. 5. Reg. Boica XI 176.

[6] R. A. Bamberg Fasz. 5.

[7] Vgl. K. Eubel, Hierarchia catholica 455.

[8] J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, 1863 ff, I 736 Nr 1163 und 1164.

Digitized by Google

mit Salzburg zu verschaffen[1]. Bereits im Februar 1404 zahlte Berthold durch das Bankhaus Medici die Hälfte seines Servitiums (10000 Gulden), also je 2500 Gulden, an die apostolische Kammer und das Kardinalskollegium[2]. Nochmals schrieb König Ruprecht an den Papst, er möge doch den Provisus fallen lassen, da sonst sich das größte Unglück ergeben könne[3]. Aber Bonifatius ging nicht darauf ein. Indes behauptete sich Eberhard im Besitze des Erzstifts, und Berthold konnte von Glück sagen, daß er sein Bistum Freising nicht aufgegeben hatte. Erst nach dem Tode Bonifatius' IX. kam eine Einigung zu stande. Am 31. Januar 1406 verpflichtete sich Eberhard, dem Bankhause Medici die Summe von 5000 Gulden, welche es dem Bischofe Berthold zur Zahlung des Servitiums vorgestreckt hatte, zurückzuzahlen und außerdem für Berthold selbst eine Jahresrente von 2000 Gulden anzuweisen[4]. Einige Tage darauf verpflichtete er sich, auch der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium die Servitien zu entrichten[5]. Er behielt das Bistum bis zu seinem Tode im Jahre 1427. Berthold von Wachingen starb 1410 als Bischof von Freising.

In den übrigen in Bayern gelegenen Stiften traten während des Pontifikates Bonifatius' IX. keine Vakanzen ein. Aber dieser Papst hatte noch Gelegenheit, in den letzten Akt des an die Erledigung des Passauer Bischofsstuhles im Jahre 1387 sich anschließenden Dramas einzugreifen[6]. Dort war nach dem Tode des Bischofs Johann von Scharffenberg Johann Digni vom Kapitel rechtmäßig gewählt worden. Aber Urban VI. beachtete die Wahl gar nicht, sondern providierte auf Wunsch des Königs Wenzel den jungen Grafen Ruprecht von Berg, einen Neffen des späteren Königs Ruprecht, mit dem Bistume[7]. Die Bayernherzöge hielten zu dem Provisus, dem die Stadt bereitwillig die Tore öffnete. Kein Wunder, daß das Domkapitel mit seinem Elekten die Unterstützung des österreichischen Herzogs Albrecht fand. Dieser unternahm es sogar, die Stadt mit Waffengewalt dem Willen des Domkapitels und des Elekten zu unterwerfen. Trotzdem behauptete sich Ruprecht, aber seine Lage auf der Grenze der bayerischen und österreichischen Interessensphäre wäre in der Zukunft keine rosige gewesen. Doch Ruprecht war ein tatkräftiger junger Herr, dem der Krieg eine angenehme Regentenpflicht war, und so war er gar nicht einverstanden,

---

[1] Reg. Lat. 160 fol. 235. [2] Reg. Vat. 334 fol. 28 und Oblig. et sol. 59 fol. 148.

[3] Deutsche Reichstagsakten V 556 Nr 407 Anm. 3.

[4] Reg. Vat. 334 fol. 28.

[5] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 95.

[6] Vgl. S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 150 ff.

[7] Dieser obligiert sich persönlich am 11. Mai 1387 zur Zahlung der Servitien für sich und seine beiden Vorgänger. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 50.

Digitized by Google

als Papst Urban VI. ihn am 15. März 1389 nach Paderborn versetzte[1] und auf den Wunsch des österreichischen Herzogs den Georg von Hohenlohe mit Passau providierte[2]. Denn Paderborn war ein viel ärmeres Bistum als Passau, wie sich aus der Vergleichung der Servitien ergibt. Passau war mit 6000 Gulden und Paderborn mit 100 Gulden eingeschätzt. Papst Bonifatius IX. wiederholte am Tage seiner Inthronisation (9. November 1389) die von Urban VI. verfügte Versetzung Ruprechts nach Paderborn[3]. Aber Ruprecht hielt noch über zwei Jahre im Bistume Passau aus[4], dann erst entschloß er sich, auf die wiederholten Bitten der Paderborner, nach Westfalen zurückzukehren. Am 29. Juni 1392 verpflichtete er sich durch den bekannten Kurialen und Geschichtschreiber Dietrich von Nieheim zur Zahlung der Servitien[5]. Nach seinem Scheiden von Passau gelang es Georg von Hohenlohe, allgemeine Anerkennung in seinem Bistume zu finden. Die Regierung Ruprechts wurde für Paderborn sehr segensreich; leider starb er schon, auf einem Kriegszuge befindlich, am 28. Juni 1394[6].

Verweilen wir einen Augenblick bei Paderborn, weil wir hier feststellen können, welch böse Früchte die rücksichtslose, wenn auch rechtmäßige Ausübung des Provisionsrechtes zeitigen konnte. Nach Ruprechts Tode wurde Johann von Hoya vom Domkapitel zum Bischof gewählt[7] und erhielt auch in der Form der Provision die Bestätigung des Papstes (7. September 1394)[8]. Als aber 1398 der Bischof Gerhard von Hildesheim starb, ließ Johann sich mit diesem einträglicheren Bistume providieren. Infolgedessen stand die Ernennung seines Nachfolgers für Paderborn dem Papste zu. Aber trotzdem schritt das Domkapitel zur Wahl und vereinigte seine Stimmen auf den jüngeren Bruder des 1394 verstorbenen Bischofs Ruprecht, Wilhelm von Berg[9]. Dieser war noch nicht 18 Jahre alt. Jedenfalls hatte das Domkapitel oder der Neuerwählte es versäumt, sogleich nach der Translation Johanns der Kurie Anerbietungen zu machen. Denn der Papst verfiel darauf, da sich sonst niemand für das arme Bistum meldete, es dem päpstlichen Auditor Bertrand de Arvassanis, einem Italiener, welcher der deutschen Sprache unkundig war, zu übertragen[10]. Am 4. März 1399 verpflichtete

[1] Nach einer Urkunde Bonifatius' IX. vom 9. November 1389. Arch. Vat. Reg. Lat. 5 fol. 140 a.

[2] Er verpflichtet sich am 18. Juni 1389 zur Zahlung der Servitien. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 84. [3] Arch. Vat. Reg. Lat. 5 fol. 140 a.

[4] S. Riezler a. a. O. III 151. [5] Oblig. et sol. 48 fol. 137.

[6] Gobelinus Person, Cosmidromius 133.

[7] Ebd. 140. [8] Arch. Vat. Reg. Lat. 45 fol. 30.

[9] Gobelinus Person a. a. O. 141.

[10] Ebd. 141: Inter hec cum litere apostolice super translacione domini Iohannis supradicta in curia expediebantur et nemo super provisione alicuius electi

Digitized by Google

sich Bertrand zur Zahlung der Servitien und entrichtete auch der Camera den ihr zustehenden Teil des servitium commune, dagegen erhielt das Kardinalskollegium vorerst noch nichts[1]. Im Oktober genannten Jahres kam Bertrand nach Paderborn und wurde am 28. desselben Monats vom Domkapitel anerkannt[2]. Aber die Ministerialen der Paderborner Kirche versammelten sich und gaben ihren tiefsten Unwillen über diesen Italiener zu erkennen[3]; niemals würden sie ihn als ihren Herrn anerkennen, da sie sich von seinem Regimente keinen Segen für das Paderborner Land versprechen könnten. Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt fragten wiederholt beim Domkapitel an, ob sie dem Provisus den Eid leisten sollten. Dieses aber meinte ausweichend, so gut wie das Domkapitel gewußt habe, was seine Pflicht sei, müßte auch der Rat wissen, was er zu tun habe[4]. Jetzt wurde es dem Italiener doch unheimlich, und er erbat sicheres Geleit von dem Rate, um die Stadt verlassen zu können. Nachdem er dort kaum einen Monat geweilt, zog er wieder ab und wurde von dem Grafen von Eberstein a. d. Weser in sein Schloß Dringenberg aufgenommen. Der Graf hoffte mit seiner Unterstützung die weltliche Regierung des Paderborner Landes in die Hand zu bekommen. Bertrand ging nun mit scharfen geistlichen Strafen gegen seine Feinde vor; aber er erreichte damit gar nichts. Nicht einmal in der Burg Dringenberg konnte ihn der Graf gegen den Unwillen der Beamten und Dienstboten schützen, da er nach den Worten des Paderborner Chronisten allen, vom Höchsten bis zum Geringsten, zum Ekel verhaßt war[5]. Kaum satt zu essen gab man ihm; und der Graf drückte zu allem dem ein Auge zu, weil er sah, daß er durch den Bischof doch nichts erreiche. Schließlich packten ihn eines Tages die Leute des Grafen und führten ihn gefesselt zu Wilhelm von Berg, dem vom Domkapitel Erwählten, welcher auf der Burg Neuhaus bei Paderborn saß. Hier mußte er sich verpflichten, dem Bistum zu entsagen und selbst den Papst um die Provision Wilhelms mit dem Bistum Paderborn zu bitten. Dann überließ man ihm das geistliche Regiment, während Wilhelm die weltliche Herrschaft ausübte. Die Kurie nahm Bertrands Resignation an und providierte am 5. November 1400 Wilhelm mit dem Bistume; wegen seines jugendlichen Alters erhielt er

ad ecclesiam Paderburnensem instaret, dominus Bertrandus de Arvassanis, canonicus ecclesie Ravennatensis, nacione Lombardus de civitate Ferraria . . . episcopatum Paderburnensem a papa impetravit.

[1] Oblig. et sol. 55 fol. 53 b. [2] Gobelinus Person, Cosmidromius 141.

[3] Ebd. 142: *hunc Italicum penitus execrando.*

[4] Vgl. hierfür und für das Folgende die ausführliche Erzählung bei Gobelinus Person, Cosmidromius 142 f.

[5] Ebd. 143: quoniam omnibus a maximo ad minimum odiosus execracioni habitus est.

Digitized by Google

Dispens[1]. Ja, an demselben Tage wurde zu Gunsten Wilhelms die wichtige Abtei Korvey dem Bistume Paderborn ohne irgend einen stichhaltigen Grund einverleibt[2]. Am 16. November 1400 verpflichtete sich Wilhelm der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium zur Zahlung der Servitien für sich und Bertrand[3]. Nachdem die päpstlichen Bullen in Paderborn angelangt waren, wurde Wilhelm vom Kapitel als Bischof angenommen; Bertrand aber erhielt zwei Pferde und 20 Gulden und zog, zu gleicher Zeit froh und betrübt, vom Schauplatz seiner Wirksamkeit ab[4].

Ähnlich wie dem Auditor Bertrand von Arvassanis in Paderborn erging es dem Salzburger Dekan und päpstlichen Generalkollektor des Erzbistums Salzburg Marquard von Randeck in der Diözese Minden. Hier sah sich der Bischof Otto von Berg infolge zunehmender Kränklichkeit gegen Ende des Jahres 1397 genötigt, sein Bistum zu resignieren. In dem Schreiben, worin er dies dem Papste mitteilte, bat er zugleich, den Gerhard von Hoya als seinen Nachfolger bestellen zu wollen. Aber Otto und Gerhard starben beide im Monat Januar 1398, und das Domkapitel glaubte nun, für Gerhard einen andern, ihm genehmen Kandidaten an der Kurie postulieren zu sollen. Im Wege des Kompromisses einigte es sich am 5. Februar 1398 auf den Dompropst Wilhelm von Busche[5]. Aber es muß mit seinem Vorschlage in Rom zu spät gekommen sein. Denn der Papst providierte den an der Kurie persönlich anwesenden Marquard von Randeck, der möglicherweise das Geld aus seiner Kollektorie abgeliefert hatte und natürlich persona grata war, mit dem Bistume. Am 27. März 1398 versprach dieser der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium die Zahlung der Servitien für sich und teilweise auch für seinen Vorgänger[6]. Am 16. April desselben Jahres leistete er eine Abschlagszahlung[7]. Marquard begab sich alsbald nach Minden, wurde als Bischof vom Kapitel zugelassen, kam aber als Landesherr nicht zur Geltung, weil der vom Domkapitel postulierte Kandidat Wilhelm von Busche die festen Plätze des Hochstiftes Minden in Händen hatte[8]. Wahrscheinlich ließ sich Marquard nunmehr auf Verhand-

[1] Gobelinus Person a. a. O. 143.

[2] S. oben S. 86.

[3] Arch. di Stato (Roma) Servicia communia Nr 104 fol. 28 b und Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 2 a.

[4] Gobelinus Person a. a. O. 144: cum non modica confusione recessit.

[5] Vgl. über die Vorgänge das Wahlprotokoll bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVII Anhang 122.

[6] Arch. Vat. Oblig. et sol. 52 fol. 99 a. Das Servitium commune für Minden betrug 400 Gulden. [7] Ebd. Oblig. et sol. 59 fol. 88 a.

[8] Vgl. Hermann von Lerbeck, Chronicon episcoporum Mindensium bei Leibniz, Scriptores Brunswicenses II 197.

Digitized by Google

lungen mit Wilhelm ein und verzichtete in der Hoffnung, ein anderes Bistum zu erhalten, auf das westfälische Hochstift. Am 26. November 1398 wurde dann Wilhelm von Busche mit dem Bistume providiert[1], und nachdem die bezüglichen Bullen nach Minden gelangt waren, verließ Marquard am 24. März 1399 die Stadt, um sich ins Bistum Konstanz zu begeben, welches er Ende 1398 vom Papste erhalten hatte[2]. Das Wohl einer Diözese galt damals nicht viel; man spielte an der Kurie um Bistümer, und wer am meisten einsetzte, der gewann. Es war ein böses Spiel. Behalten wir das Bistum Minden noch eine Weile im Auge!

Bischof Wilhelm von Busche starb am 3. April 1402[3], und die Domherren durften es nun als ihr gutes Recht betrachten, einen Nachfolger in der Person des Kölner Dompropstes Gerhard von Berg zu wählen. Aber Gerhard von Berg scheint sich aus dem Bistum Minden nicht viel gemacht zu haben; jedenfalls wurde im Jahre 1403 vom Papste Graf Otto von Rietberg mit dem Bistume providiert. Am 17. März des erwähnten Jahres verpflichtete er sich zur Zahlung der Servitien für sich und der Rückstände für seine beiden Vorgänger[4]. Da Gerhard viele Anhänger im Bistume hatte, so gelangte Otto nicht ohne Kampf in den Besitz des Hochstiftes[5]. Schließlich aber fand er doch allgemeine Anerkennung, so daß Gerhard gegen eine Abfindungssumme seine Ansprüche auf das Bistum aufgab[6]. Während, wie wir oben sahen, in Salzburg der Elektus über den Provisus siegte, war es hier umgekehrt.

Lenken wir unsere Schritte von Westfalen nach Sachsen. Der Merseburger Bischof Friedrich von Hoyer war im Jahre 1382 vom Papste Urban VI. nach Magdeburg versetzt worden[7]. Nach dem Vorbehalte Papst Johanns XXII. stand dem Papste nunmehr das Recht zu, den Nachfolger zu ernennen. Er providierte daher mit dem Amte den Rat des verstorbenen Kaisers Karl IV., Andreas von Duba, einen böhmischen Edelmann ‚nach Nation und Sprache', wie die Chronik der Merseburger Bischöfe bemerkt[8].

[1] Oblig. et sol. 52 fol. 107. Er leistete am 20. November 1399 eine Zahlung. Statt Guilelmus steht Oblig. et sol. 54 fol. 9 a irrtümlich Iohannes, ebenso Oblig. et sol. 59 fol. 102 a; nur hat der Revisor hier verbessert: Non debet dici Iohannes sed Willelmus etc.

[2] Chronicon episcopatus Constanciensis bei Pistorius-Struve, Rerum Germanicarum veteres scriptores III 759.

[3] Hermann von Lerbeck a. a. O. 198.

[4] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 53 b.

[5] Ertwin Erdmann, Chronica episcoporum Osnaburgensium bei Meibom, Scriptores rerum Germanicarum II 241.

[6] Hermann von Lerbeck a. a. O. 200.

[7] Chronica episcoporum Merseburgensium in Mon. Germ. Script. X 200.

[8] Ebd. 241. Diesen Sachverhalt ergibt auch eine Provisionsbulle Bonifatius' IX. im Arch. Vat. Reg. Lat. 24 fol. 57 b.

Digitized by Google

Aber inzwischen hatte das Kapitel den Merseburger Kanoniker Burkard von Querfurt einträchtig zum Oberhirten[1] gewählt. Es hielt auch an seinem Wahlrechte fest, als sich im Jahre 1384 nach dem Tode Burkards Gelegenheit bot, durch Anerkennung des Andreas von Duba dem Schisma ein Ende zu machen; es wollte den ‚Böhmen' offenbar nicht. Am 5. August 1384 wählten die Domherren ihren Propst Heinrich von Stolberg zum Bischof, der sich zwar bemühte, die Anerkennung der Kurie zu erlangen, aber von seinem Rechte nichts preisgab[2]. Die Geistlichkeit und die Ministerialen hielten zu ihm und verfielen natürlich dem Banne des Andreas von Duba. Dieser suchte sich mit Gewalt in den Besitz des Hochstiftes zu setzen, aber Heinrich von Stolberg widerstand erfolgreich den Räuberheeren, die sein Gegner zusammenbrachte[3]. Nachdem Andreas von Duba gestorben war, providierte Bonifatius im Jahre 1390 einen andern Böhmen, Johann von Mratz, mit dem Bistume[4], der aber ebensowenig wie sein Vorgänger im Hochstifte Anerkennung fand und daher froh sein mußte, im Jahre 1392 vom Papste als Bischof nach Lebus versetzt zu werden[5]. Nunmehr versöhnte sich Heinrich von Stolberg mit der Kurie und wurde am 15. Februar 1392 mit dem Bistum providiert. Die Sentenzen gegen ihn und seine Anhänger wurden aufgehoben[6]. Damit kehrte wieder Ruhe ins Bistum ein[7].

Ähnliche Vorgänge lassen sich in fast allen Bistümern beobachten. Welcher Schaden dem kirchlichen Leben daraus erwachsen mußte, liegt auf der Hand. Wirkte schon die Spaltung der Christenheit in zwei Obedienzen verderblich, wieviel mehr Gewissensnot mußte da bei den Gläubigen einer Diözese einkehren, wenn sie zwei Oberhirten hatten, die mit Bannstrahlen und gar mit Feuer und Schwert gegeneinander wüteten![8] Bemerkenswert ist übrigens das starke nationale Empfinden in den Bistümern, die sich namentlich keine Italiener und Böhmen als Oberhirten aufdrängen lassen wollten. So kam es, daß Wenzel, der vom Papste die Berücksichtigung seiner Kandidaten als Recht forderte[9], nur selten mit den auf seinen Wunsch Providierten durchdrang.

---

[1] Chronica episcoporum Merseburgensium a. a. O. 201.

[2] Ebd. 201: volensque conservare iura electionis sue et ecclesie nostre . . . ascendit et opposuit se murum pro domo Domini. [3] Ebd. 202.

[4] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 106 und Reg. Lat. 24 fol. 57 b.

[5] Die Chronik der Merseburger Bischöfe nimmt gar keine Notiz von ihm, der beste Beweis für seine Bedeutungslosigkeit. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 142.

[6] Arch. Vat. Reg. Lat. 24 fol. 57 b.

[7] Chronica episcoporum Merseburgensium a. a. O. 202.

[8] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 143: Sicque ecclesia Paderburnensis filia cum ecclesia Romana matre sua contagioso particionis morbo decumbens unionis solacium toto prestolabatur affectu.

[9] Vgl. Palacky, Über Formelbücher, Prag 1848, 52 Nr 39.

Digitized by Google

Den Grundsatz, alle Wahlen, auch die kanonisch erfolgten, umzustoßen, befolgte Bonifatius nicht nur gegenüber den Bischofs-, sondern auch hinsichtlich der Abtswahlen. Natürlich wurden nicht alle Klöster der Aufmerksamkeit der Kurie gewürdigt, sondern nur die bedeutenderen; freilich verschlug es nichts, ob die Klöster unmittelbar oder nur mittelbar dem Papste unterworfen waren. Über die Servitien, welche die Klosteräbte bei ihrer Ernennung zu zahlen hatten, bedarf es noch umfassender Forschungen. Gerade in der Zeit, die ich behandle, scheint die ganze Institution noch im Flusse zu sein. So weiß die Kurie hin und wieder gar nicht genau, was ein Abt an Servitien zu zahlen habe[1]. Aber die von den Kammerbüchern erhaltenen Reste weisen für ganz Deutschland und besonders für Bayern eine große Anzahl von Klöstern auf, für welche die Servitien fixiert waren. Die Beträge schwanken zwischen 2000 und 100 Gulden. Doch davon werde ich eingehender in dem Abschnitte über die apostolische Kammer handeln.

Hier eine Reihe von Nachrichten über die Stellung der Kurie zu den Abtswahlen. Es gibt vielleicht keine Abtei im Reiche, welche ihre Urkunden so gewissenhaft der Nachwelt aufbewahrt hat, als St Emmeram in Regensburg. So sind wir denn auch über die Abtswahlen, welche in diesem Kloster stattgefunden haben, vorzüglich unterrichtet. Vor mir liegt ein Protokoll über die am 13. September 1395 — zwei Tage nach dem Tode des Abtes Friedrich — vollzogene Wahl[2]. Sie ist vollständig den kanonischen Bestimmungen entsprechend. Aus ihr ging Johann Heuner, Mitglied des Kapitels, als Erkorener hervor. Eine Kopie des Protokolles sollte zugleich mit der Bitte um Bestätigung an die Kurie geschickt werden. Um dieser Bitte größeren Nachdruck zu geben, ließ der Abt sich vom Bischof Johann von Regensburg sogleich bestätigen und weihen. Dieser berichtete darüber in einem Schreiben an den Papst und bat, es zu entschuldigen, wenn der Abt nicht persönlich nach Rom komme, da die Wirren im Reiche eine solche Reise unmöglich machten[3]. Aber der Papst erklärte am 15. November 1395 sowohl die Wahl als auch die bischöfliche Bestätigung für ungültig und ernannte nur aus besonderer Gnade den Johann zum Abte. In seiner Bulle darüber fügte er die Weisung hinzu, daß der Abt sich von den Bischöfen von Regensburg und Salona weihen lasse und ihnen den Amtseid leiste[4].

---

[1] Ich notiere beispielsweise aus dem Servitienregister des Staatsarchives zu Rom fol. 47 b: 1398 August 30 versprach Hermann, Abt von St Pantaleon in Köln, camere et collegio 200 fl. auri et quinque servicia et plus vel minus *iuxta informacionem mittendam de partibus.*

[2] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125.

[3] Ebd.

[4] Vgl. drei darauf bezügliche Bullen R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125.

Digitized by Google

Am 10. Dezember desselben Jahres verpflichtete sich der Abt durch die Vermittlung eines Magisters Johann von Stein zur Zahlung seiner Servitien[1].

Abt Johann starb im Jahre 1402. Eine Wahl scheint diesmal nicht stattgefunden zu haben, denn sonst hätte der Papst sie umgestoßen, als er am 10. Januar 1403 den Mönch des Klosters Ulrich Pettendorfer ernannte[2]. Er erwähnt nur, daß die Konventualen des Klosters um diesen Abt gebeten hätten. Die Provision Ulrich Pettendorfers darf die allergrößte Beachtung beanspruchen. Denn in diesem Falle läßt sich urkundlich nachweisen, daß der Abt für die Provision die Annaten wirklich zahlen mußte, und zwar vor, mindestens aber gleichzeitig mit der Provision[3], und darauf auch noch die Verpflichtung einzugehen hatte, die Servitien zu zahlen[4]. Die Quittung des päpstlichen Kämmerers über die Zahlung von 200 Gulden für Annaten ist vom 10. Januar, dem Tage der Ernennung, datiert, dagegen trägt die schriftliche Verpflichtung zur Zahlung der Servitien als Datum den 12. Mai 1403. Da die Annaten im allgemeinen an den für das Bistum angestellten Kollektor entrichtet wurden, so erhält der Regensburger Kollektor vom Kämmerer die Anzeige, daß Ulrich seiner Pflicht genügt habe und daher mit Forderungen nicht mehr zu beschweren sei. Diesen Fingerzeig wollen wir im folgenden beachten[5].

Am 12. Mai 1391 teilen der Kämmerer des Papstes und der des Kardinalskollegiums dem Kollektor und Subkollektor für Stadt und Diözese Würzburg mit, Papst Bonifatius habe sich die Besetzung des Abtsstuhles im Burkardkloster außerhalb Würzburgs vorbehalten. Da nun das Kapitel, wenn schon aus Unkenntnis, den Propst Hermann vom Kloster Reichenau zum Abte gewählt und dieser auch die Bestätigung des Bischofs gefunden habe, so sei die Wahl für ungültig erklärt worden. Doch providiere der Papst den Hermann mit der Abtei[6]. Was hat diese Mitteilung an den Kollektor für einen andern Zweck, als ihn daran zu erinnern, daß der Abt infolge der Reservation und Provision nun außer den Servitien auch noch die Annaten zu entrichten habe? Denn mit den Servitien hatte ja der Kollektor grundsätzlich nichts zu tun, da sie unmittelbar in Rom an die apostolische Kammer entrichtet wurden.

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 186 a. Das Servitium für St Emmeram betrug 150 Gulden. S. unten in dem Abschnitt: Die Camera apostolica usw.

[2] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 132.

[3] Ebd. Fasz. 133. Die Quittung, ausgestellt von dem Kämmerer der päpstlichen Kammer, bescheinigt den Empfang von 200 Gulden pro integris mediis fructibus primi anni. [4] Arch. di Stato, Roma, Servicia communia Nr 104 fol. 37 b.

[5] Vgl. unten den Abschnitt: Die Camera apostolica usw.

[6] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 306 b. Vgl. Wieland, Historische Darstellung des Stiftes St Burkard zu Würzburg, im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XV 1, 43 ff. Seine Notiz über Abt Hermann auf S. 110 wird durch die obige Darstellung ergänzt.

Digitized by Google

Eine ähnliche Mitteilung machen die beiden Kämmerer dem Kollektor Tilmann für Stadt und Diözese Köln am 18. Juli 1391. Auch hier erklärt der Papst die Wahl des Mönches Heinrich zum Abte von St Pantaleon in Köln für ungültig, um dann den Gewählten zu providieren[1]. Ähnliche Urkunden lassen sich in großer Anzahl aus den päpstlichen Registerbänden nachweisen. Immer umgestoßene Wahlen mit nachfolgender Provision der Gewählten! Das war sicher nicht nur ein Ausfluß kurialer Bestrebungen, prinzipiell dem Papste das Ernennungsrecht in sämtlichen Bistümern und Abteien zu sichern: bei Bonifatius IX. wirkte auch die Geldfrage tief ein. Ein Provisus hatte ungefähr das Doppelte von dem zu zahlen, was ein Konfirmatus entrichtete. Gut, wenn es hierbei blieb, wenn der Erwählte in der Form der Provision die Bestätigung erhielt. Viel schlimmer noch war es, wenn jemand, ohne Beziehungen zu einem Bistume zu haben und ohne Kenntnis der Landessitte, nur deshalb, weil er gut zahlte, auf einen Bischofs- oder Abtsstuhl befördert wurde. ‚Da wurden', so schreibt der westfälische Chronist Gobelinus Person, ‚wiederholt unfähige und unwürdige Personen zur Leitung der Kirchen berufen, und wer dem Papste mehr zahlte, der erhielt das Bistum.'[2] Noch schärfer, aber nach unsern Ausführungen wohl zutreffend sind die Worte des Kurialen Dietrich von Nieheim: ‚Wer zum Erzbischof, Bischof oder Abt durch den Papst befördert werden wollte, der mußte vor allem die Annaten der Kirche oder des Klosters bezahlen, dessen Leitung er erhalten wollte, auch wenn er niemals zu wirklichem Besitze der Kirche oder des Klosters gelangte. Darum kümmerte Bonifatius selbst sich durchaus nicht, im Gegenteil, er sagte wiederholt: „Wenn er doch nicht in den Besitz der Kirche oder des Klosters, zu deren Leitung ich ihn berufen habe, käme!", nur damit er noch einmal von einem andern, dem er Kirche oder Kloster übertrug, Geld erpressen konnte.'[3] Den von Dietrich von Nieheim ausgesprochenen Verdacht, dem Papste sei es lieb gewesen, wenn ein von ihm ernannter Bischof nicht in den Besitz des Amtes kam, sehen wir durch die oben angeführten Fälle bestätigt. Denn wir sahen, daß der Papst einen Kandidaten providierte, von ihm also die Annaten und Servitien erhielt, um dann doch den erwählten Gegenkandidaten in der Form der Provision zu ernennen. Dieser mußte natürlich wiederum Annaten und Servitien entrichten.

Nicht ein einziger großer Gedanke hat den Papst bei der Ernennung von Bischöfen geleitet; maßgebend war immer nur die Geldfrage: ‚Wer da hat und gibt, der gewinnt.'

[1] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 308 a.

[2] Cosmidromius 140. [3] De scismate 131.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Camera apostolica und ihre Beziehungen zu Deutschland.

Die Camera apostolica[1], das bedeutendste Finanzinstitut des Mittelalters, erfreute sich seitens des immer geldbedürftigen Papstes Bonifatius IX. naturgemäß besonderer Beachtung. Leider ist in den Stürmen des Schismas von dem Material, welches eine genauere Zeichnung des Verwaltungssystems innerhalb der Camera ermöglichen würde, das meiste verloren gegangen; nur wenige Folianten mit Obligationen und Solutionen[2] und namentlich die in ihnen gemachten Randnotizen gaben mir einigen Aufschluß über die Beamtenorganisation und den Betrieb in der päpstlichen Kammer. Festhalten müssen wir dabei, daß Bonifatius IX. hier nur das Erbe einer langen Entwicklung antrat, ohne etwas geradezu Neues zu schaffen. Wenn ich trotzdem an dieser Stelle nicht nur auf die Beziehungen der päpstlichen Kammer zu Deutschland, sondern auch auf die Organisation des Zentralinstitutes eingehe, so geschieht das, weil für die Zeit, welche ich behandle, Gottlobs Untersuchungen aussetzen[3].

---

[1] Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht I 405.

[2] Vgl. P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437, Leipzig 1898. Mit einer sehr brauchbaren Konkordanz der Libri obligationum et solutionum S. XVII—XXII.

[3] In Betracht kommt für die frühere Zeit Gottlobs bahnbrechende Arbeit: Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt 1892, und: Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert, 1903 (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz II), für die spätere Zeit desselben Verfassers Schrift: Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889. In die von mir behandelte Zeit schlagen ein: H. V. Sauerlands interessante Anmerkungen zum päpstlichen Urkunden- und Finanzwesen während des großen Schismas, im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VII (1886) 636 ff. Derf., Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XVI (1897) 78 ff.

Digitized by Google

Die apostolische Kammer[1], bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts von geringer Bedeutung für den Verkehr der Kurie mit den Ländern der Christenheit, kommt zu größerer Geltung erst mit dem Augenblicke, da die Päpste zur Unterstützung der Kreuzfahrer den Klerus der gesamten Welt mit der cruciata, dem Kreuzzugszehnten, belegen. Nicht Innocenz III. machte zugleich mit dieser Neuerung die Camera apostolica zur Zentralstelle der einkommenden Gelder, sogar sein Nachfolger Honorius III. betonte noch, daß die Lokalbehörden direkt zweckentsprechend über das vereinnahmte Geld verfügen sollten, damit nicht die Sendung des Geldes nach Rom falschen Verdacht errege[2]. Aber bald stellten sich bei der Verwaltung des Geldes durch die Lokalbehörden (Bischöfe, Äbte u. a.) Mißstände insofern ein, als weltliche Große, die sich zur Kreuzfahrt bereit erklärten, unter dem Vorwande, aus eigenen Mitteln die Kosten des Zuges nicht bestreiten zu können, sich den in ihrer Heimat angesammelten Zehnten ausbezahlen oder reservieren ließen. Da blieb für die ärmeren Kreuzfahrer, denen im Gelobten Lande das Allernötigste fehlte, fast gar nichts mehr übrig.

Aus diesem Grunde verfügte Papst Honorius III., daß nun doch ein Teil des gesammelten Geldes durch Kommissare nach Rom gebracht werde, damit es von hier aus nach Jerusalem überwiesen werden könne[3]. Die Capellani und Familiaren, welche der Papst aus dem erwähnten Anlasse in alle Teile der Welt hinausgeschickt hat, sind die Vorläufer der Kollektoren. Diese Kommissare arbeiteten anfangs noch mit den geistlichen Lokalbehörden Hand in Hand. Aber bei der Kurie herrschte die Tendenz, die Finanzverwaltung ganz zentralistisch zu organisieren. So wurden die bisherigen Lokalbehörden aus dem Sammelgeschäfte gedrängt und General- und Unterkollektoren als neue Lokalbehörden der Camera apostolica unterstellt. Um 1275 kann dieser Prozeß als abgeschlossen angesehen werden[4]. Durch die Hände dieser Kollektoren gingen mit wenigen Ausnahmen alle Geldsummen, welche die Kurie auf Grund verschiedener Rechtstitel von dem Klerus zu fordern hatte. Papst Gregor X. bestimmte 1274, für jede Diözese sollten zwei Kollektoren ernannt werden, Urban V. beschränkte die Zahl auf einen.

Bevor wir auf den Geschäftsgang der Camera apostolica zur Zeit Bonifatius' IX. näher eingehen, müssen wir einen Augenblick bei einem Institute verweilen, welches in diesem Kapitel wiederholt genannt werden wird; ich meine die Camera collegii cardinalium. Über die Organisation dieser Behörde, welche die engsten Beziehungen zur Camera apostolica

[1] Gottlob, Kreuzzugssteuern 167 ff.
[2] Ebd. 177 u. Anm. 5.
[3] Vgl. das Schreiben vom 24. Juli 1220 bei Gottlob a. a. O. 182.
[4] Gottlob a. a. O. 197 ff.

Digitized by Google

unterhielt, sind wir nach den meisterhaften Ausführungen J. P. Kirschs[1] und den eindringenden Quellenstudien P. M. Baumgartens[2] fast durchweg gut unterrichtet. Das Jahr 1295 bringt die ersten, dürftigen Nachrichten über die Camera collegii, im Jahre 1332 können wir das Institut in seinen Grundzügen klar erkennen[3]. An der Spitze der Kammer steht der camerarius, selbst ein Mitglied des heiligen Kollegiums. Unter ihm besorgen zwei Kleriker mit eigener Verantwortlichkeit die eigentlichen Geschäfte. Für die Schreibarbeit und für andere geschäftliche Besorgungen ist eine Anzahl Schreiber und Diener angestellt. Für die Zeit Bonifatius' IX. hat Baumgarten[4] als Kardinalkämmerer nachgewiesen den Franziskus de Alisia, vulgariter nuncupatus de Alisia, diac. S. Eustachii, der am 26. September 1390 starb, und den Henricus de Minutulis, vulgariter nuncupatus Neapolitanus, tit. S. Anastasiae, später (1403) episcopus Tusculanus. Dieser behielt das Amt auch unter den folgenden Pontifikaten bis zu seinem Tode (1412), wie es denn überhaupt die Regel gewesen ist, daß die Kardinalkämmerer in ihrem Amte auf Lebenszeit blieben. Erst Eugen IV. brach 1437 mit dieser Praxis. Seitdem wechseln die Kardinalkämmerer jährlich. Die ersten sog. clerici camerae collegii lassen sich 1332 nachweisen. Ihre Zahl betrug zwei[5]. Aufgabe der Camera collegii war, den Anteil an den Einnahmen einzuziehen, welcher dem heiligen Kollegium aus der Kirchenverwaltung zustand.

Gehen wir jetzt auf die Verwaltung und Organisation der Camera apostolica zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. ein.

An der Spitze der apostolischen Kammer stand der Kämmerer, gewöhnlich als camerarius domini nostri pape bezeichnet. Er war einer der einflußreichsten, wenn nicht der einflußreichste unter den päpstlichen Beamten[6], und hatte daher auch einen hohen Rang in der Hierarchie; mindestens war er Bischof, in der Regel Kardinal.

---

[1] Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, Münster i. W. 1895 (Kirchengeschichtl. Studien von Knöpfler, Schrörs und Sdralek).

[2] Untersuchungen und Urkunden über die Camera colleg. card. usw. Über das auch für meine Untersuchung in Betracht kommende Material handelt Baumgarten S. IV—XVI.

[3] Baumgarten a. a. O. S. XLIII ff.

[4] S. LIII.

[5] Baumgarten a. a. O. S. LIV. Über die Entstehung des Amtes dieser Kammerkleriker verweise ich auf die Kontroverse in den genannten Abhandlungen Kirschs und Baumgartens.

[6] Am 25. Mai 1391 übertrug Bonifatius IX. dem Kämmerer die unbeschränkte Gerichtsbarkeit über alle Personen, welche er vor sein Forum ziehen wolle. Reg. Vat. 313 fol. 111 b.

Digitized by Google

Als Bonifatius IX. die Kathedra bestieg, waltete jenes Amtes Marinus (Bulkanus), Kardinaldiakon von S. Maria Nova. Als dieser am 8. August 1394 starb[1], ging die Leitung der Kammer vorübergehend in die Hände des Thesaurars Augustinus, Bischofs von Perugia, über[2]. Dieser gab schon nach wenigen Tagen die Leitung ab an den zum Vizekämmerer bestellten Propst der St Stephanskirche bei Aquileja, Konrad Caracciolus aus Neapel[3].

Wir sehen auch hier das Bestreben des Papstes, seine neapolitanischen Landsleute in die maßgebenden Stellen bei der Kurie zu bringen. Am 29. März 1395 wurde Konrad Erzbischof von Nikosia auf Cypern, und am folgenden Tage erhielt er die Ernennung zum Kämmerer[4]. 1402 wurde ihm das Bistum Mileto in Italien verliehen[5]. Erst Innocenz VII. kreierte ihn am 12. Juni 1405 zum Kardinale[6].

Den zweiten Rang in der Kammer nahmen die Thesaurare ein. Zur Zeit Bonifatius' IX. lassen sich gelegentlich ihrer zwei an der Zentralkasse nachweisen: Augustinus, Bischof von Perugia[7], und Wilhelm, Bischof von Ancona[8]. Indes war es die Regel, daß nur ein Thesaurar an der Zentralstelle weilte, und zwar Augustinus. Bischof Wilhelm ging schon 1391 in wichtigen Geldgeschäften nach Lüttich, Cambrai, Terouanne und Tournai und wurde 1393 sogar zum Verwalter der Diözese Tournai ernannt. Er blieb in dieser Stellung bis Mitte 1394[9].

Außer dem Kämmerer und den Thesauraren gab es in der Kammer noch eine Anzahl Beamte, denen die Besorgung oder doch die Überwachung der Schreibgeschäfte und der Buchführung oblag die clerici camerae apostolicae. Die genaue Zahl derselben zur Zeit Bonifatius' IX. kann ich nicht angeben; ich vermute, daß ihrer etwa vier bis fünf waren[10].

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 163 b.

[2] Ebd. fol. 164 a: Domini nostri pape thesaurario potestatem habenti recipiendi obligationes dominorum prelatorum propter obitum dicti domini cardinalis camerarii.

[3] Ebd. fol. 164 b: 1394 August 20 leistet er in die Hände des Papstes den Eid als Vizekämmerer.

[4] Ebd. fol. 174.

[5] Vgl. K. Eubel, Hierarchia catholica 357.

[6] Ebd. 25.

[7] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 164 a. Er zeichnet z. B. eine Quittung vom 7. Dezember 1397. Oblig. et sol. 55 fol. 3 b.

[8] Gobelinus Person, Cosmidromius 121. Er zeichnet z. B. eine Quittung am 26. November 1397. Oblig. et sol. 55 fol. IIa.

[9] Vgl. die Angaben bei K. Eubel a. a. O. 87 Anm. 4.

[10] Über die wechselnde Zahl der Kammerkleriker im 15. Jahrhundert vgl. Gottlob, Aus der Camera apostolica 114 ff. So betrug die Zahl derselben beim Tode des Papstes Eugen IV. (1447) sechs (ebd. S. 115).

Digitized by Google

Die Camera apostolica umfaßte zwei wohl benachbarte, aber voneinander getrennte Bureaux, die Kämmerei und die Thesaurarie. Wer an die apostolische Kammer eine Zahlung zu leisten hatte, aber nicht sofort, sondern erst später zahlen konnte, begab sich in die Kämmerei und erklärte dem Kämmerer oder dessen Vertreter seine Absicht, zu diesem oder jenem Termine ganz oder in Raten zu zahlen[1]; diese Erklärung wurde gebucht (Obligation). Wollte jemand an die Kammer wirklich eine Schuld entrichten, so begab er sich gleichfalls in die Kämmerei und sagte, wieviel er zahlen wolle. Das wurde wieder verbucht und zugleich im Namen des Kämmerers eine Quittung ausgestellt. Diese Quittung wanderte in die Thesaurarie, wurde dort in das Kassenbuch eingetragen, von dem Thesaurar und eventuell auch dem Buchhalter unterfertigt[2] und nunmehr dem Zahlungspflichtigen, der sich in der Thesaurarie eingefunden hatte und dort den Betrag erlegte, ausgehändigt[3]. Für die Quittung waren die Quittungsgroschen zu entrichten, die dem Kammerpersonale zufielen[4]. Da, wie wir weiter unten sehen werden, ein Teil des der Kurie zufließenden Geldes dem Kardinalskollegium zustand, so war aus der Kammer des Kollegiums ein Klerikus als Vertreter des Kardinalkämmerers in die Kämmerei der apostolischen Kammer delegiert, welcher die Obligationen und Solutionen, welche der Kammer gemacht wurden, zu überwachen hatte[5].

Der apostolischen Kammer unterstanden für die staatlichen Einnahmen aus dem Patrimonium Petri die Provinzial-Thesaurarien[6], für die aus der Kirchenverwaltung fließenden Einkünfte die Kollektorien. Die ersteren haben uns hier nicht weiter zu beschäftigen, die letzteren insoweit, als Deutschland

---

[1] Vgl. die Bemerkung Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 164 a: Thesaurario potestatem habenti recipiendi obligationes dominorum prelatorum *propter obitum dicti domini cardinalis camerarii.*

[2] Die Unterschrift lautet z. B.: A(ugustinus) Per(usinus) eps (s. o. 110) receptum; daneben bisweilen: Visum Antonius. Bisweilen nimmt auch, jedenfalls in Vertretung des Thesaurars, ein Kleriker das Geld ein. Z. B. Oblig. et sol. 55 fol. 22 b: Maczeus de Lamberto apostolice camere clericus receptum. Visum Maczeus. Ähnlich ist die Geschäftsführung auch heute noch bei größeren Kassen.

[3] Einmal finde ich eine im Namen des Kämmerers ausgestellte, vom Thesaurar und Buchhalter unterfertigte Quittung für den Bischof von Rieti. Am Rande aber steht: Cassatum quia non solvit. Maczeus.

[4] Arch. Vat. 55 fol. 29 b: Hucusque facta est divisio tam de minutis quam de sigillo. Maczeus.

[5] Nur so ist es zu erklären, daß die Kammer des Kollegiums über Obligationen und Zahlungen in der apostolischen Kammer so genau informiert war. Vgl. den in Akten des Kardinalskollegiums vorkommenden Ausdruck in habitatione domini camerarii *pape.* Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera colleg. card. usw. S. XXVII. [6] Vgl. Gottlob a. a. O. 96 f.

Digitized by Google

und insbesondere Bayern in Betracht kommen. Aufgabe der Kollektoren war es, die für die kleineren Pfründen der apostolischen Kammer zufließenden Annaten oder medii fructus, d. h. die Hälfte des taxierten ersten Jahreseinkommens der Pfründen, zu sammeln und die der Kurie zustehenden Spolien, d. h. die Erbschaftsmasse der Geistlichen, einzuziehen. Ebenso erhoben sie den auf gewissen Klöstern ruhenden dauernden Zensus für die Camera. Dagegen wurde bei außerordentlichen Zehntauflagen die Mitwirkung der ständigen Kollektoren gewöhnlich nicht in Anspruch genommen.

Die Kollektoren zerfallen in zwei Klassen, in die vom Apostolischen Stuhle ernannten, meist für den Bezirk einer Kirchenprovinz bestellten Kollektoren, auch Generalkollektoren genannt, und in die von diesen subdelegierten Kollektoren, in der Regel als Subkollektoren bezeichnet. Ein bestimmter kirchlicher Rang war für diese Ämter nicht vorgeschrieben; meist aber waren die Generalkollektoren Bischöfe, die Subkollektoren einfache Geistliche. Wenn es auch die Regel war, daß die Kurie direkten Verkehr nur mit den Generalkollektoren unterhielt, so kam es doch oft genug vor, daß der Papst sich mit diesem oder jenem Befehle direkt an die Subkollektoren wandte[1].

Zur Kontrolle sandte die Kurie schon früh besondere Nuntien nach Deutschland, denen für das ganze Reich oder mehrere bestimmte Kirchenprovinzen die Revision der Bücher der Kollektoren oblag. Von einer derartigen Revision finden wir einen sehr interessanten Fall aus dem Jahre 1283 im ersten Bande der Papsturkunden Westfalens erwähnt[2]. Für das Geld, welches sie einnahmen, hatten die Kollektoren bis zur Ablieferung in der Camera apostolica zu haften[3]. Schickte der Papst aber einen mit Quittungsvollmacht ausgestatteten Kammerkleriker oder Bankier zu den Kollektoren, um das Geld abzuholen, so waren die Kollektoren durch den

[1] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 310 a. Für den Instanzenzug vgl. auch Gobelinus Person, Cosmidromius 85 nebst meiner Erläuterung ebd. S. XI.

[2] H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 I (Westfäl. Urkundenbuch V) Nr 736. Am 10. November 1390 schickt Bonifatius IX. den Neapolitaner Johannes Manco, Kleriker der apostolischen Kammer, ad Ungarie etc. partes, um die Kollektoren und Subkollektoren zu kontrollieren, indem er ihre Bücher einfordere. Registr. Vat. 312 fol. 76 a. Mit demselben Auftrag ging der Thesaurar Wilhelm, Bischof von Ancona, 1391 nach Köln und Reims. Registr. Vat. 313 fol. 6 a.

[3] Z. B. hatte der Prager Kollektor Nikolaus de Calvis zwei Prager Kaufleute mit der Auszahlung von 2200 Gulden an die päpstliche Kammer betraut. Das Geld gelangte nicht an seinen Bestimmungsort. Daher schrieb der Papst am 16. Januar 1393 an seinen Nuntius in Prag, er solle sehen, das Geld zu bekommen, eventuell vom Kollektor selbst, qui tales pecunias ad dictam cameram debuit salvo modo transmittere et non aliter, cum sibi, non dicte camere quicunque casus fortuitus debeat imputari. Registr. Vat. 314 fol. 59 b.

Digitized by Google

Empfang der Quittung gegen spätere Forderungen der Camera apostolica gedeckt[1].

Im vorstehenden haben wir in großen Zügen die Organisation des Zentralinstitutes und der Lokalbehörden gezeichnet, welche dem Papste Bonifatius IX. die Mittel zur Durchführung seiner Pläne gewähren sollten.

In der Camera apostolica herrschte beim Regierungsantritt Bonifatius' IX. die größte Ebbe; denn sein starrköpfiger Vorgänger hinterließ ihm, wie an anderer Stelle gezeigt wurde, wohl eine beträchtliche Anzahl Feinde und ein gerüttelt volles Maß von Schwierigkeiten, aber gar keine Mittel, diese und jene zu überwinden[2]. Darum war es Bonifatius' IX. eifrigstes Bestreben, seine Kasse zu füllen. Aus dem Patrimonium Petri konnte er auf Grund seiner staatlichen Hoheit vorderhand keine größeren Geldmittel gewinnen; denn hier mußte er erst den Trotz der Vasallen brechen, wozu schon Geld und Waffen erforderlich waren. Also blieb ihm nur übrig, wenn er überhaupt etwas erreichen wollte, aus der kirchlichen Verwaltung vermehrtes Kapital zu schlagen. Daß er dabei die Geldfrage in allzu enge Berührung mit den Gnadenmitteln der Kirche brachte, läßt sich vielleicht zum Teil aus der geringeren Empfindlichkeit des Mittelalters in dieser Beziehung erklären; und doch ging er auch seinen Zeitgenossen darin zu weit, wie ihre häufigen Klagen und Vorwürfe beweisen.

An der Kurie selbst mußten zuerst die Kardinäle die Folgen der großen Geldbedürftigkeit des Papstes erfahren. Die Kardinäle wirkten bei der Besetzung der Bischofs- und der bedeutenderen Abtsstühle insofern mit, als sie bei den vom Papste im Konsistorium vorgenommenen Promotionen zugegen waren. Deshalb stand ihnen auch die Hälfte aus den Annaten der mit dem betreffenden geistlichen Amte verbundenen Pfründe zu. Die Annaten einer im päpstlichen Konsistorium verliehenen sog. Konsistorialpfründe nannte man das servitium commune[3]. Außer dem servitium commune

[1] So schreibt Bonifatius IX. am 1. September 1391 an die Kollektoren in Lüttich und Köln, daß sie dem Bartholomäus Thurchus, Bankier aus Lucca, welcher der Kammer Sicherheit geleistet habe, die Gelder der Kollektorie übergeben können. Registr. Vat. 313 fol. 176 a. Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, Leipzig 1900, 280.

[2] So schreibt der Papst 1390 über die camera apostolica, quam in nostris apostolatus primordiis pecuniis omnino exhausta (!) et multiplicibus debitis et aliis oneribus plurimum pregravata (!) reperimus, prout ad presens existit. Registr. Vat. 312 fol. 249 a. Ähnlich ebd. fol. 124 b. Der Papst nahm daher zu großen Anleihen seine Zuflucht. Weisungen desselben an den Kämmerer, Geld zu leihen oder Kirchengut zu versetzen, sind daher in den Vatikanischen Registern sehr häufig zu finden. So z. B. Registr. Vat. 314 fol. 111 b, 312 fol. 98 b, 347 fol. 68 a.

[3] Die Einführung der Servitientaxe verlegt A. Gottlob (Die Servitientaxe 69 ff) in die Zeit Alexanders IV. (1254—1261).

Digitized by Google

mußte der Promovierte noch fünf servitia minuta für die Familiaren des Papstes und der Kardinäle zahlen, und zwar vier an die Camera apostolica und eins an die Camera des Kardinalskollegiums. In die Hälfte des servitium commune teilten sich, wie erwähnt, die bei der Promotion anwesenden Kardinäle, und zwar nur diese. Nur ausnahmsweise bewilligte der Papst einzelnen Kardinälen, welche vorübergehend von der Kurie abwesend waren, auf eine bestimmte Zeit das Recht, am servitium commune teilzunehmen[1]. Über das servitium minutum möchte ich des Verständnisses halber noch bemerken, daß seine Berechnung in der Weise geschah, daß die Hälfte des servitium commune durch die Zahl der anwesenden Kardinäle geteilt wurde; der Quotient war das servitium minutum[2]. Ich will ein Beispiel anführen. Am 13. Januar 1397 bezahlte der Erzbischof von York in England den Kardinälen die Hälfte seines 10000 Gulden betragenden servitium commune, also 5000 Gulden. Da bei der Promotion 9 Kardinäle anwesend waren, so betrug das servitium minutum = $^{5000}/_{9}$ fl. = 555 fl. 27 Sold. 9 Den.[3] Diesen Betrag von 555 fl. 27 Sold. 9 Den. bekam der Papst viermal, die Gesamtheit der Kardinäle einmal[4].

Starb einer der bei der Promotion anwesenden Kardinäle zwischen dieser und der Zahlung, so zog die Camera apostolica den Anteil desselben ein. Bonifatius IX. aber gestattete den Kardinälen, während seines ersten Regierungsjahres den ihm als früherem Kardinale zustehenden sowie die Anteile der verstorbenen Kardinäle unter sich zu verteilen[5]. Nach Ablauf des Jahres trat der alte Zustand wieder ein.

Für den erwähnten, nicht sehr glänzenden Gnadenerweis des Papstes sahen sich die Kardinäle unter dem neuen Pontifikate nach anderer Richtung hin empfindlich geschädigt. Kam irgend ein Promovierter in die päpstliche Kämmerei, um auf das servitium commune und die servitia minuta eine Teilzahlung zu leisten, so wurde in der Regel der Geldbetrag in ent-

[1] Vgl. Baumgarten, Untersuchungen ꝛc. S. XXXVII.

[2] Zum erstenmal gegenüber Kirsch, Baumgarten u. a. festgestellt in dem kleinen, aber bedeutenden Aufsatze von K. H. Karlsson, Die Berechnungsart der Minuta Servitia, in M. J. Ö. G. XVIII (1897) 582—587. Erst Paul II. verfügte in einem Dekrete vom 23. November 1470, daß als Regel bei der Berechnung der Servitien die Zahl von 14 Kardinälen zu Grunde gelegt werde. Ebd. 586.

[3] Oblig. et sol. 51 fol. 107 b. Der Kammergulden galt gleich 50 solidi, ein solidus gleich 12 denarii, ein denarius gleich 2 oboli.

[4] Über die Verteilung der servitia minuta vgl. die von Merkel edierten Documenta im Arch. stor. Ital. Appendice V 148 und J. Haller, Die Verteilung der servitia minuta und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert, Rom 1897.

[5] Beispiel einer Division bei Baumgarten a. a. O. 185 Nr 279; ferner Nr 279 a und b, 280 und 281.

Digitized by Google

sprechendem Verhältnisse zum Teil der Camera apostolica, zum Teil der Kammer des Kardinalskollegiums zugewiesen. Aber wohl auf eine Weisung von oben herab häuften sich unter Bonifatius IX. die Fälle, daß die Camera apostolica Teilzahlungen ganz für sich nahm[1]. Wie oft mußte da der Klerikus des Kardinalskollegiums notieren, der und der Bischof oder Abt habe so und so viel an die Camera apostolica gezahlt, ohne daß eine Teilung zu Gunsten des Kollegiums vorgenommen sei![2] Es geschah auch manches, wozu ein ordnungsliebender Thesaurar der päpstlichen Kammer den Kopf schütteln mußte. Wieviel Geld wurde auf Befehl Bonifatius' IX. sogleich in der Kämmerei in Empfang genommen und gelangte, ohne die Kassenschränke der Thesaurarie gesehen zu haben, alsbald in die Hände des Papstes![3] Daß es unter solchen Umständen schwer war, ordnungsmäßig über Ein- und Ausläufe Buch zu führen, wird jeder einsehen.

Gehen wir nunmehr auf die finanziellen Beziehungen der päpstlichen Kammer zu Deutschland, speziell zu Bayern, ein, so haben wir an erster Stelle von den Annaten zu sprechen, d. i. der Steuer, welche bei der Übertragung einer mit einem geistlichen Amte verbundenen Pfründe von dem Empfänger erhoben wurde. Es handelt sich also hier um die Annaten von allen den Pfründen, welche der Papst selbst zugleich mit dem geistlichen Amte verlieh. Der päpstlichen Verleihung waren nach einer Verfügung des Papstes Urban V. vom 4. November 1362 vorbehalten alle Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen mit einem taxierten Einkommen von über 200 Gulden sowie alle Männerklöster mit einem Einkommen von über 100 Gulden[4]. Danach hat

---

[1] So findet sich Januar 1390 der Eintrag: Die ultima mensis Ianuarii data fuit quittancia patriarche Aquilegensi de mille et ducentis florenis non facta divisione de minutis. Non habuit quittancias a collegio et fuit facta assignacio *pro parte camere* de dictis pecuniis. Item similiter data fuit quitancia die ultima Ianuarii abbati monasterii sancti Martini in montibus extra muros Viterbienses de XXVI flor. et sol. duodecim *pro parte camere, non autem* pro parte collegii. 1390 April 12 fuit assignatio facta *camere et non collegio* ex parte Antonii archiepiscopi Mediolanensis de 400 flor. auri de camera. Oblig. et sol. 47 fol. 906.

[2] Außer den in voriger Note erwähnten Fällen vgl. die wiederholten diesbezüglichen Bemerkungen in Oblig. et sol. 47 fol. 96 a und b.

[3] So steht am Rande einer Quittung über gezahltes servitium commune vom Thesaurar bemerkt: Iste pecunie *remanserunt in camera domini nostri pape.* Oblig. et sol. 55 fol. 58 b. Sehr oft steht am Rande solcher Quittungen: habuit totum dominus noster (z. B. Oblig. et sol. 55 fol. 114 b) oder: habuit dominus noster in *camera* (Oblig. et sol. 55 fol. 121 b).

[4] E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 15 Nr 6: omnes ecclesias patriarchales archiepiscopales episcopales valorem ducentorum florenorum excedentes et omnia monasteria virorum valorem centum florenorum excedencia vacancia et in posterum vacatura.

Digitized by Google

Bonifatius sich im allgemeinen gerichtet, doch auch konkurrierend mit sonstigen Kollatoren kleinere Benefizien übertragen.

Direkt nach Rom mußten die Gebühren bezahlt werden für die im Konsistorium verliehenen Benefizien, die schon oben genannten servitia. Die Höhe der Gebühren stellte man in Rom aus einem Taxenregister fest[1], welches die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in alphabetischer Reihenfolge enthielt. Hinter dem Namen der bischöflichen Kirche waren außerdem noch die für die Servitien in Betracht kommenden, dem betreffenden Sprengel angehörigen Klöster genannt. Aus früherer Zeit ist mir eine solche Taxliste nicht bekannt. Eine aus dem 15. Jahrhundert stammende hat Döllinger in den ‚Beiträgen zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte', Band II, veröffentlicht[2]. Die hier angegebenen Taxen stimmen meist, jedoch nicht immer, mit den von mir für die Zeit Bonifatius' IX. nachgewiesenen Summen überein. Die Kurie hat die Ansätze im 15. Jahrhundert in vielen Fällen erhöht, worauf ich in den Anmerkungen aufmerksam machen werde[3].

Selten wurden die Servitien seitens der Zahlungspflichtigen sogleich oder bald nach dem Zahlungsversprechen bezahlt. Nur für englische Kirchen lassen sich rühmliche Ausnahmen von der Regel feststellen[4]. Meist zahlten die Pflichtigen in Raten.

Die folgenden Detailerörterungen werden dies für Deutschland, speziell für das heutige Bayern veranschaulichen.

Berthold von Wachingen war am 20. September 1381 zum Bischof von Freising ernannt worden; dabei hatte er sich jedenfalls zur Zahlung des für Freising üblichen servitium commune im Betrage von 4000 Gulden verpflichtet[5]. Papst Urban VI. starb, ehe die Schuld getilgt war, und so sehen wir den Bischof noch während der ganzen Regierungsdauer Bonifatius' IX..

---

[1] Das Servitium betrug in der Regel 3/4 des taxierten, nicht wirklichen (viel höheren) Jahreseinkommens. Z. B. hatte Bamberg als taxiertes Jahreseinkommen 4000 Mark und als Taxe 3000 Gulden, Eichstätt Jahreseinkommen 1000 Mark, Taxe 800 Gulden.

[2] Regensburg 1863. Den Kommentar zu der Taxrolle hat der damalige Münchener Privatdozent, jetzige Professor Silbernagl geschrieben. Von kundiger Seite steht uns übrigens die Veröffentlichung eines neuen umfassenden Taxbuches bevor.

[3] Zweifellos wurde auch oft von Fall zu Fall über die Höhe der Taxen an der Kurie verhandelt. Vgl. Döllinger a. a. O. S. IX.

[4] Vgl. Oblig. et sol. 51 fol. 107 b und 125 die Zahlungen der Erzbischöfe von York und Canterbury.

[5] S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 814 bietet auf Grund der Taxrolle Döllingers eine Zusammenstellung der im Jahre 1450 für Bayern üblichen Taxen. Freising ist bei Döllinger unter 380 S. 108 mit 4000, unter 385 S. 109 mit 400 Gulden eingetragen. Letztere Angabe beruht wohl auf einem Schreibfehler.

Digitized by Google

zahlen, sowohl an die Kammer des Papstes als auch an die des Kollegiums. Für letzteres entrichtete er am 5. Januar 1395 als Teilzahlung auf das servitium commune 125 fl. 44 Sold. 9 Den. und als Teilzahlung auf das servitium minutum 6 fl. 40 Sold. 6 Den.[1], am 23. Februar 1397 88 fl. 31 Sold. 3 Den. bzw. 4 fl. 27 Sold. 6 Den.[2], am 28. März 1403 84 fl. 36 Sold. 6 Den. 1 Ob. bzw. 4 fl. 17 Sold. 4 Den. 1 Ob.[3]

Von diesen Zahlungen an das Kollegium bekam die Camera apostolica deshalb das meiste, weil von den 21 bei der Promotion anwesenden Kardinälen alle bis auf den Kardinal von Alençon gestorben waren. Die Solutionen in der päpstlichen Kammer sind nur zum kleinsten Teile erhalten[4]. Ich finde nur, daß Berthold am 26. März 1398 und am 13. Dezember 1401 durch Vermittlung des Elekten Marquard von Minden bzw. durch den Bankier Johann von Medicis jedesmal eine Teilzahlung auf das servitium commune im Betrage von 300 Gulden leistete. Von den servitia minuta zahlte er in beiden Fällen nichts ab, auch das Kardinalskollegium blieb unberücksichtigt[5]. Ob Berthold, als er am 6. Februar 1404 nach Salzburg als Erzbischof transferiert wurde[6], das servitium commune und die servitia minuta, zu denen er sich 1381 obligiert, ganz gezahlt hatte, vermag ich nicht zu sagen. Für Salzburg mußte er sich zur Zahlung eines servitium commune von 10000 Gulden verpflichten. Davon bezahlte er im Februar 1404 an das Kardinalskollegium 2500 Gulden[7]. Eine ebenso große Zahlung leistete er der päpstlichen Kammer. Den Kardinälen blieb er also noch 2500 Gulden vom servitium commune und das servitium minutum im Betrage von 454 fl. 27 Sold. 3 Den. schuldig[8].

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Augsburg saß von 1373 bis 1404 Burkard von Ellerbach[9]. Als er starb, war er der Kurie sowohl das servitium commune wie die servitia minuta noch schuldig. Sein am 30. Mai promovierter Nachfolger Eberhard von Kirchberg mußte daher versprechen, seine Schuld abzutragen[10]. Eberhard war in der Lage, schon am

[1] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 74 a und 59 fol. 49 a.

[2] Vgl. ebd. 51 fol. 110 b und 59 fol. 71 b. [3] Vgl. ebd. 59 fol. 139 a.

[4] Es ist anzunehmen, daß Berthold zu der Zeit, wo er, wie erwähnt, an die Camera des Kollegiums zahlte, auch der Camera apostolica mindestens ebensoviel entrichtete.

[5] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 19 b bezw. fol. 162.

[6] K. Eubel, Hierarchia catholica 455. In den tatsächlichen Besitz des Erzbistums ist er nicht gekommen.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 68 b. In der Solution wird bemerkt: non facta divisione de minuto.

[8] Für Salzburg vgl. (Kleinmairn) Nachrichten von Juvavia, 1784, 163 ff.

[9] K. Eubel a. a. O. 118. [10] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 72 b.

Digitized by Google

19. August 1404 den zehn bei der Promotion anwesenden Kardinälen die Hälfte des servitium commune mit 400 Gulden und das servitium minutum mit 40 Gulden auszubezahlen[1]. Selbstverständlich empfing damals auch der Papst die ihm zustehenden $400 + 4 \times 40$ Gulden $= 560$ Gulden. Ob und wann Eberhard für seinen Vorgänger zahlte, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls zu Bonifatius' IX. Lebzeiten nicht mehr; denn es wurde ihm ein Aufschub bis zu Ostern 1405 bewilligt.

Der Bischof Friedrich von Öttingen, der seit 1384 Oberhirt der Diözese Eichstätt war, hatte nach Bonifatius' IX. Regierungsantritt auch noch an seinen Servitien zu zahlen. Am 10. März 1390 leistete er an die Kammer des Kollegiums auf das 800 Gulden betragende[2] servitium commune eine Teilzahlung von 95 fl. 5 Sold. 10 Den. und auf das servitium minutum eine solche von 7 fl. 31 Sold. 10 Den.[3], und am 24. November 1390 bezahlte er den Rest mit 38 fl. 13 Sold. 5 Den. bzw. 2 fl. 36 Sold. 11 Den.[4] Gleichzeitig mit diesen Zahlungen wird er auch seine Schuld an die Camera apostolica getilgt haben. Eine Neubesetzung des Eichstätter Bischofsstuhles fand während des Pontifikates Bonifatius' IX. nicht statt.

Der Würzburger Bischof Gerhard von Schwarzburg hatte während seiner 28jährigen Regierung (1372—1400) nicht Zeit genug, sein 2300 Gulden betragendes Servitium[5] ganz zu bezahlen. So mußte denn sein am 19. November 1400 in zwiespältiger Wahl erkorener Nachfolger, Johann von Egloffstein, sich nach seiner Bestätigung am 9. Mai 1402 verpflichten, außer seinen eigenen Servitien noch einen Rest von 417 fl. 46 Sold. 4 Den. und fünf servitia minuta für seinen Vorgänger zu tilgen[6]. Es ist übrigens interessant, zu konstatieren, daß Johann schon vor der offiziellen Obligation gegenüber der Camera apostolica und der Kammer des Kollegiums an diese letztere am 1. April 1401 eine Zahlung von 200 Gulden auf das servitium commune leistete[7]. Diese wurden ihm jedenfalls gutgeschrieben. Ob auch an die Camera apostolica vor der Obligation eine Zahlung erfolgt ist, konnte ich nicht feststellen. Die Bücher ergeben nur, daß er am 27. Mai 1405, also nach dem Tode Bonifatius' IX., an die apostolische Kammer eine Abschlagszahlung leistete, und zwar auf das servitium

[1] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 78 b. Nach Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 27 Nr 49: fl. DCCC alias MCCC.

[2] Vgl. Döllinger a. a. O. II 99 Nr 345.

[3] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 47 fol. 86 b; Oblig. et sol. 51 fol. 9 b; Oblig. et sol. 59 fol. 5 a.

[4] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 26 a; Oblig. et sol. 59 fol. 12 a.

[5] Vgl. Döllinger a. a. O. II 117 Nr 423.

[6] Rom, Arch. di Stato, Servitia communia Nr 104 fol. 20 a.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 54 fol. 30 a und Oblig. et sol. 59 fol. 119 b.

Digitized by Google

commune 10 fl. 41 Sold. 8 Den., auf die servitia minuta 4 fl. 33 Sold. 4 Den.[1]

Auf dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg saß von 1384 bis 1409 Johann von Moosburg. Zahlungen an die Camera apostolica aus der Zeit Bonifatius' IX. sind nicht überliefert[2], wohl aber eine Teilzahlung an die Kammer des Kollegiums, für das servitium commune 12 fl. 30 Sold. 9 Den. 1 Ob. und für das servitium minutum 46 fl. 6 Sold. 10 Den. 1 Ob. Gleichzeitig dürfte eine Zahlung an die päpstliche Kammer erfolgt sein[3].

Der Bischof Lambert von Bamberg, welcher 1374 promoviert war und 1398 resignierte, hatte vom servitium commune, das 3000 Gulden betrug[4], während seiner 24jährigen Regierungszeit nur 655 Gulden und nicht einmal ganz den entsprechenden Teil der servitia minuta abgetragen. Sein Nachfolger Albert mußte sich daher am 14. März 1399 verpflichten, außer seinem servitium commune von 3000 Gulden und den fünf servitia minuta, deren Gesamtsumme (zehn Kardinäle waren bei der Promotion anwesend) sich auf 750 Gulden belief, für den Bischof Lambert 2345 Gulden auf das servitium commune und noch die entsprechenden servitia minuta nachzuzahlen[5]. An dem Tage der Obligation entrichtete Albert sofort den der Camera apostolica zustehenden Teil des servitium commune (1500 Gulden), ohne aber etwas auf die servitia minuta und ohne das geringste an die Kardinalskammer zu zahlen[6]. Fünf Jahre später bezahlte der Bischof auf die der Camera apostolica vom Vorgänger her geschuldete Summe 134½ Gulden ab. Kleinere Zahlungen folgten dann noch 1406 und 1407. Was ich als interessant bei dieser Gelegenheit hervorheben möchte, ist der Umstand, daß Albert bei seiner großen Zahlung vom 14. März 1399 als Vermittler und Geldgeber den Erzdiakon und päpstlichen Kubikularius Balthasar Cossa und den päpstlichen Fiskalprokurator Jakob von Subinajo in Anspruch nahm[7]. Diese beiden Leute leisteten die Zahlung aus ihrer eigenen Tasche in der Voraussetzung, das Geld zurückzuerhalten[8]. Wahrscheinlich ist dies so zu erklären, daß die Kasse ihnen

[1] Rom, Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. 20 a.

[2] Nach Döllinger a. a. O. II 216 Nr 714 betrug das Servitium fl. MCCCC.

[3] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 24 a und 59 fol. 10 b.

[4] Vgl. Döllinger a. a. O. II 49 Nr 137.

[5] Vgl. Arch. Vat. 52 fol. 111. Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. VII a.

[6] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 52 b. Rom, Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. VII a.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 52 b.

[8] Per manus ven. viri domini Balthassaris Cosse de Neapoli archidiaconi Bononiensis . . . et honor. viri domini Iacobi de Subinaio procuratoris fiscalis domini nostri pape solvencium de eorum propriis pecuniis *animo ipsas rehabendi.*

Digitized by Google

sofort den eingezahlten Betrag zurückzahlen sollte. Denn die erwähnte Klausel etwa deshalb aufzunehmen, weil der Bischof Albert den beiden zur Rückzahlung verpflichtet war, wäre, weil selbstverständlich, überflüssig gewesen. Tatsächlich steht denn auch bei der erwähnten Solution am Rande des Kämmereibuches: Assignacio facta domino Balthasari[1]. Wir haben es hier jedenfalls mit einer Finanzoperation des durch seine Finanzkünste berüchtigten Balthasar, späteren Papstes Johann XXIII., zu tun. — Albert leistete auch an die Kammer des Kollegiums nicht unbedeutende Zahlungen, so am 24. April 1399 auf das servitium commune 600 Gulden[2] und am 29. März 1404 auf das servitium commune 121 fl. 2 Sold. 6 Den. und auf das servitium minutum 13 fl. 22 Sold. 6 Den.[3]

Für das Bistum Passau, das bei Döllinger[4] mit fl. vM = 5000 angesetzt ist, finde ich keine Zahlungen verzeichnet.

Ich möchte jetzt noch die finanziellen Beziehungen der Camera apostolica zu den bayerischen Klöstern darlegen, die zur Zahlung des Servitiums verpflichtet waren. Für das Kloster St Emmeram in Regensburg war das servitium commune auf 150 Gulden festgesetzt[5]. Am 10. Dezember 1395 verpflichtete sich der am 13. September desselben Jahres gewählte Abt Johann[6] zur Zahlung der genannten Summe, und zwar sollte sie zur Hälfte bis Mariä Himmelfahrt 1396 und zur andern Hälfte bis Weihnachten geleistet werden[7]. Der Abt zahlte früher, als er verpflichtet war; denn bereits am 9. Juni 1396 erhielt die Camera apostolica das halbe servitium commune und die vier servitia minuta im Gesamtbetrage von 98 fl. 3 Sold. und 6 Den.[8] Am gleichen Tage wurde auch die Kammer des Kardinalskollegiums befriedigt[9]. Der Nachfolger Johanns, Ulrich Pettendorfer, erhielt am 10. Januar 1403 die Abtei durch päpstliche Provision[10]. Für die Provision zahlte er am gleichen Tage die primi fructus des Stiftes im Betrage von 200 Gulden an die päpstliche Kammer[11], und außerdem verpflichtete er sich am 12. Mai zur Zahlung des servitium

[1] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 52 b. [2] Ebd. 59 fol. 98 a.

[3] Ebd. 59 fol. 179 b. Dieselbe Solution mit Datum 1404 April 24 Oblig. et sol. 54 fol. 71 b.

[4] Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 197.

[5] Vgl. Döllinger a. a. O. 210.

[6] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125. Die Wahl wurde vom Papste umgestoßen, der Gewählte aber providiert am 15. November 1395, ebd. Vgl. Reg. Boica XI 57.

[7] Vgl. Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 186 a und Oblig. et sol. 52 fol. 66 a.

[8] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 127.

[9] Ebd. Fasz. 127 und Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 65 a.

[10] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 132. Reg. Boica XI 287.

[11] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133. Reg. Boica XI 287.

Digitized by Google

commune und der fünf servitia minuta[1]. Hier können wir den interessanten Fall konstatieren, daß ein Prälat zugleich die primi fructus und die servitia zahlt, die ersteren für die Reservation der Pfründe durch den Papst, die letztere als die in jedem Falle, auch bei der Wahl, zahlbare Abgabe. Wir sind nur selten in der Lage, eine derartige Doppelzahlung bestimmt nachweisen zu können; sie dürfte jedoch nicht so selten gewesen sein, da sich laute Klagen vernehmen lassen, daß für die Verleihung von Bistümern das Zehnfache der früheren Abgaben gefordert sei[2]. Das ‚Zehnfache' ist jedenfalls übertrieben, wenn nicht etwa darunter zu verstehen ist, daß ein Bischof oder Abt sich für sieben oder mehr Vorgänger zur Nachzahlung der servitia verpflichtete[3]. Aber daß ein Abt das Doppelte seiner gewöhnlichen Abgabe entrichten mußte, haben wir im Emmeramer Falle nachgewiesen; und das war schon schlimm genug. Denn während sonst die Äbte des Reichsstiftes stets pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, mußte Ulrich Pettendorfer die Exkommunikation über sich ergehen lassen, weil er zur pünktlichen Zahlung des Servitiums an die Kammer des Kollegiums nicht im stande war[4]. Erst im Jahre 1407, also drei Jahre nach dem Tode Bonifatius' IX., leistete er an die päpstliche Kammer eine Teilzahlung[5]. Soweit die Urkunden. Die Chronik des Reichsstiftes weiß von Ulrich noch zu berichten, daß er während seiner Amtsführung mannigfache Anfeindungen habe erdulden müssen, weil er für seine Wahl und Bestätigung nach Rom hin 1036 Dukaten gezahlt habe[6]. Diese bezüglich der Höhe der aufgewandten Summe so bestimmte Nachricht läßt sich auf Grund der vorhandenen Dokumente nicht nachprüfen. Wenn auch anzunehmen ist, daß Ulrich für die Erlangung der Provision außer den oben erwähnten Zahlungen eine große Summe an Liebesgaben und Trinkgeldern aufgewandt habe, so wird doch auch hier das Gerücht übertrieben haben.

Am ersten Tage seines Pontifikates erneuerte Papst Bonifatius IX. die Provision des Kemptener Mönches Friedrich mit der Abtei Kempten, welche

---

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 57 fol. 56 a.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 140: unde pro expedicione circa talia oportuna multi expenderunt decies tantum, quantum solverunt camere apostolice predecessores eorum.

[3] Die größte Zahl von nichtzahlenden Vorgängern hatte nach mir vorliegenden Notizen der Bischof von Arborea, nämlich sieben, für die er sich am 12. Oktober 1404 zur Nachzahlung verpflichtete. Rom, Arch. di Stato, Servitia Nr 104 fol. 1 b.

[4] Vgl. die Urkunde R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133 vom 5. Mai 1404. Reg. Boica XI 340.

[5] Rom, Arch. di Stato a. a. O. Nr 104 fol. 37 b.

[6] Fr. Christophori Erythropolitani Tubertini Historia episcoporum Ratisponensium, bei Oefele, Rerum Boicarum scriptores (1763) I 562.

Digitized by Google

Papst Urban VI. schon am 29. Januar 1386 verkündet haben sollte[1]. Die Urkunde ist offenbar vordatiert. In den päpstlichen Registerbänden steht sie zwischen Urkunden aus dem dritten (1391/2) Pontifikatsjahre Bonifatius' IX. Unter den mehr als 30 Bischöfen und 65 Äbten, welche der päpstliche Kämmerer und der Kämmerer des Kardinalskollegiums wegen Nichtzahlung der Servitien am 24. Dezember 1390 als exkommuniziert verkündeten[2], wird auch Friedrich von Kempten genannt. Soweit ich feststellen konnte, leistete er nun auf die servitia[3] am 31. März 1393 eine Teilzahlung an die Camera apostolica, und zwar 12 fl. 25 Sol. auf das servitium commune und 4 fl. auf die servitia minuta[4]. Eine entsprechende Zahlung erfolgte am 24. März 1393 an die Kammer des Kardinalskollegiums[5]. Zwei weitere Zahlungen für die Kardinalskammer sind in den Zahlungsbüchern des Kollegiums gebucht, die letzte vom 22. Februar 1395[6]. Ungefähr zu gleicher Zeit wird er auch an die Camera apostolica entsprechende Beträge bezahlt haben.

Im Burkardkloster bei Würzburg hatte der Konvent nach dem Tode des Abtes Wilhelm den Propst Hermann zum Abte gewählt und für die Wahl die Bestätigung des Bischofs von Würzburg erhalten. Die Angelegenheit wurde nach Rom berichtet, und Bonifatius IX. stieß die Wahl um, providierte aber trotzdem den Propst Hermann mit der Abtei[7]. Die Obligation Hermanns und seine Zahlungen an die Camera apostolica sind nicht erhalten, wohl aber seine Zahlungen an die Kammer des Kardinalskollegiums vom 19. November 1392, vom 19. März 1394 und vom 21. April 1396. Er zahlte dem Kollegium, soweit nachweisbar, insgesamt 75 Gulden als servitium commune[8]; dann hätte das ganze servitium commune für päpstliche und Kardinalskammer zusammen 150 Gulden betragen[9].

Der Abt Wilhelm vom Kloster St Michael bei Bamberg war im zwölften Pontifikatsjahre Urbans VI. promoviert worden, d. h. in der Zeit zwischen dem 18. April und 15. Oktober 1389[10]. Mehrere zwischen 32 und 10 Gulden

---

[1] R. A. Fürstl. Archiv Kempten Fasz. 17. Eine Bulle hat Urban VI. darüber nicht ausgestellt, wie die Urkunde Bonifatius' IX. zugibt.

[2] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 245 b.

[3] Sie beliefen sich nach Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 62 auf fl. CCCL.

[4] R. A. Fürstl. Archiv Kempten Fasz. 18.

[5] Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 34 b. [6] Ebd. 59 fol. 39 b und fol. 50 a.

[7] Nach der Mitteilung der Kämmerer der Kammer des Papstes und des Kollegiums an den Kollektor und Subkollektor für Stadt und Diözese Würzburg. Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 306 b. [8] Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 31 b und 41 b.

[9] Bei Döllinger a. a. O. II 118 fl. CCC.

[10] Arch. Vat. Oblig. et sol. 51 fol. 46 b. Nach Döllinger a. a. O. II 49 betrug das Servitium fl. CC.

Digitized by Google

schwankende Zahlungen des Abtes an die Kammer des Kollegiums aus den Jahren 1390 bis 1394 finde ich in den Solutions- und Divisionsbüchern verzeichnet[1]; über Zahlungen an die Camera apostolica finde ich keinen Ausweis. Wir dürfen aber in allen den Fällen, wo das Kollegium Abzahlungen erhielt, annehmen, daß auch der Papst solche empfing oder bereits empfangen hatte.

Schließlich finde ich in den vatikanischen Kammerbüchern noch Zahlungen des Abtes Poppo vom Marienkloster in Amorbach verzeichnet. Am 18. Dezember 1397 zahlte er auf sein 100 Gulden[2] betragendes servitium commune der apostolischen Kammer 23 fl. 36 Sold. und 4½ Den.[3] und den gleichen Betrag der Kammer des Kollegiums[4], außerdem der ersteren auf vier servitia minuta 10 fl. 1 Sold. 10 Den. und der letzteren auf ein servitium minutum 2 fl. 25 Sold. 5 Den. Den Rest von 10 fl. 40 Sold. 9 Den. et ob. auf das servitium commune zahlte der Abt am 5. Mai 1399 an die Camera apostolica und am 6. Mai 1399 an die Kammer des Kollegiums[5]. Die Restzahlung auf die servitia minuta betrug für die päpstliche Kammer 3 fl. 45 Sold., auf das servitium minutum für die Kardinäle 49 Sold. 2 Den. Die Summe der beiden Teilzahlungen auf das servitium commune ergibt nicht den Betrag von je 50 Gulden für päpstliche und Kardinalskammer, es ging also eine dritte vorauf, die ich nicht finde. Sie stand jedenfalls in einem der verlorenen Kammerbücher[6]. Denn daß das Kammerarchiv schon in der Regierungszeit Bonifatius' IX. bedenkliche Lücken aufwies, geht aus einer Zusatznotiz zur Obligation des Elekten Gregor von Salzburg vom 7. August 1396 hervor. Gregor muß sich verpflichten, für seinen Vorgänger Pilgrim den noch etwa ausstehenden Rest des servitium commune an die apostolische Kammer zu zahlen, si et inquantum non posset clare videri recognitum propter *carentiam librorum*[7]. Anderseits freilich standen in den päpstlichen Kammerbüchern auch noch Klöster als abgabepflichtig verzeichnet, welche von den Kollektoren nicht mehr aufgefunden werden konnten, also wohl auch nicht mehr existierten[8].

---

[1] Arch. Vat. Oblig. et sol. 59 fol. 6 b 12 a 23 a und 51 fol. 46 b 60 b.

[2] Bei Döllinger a. a. O. II 1: 200 Gulden.

[3] Arch. Vat. Oblig. et sol. 55 fol. 7 b. [4] Ebd. 59 fol. 82 a.

[5] Ebd. 55 fol. 58 b bezw. 59 fol. 98 a.

[6] S. Riezler (Geschichte Bayerns III 814) erwähnt nach der zitierten Taxrolle Döllingers aus der Zeit von 1450 noch Servitia für die Abteien Ebersberg, Prüfening und St Jakob bei den Schotten in Regensburg. Für diese finde ich aus der Zeit Bonifatius' IX. keine Belege. [7] Arch. Vat. Oblig. et sol. 48 fol. 140 a.

[8] Aus dem Jahre 1370 heißt es in einem Protokoll: Super quo dicit idem dominus episcopus Wormaciensis, quod in provinciis sue collectorie ipse suo tempore exegit, exigit, et racionem sicut de aliis receptis reddidit; dicit tamen, quod in

Digitized by Google

Ähnlich wie in Bayern liegen die Verhältnisse in den übrigen Gegenden des deutschen Reiches; fast alle Bischöfe und Äbte, welche zur Zahlung des servitium commune verpflichtet sind, zahlen sehr unregelmäßig. Es kommt wohl vor, daß einzelne Prälaten sogleich ihren Geldverpflichtungen nachkommen; aber diesen stehen mindestens ebensoviele gegenüber, die gar nichts zahlen[1]. Die Regel ist, daß in kleinen Ratenzahlungen die Schulden an die Kurie getilgt werden[2], und daß, wenn die Regierungsdauer der betreffenden Prälaten nicht sehr lang war, meist ein beträchtlicher Schuldenrest übrig blieb, den der Nachfolger übernehmen mußte. So wuchsen die Schulden der Bistümer und Abteien, die das Unglück hatten, oft vakant zu werden, von Generation zu Generation mehr an.

Während die Servitien unmittelbar in der apostolischen Kammer zu Rom entrichtet wurden, wickelten sich die finanziellen Beziehungen der Kurie zu den kleineren Kirchen, Klöstern und Pfründen meist durch die Vermittlung der Kollektorien ab. Einige allgemeine Bemerkungen über die Geschäftsführung der Kollektorien habe ich bereits oben gemacht; so bleibt es noch übrig, die besondern Notizen über die Kollektorien und Kollektoren in Deutschland, speziell in Bayern, nachzutragen.

In Deutschland fallen zu Bonifatius' IX. Zeit die Grenzen der Kollektoriebezirke mit denen der Kirchenprovinzen zusammen[3]. Entweder ein Suffraganbischof oder ein höherer Geistlicher wurde von der Kurie mit der finanziellen Leitung betraut. Die Kollektoren nennen sich auf Grund dieses Kommissoriums denn auch wohl nuntius ad infrascripta deputatus, ohne den Ausdruck collector in Anwendung zu bringen. In dieser Weise bezeichnet sich 1390 z. B. der Bischof Nikolaus von Meißen, welcher Generalkollektor für Magdeburg war, in einer seine Tätigkeit als Kollektor berührenden Urkunde[4]. Die Kurie aber nannte ihn einfach fructuum et

censuali Romane (ecclesie) [libro?] sunt multe ecclesie et monasteria, quorum nomina ex vetustate temporis vel alias sunt omnino ignota in Almania et ideo cum non reperiantur, qui debent, ab illis non potest exigi ulla via. Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte II (1878) 602—603.

[1] Der Elekt Heinrich von Osnabrück verpflichtet sich am 24. August 1402 zur Zahlung seines Servitiums (600 Gulden) und desjenigen seiner Vorgänger Dietrich (seit 1376) und Melchior (seit 1369). Rom, Arch. di Stato, Serv. Nr 104 fol. 27 b.

[2] Vgl. die Quittungen bei Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Reval 1857, Nr 1266 und 1267 S. 567 f, Nr 1278 und 1279 S. 591, Nr 1302 und 1302 S. 638; Bd IV Nr 1642 und 1643.

[3] Für die Verhältnisse kurz vorher (1370) vgl. den interessanten Bericht, welchen K. Müller in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte II (1878) 592 ff veröffentlicht hat, S. 603: Collectores qui sunt tres tantum in Almania etc.

[4] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, herausgeg. von E. G. Gersdorf II Nr 719 S. 250 (Cod. Diplom. Saxoniae regiae II 2). Vgl. ebd. Nr 722 S. 250.

Digitized by Google

proventuum camere apostolice in provincia Magdeburgensi debitorum collector[1].

An Bayern hatten zwei Kirchenprovinzen und damit zwei Generalkollektorien Anteil, die Mainzer und die Salzburger. Für die Provinz Mainz waltete nachweislich bis 1393 der Bischof von Worms, Eckhard von Ders, des Amtes als Generalkollektor[2]. Für das Jahr 1391 findet sich auch Eberhard von Kirchberg in einem päpstlichen Kammerbuche als Kollektor in provincia Maguntina bezeichnet[3]. Damit soll aber offenbar nur gesagt sein, daß er innerhalb der Diözese, nicht für die ganze Provinz Mainz Kollektor war. Auf Eckhard von Ders folgte der Wormser Dekan Kolinus, der für die Jahre 1396 und 1397 als Generalkollektor nachweisbar ist[4]. Diesen löste im Jahre 1398 der bereits erwähnte Eberhard von Kirchberg, Straßburger Kanoniker, ab[5].

Für die Kirchenprovinz Salzburg lassen sich der Salzburger Dekan Ortolf[6] und seit 1397 der Doktor der Dekrete Marquard von Randeck[7] als Generalkollektoren nachweisen. Dieser behielt auch, nachdem er Bischof von Konstanz geworden war, sein Amt bei[8].

Innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz bildeten die Bistümer Konstanz und Augsburg eine besondere Subkollektorie. Zwar führt Heinrich Goldast, der in einem vatikanischen Kammerbuche unter dem 19. Juli 1391 erwähnt wird, nur den Titel: fructuum, reddituum, proventuum camere apostolice debitorum in civitate et diocesi Constanciensi succollector[9]. Dagegen nennt sich 1392 Konrad von Wilberg ‚den vom Bischofe Eckhard von Worms beauftragten Subkollektor für die Diözesen Konstanz und Augsburg'[10].

Eine zweite Subkollektorie bestand für das Bistum Eichstätt. Hier nahm der Kanoniker Ulrich von Hohenfels während des ganzen Pontifikates Bonifatius' IX. die Interessen der päpstlichen Kammer wahr. Er bezeichnete sich nacheinander als Kommissar des Bischofs von Worms, des Dekans Kolinus und des Kanonikers Eberhard von Kirchberg[11].

Die Diözese Würzburg und das exemte Bistum Bamberg waren wieder zu einer Subkollektorie vereinigt. Sowohl aus dem Pontifikate Bonifatius' IX.

[1] Registr. Vat. 314 fol. 315 b.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 85. R. A. Kloster Kastl Fasz. 24 und 25.

[3] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 159 e.

[4] R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 16 und Reichsstift Kaisersheim (Kaisheim) Fasz. 118.

[5] Ebd. Eichstätt, Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

[6] Ebd. Reichsstift St Emmeram Fasz. 132. [7] Ebd. Fasz. 128.

[8] Ebd. Fasz. 132. [9] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 310 a.

[10] R. A. Kloster Ottobeuern, Nachträge Fasz. 2.

[11] Ebd. Kloster Kastl Fasz. 25. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118. Eichstätt, Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

Digitized by Google

wie aus der unmittelbar folgenden Zeit besitzen wir hierfür zwei vollgültige Zeugnisse. Im Jahre 1396 nennt der Mainzer Generalkollektor Kolinus den Friedrich von Torzbach seinen und der apostolischen Kammer Kollektor für die Diözesen Würzburg und Bamberg[1], und 1407 schreibt dieser sich selbst so[2].

Für alle zur Kirchenprovinz Salzburg gehörigen Bistümer läßt sich jeweilig nur ein Subkollektor nachweisen. Dieser nennt sich wohl zuweilen Kollektor für diese und jene Diözese, in der er gerade amtiert. Da sich seine Tätigkeit als Kollektor aber auf sämtliche Diözesen erstreckte, so ist anzunehmen, daß er vom Generalkollektor Generalvollmacht für die ganze Provinz hatte.

Für das Jahr 1390 findet sich Eckhard von Kienberg als Kollektor für die Diözese Passau erwähnt[3]. Er verschwindet dann einige Zeit, während Rudolf Wintenauer[4], Pfarrer in Marchburg, in verschiedenen Diözesen des Amtes als Kollektor waltet. Seit 1395 erscheint wieder Eckhard von Kienberg als Subkollektor in den verschiedenen Diözesen der Provinz[5].

Die erste Aufgabe der Kollektoren war es, darüber zu wachen, daß die Annaten oder medii fructus von den Verpflichteten regelmäßig gezahlt wurden. Schon früh hatten die Pfründenempfänger, welche zur Ausübung der geistlichen Amtsgewalt der bischöflichen Bestätigung bedurften, den Bischöfen einen Teil, meist die Hälfte, des Einkommens des ersten Jahres aus der ihnen verliehenen Pfründe steuern müssen. Je mehr die Päpste, konkurrierend mit den Ordinarien, die Besetzung von Pfründen in größerem Umfange vornahmen, behielten sie sich selbst einen Teil, in der Regel die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres von der durch sie übertragenen Pfründe vor. Bonifatius IX. erließ gleich unter dem Datum seines Regierungsantrittes eine Bulle, welche die nach dieser Richtung hin zu beobachtenden Grundsätze festlegte[6]. Danach mußte von allen seitens des Papstes reservierten Pfründen, deren Taxertrag über 24 Gulden betrug[7], die Hälfte der Ein-

[1] R. A. Kloster Kitzingen Fasz. 116. [2] Ebd. Kloster Weisenohe Fasz. 8.

[3] Registr. Vat. 312 fol. 273 b.

[4] R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 75. Reg. Boica X 303.

[5] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125. Kloster Oberaltaich Fasz. 25.

[6] Registr. Vat. 314 fol. 6 b.

[7] Am 1. März 1390 schrieb der päpstliche Kämmerer Marinus an den Kollektor in Prag, alle von der Kurie reservierten Pfründen, deren Betrag zwanzig Pfund kleiner Turnosen nicht übersteige, seien von der Annata frei. Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 134 b. Das ist ein Widerspruch zu der Urkunde des Papstes, wo 24 Pfund oder Gulden (gleichwertige Begriffe) als unterste Grenze angegeben werden. Der Widerspruch löst sich, wenn wir eine Vordatierung der päpstlichen Bulle annehmen. Im Register steht sie zwischen Bullen, welche dem dritten Pontifikatsjahre (9. November 1391 bis 8. November 1392) angehören. Wir dürfen also annehmen, daß Bonifatius IX. in diesem Jahre, um eine feste Norm zu schaffen, die unterste Grenze auf 24 Gulden festgestellt habe.

Digitized by Google

künfte des ersten Jahres an die Kammer vermittels der Kollektoren abgeführt werden. Den Rechten der ordentlichen Kollaturbehörden auf einen Teil oder die Hälfte der Jahreseinkünfte sollte durch die gedachte Verfügung nicht zu nahe getreten werden; nur hatten die Berechtigten sich mit ihren Ansprüchen bis nach der Befriedigung der Camera apostolica zu gedulden[1].

Wir haben oben erwähnt, daß die Empfänger von Konsistorialpfründen neben den Servitien für die Promotion auch noch die Annaten zu entrichten hatten, wenn sie ihre Ämter durch päpstliche Provision erhielten. Diese Annaten flossen auch in die Kassen der Kollektoren, sofern sie nicht bereits in Rom bezahlt waren.

Von den tatsächlichen Einnahmen der Kurie aus den Annaten ist für die Zeit des Papstes Bonifatius' IX. wenig bekannt. Es mag sein, daß die meisten Personen, welche sich unmittelbar in Rom um eine Pfründe bewarben[2], dort sogleich auch die medii fructus erlegen mußten, wenn sie über die Provision eine Bulle haben wollten; leider aber fehlt es im Vatikanischen Archive vollständig an einschlägigen Aufzeichnungen[3]. So muß ich mich denn begnügen, aus dem Kgl. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchive die hierher gehörigen Notizen zusammenzustellen.

Am 29. Januar 1392 bezahlte der Abt Otto von Fürstenfeld für die seinem Kloster einverleibte Pfarrkirche in Pfaffing die medii fructus primi anni im Betrage von 7 Gulden, wofür der Kollektor Rudolf Wintenauer ihm eine Quittung ausstellte[4].

Für die ihm inkorporierten Kirchen in Meinheim und Tittenheim entrichtete das Eichstätter Domkapitel am 8. Juli 1398 30 ungarische Goldgulden als Annaten und erhielt darüber eine Quittung vom Subkollektor Ulrich von Hohenfels[5].

Demselben Kollektor zahlte am 15. März 1397 der Rektor Johann Bopfinger als medii fructus für seine Pfarre Flotzheim sechs ungarische

---

[1] So hatte der Abt von Regensburg occasione sue nove dignitatis, consecrationis etc. dem Bischofe von Regensburg 170 ungarische Gulden zu entrichten. Eine Quittung über eine derartige Zahlung liegt R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133.

[2] Theoderici de Nyem De scismate libri tres rec. G. Erler, Leipzig 1890, 133: Beneficia eciam disposicioni dicti pontificis generaliter reservata, et illa potissime que vacabant in curia prefata plus offerenti vendebant sub colore, quod emptores illorum eciam primos fructus eorundem beneficiorum in prompta pecunia ad utilitatem camere apostolice ante omnia solverent.

[3] Es fehlen nämlich die Libri introitus et exitus für die Zeit Bonifatius' IX. Bis zum Jahre 1378 sind wir gut orientiert durch Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland (Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft III, Paderborn 1894).

[4] R. A. Kloster Fürstenfeld Fasz. 75. Reg. Boica X 303.

[5] R. A. Eichstätt, Domkapitularisches Archiv Fasz. 98.

Digitized by Google

Goldgulden und wurde nunmehr von der Exkommunikation befreit, der er wegen Nichtzahlung verfallen war[1].

Der Abt Ulrich von St Emmeram in Regensburg mußte, wie oben erwähnt, außer den Servitien auch die primi fructus für sein Stift zahlen. Er beglich die Forderung der Camera apostolica im Betrage von 200 Goldgulden am 10. Januar 1403 in Rom[2]. Darauf erging am 19. Januar seitens des päpstlichen Kämmerers Konrad an den Kollektor für Stadt und Diözese Regensburg die Weisung, den Abt wegen der medii fructus nicht mehr zu belästigen und ihm eventuell bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten[3].

Interessant ist folgender Fall. Ein gewisser Jakob Gelück hatte sich an der Kurie mit der Pfarrkirche in Woringen providieren lassen, war aber gestorben, ohne dieselbe erlangt zu haben. Trotzdem mußten seine Erben sich mit dem Kollektor Konrad von Wilberg auseinandersetzen. Sie einigten sich mit ihm auf eine Zahlung von $5^1/_2$ Gulden für die Provision und erhielten über den Betrag eine Quittung[4].

Dem Frauenkloster in Kitzingen war von Bonifatius IX. die Pfarre Kitzingen einverleibt worden[5]. Jedoch machten auch Dekan und Kapitel von Würzburg Ansprüche auf die Pfarre geltend, so daß darob ein Prozeß in Rom anhängig gemacht wurde. Inzwischen verlangte nun der Subkollektor Friedrich von Torzbach die Annaten von der Äbtissin, konnte sie aber nicht erhalten und verhängte deshalb die Exkommunikation über sie. Infolgedessen wandte sich die Äbtissin an den Generalkollektor für Mainz, Kolinus. Dieser war der merkwürdigen Ansicht, die apostolische Kammer pflege für Pfründen, die an der Kurie inkorporiert seien, überhaupt keine Annaten zu fordern. Ganz sicher schien der Generalkollektor seiner Sache doch nicht zu sein; denn er löste wohl am 20. Mai 1396 die Exkommunikation, jedoch nur bis zum 1. Oktober des Jahres, um inzwischen genauere Informationen aus Rom einzuholen[6]. Kolinus, dessen milde Praxis durchaus nicht den Intentionen der Kurie entsprach, blieb nicht mehr lange im Amte als Generalkollektor. Die Äbtissin aber zahlte 1403 laut Quittung an Annaten für die Inkorporation der Pfarrkirche in Kitzingen 80 rheinische Gulden[7].

---

[1] R. A. Reichsstift Kaisersheim Fasz. 118. Flotzheim im Bezirksamt Donauwörth.

[2] Ebd. Reichsstift St Emmeram Fasz. 133. Reg. Boica XI 287.

[3] Ebd. Fasz. 133. Diese interessante Urkunde ist in den Reg. Boica auffallenderweise nicht vermerkt.

[4] Ebd. Kloster Ottobeuern, Nachträge Fasz. 2. Woringen im Bezirksamt Memmingen.

[5] Ebd. Kloster Kitzingen Fasz. 15.

[6] Ebd. Kloster Kitzingen Fasz. 16. Vgl. Reg. Boica XI 73.

[7] Ebd. Kloster Kitzingen.

Digitized by Google

Der Generalvikar des Bischofs von Regensburg, Albert Staufer, Propst der St Johanneskirche in Regensburg und Rektor der Pfarrkirche in Egloffstein, war für die Provision der Propstei und der Pfarre noch die medii fructus schuldig. Erst auf Bitten des Bischofs ließ er sich mit dem Kollektor Eckhard Kienberger in Verhandlungen ein, die dazu führten, daß er am 17. Mai 1397 den Betrag von 15 Gulden bezahlte[1]. Das ist alles, was sich bezüglich der medii fructus für Bayern aus der Regierungszeit Bonifatius' IX. beibringen läßt. Möglicherweise ist eine Anzahl Quittungen verloren gegangen; es läßt sich indes aus dem, was erhalten ist, entnehmen, wie unpünktlich die Verpflichteten ihre Zahlungen leisteten[2] und wie sie bemüht waren, durch Feilschen die Forderungen der Kurie herabzudrücken. Um die Zahlung zu erzwingen, griff dann der Kollektor gemäß seinen Instruktionen wohl zur Exkommunikation. Es ist aber ein gefährlich Ding, wegen Geldsachen die Zuchtmittel der Kirche anzuwenden, namentlich zu einer Zeit, wo die Leistungsfähigkeit der Bistümer und Pfarreien durch tausenderlei Abgaben in Anspruch genommen wurde und die Gemüter auch aus andern Anlässen, wie durch das päpstliche Schisma, sich in starker Erregung befanden. Es gab damals kaum einen Bischof oder Abt, der nicht wegen Vernachlässigung seiner Geldverpflichtungen einmal der Exkommunikation verfallen wäre. Die Häufigkeit solcher Vorkommnisse mußte aber naturgemäß das Ansehen der Kirchenstrafen und die Furcht vor ihnen erheblich herabmindern[3].

Die Kollektoren hatten außer den Annaten auch die auf Grund einer päpstlichen Reservation der apostolischen Kammer zustehenden Spolien, d. i. den beweglichen Nachlaß eines Geistlichen, einzuziehen[4]. Für Bayern kann

---

[1] R. A. Regensburg. Bischöfliches Archiv Fasz. 31.

[2] Ich will noch ein Beispiel von anderswoher aus einem päpstlichen Kammerbuche (Div. Cam. I fol. 167 b) anführen: Der päpstliche Thesaurar Augustinus bescheinigt, daß Johann von Dülmen, sacri palacii apostolicarum causarum auditor, *post plures dilaciones eidem factas* super canonicatu et prebenda ecclesie Camminensis et capella sancti Iohannis extra muros Colbergenses Camminensis diocesis pro *annata seu mediis fructibus* primi anni canonicatus et prebende ac capelle predictorum 16 flor. auri de camera bezahlt habe.

[3] Vgl. Baumgarten, Untersuchungen ꝛc. S. CLXXX.

[4] So schreibt Papst Bonifatius an den Nuntius, d. i. zugleich Kollektor des Päpstlichen Stuhles, Elekt Ubaldinus von Torres in Prag: Fidedigna dudum relacione percepto bone memorie Petrum episcopum Olomucensem viam fore universe carnis ingressum, nos de bonis ipsius mobilibus, que habebat tempore mortis sue, quorum disposicionem nobis, dum adhuc idem episcopus ageret in humanis, ex certis causis ... reservavimus, cupientes cerciorari et ea fideliter conservari, ut inde fieret, quod ordinaremus, et sicut nuper accepimus, nonnulli eius familiares et alii ipsius episcopi bona ad summam quinque milium flor. auri et ultra asportaverint et ipsam distraxerint... Ubaldinus soll sie zur Herausgabe zwingen. Registr. Vat. 314 fol. 60 b.

Digitized by Google

ich nur einen Fall aus der Zeit Bonifatius' IX. belegen. Im Archive des Reichsstiftes St Emmeram in Regensburg liegt ein vom Kollektor Eckhard Kienberger aufgenommenes Protokoll, welches folgendes besagt[1]: Der Kollektor habe schon längst bei dem regierenden Abte Johann Erkundigungen über den Nachlaß des verstorbenen Abtes Friedrich, namentlich über dessen Schmucksachen, Bücher und Pferde eingezogen. Endlich sei eine offizielle Untersuchung für einen bestimmten Tag anberaumt worden, um die Sache ins reine zu bringen. Da habe sich nun ergeben, daß der Abt wegen der Zeiten Not und der vielen auf dem Kloster ruhenden Lasten dem Stifte nur eine Schuldenlast von ungefähr 2000 Gulden hinterlassen habe. Darauf erklärte der Kollektor sich für befriedigt und sprach das Kloster von jeder Zahlung einer Nachlaßsteuer frei[2].

Des weiteren war es Sache der Kollektoren, den von bestimmten Klöstern, die sich besondern päpstlichen Schutzes erfreuten, an die Camera apostolica fälligen Jahreszensus einzuziehen. So bezahlten alle Benediktinerklöster jährlich einen Gulden, den sog. Marabotinus[3], an die Kammer. Da der Betrag sehr gering war, so entrichteten sie die Abgabe in der Regel für mehrere Jahre auf einmal. Im Archiv des oberpfälzischen Klosters Kastl finden sich einige Quittungen, laut deren das genannte Kloster entweder drei oder vier Gulden für die jeweilig verflossenen Jahre als Zensus bezahlte[4]. Für das Kloster Oberaltaich stellte der Kollektor Rudolf Wintenauer am 10. Februar 1392 eine Quittung aus, wonach der Abt 9 Goldgulden und 40 Regensburger Pfennige für die letzten neun Jahre und neun Monate an Zins gezahlt habe[5]. Dasselbe Kloster erhielt am 20. September 1402 vom Kollektor Eckhard Kienberger eine Quittung über 7 Goldgulden für den Zensus[6].

---

[1] R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125.

[2] 1395 November 20. R. A. Reichsstift St Emmeram Fasz. 125. Daß sich Unwillen über den Anspruch des Papstes auf die Spolien regte, dafür vgl. die Informatio Pilei archiepiscopi Ianuensis bei Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. II 307 de non levandis spoliis praelatorum.

[3] Über den Marabotinus (ursprünglich spanische Goldmünze) vgl. Du Cange, Glossarium.

[4] R. A. Kastl Fasz. 24—27. Der Marabotinus für Kastl wird schon im Liber censuum Romanae ecclesiae a Cencio camerario compositus (im Jahre 1192) erwähnt. Vgl. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi V 875. Über den Liber censuum, den er Paris 1889 neu herausgab, hat Paul Fabre 1892 eine Étude (sur le Liber censuum de l'église romaine) veröffentlicht. S. auch Reg. Boica XI 314.

[5] R. A. Kloster Oberaltaich Fasz. 22. Vgl. den Liber censuum a. a. O. 878.

[6] Ebd. Fasz. 25: septem flor. auri de Ungaria occasione annui census marabutinorum. Vgl. Reg. Boica XI 269.

Digitized by Google

Auch das Kloster Roth zahlte laut der Quittung des Kollektors Rudolf Wintenauer am 29. Januar 1392 für die letzten zehn Jahre 10 Gulden auf Grund eines Marabotinus[1].

Das Kloster Weißenohe in der Bamberger Diözese zahlte dem Kollektor 1407 für die letzten 13 Jahre 13 rheinische Gulden. Es war also seit 1394 seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen[2].

Einen größeren Zensus hatte das Reichsstift St Emmeram in Regensburg an die päpstliche Kammer zu entrichten, nämlich 7 Gulden jährlich. Der Abt zahlte 1392 für die letztvergangenen fünf Jahre 35 Gulden, 1396 für vier Jahre 28 Gulden, 1397 7 Gulden, 1399 14 und 1402 21 Gulden[3].

Die Mendikantenorden und die Johanniter waren von Auflagen und Zensus befreit. Auch die Cistercienser scheinen sich der Steuerfreiheit erfreut zu haben. Indes mußte sich dieser Orden schon im ersten Jahre Bonifatius' IX. auf einem Generalkapitel in Rom herbeilassen, der Kurie ein subsidium caritativum zu bewilligen[4]. Für die Einziehung desselben nahm die Kammer nun nicht die ordentlichen Kollektoren in Anspruch, sondern sie betraute damit die Äbte bestimmter Cistercienserklöster. Für Bayern, Österreich, Böhmen und Lausitz bestellte der Papst am 12. Dezember 1390 den Abt von Ebrach als Kollektor des Subsidiums[5].

Wir haben hier noch kurz einer regelmäßigen Steuer zu gedenken, welche der apostolischen Kammer aus einem Teile des nordöstlichen Deutschland zufloß, nämlich des Petrspfennigs. Der denarius sancti Petri ruhte im Gegensatze zum heutigen Peterspfennig als Zwangsabgabe auf dem Grundbesitze der Laien in jenen Bezirken, die als lehensabhängig von der Kurie galten, also namentlich in den nordischen Ländern. Johannes XXII. übertrug ihn auf das Ordensland Preußen, wo er aber nur mit Widerstreben aufgenommen wurde[6]. Eingezogen wurde er durch besondere Petrspfennigskollektoren.

Aus der Zeit des Papstes Bonifatius IX. sind für deutsches Gebiet zwei Quittungen erhalten; laut der einen hat der Bischof von Kulm, Kollektor des Petrspfennigs für Stadt und Diözese Kulm und für Pommern,

---

[1] R. A. Kloster Roth Fasz. 19.

[2] Ebd. Kloster Weisenohe Fasz. 8: racione unius Marabontini valente (!) florenum renensem annui census.

[3] Ebd. Reichsstift St Emmeram Fasz. 121 127 128 130 132. Auch diese sieben Marabotini finden sich bei Cencius a. a. O. 878. Reg. Boica X 305.

[4] 1390 Dezember 2. Registr. Vat. 312 fol. 290 b. [5] Ebd.

[6] Andreas Arnold, Denarius sancti Petri, Diss., Altdorf 1679, enthält über Preußen nichts. Voigt, Geschichte Preußens IV 344, V 69, VIII 86. Gottlob, Aus der Camera apostolica 214 ff.

Digitized by Google

am 1. Juli 1393 400 Gulden an die Camera apostolica abgeführt[1]. Dies scheint der regelmäßige Jahresertrag der Kollekte gewesen zu sein. Denn am 22. Februar 1397 bescheinigt der Papst dem Bischofe von Kulm, daß dieser den an der Summe von 400 Gulden fehlenden Betrag von 260 Gulden für das vergangene Jahr nachbezahlt und für das laufende Jahr 400 Gulden entrichtet habe[2]. Die letzte Quittung enthält noch die merkwürdige Angabe, daß der Bischof für den Wechsel der genannten Summen 30 Kammergulden bezahlt habe[3]. Das bedeutet wohl nichts anderes, als daß der Bischof in einer an der Kurie nicht gangbaren Münze zahlte und für das Wechseln, welches die Kurie besorgen lassen mußte, ein Agio von 30 Gulden draufgab. Wenn der Peterspfennig, wie es scheint, immer regelmäßig gezahlt wurde, so trug er für die ganze 15jährige Regierungsdauer Bonifatius' IX. aus deutschen Landen 6000 Gulden ein.

Damit hätten wir die regelmäßigen Einnahmen, welche die apostolische Kammer aus Deutschland und speziell aus dem heutigen Bayern bezog, erschöpft.

Es mag nun noch einiges von der Steuer gesagt sein, welche die Kurie unter dem Namen des Zehnten gelegentlich auf alle kirchlichen Pfründen legte. Schon Bonifatius' IX. Vorgänger hatten sich bisweilen auf ein oder mehrere Jahre den Zehnten von sämtlichen Pfründen vorbehalten oder von den Prälaten gewisse Bruchteile der Servitien als besondere Steuer gefordert[4], obschon sie gerade mit dieser Steuer auf den heftigsten Widerstand der Geistlichkeit stießen[5]. Das hinderte Bonifatius IX. nicht, im zweiten Jahre seines Pontifikates, am 19. Dezember 1390, auf alle kirchlichen Einkünfte der Provinzen Köln, Mainz, Trier, Prag, Salzburg, Gnesen, Magdeburg und der Diözese Cambrai einen Zehnten zu legen und zwar für die beiden nächsten Jahre, angefangen vom 1. Januar 1391[6]. Der Papst überließ es seinem Gesandten (nuntius immer auch gleich Kollektor), dem Bischofe Pavo von

---

[1] Registr. Vat. 314 fol. 127 a. [2] Ebd. 315 fol. 197 a.

[3] pro cambio dictarum summarum triginta flor. auri de camera ... solvit realiter.

[4] Vgl. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert, Heiligenstadt 1892, und A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig 1900, 271. Briegers Zeitschrift für Kirchengesch. II (1878) 602: informari ... de restantibus tercie et sexte partis communis servicii postea prelatis Alamannie indicti.

[5] Vgl. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 8, 302 f. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen (Cod. dipl. Saxoniae regiae 2. Abt.) Nr 626.

[6] Registr. Vat. 312 fol. 287 a. Am 2. November 1390 hatte sich Bonifatius an die Kollektoren von Salzburg und Köln mit der Aufforderung gewandt, noch von der Zehntauflage Urbans VI. herrührende Schulden zu begleichen, und zwar jener 1000, dieser 2300 Gulden. Registr. Vat. 312 fol. 231.

Digitized by Google

Troppea, mit den Erzbischöfen und Bischöfen Konkordate wegen der von ihnen zu zahlenden Summen abzuschließen. Von der Durchführung dieser Bestimmung des Papstes verlautet nicht viel. Mir liegt nur eine Urkunde vor, in welcher der Bischof Johann von Regensburg erklärt, der Abt von St Emmeram habe auf Grund der dem Bistum auferlegten päpstlichen Steuer von 1500 Gulden 40 Gulden gezahlt[1]. Ich vermute, daß diese Zahlung mit der oben erwähnten päpstlichen Zehntreservation in Verbindung steht.

Daß Papst Bonifatius IX. die Kirchen auch zu Gunsten weltlicher Herren besteuerte, haben wir oben (S. 55) erwähnt. Diese Einkünfte kamen weder der apostolischen Kammer irgendwie zu gute, noch auch wurden sie durch ihre Organe eingezogen.

Interessant ist, daß gerade die Zehntauflagen, zu deren Erhebung recht eigentlich die Kollektorien gebildet waren, zur Zeit Bonifatius' IX. gar nicht mehr durch diese ständigen Behörden eingezogen wurden.

Auch die Ablaßgelder wurden nur in den ersten Jahren Bonifatius' IX. unter Beihilfe der ständigen Kollektoren erhoben. Später delegierte der Papst besondere Kleriker und Bankbeamte zu diesem Zwecke. Doch davon im Abschnitt über die Ablässe und das Jubeljahr.

Bisher haben wir von den Einnahmen der apostolischen Kammer gesprochen; es dürften nun auch einige Bemerkungen über deren Ausgaben am Platze sein. Diese müssen wir wiederum selbst zusammenstellen, da Ausgabebücher der apostolischen Kammer aus der Zeit Bonifatius' IX. nicht erhalten sind.

Den bedeutendsten Teil seiner Einnahmen verwandte Bonifatius IX. für militärische Zwecke. Und das war nötig, wenn er den auf allen Seiten ihn bedrohenden Anhängern des Gegenpapstes die Spitze bieten wollte. Den König Ladislaus, in welchem er den künftigen Verteidiger des römischen Papsttumes sah, unterstützte er mit Soldaten und Geld[2]. Ebenso steuerte er eine ziemliche Summe bei, um die immer bedrohlicher werdende Macht des Giangaleazzo Visconti brechen zu helfen. Schon am 13. Februar 1390 nahm er eine Anleihe von 10 000 Gulden bei den Florentiner Bankiers

[1] R. A. Regensburg, St Emmeram Fasz. 128: quadraginta florenos auri sibi et monasterio eidem per nos impositos *racione steure papalis* videlicet mille quingentorum florenorum clero nostro per civitatem et diocesim nostram imposite. 1397 Oktober 27. Reg. Boica XI 113.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 222 a. Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate 144: Prefatumque dominum Ladislaum regem tunc pauperem . . . iuvit in pecuniis et gentibus armorum expensis ecclesie. Bereits am 16. November 1389 hatte Bonifatius einen Teil des in der Kammer aufbewahrten Kirchenschatzes für 3000 Gulden verpfändet. Vgl. A. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis III, Romae 1862, 1 Nr 1.

Digitized by Google

Medici auf und sandte davon 4069 Gulden nach Gaeta zur Unterstützung des Königs Ladislaus und seiner Mutter Margareta und 4800 Gulden an Johann Hawkwood, der im Auftrage der Florentiner gegen Giangaleazzo zu Felde zog. Was der Papst für die stattliche Söldnerschar, die er stets hielt, zahlte, läßt sich nicht feststellen. Nur soviel ist sicher, daß militärische Rüstungen in jener Zeit recht teuer zu stehen kamen. Nachdem Bonifatius IX. seinen Bruder Johannellus zum Generalkapitän aller seiner und der römischen Kirche Truppen ernannt hatte, gab er ihm schon am 22. November 1390 die Erlaubnis, zur Deckung der Kriegsunkosten kirchliche Einkünfte zu verpfänden, da die apostolische Kammer dieselben nicht bestreiten könne[1]. Als er im Jahre 1401 zum Kampfe gegen Giangaleazzo rüstete, nahm er den Condottiere Paolo Orsini in seine Dienste und wies ihm für 400 Lanzen auf ein Jahr 50 000 Dukaten an und für den Rest des vergangenen Jahres 675 Dukaten[2]. Solche Summen hatte die apostolische Kammer niemals vorrätig, wie denn überhaupt in jener Zeit fast alle Fürsten gerade durch die militärischen Rüstungen in Geldverlegenheit gerieten[3]. Die päpstliche Kammer half sich also entweder, wie oben erwähnt, durch Anleihen, die sie allmählich wieder abzahlte, oder durch Verpfändungen, oder, nachdem der Papst wieder Herr im Kirchenstaate geworden war, durch die Auflage von Kontributionen[4]. Noch ein anderes Zahlmittel wandte die Kammer gern an: sie gab dem, der etwas von ihr zu fordern hatte, Anweisungen auf eine oder mehrere Kollektorien; so geschah es auch mit den Rittern, welche mit ihren Knechten im päpstlichen Heere Dienst geleistet hatten. Z. B. erhielt Heinrich Locher, Junker aus der Konstanzer Diözese, am 13. Juli 1391 für Kriegsdienste, welche er dem Papste geleistet hatte, eine Anweisung auf 1477 Gulden 41 Solidi und 8 Denare, zahlbar seitens der Mainzer Kollektorie einen Monat nach Sicht[5]. Außerdem erhielt er auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 400 Gulden auf dieselbe Kollektorie angewiesen[6]. Ähnliche Anweisungen ergingen seitens des Papstes am 2. November 1390 an die Kollektoren von Salzburg und Köln auf 1000 bezw. 2300 Gulden zu Gunsten des Ritters Greif von Greifenberg Augsburger und des Junkers Albert von Thanheim Konstanzer Diözese[7]. Es hatte gewiß sein Bedenkliches, daß der Papst durch Reservationen und Zehntauflagen die Pfründen der Kirche belastete und dann dergleichen rein kirchliche Abgaben zu rein weltlichen Zwecken verwandte.

[1] Registr. Vat. 312 fol. 242 a. [2] Ebd. 317 fol. 209 b.

[3] Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I, Jena 1896, 9.

[4] Am 18. April 1404 schrieb Bonifatius zu Gunsten des Paolo Orsini ein Subsidium für die Mark Ancona aus. Registr. Vat. 319 fol. 6 b.

[5] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 158 a. [6] Ebd. fol. 159 a.

[7] Registr. Vat. fol. 231.

Digitized by Google

Man begreift den Unwillen der Zeitgenossen, die neben so vielem Unerfreulichen, was sie sahen, auch dies bitter beklagten[1]. Und doch muß man gerade in diesem Punkte mit Bonifatius IX. Nachsicht üben. Denn seinen kriegerischen Rüstungen und Maßnahmen ist es zu danken, daß die Feinde des römischen Papstes und Anhänger der Gegenpäpste, die Anjous in Neapel, die Gaetani und die Colonna im Kirchenstaate, niedergeworfen und damit die Unabhängigkeit des Papsttums von Frankreich bewahrt wurde.

Viel mehr berechtigt ist die Klage der Zeitgenossen darüber, daß der Papst zu Gunsten seiner Familie viel Geld und Kirchengut weggab. Aus den erhaltenen Kammerbüchern läßt sich indes nicht feststellen, daß Bonifatius übermäßig viel bares Geld seinen Verwandten habe zukommen lassen[2]. Dagegen wies er namentlich seinen beiden Brüdern Andreas und Johannellus eine Fülle von einträglichen Posten im Kirchenstaate an, wie wir oben (S. 57) bereits erwähnt haben. Dadurch kam natürlich die apostolische Kammer um manche Einnahmen.

Ziehen wir das Ergebnis aus den Darlegungen dieses Abschnittes, so zeigt sich, daß der Geschäftsgang in der Kammer selbst wie in den Lokalorganen, den Kollektorien, im großen und ganzen derselbe war wie unter den vorhergehenden Päpsten; nur wurde in der apostolischen Kammer das Interesse der päpstlichen Kasse besser gewahrt und für die durch die Kollektorien zu erhebenden medii fructus eine feste Norm geschaffen. Hart war namentlich die Bestimmung, daß für reservierte Konsistorialpfründen neben den Servitien auch die medii fructus gezahlt werden mußten. Dem Schlendrian im Zahlen der Servitien hat auch die Energie Bonifatius' IX. nicht steuern können. Aus diesem Grunde darf man wohl sagen, daß der Papst, obschon die Kandidaten um ein Bistum oder eine Abtei in Rom bedeutende Aufwendungen machten, doch nicht viel mehr Geld aus Deutschland zog, als wenn er unter Fortfall aller der Einnahmen, die als simonistisch gelten, die ihm zustehenden Servitien regelmäßig bekommen hätte.

[1] Neben andern vgl. die Informationes Pilei archiepiscopi Ianuensis super reformatione ecclesiae bei Döllinger, Beiträge II 314: Item provideatur, quod pro substituendis terris ecclesiae Romanae non oporteat totum thesaurum ecclesiae in stipendiario erogari et alimoniam pauperum ex toto deseri etc.

[2] Am 13. Februar 1390 erhielt sein Bruder Johannellus 200 Gulden. Div. Cam. I fol. 129 a. — Assignation von 29 Gulden für Katharina, die Mutter des Papstes, 15. Dezember 1397. Oblig. et sol. 55 fol. 4 b. — 15. April 1397 jährliche Pension von 10 000 Gulden für Karl von Branchatiis, einen Verwandten des Papstes. Registr. Vat. 315 fol. 23 b. — 12. Januar 1395 für Katharina, eine Nichte des Papstes, Jahresrente von 400 Gulden. Registr. Vat. 314 fol. 324 b. — 1. Juni 1396 erhält Cola Thomacellus Jahrespension von 400 Gulden. Registr. Vat. 315 fol. 64 b.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Abläſſe und das Jubiläum unter Bonifatius IX.

Um dem Leſer das Verſtändnis der im folgenden niedergelegten Unterſuchung über die Abläſſe[1] zu erleichtern und ihm die Kenntnis der termini zu vermitteln, glaube ich ihm kurz die Lehre vom Ablaß vortragen zu ſollen, wie ſie ſich im 14. und 15. Jahrhundert nach der Auffaſſung ſtreng kirchlicher Theologen und Kanoniſten darſtellt.

Danach kann der Papſt als Stellvertreter Chriſti und Inhaber der Schlüſſelgewalt allen, welche voll Reue ihre Sünden beichten, ſelbſt oder durch ſeine Gehilfen, die Biſchöfe und Prieſter, im Bußſakramente die Losſprechung von der Sündenſchuld (a culpa) erteilen. Die Befugnis (facultas) des Papſtes iſt unbeſchränkt, die der einfachen Geiſtlichen dagegen begrenzt; ſie müſſen in beſtimmten ſchweren Sündenfällen (in casibus reservatis) die Genehmigung des Biſchofes oder gar des Papſtes einholen. Aus beſonderem Anlaß räumt der Papſt gelegentlich beſtimmten Beichtvätern auf beſtimmte Zeit das Recht ein, gewiſſen Perſonen oder den Mitgliedern gewiſſer Körperſchaften nach reuevoller Beichte auch in Reſervatfällen die Losſprechung zu erteilen.

So iſt durch das Bußſakrament die Sündenſchuld getilgt und damit auch die ewige Höllenſtrafe, aber nicht die zeitliche, eventuell im Fegfeuer abzubüßende Strafe für die durch die Sünde erfolgte Beleidigung Gottes[2].

[1] Für die Entſtehung des Jubiläums und die Entwicklung der Abläſſe wichtige Urkunden enthalten Eus. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu Indulgentiarum necnon de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis accurata notitia historica, dogmatica, polemica, critica, Augustae Vindelicorum et Graecii 1735, und F. Theodorus a Spiritu Sancto, Tractatus dogmatico-moralis de Indulgentiis, Romae 1743.

[2] Nikolaus von Dinkelsbühl, Zeitgenoſſe Bonifatius' IX. und in den erſten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Lehrer an der Wiener Univerſität, ſchreibt: Indulgencia est remissio pene temporalis, ad excludendum remissionem *culpe et eterne pene*, que non fit per indulgenciam, sed *per contricionem et per sacramentum penitencie.* Aus einer Handſchrift der Münchener Staatsbibliothek (Cod. lat. 18351 fol. 51 b) mitgeteilt von N. Paulus in Zeitſchr. für kath. Theologie XXV 340.

Digitized by Google

Der Menſch kann ſich nach katholiſcher Lehre vor dieſer zeitlichen Strafe nur dadurch bewahren, daß er ſie entweder ſelbſt ſchon auf Erden durch ſchwere Bußübungen ablöſt oder, wenn er hierzu nicht im ſtande iſt, durch gewiſſe gute Werke ſich einen Teil aus dem durch Chriſti Leiden angeſammelten Gnadenſchatze erwirbt[1]. Als Verwalter dieſes Gnadenſchatzes gilt der Papſt; ihm ſteht die unbeſchränkte Verfügung für die ganze Chriſtenheit zu[2]. Auch die Kardinäle und die Biſchöfe, dieſe für ihre Diözeſen, beſitzen beſchränkte Verfügungsgewalt. Wenn der Papſt oder die kirchlichen Oberen einen Ablaß von der Sündenſtrafe (indulgentia a poena) gewähren, ſo ſchreiben ſie regelmäßig für den, welcher ihn gewinnen will, eine reuevolle Beichte und die Erfüllung gewiſſer Bedingungen vor, unter dieſen z. B. auch die Darbringung eines Geldopfers. Hier hat ſchon früh der Widerſpruch ſtrenggläubiger Kanoniſten und Chroniſten eingeſetzt, die ſolche Abläſſe als ſimoniſtiſch verwarfen. Andere ſuchten dergleichen Geldopfer zu rechtfertigen, weil ſie bei der Gewinnung des Ablaſſes nicht in erſter Linie ſtänden und zum Beſten der Kirche verwendet würden[3]. Doch dürfen wir die Auseinanderſetzung darüber den Dogmatikern überlaſſen[4]. Nachdem ich noch bemerkt habe, daß die Kirche zwiſchen vollkommenen Abläſſen (plenae oder plenissimae indulgentiae), die nur der Papſt verleihen kann, und unvollkommenen Abläſſen unterſcheidet, durch die nur ein Teil der Sündenſtrafe nachgelaſſen wird, darf ich als Hiſtoriker an meine Aufgabe herantreten, nämlich nachzuprüfen, wie die Abläſſe unter Bonifatius IX. tatſächlich erteilt und wie ſie gewonnen wurden.

Vorweg will ich betonen, daß Papſt Bonifatius IX. in der Form ſeiner Ablaßbullen niemals von der kirchlichen Lehre abgewichen iſt. Auch er macht

[1] Über die Ablaßtheorie der Scholaſtiker vgl. A. Harnack, Dogmengeſchichte III² 539, ferner für das 14. Jahrhundert Auguſtinus Triumphus, Zeitgenoſſe Ludwigs des Bayern. Er ſchreibt in ſeiner Summa de ecclesiastica potestate qu. 29: Quia per contritionem homo reconciliatur Deo et per confessionem homo reconciliatur ecclesie, ita quod per ista duo homo efficitur de ecclesia numero et merito. Et tunc cum iam homo factus est de ecclesia, *potest et debet ab ipsa ecclesia iuvari* . . . satisfactio exterior, que est relaxatio pene, potest fieri *per meritum alterius*.

[2] Augustinus Triumphus ebd.: Ista autem tria solum in papa reperiuntur et ideo solus ipse potest universalem indulgentiam dare.

[3] Augustinus Triumphus a. a. O. qu. 30: *Pro temporalibus* ergo, ut per ipsa spiritualia bona acquiruntur vel ipsa peccata per satisfactionem delentur vel ministri ecclesie sustentantur, *licite* potest fieri indulgentia. Weiter unten: et sic indulgentia principaliter pro spiritualibus fit et pro temporalibus, ut ad ipsa spiritualia ordinantur.

[4] Vgl. Th. Brieger, Das Weſen des Ablaſſes am Ausgange des Mittelalters, Leipziger Rektoratsprogramm 1897, und N. Paulus in Zeitſchr. für kath. Theologie XXIII 747 ff.

Digitized by Google

stets die reuevolle Beichte und bestimmte religiöse Pflichten (Kirchenbesuch usw.) zur Voraussetzung der Gewinnung eines von ihm erteilten Ablasses. Aber etwas, was uns veranlaßt, dieser Seite seiner Wirksamkeit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, tritt bei ihm sehr stark in den Vordergrund; das ist die überaus starke Betonung des Geldgebens für die Erlangung eines Ablasses. In dieser Beziehung bildet gerade das Pontifikat Bonifatius' IX. den Ausgangspunkt einer Entwicklung, die nach hundert Jahren eine so folgenschwere Krisis für die katholische Kirche in Deutschland herbeiführen sollte.

Da Bonifatius IX. sich in steter Geldnot befand und, um seine Kasse zu füllen, unbedenklich gegen Entschädigung Gnade auf Gnade verlieh, da anderseits Fürsten, Städte, Äbte und Pfarrer in der Überzeugung, daß das aufgewandte Kapital eine gute Rente abwerfen würde, gern ein Stück Geld zur Erlangung eines möglichst oft wiederkehrenden und möglichst weitgehenden Ablasses verwandten, so wiederholte sich in Rom sehr oft das für vornehm Denkende so peinliche Schauspiel des Marktens und Feilschens um die Gnadenschätze der Religion. Das Schlimmste aber war, daß die Ablässe in so großer Zahl verliehen wurden, daß man anfing, sie gering zu schätzen, ja ihre Wirkung anzuzweifeln. Dieses Schicksal teilten die unvollkommenen und die vollkommenen Ablässe.

Unvollkommene Ablässe wurden vom Papste in allergrößter Zahl gewährt. Ich will mich darauf beschränken, auf einige an bayerische Kirchen und Klöster verliehene hinzuweisen. Der besondern Gunst der bayerischen Herzöge erfreute sich das Kloster Andechs. Als nun daselbst bisher verborgene Reliquien aufgefunden wurden[1], wünschten sie sehnlichst, daß an die Verehrung derselben ein besonderer Ablaß geknüpft werde. Der Papst kam ihren Wünschen gern entgegen und verlieh am 11. Juli 1391[2] allen denen, welche in der Nikolaikapelle des genannten Klosters an dem auf das Fest des heiligen Apostels Jakobus des Älteren folgenden Sonntage nach reuevoller Beichte der Ausstellung der Reliquien beiwohnten, sieben Jahre und sieben Quadragenen Ablaß. Da aber während dieser Zeit infolge der Erntearbeiten manche Bauern den Ablaß nicht gewinnen konnten, so gewährte der Papst am 24. April 1392 den gleichen Ablaß auch für den dem Feste des Erzengels Michael (29. September) unmittelbar voraufgehenden Sonntag[3].

Am 15. August 1395 erhielt auch das Prämonstratenserkloster Schäftlarn einen Ablaß, und zwar für alle, welche nach reuevoller Beichte am Feste des hl. Dionysius die Klosterkirche besuchten, drei Jahre und drei

[1] Johannes Turmairs genannt Aventinus Annales Ducum Boiariae, herausgeg. von S. Riezler II (Ges.-Ausg. III), 1884, 479.

[2] Bulle im R. A. Kloster Andechs Fasz. 1. Reg. Boica X 292.

[3] Bulle im R. A. Kloster Andechs Fasz. 1.

Digitized by Google

Quadragenen[1]. Niederaltaich wurde am 30. Januar 1404 durch einen sehr umfangreichen päpstlichen Ablaß ausgezeichnet[2]. Es wurde nämlich allen, welche die Klosterkirche nach reuevoller Beichte am Weihnachtsfeste, Neujahrstage, am Feste der heiligen drei Könige, an Ostern, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Pfingsten, am Dreifaltigkeitssonntage, an den Festen Mariä Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Lichtmeß, Heimsuchung, Himmelfahrt, am Geburtstage St Johannes des Täufers, am Feste Peter und Paul, der hll. Mauriz und Godehard, der hl. Maria Magdalena, am Kirchweihtage und am Feste Allerheiligen besuchten, jedesmal eine Indulgenz von fünf Jahren und ebensovielen Quadragenen gewährt. Außerdem kam für den Besuch der genannten Kirche während der Oktaven von sieben Festen und der sechs Tage nach Pfingsten noch ein besonderer Ablaß von 100 Tagen dazu[3].

In der Engelhardskapelle der Freisinger Andreaskirche hatte ein Kanoniker derselben Kirche, Albert Hamann, ein Marienbild gestiftet. Denen, welche nach reuevoller Beichte dies Bild besuchten und an den Prozessionen und Messen teilnahmen, welche Sonnabends und an der Vigilie von St Maria Magdalena stattfanden, gewährte der Papst einen Ablaß von zwei Jahren und zwei Quadragenen[4].

Auch die Pfarrkirche St Jakob in Rothenburg o. T. erhielt schon am 1. April 1390 einen Ablaß für alle, welche nach aufrichtiger Reue und würdiger Beichte die Kirche besuchten und Opfer darbrachten[5]. Noch besonders wurde der Marienaltar in dieser Kirche ausgezeichnet, indem allen, welche Samstag abends dem Gesange Salve Regina! beiwohnten und für den Altar ein Almosen spendeten, ein Ablaß von zwei Jahren und zwei Quadragenen bewilligt wurde[6].

Dergleichen Abläße lassen sich zu Tausenden aus den vorhandenen Urkundenbüchern und den noch ungehobenen Beständen der Archive nachweisen. So erhielt auch die deutsche Nationalstiftung S. Maria dell' Anima zu Rom am 9. November 1399 einen Ablaß für die, welche das Institut mit einem Opfer unterstützten[7]. Die übergroße Anzahl dieser Abläße wurde von den Zeitgenossen als mißlich empfunden[8], mehr freilich noch der Umstand, daß alle

[1] Bulle im R. A. Kloster Schäftlarn Fasz. 8.

[2] Bulle im R. A. Kloster Niederaltaich Fasz. 38.

[3] Links unten auf der Urkunde hat eine gleichzeitige Hand bemerkt: Summa illarum indulgenciarum facit MCCCCC und LVI iar. So hoch war die Summe denn doch nicht, wenn man die für die einzelnen Tage gegebenen Indulgenzen addiert.

[4] 1402 Oktober 8. R. A. Freising, St Andreä-Chorstift Fasz. 16.

[5] R. A. Reichsstadt Rothenburg XV, Fasz. 6. [6] Ebd.

[7] Vgl. F. Nagl, Urkundliches zur Geschichte der Anima in Rom (Röm. Quartalschrift XII Suppl.), Rom 1899, 1.

[8] Vgl. weiter unten, wo die Nachweise gegeben sind.

Digitized by Google

diese Indulgenzen nur für solche galten, welche ein Opfer an die betreffende Kirche oder den Altar gaben. Dadurch wurde es den Armen schwer oder gar unmöglich gemacht, an dem Gnadenschatze der Kirche Anteil zu gewinnen.

Noch schwerere Mißstände knüpften sich an die Verleihung der vollkommenen Ablässe zur Zeit Bonifatius' IX. Unter den vollkommenen Ablässen ist der vornehmste der Jubiläumsablaß. Während der Zeit eines Jubiläums erteilt nämlich der Papst bestimmten Beichtvätern die Erlaubnis, ohne weiteres auch in Reservatfällen zu absolvieren. Auf diesen völligen Sündennachlaß im Bußsakrament folgt dann nach Erfüllung gewisser Bedingungen auch der Ablaß von sämtlichen zeitlichen Strafen. Am 22. Februar 1300 schrieb Papst Bonifatius VIII. nachweislich zum erstenmal ein Jubiläum für das Jahr 1300 aus[1]. Kraft apostolischer Machtvollkommenheit gewährte er allen denen, welche nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten wallfahrteten, dort beichteten und die Basiliken St Peter und St Paul eine bestimmt vorgeschriebene Reihe von Tagen besuchten, einen vollkommenen Ablaß der Sündenstrafen. Mit unendlicher Begeisterung wurde die Botschaft des Papstes aufgenommen, und Hunderttausende wallfahrteten nach Rom, um der Gnade teilhaftig zu werden[2]. Bekannt ist, daß damals auch der junge Giovanni Villani zur ewigen Stadt zog und daß ihn die erhebenden Stunden, welche er hier verlebte, zur Abfassung seiner Florentiner Chronik anregten[3]. Nach Bonifatius' VIII. Idee sollte allemal der Abschluß eines Jahrhunderts ein Gnadenjahr sein. Jedoch schon am 27. Januar 1343 setzte Papst Klemens VI., anknüpfend an das jüdische Jubeljahr und mit Rücksicht auf die kurze Lebensdauer der Menschen, die Frist zwischen den Jubeljahren auf 50 Jahre herab und schrieb auf das Jahr 1350 ein allgemeines Jubiläum aus[4]. Außer dem Besuche der Basiliken von St Peter und St Paul machte er den der Laterankirche für die Ablaßsuchenden zur Pflicht. Wie 1300, so strömte auch 1350 eine unendliche Menge Menschen

[1] E. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu Indulgentiarum 79. Über das Jubiläum vgl. die Ausführungen von F. X. Kraus, Das Anno santo IV., in der Wissenschaftlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1900, München, Montag den 2. April.

[2] Iohannes Victoriensis, Liber certarum historiarum, in Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I 341, mit falschem Jahr.

[3] La Cronica di Giovanni Villani bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum XIII 367 und 368: E trovandomi io in quello benedetto pellegrinaggio nella santa città di Roma ecc.... e così nelli anni 1300 tornato io da Roma, cominciai a compilare questo libro a reverenza di Dio e del beato Ioanni, a commendazione della nostra città di Firenze.

[4] E. Amort a. a. O. 80. Vgl. F. X. Kraus, Das Anno santo V. a. a. O. 1. Mai.

Digitized by Google

vom ganzen Erdenrunde her nach Rom, ſo daß zeitweilig eine empfindliche Teuerung in der Stadt eintrat. Damals weilte ein bekannter deutſcher Geſchichtſchreiber, Heinrich der Taube (früher nannte man ihn Heinrich von Rebdorf), in Rom[1]. Er gibt uns von dem Treiben in der ewigen Stadt ein intereſſantes Bild, das unwillkürlich zu einem Vergleiche mit dem des Giovanni Villani einlädt. Klemens VI., der ſelbſt in Avignon reſidierte, verlieh in einigen wenigen Fällen den Jubiläumsablaß an Perſonen, welche ihn in Rom nicht hatten gewinnen können[2]. Eine beſondere Opfergabe für die Gewinnung des Jubiläums war in den päpſtlichen Bullen nicht vorgeſchrieben. Aber wenn ſonſt ſchon frommer Eifer gern ein Opfer in den ehrwürdigſten Kirchen der Erde brachte, wieviel mehr im Gnadenjahre![3] Von allen Opfergaben in den römiſchen Baſiliken ſcheinen die Päpſte ſich ſchon früh einen Teil, vermutlich die Hälfte, vorbehalten zu haben. So nahm Klemens VI. auch einen Teil der Jubiläumsgaben in Anſpruch und beſtellte durch ſeinen Statthalter in Rom vertrauenswürdige Perſonen, welche die Almoſen ſicher aufbewahren ſollten[4]. Die Kanoniker an St Peter mochten nun fürchten, daß ſie um ihren Anteil an den Opfergaben kommen könnten; ſie fielen darum über den Hüter des Opferſtockes her, ſchlugen ihn, erbrachen die Truhe und nahmen alles für ſich[5]. Klemens VI. bemühte ſich[6] vergebens, das Geld zu bekommen; Innozenz VI. ſetzte dieſe Bemühungen fort[7] — mit welchem Erfolge, weiß ich nicht.

Dem Papſte Urban VI. ſchien die Friſt von 50 Jahren zwiſchen zwei Jubeljahren zu lang, er ſetzte ſie daher in der Erwägung, daß Chriſtus 33 Jahre auf Erden gewandelt habe, auf 33 Jahre herab und beſtimmte das Jahr 1390 zum Jubeljahre[8]. Auch er vermehrte die Zahl der Jubiläumskirchen um eine neue: in Zukunft wurde auch der Beſuch von Santa Maria Maggiore für die Pilger zur Pflicht gemacht.

---

[1] Böhmer, Fontes IV 562: et tunc ex nimia pressura in ecclesia sancti Petri *me presente* multi sunt suffocati. Vgl. A. Schulte, Die ſog. Chronik des Heinrich von Rebdorf, Münſter 1879, und M. J. Ö. G. IX 145. Vgl. auch Böhmer a. a. O. IV 275.

[2] Vgl. F. X. Kraus a. a. O. V 5.

[3] Vgl. Giovanni Villani a. a. O. 367: E della offerta fatta per li pellegrini molto tesoro ne crebbe alla Chiesa.

[4] E. Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI et Innocentii VI summorum pontificum historiam S. R. Imperii sub regimine Karoli IV illustrantia, Innsbruck 1885, 71 Nr 232.

[5] Werunsky a. a. O. 73 Nr 243 und 81 Nr 279.

[6] Ebd. [7] Ebd. 81 Nr 279.

[8] E. Amort a. a. O. 84. Vgl. F. X. Kraus, Das Anno santo VI. a. a. O. 1. Juni. Die Ausführungen ſind für Deutſchland wenig eingehend.

Digitized by Google

Urban VI. sollte das Gnadenjahr nicht mehr erleben. Vielmehr blieb es Bonifatius IX. vorbehalten, seines Vorgängers Bestimmung zur Ausführung zu bringen, freilich zu ganz andern Zwecken und daher auch in ganz anderer Art. Hatte Urban VI. der Gedanke vorgeschwebt, zur Zeit des Jubeljahres die Angehörigen seiner Obedienz zu einer gewaltigen Heerschau um sich zu versammeln und bei dieser Gelegenheit zum Kampfe gegen seine Widersacher mit den Gnadenmitteln der Kirche zu stärken[1], so war Bonifatius IX., der bei seinem Regierungsantritte tatsächlich alle Kassen leer fand, sogleich darauf bedacht, das Gnadenjahr zu einer Geldquelle für die apostolische Kammer zu machen. Er stellte daher den kirchlichen Organen ein kaufmännisch geleitetes Institut zur Überwachung und Empfangnahme der dem Apostolischen Stuhle zufallenden Opfergaben zur Seite. Bereits neun Tage nach seiner Krönung, am 18. November 1389, ernannte er den Bankier Michael de Guinigiis und Kompanie zu Einnehmern der von Weihnachten 1389 bis zu Weihnachten 1390 einkommenden Ablaßgelder[2]. Schwerlich dachte der Papst daran, alles Geld für sich zu nehmen; die Hälfte sollte den Jubiläumsbasiliken verbleiben. Aber wie einst im Jahre 1350 die Kanoniker von St Peter, so mochte jetzt der Abt von St Paul fuori le mura einen Gewaltakt des Papstes fürchten; er weigerte sich daher, die in der Paulsbasilika einkommenden Opfergaben der ständigen Kontrolle eines vom Papste bestellten Altaristen zu unterwerfen. Infolgedessen erging am 14. Februar 1390 eine drohende Note des päpstlichen Kämmerers Marinus gegen ihn[3]: er solle sofort bei Vermeidung der Exkommunikation und ihrer Folgen die seit Weihnachten auf dem Hauptaltare von St Paul niedergelegten Opfer

[1] Ich will hier erwähnen, daß Klemens VII. am 27. November 1389 den Anhängern seiner Obedienz verbot, den von Urban VI. (Bartholomaeus abhominande memorie) ausgeschriebenen Jubiläumsablaß zu gewinnen. Registr. Avign. im Arch. Vat. 300 fol. 18.

[2] Registr. Vat. 312 fol. 93 b.

[3] Arch. Vat. Div. Cam. I fol. 129 b: Mandamus, quatinus sub pena excommunicationis . . . infra tres dies . . . recipiatis in altaristam dicti monasterii honorabilem et religiosum virum fratrem Athanasium monasterii sancti Laurencii extra muros Urbis, prout idem dominus noster eundem per suas apostolicas litteras altaristam ibidem deputavit, assignantes eidem omnes oblaciones, in quibuscunque consistant, super altari maiori dicti monasterii positas a die nativitatis domini nostri Iesu Christi proxime preterito usque ad diem, qua eundem in altaristam vos recipere continget, ut prefertur, et de cetero successive permittatis eundem dictas oblaciones recipere, alioquin ad publicacionem dicte excommunicacionis et alia graviora procedemus iusticia mediante. Volumus autem, quod dicte pecunie et oblaciones levate et recipiende sub duabus clavibus conserventur una per vos et alia per dictum altaristam retentis, donec aliud per dominum nostrum super ipsis oblacionibus fuerit ordinatum.

Digitized by Google

dem Mönche Athanasius von San Lorenzo extra muros als päpstlichem Altaristen aushändigen und auch in Zukunft zulassen, daß dieser alles Geld in Empfang nehme. Die Opfergaben sollten in einer Truhe aufbewahrt werden, zu deren Öffnung zwei Schlüssel (der eine in des Abtes, der andere in des Mönches Verwahr) erforderlich waren. Wie ärgerlich mußte fein Empfindenden ein solcher Geldstreit zwischen dem Haupte der Christenheit und dem Abte einer der angesehensten Kirchen der Erde sein!

Die Bullen, in welchen bisher das Jubeljahr für Rom verkündigt ward, hatten das Gute, daß sie mit keinem Worte einer Opfergabe erwähnten, also auch jede Mißdeutung ausschlossen. Daß Wohlhabende trotzdem an den heiligsten Stätten der Christenheit für die ihnen zu teil werdende große Gnade ein besonderes Opfer darbrachten, ändert nichts an der Tatsache, daß sie das Jubiläum nach Wortlaut der Ablaßbullen auch unentgeltlich hätten gewinnen können.

Eine gewaltige Anzahl Menschen zog im Jahre 1390 nach Rom; selbst Christen aus dem fernen Preußen scheuten nicht die Beschwernisse einer Romfahrt, um der Gnade des Jubeljahres teilhaftig zu werden[1].

Bald ging Bonifatius nun dazu über, die Gewinnung des Jubelablasses auch an außerhalb Roms gelegenen Orten zu ermöglichen. Dieser von Klemens VI. nur in wenigen Fällen geübte Brauch hätte für die Christenheit heilsam werden können, wenn nicht nach dem Wortlaute der darauf bezüglichen Ablaßbullen Bonifatius' IX. die Erlangung des Ablasses an Bedingungen geknüpft worden wäre, die den Mißbrauch herausfordern mußten. Die Verleihung erfolgte in der Regel für eine Diözese, eine Kirchenprovinz oder ein Land. Vorgeschrieben wurde reuevolle Beichte und wiederholter Besuch gewisser Kirchen. Dann folgte die Zusatzbestimmung, jeder, welcher des vollkommenen Ablasses teilhaftig werden wolle, müsse als Opfer darbringen erstens, was er auf einer Reise nach Rom ausgegeben, und zweitens, was er in den Basiliken Roms gespendet haben würde. Die Höhe der Opfergabe sollte von der Bestimmung des Kollektors abhängen, der mit Rücksicht auf Stand und Vermögen des Ablaßsuchenden mäßig zu taxieren hatte. Wenn nun auch vorgesehen war, daß Arme den Jubiläumsablaß ohne pekuniäre Opfer gewinnen konnten, so erhielt doch die groß gedachte Idee des Jubeljahres durch das Markten zwischen Kollektor und Pilger so sehr den Charakter eines Geschäftes, daß mißbräuchliche Auslegungen von seiten der Kollektoren und unrichtige Auffassungen von seiten der Pilger gar nicht ausbleiben konnten. Die Hälfte der einkommenden Opfergaben wurde vom Papste für die Jubiläumskirchen reserviert, die andere Hälfte für kirchliche Zwecke des mit dem Ablasse begnadeten Landes bestimmt.

[1] Scriptores rerum Prussicarum III 168.

Digitized by Google

Die ersten Verleihungen von Jubelabläſſen außerhalb Roms erfolgten in Italien; die früheſte iſt, ſoweit ich ſehe, die für den Biſchof von Camerino. Dieſer erhielt durch Bulle vom 20. März 1390 das Recht, den vollkommenen Ablaß Perſonen ſeiner Diözeſe zu verleihen, welche wegen Krankheit oder aus andern triftigen Gründen Rom nicht beſuchen konnten[1]. Andere Verleihungen folgten bald nach. Wenn auch jedesmal reuevolle Beichte und Kirchenbeſuch als unerläßliche Bedingungen zur Gewinnung des Jubelablaſſes gefordert wurden, ſo ſpielte doch das Geld eine große Rolle. In Italien wie in Deutſchland zeigten ſich denn auch bald bedenkliche Folgen. Vielerorten tauchten Ordens- und Weltgeiſtliche auf, welche entweder ganz ohne Ermächtigung oder doch in Überſchreitung ihrer Befugniſſe aus Gewinnſucht der Menge Gnaden verkauften. Um eine kleine Summe Geldes erteilten ſie Leuten, welche keine Reue erweckt hatten, die Abſolution, dispenſierten von Gelübden uſw.[2] Der Papſt wurde von dieſen peinlichen Vorfällen in Kenntnis geſetzt. Aber anſtatt hiergegen mit durchgreifenden Maßregeln vorzugehen, begnügte er ſich (19. Oktober 1390) mit der Bekundung ſeines Unwillens darüber, daß viele der mit Ablaßfakultäten ausgeſtatteten Geiſtlichen keine Rechnung ablegen wollten. Unter Darlegung des Sachverhaltes forderte er daher in einem längeren Schreiben die Biſchöfe und Kollektoren Gerhard von Ratzeburg, Nikolaus von Meißen, Gerhard von Hildesheim und den Kollektor, Dekan von St Mariengraden in Köln, auf, von den Ablaßpredigern bald Rechenſchaft über ihre Einnahmen zu fordern und die, welche ganz ohne Befugnis gehandelt hätten, bis auf weiteres in Haft zu nehmen[3]. Dieſe Art des Vorgehens gegen Ausſchreitungen mochte dem Verfaſſer des Traktates De squaloribus curiae die bittern Worte in den Mund geben: ‚Wann kommt denn wohl ein Einſchreiten gegen Mißbräuche vor, außer wenn es ſich um einen zeitlichen Vorteil handelt? Dann wird allerdings mit ſchärfſten Strafen eingegriffen, ſonſt aber findet ſich nicht eine Spur von Ahndung.‘[4]

Jedenfalls regte ſich allenthalben Unwille, der beſonders in der Elbgegend zum lauten Ausdruck kam. Denn am 19. November 1390 erhielten

[1] Registr. Vat. 312 fol. 148 b.

[2] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1390 Nr 2: Cum etiam pro qualibet parva pecuniarum summa non penitentes sed mala consciencia satagentes iniquitati sue quoddam ementite absolucionis velamen pretendere, ab atrocibus delictis nulla vera contritione nullaque debita precedenti forma (ut verbis illorum utamur) absolvant male ablata certa et incerta nulla satisfactione previa (quod omnibus seculis absurdissimum est) remittant etc.

[3] Registr. Vat. 312 fol. 388 a f. Erwähnt bei Raynald a. a. O. ad 1390 Nr 2.

[4] Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum ab Orthuino Gratio editum. Opera et studio Edw. Brown, London 1690, 585.

Digitized by Google

die Erzbiſchöfe von Magdeburg und Bremen ſowie die Biſchöfe von Kammin, Naumburg, Havelberg, Hildesheim, Ratzeburg, Verden und Halberſtadt vom Papſte ein Schreiben des Inhaltes: er habe gehört, daß die den betreffenden Biſchöfen unterſtellten Äbte, Erzdiakone, Pröpſte, Dekane und Pfarrer mit den Geiſtlichen anderer Diözeſen Zuſammenkünfte abhielten und Maßregeln gegen die von ihm abgeſandten Kammerbeamten verabredeten und bei dieſer Gelegenheit auch unehrerbietig den Zuſtand der Kirche beſprächen, ohne zu beachten, daß niemand über den mit der Fülle der Gewalt ausgeſtatteten Papſt zu Gerichte ſitzen dürfe. Er verbiete das aufs ſtrengſte und mache es den Biſchöfen zur Pflicht, Vorſorge gegen die Wiederholung derartiger Vorkommniſſe zu treffen. Wer ſich über etwas zu beklagen habe, ſolle ſich an ihn wenden[1].

Zweifellos waren dieſe Verſammlungen eine Folge der Ausſchreitungen der Ablaßprediger. Worüber die Geiſtlichen ſich ſonſt noch beſchweren mochten, haben wir bereits oben erwähnt[2].

Obſchon Bonifatius IX. einſehen mußte, daß die erwähnte Art der Verkündigung des Jubelablaſſes ſehr gefährlich war, ging er doch nicht von dem einmal betretenen Wege ab. Als er gegen Ende des Jahres 1390 den Biſchof Pavo von Tropea[3] in der Angelegenheit eines den deutſchen Kirchen auferlegten Zehnten nach Deutſchland ſchickte, gab er ihm, wie das bei Geſandten üblich war, verſchiedene Ehrenrechte, darunter diesmal auch die Erlaubnis, allen Perſonen die Wahl eines Beichtvaters zu geſtatten, der ihnen nach reuevoller Beichte die Indulgenzen des Jubeljahres erteilen konnte. Nur mußten dieſe ſo viel Geld, als die Reiſe nach Rom ſie gekoſtet hätte, an die Baſiliken der ewigen Stadt ſteuern[4].

Die Art der Jubiläumsverleihung war bis jetzt mehr an private Vereinbarungen des päpſtlichen Nuntius bzw. der von dieſem beſtellten Geiſtlichen mit den Gläubigen geknüpft. Doch wurde bald darauf generell allen Untertanen eines Fürſten oder den Bewohnern eines Landes unter gewiſſen Vorausſetzungen die Erlangung des Ablaſſes ermöglicht. Der Freigebigkeit des Papſtes bezüglich der Abläſſe kam offenbar das Streben der Landesherren, Städte, Stifte und Kirchen entgegen, denen es darum zu tun war, teils größeren Fremdenverkehr in ihr Gebiet zu ziehen, teils an den geſpendeten Opfergaben teilzunehmen.

Die Stadt, welche den Jubelablaß in Deutſchland zuerſt erhielt, war München. Wir haben bereits oben geſehen, daß der Papſt gleich im An-

[1] Registr. Vat. 312 fol. 243 b. Einige Stellen oben 74 Anm. 5 angegeben.

[2] S. oben 74.

[3] Vgl. das Regeſt des an Pavo gerichteten päpſtlichen Schreibens in Deutſche Reichstagsakten II, München 1874, 371 Anm. 3.

[4] Registr. Vat. 312 fol. 264 a.

Digitized by Google

fange seiner Regierung in nahe Beziehungen zum Herzoge Stephan von Bayern trat[1]. Mancherlei Gnadenbeweise wurden ihm und seinen Brüdern zu teil[2]. So verlieh er ihnen am 1. Februar auch den Jubiläumsablaß für München und zwar für die Zeit vom 17. März bis zum 1. August 1392[3]. Der Inhalt der betreffenden Bulle ist kurz folgender[4]: Dem Willen des Papstes Urban VI. entsprechend sei in Rom das Jubeljahr gefeiert worden. Auch aus Bayern und den angrenzenden Landesteilen hätten viele gern den Jubiläumsablaß gewonnen, seien aber infolge von Krankheit oder aus andern Gründen verhindert gewesen, Rom zu besuchen. Damit auch diese des Gnadenschatzes der Kirche teilhaftig werden, sollen die Bischöfe von Freising und Augsburg oder ihre Vikare sowie der Kollektor jener Diözesen gemeinsam 15 oder mehr Beichtväter bestellen, deren jeder allen Personen, welche ihm reuevoll beichten, gemäß den Fakultäten des Jubeljahres Absolution erteilen kann. Dafür, daß dem Ablaßsuchenden die Mühen einer Romreise erspart bleiben, sollen ihm vom Beichtvater fromme Werke (hier ist wohl an Gebete, Fasten usw. zu denken) auferlegt werden. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist es außerdem erforderlich, daß die Gläubigen die Frauenkirche und St Peter sowie die Klosterkirchen vom Heiligen Geist und von St Klara (Anger) an sieben Tagen besuchen, und daß sie für die Ersparnis der Reisekosten und der Opfergaben, welche die Romfahrt verursacht hätte, eine vom Ermessen der Bischöfe von Freising und Augsburg und des Kollektors abhängende Summe als Opfergabe auf einem Altare niederlegen. Das einkommende Opfergeld soll zur Hälfte dem Spital vom Heiligen Geist zur Herstellung der Kapelle und zur Beköstigung der Armen überwiesen, zur Hälfte aber durch die Bischöfe und den Kollektor nach Rom zum Besten der vier Basiliken gesandt werden. Was nebenher noch von den Gläubigen in den einzelnen Kirchen während des Jubiläums gespendet wurde, sollte ganz den betreffenden Kirchen verbleiben und zu ihrer Ausschmückung bzw. zur Anschaffung gottesdienstlicher Gerätschaften verwandt werden.

Der Verlauf des Jubiläums in München legt ein schönes Zeugnis ab von dem religiösen Sinn der Bewohner Bayerns. ‚Es was', schreibt die

---

[1] Vgl. S. Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, 158.

[2] So gewährte er bereits am 13. November 1389 den Herzögen Stephan, Friedrich und Johann und Friedrichs Gemahlin Magdalena sowie Johannes' Gemahlin Katharina die Gnade, mit 30 andern Personen in Bayern selbst den Jubiläumsablaß zu gewinnen. R. A. Kgl. Haus- und Familiensachen Fasz. 29. Reg. Boica X 255.

[3] R. A. Kirchliche Generalgegenstände Fasz. 2.

[4] Den Verlauf des Jubiläums in München schildert auf Grund der ihm zugänglichen Quellen S. Riezler a. a. O. III 836 ff. Einzelne Stücke des päpstlichen Geheimarchivs, die ich im folgenden benutze, ermöglichen eine Ergänzung.

Digitized by Google

Augsburger Chronik[1], ‚der allerpeſt frid in dem land zu Bairen, daz di pilgrin man und wib ſicher giengen zu mittnacht als zu mittag, alſo daz dem anderen niemant kain laid tett.‘ Freilich tat auch die Stadt ihr möglichſtes, um für ſichern Verkehr zu ſorgen; ſie hielt während des Jubiläums eine Anzahl Schützen, welche die zur Stadt führenden Wege zu bewachen hatten, und die Herzöge unterſtützten ſie in dieſer Fürſorge[2]. In großen Scharen ſtrömten die Pilger nach München, um an den Gnaden des Jubeljahres Anteil zu gewinnen. Gewiß iſt der Bericht der Augsburger Chronik übertrieben, es ſeien an etlichen Tagen 40 000 Perſonen zur Buße in der Stadt geweſen[3], aber er beweiſt, daß das Jubiläum großer Teilnahme begegnete. Über die Handhabung der Buß- und Ablaßdisziplin mag der Bericht der Augsburger Chronik wörtlich folgen[4]: ‚ez ſprachen, die gewalt hetten, daz die puß nit kraft hett, man belib den 7 tag alda, und muſten in vier kirchen alltag gann und ir almuſen darinn lazzen. man ſoll auch wizzen, wer zur peicht kom, er war arm oder rich, dem ſatzten die benedencier gut uff zu geben, darnach und der man rich was und auch darnach und ſie ez an im ſtatt funden. man ſprach, daz von phingſten biz ſant Jacobs tag kain tag nie wurd, es wurd ain augspurger metz vol Regenspurger dar gelazzen und gegeben. Herzog Stephan ſprach, er wolt mit dem halben tail kirchen, gotzhüſer, ſpital puwen und rich machen.‘ Grobe Mißbräuche ſcheinen in München bei der Verkündigung des Ablaſſes nicht vorgekommen zu ſein. Gleichwohl hat man beim Leſen dieſes Berichtes die Empfindung, als ob der Verfaſſer der Chronik das ſtarke Hervortreten der Geldfrage habe andeuten wollen.

Über die Summe, welche das Jubeljahr in München einbrachte, iſt nichts bekannt; ſie darf nach dem oben erwähnten Berichte nicht zu niedrig angeſetzt werden. Das Geld, welches einkam, ſcheint der Magiſtrat der Stadt in Verwahrung genommen zu haben. In der Ablaßbulle war einer Mitwirkung des Herzogs von Bayern bei der Verwendung des Ablaßgeldes nicht gedacht. Wenn trotzdem die Augsburger Chronik die Äußerung des Herzogs Stephan wiedergibt, er wolle mit der Hälfte Kirchen, Gotteshäuſer und Spitäler bauen, ſo ſcheint ſie über den wirklichen Verlauf der Dinge gut unterrichtet geweſen zu ſein. Im vatikaniſchen Geheimarchive findet ſich nämlich die Abſchrift einer päpſtlichen Bulle an einen gewiſſen Hermann von Bielefeld, der Dekrete Doktor, Propſt an St Andreas in Freiſing, der ſeit längerer Zeit die geſchäftlichen Beziehungen der Kurie zu Bayern regelte. Dieſem macht der

[1] Die Chroniken der deutſchen Städte IV, Augsburg I 95.
[2] Monumenta Boica 35 II 172. Vgl. Erhard, Geſchichte von Paſſau I 157.
[3] Die Chroniken der deutſchen Städte IV, Augsburg I 95. [4] Ebd.

Digitized by Google

Papst laut der erwähnten Bulle am 14. Januar 1393 Mitteilung von den Bestimmungen der für München gewährten Jubiläumsbulle, also auch von der Verwendung der einen Hälfte des Geldes zu Gunsten des Heiliggeistspitals[1]. Jetzt aber habe er, fährt der Papst fort, den Beschluß gefaßt, daß das Geld doch nicht nur für das genannte Spital, sondern auch für die Frauenkirche und St Peter und für das Kloster, nun nicht, wie man erwarten sollte, der hl. Klara, sondern das Kloster Andechs verwandt werden solle. Jedoch solle die Hälfte des für die Münchener Kirchen bestimmten Geldes dem Herzoge Stephan von Bayern, der demnächst im Interesse der Kirche große Ausgaben zu machen habe, ausbezahlt werden[2]. Deshalb möge der Propst Hermann sich bald von den Bischöfen von Freising und Augsburg Rechnung über die Einnahmen während des Jubiläums legen lassen und daraufhin von den Depositaren das Geld einfordern und seiner Bestimmung zuführen. An demselben Tage schrieb der Papst an Hermann von Bielefeld, daß der den römischen Basiliken zustehende Teil der Opfergaben noch nicht eingelaufen sei, und ermahnt ihn, doch für baldige Übersendung zu sorgen[3].

Am folgenden Tage ging seitens des Papstes ein Schreiben an die Stadt München ab, worin er sie ersuchte, dem Überbringer, Hermann von Bielefeld, in allem zu trauen und willig Gehör zu leihen[4]. Aber der Gesandte stieß allenthalben auf Schwierigkeiten. Weder wollten die Bischöfe genaue Rechnung legen, noch die Stadt das Geld herausgeben. Als Hermann das nach Rom meldete, richtete der Papst am 17. Juli ein zweites Schreiben an die Stadt mit der Aufforderung, das Geld umgehend nach Rom zu schicken[5]. Inzwischen hatten sich, noch bevor das letzterwähnte päpstliche Schreiben erging, die Bischöfe besonnen und zu einem Vergleiche mit Hermann bereit erklärt. Der Papst erteilte am 19. Juli seine Genehmigung dazu, da er wie ein gnädiger Vater an ihnen handeln wolle[6]. Daraufhin scheint wirklich eine Zahlung nach Rom erfolgt zu sein.

Der Herzog Stephan von Bayern wird sich das ihm zustehende Viertel des Opfergeldes wohl zu erzwingen gewußt haben. Über das letzte Viertel zog sich der unerquickliche Streit noch eine Weile hin. Der Papst hatte es, wie wir sahen, der Frauenkirche, St Peter, dem Heiliggeistspitale und dem außerhalb Münchens gelegenen Kloster Andechs zugewiesen. Das Angerkloster

---

[1] Registr. Vat. 314 fol. 56 b.

[2] Cum autem prefatus Stephanus dux in nostris et Romane ecclesie negociis certa sit servicia prestiturus . . ., nos volentes eidem Stephano duci, ne propriis expensis militare cogatur, de alicuius subvencionis auxilio providere, discrecioni tue etc. [3] Registr. Vat. 314 fol. 55 b.

[4] Stadtarchiv München A. g. I Kasten E, Lade 52. Abgedruckt Mon. Boica XXXV 2, 172. [5] Mon. Boica XX 67. [6] Registr. Vat. 314 fol. 127 b.

Digitized by Google

war übergangen worden. Dieſer Umſtand ſcheint einige Mitglieder des Stadtrates bewogen zu haben, auf eigene Fauſt einen Teil des Geldes zurückzubehalten, um es dem Angerkloſter zuzuwenden. Die Verbindung mehrerer Tatſachen macht dies wahrſcheinlich. Im vatikaniſchen Geheimarchive befindet ſich eine Urkunde vom 13. Juli 1400, laut welcher der Papſt dem Dekane der Freiſinger Kirche, Friedrich von Frauenberg, erklärt[1]: Die Bürger Johannes Rudolf und Reydeler hätten einen Teil der den Kirchen zuſtehenden Hälfte zurückbehalten[2] und ſeien deshalb von Hermann von Bielefeld pflicht- und rechtmäßig exkommuniziert worden; trotzdem ſeien ſie, ohne Genugtuung geleiſtet zu haben, durch den Adreſſaten vom Banne befreit worden. Der Dekan erhält daher gemeſſene Weiſung, ſie ſogleich wieder in die Exkommunikation zurückzuverſetzen. Nun erhielt im folgenden Jahre, am 11. März 1401, das Angerkloſter von Bonifatius IX. einen ſehr wertvollen Ablaß, nämlich den Portiuncula-Ablaß für alle die, welche nach reuevoller Beichte an vier Tagen die Angerkirche beſuchten und daſelbſt opferten[3]. Die Bulle über dieſe Indulgenz wurde auffallenderweiſe im Auftrage des Papſtes dem Bürger Gabriel Riedler (= Reydeler) durch den Regensburger Generalvikar vorgeleſen[4], ein Beweis, wieviel den Beteiligten daran gelegen war, daß gerade Riedler von der dem Angerkloſter zu teil gewordenen großen Gnade offiziell erfuhr. Wer vermöchte ſich der Folgerung zu verſchließen, daß er nunmehr, nachdem auch das Angerkloſter ſeinen Ablaß und damit die Quelle zum Geldgewinn erhalten hatte, das von ihm zu Gunſten des Kloſters zurückbehaltene Geld herausgegeben habe? Daß ſich übrigens das Angerkloſter nicht lange ſeines Portiuncula-Ablaſſes erfreuen ſollte, werden wir ſpäter ſehen.

Der gute Erfolg, welchen die bayeriſchen Herzöge mit dem Jubelablaß gehabt hatten, ließ den deutſchen König Wenzel, der zugleich Böhmens Landesherr war, nicht ruhen, bis er für ſein Stammland auch das Jubiläum erhielt. So bewilligte ihm denn Bonifatius IX. am 15. Januar 1393 den Jubelablaß für die Stadt Prag[5], deſſen alle Bewohner Böhmens teilhaftig

[1] Registr. Vat. 317 fol. 41 a.

[2] Et subsequenter cum ad eiusdem Hermanni noticiam pervenisset, quod Iohannes Rudolf et dictus Reydeler, opidani dicti opidi, et quidam alii eorum in hac parte complices pecunias et res de dicta reliqua medietate levaverant et perceperant et de illis ad eorum nutum disposuerant, idem Hermannus propterea in ipsos opidanos et complices . . . excommunicacionis sentenciam rite promulgavit.

[3] Mon. Boica XVIII 266. E. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu Indulgentiarum etc. I 200. [4] Mon. Boica XVIII 266.

[5] Registr. Lateranensia Bonifacii IX. 1 fol. 154. Auf dieſe Urkunde ſpielt wohl die Bemerkung Franz Palackys in ſeiner Geſchichte von Böhmen III 1, Prag 1845, 58 Anm. 67 an. Sie iſt meines Wiſſens nur auszüglich gedruckt in Abhandlungen der Königl. böhm. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften V 5. 2, Prag 1848, 193 Nr 232.

Digitized by Google

werden konnten, welche nach reuevoller Beichte die Kirchen St Peter in Wyschehrad, die Kathedralkirche in Prag, die Kapelle St Felix und Adauktus in der Prager Neustadt und das Kloster Brewnow bei Prag (und zwar die Einheimischen vierzehn und Auswärtige sieben Tage lang) besuchten und Opfer darbrächten. Die Gnadenzeit sollte vom 16. März bis zum 14. September, also ein halbes Jahr, dauern. Als Kommissäre für den Ablaß wurden der Erzbischof von Prag und der päpstliche Nuntius Elekt Ubaldinus von Torres bestimmt. Sie hatten selbst oder durch Beauftragte die Einschätzung der Ablaßsuchenden in maßvoller Weise vorzunehmen und die Hälfte der einkommenden Opfergaben nach Rom zu schicken.

Die Verkündigung des Ablasses fand, entgegen den Bestimmungen der Bulle, allein durch den päpstlichen Kollektor für Prag und einen Magister Usserub statt, ohne daß der Erzbischof Johann von Jenzenstein und der Nuntius Ubaldinus dazu herangezogen wurden. Der Grund hierfür ist jedenfalls in dem gespannten Verhältnis zu suchen, welches zwischen dem Könige und dem Erzbischofe bestand. Als Johann von Jenzenstein bald darauf persönlich an der Kurie Schutz gegen den König suchte, brachte er unter den Beschwerden auch diese Zurücksetzung vor[1].

Über den Verlauf des Jubiläums in Prag sind wir auf den Bericht der stark hussitenfreundlichen und darum nicht ganz einwandfreien Chronik der Prager Universität angewiesen. Danach kam an Opfergaben eine unglaublich große Menge Geld zusammen. Die Armen wurden ihrer Habe beraubt, und niemand wurde durch den Ablaß besser, mancher aber schlechter. Dann brachten die Einnehmer das Geld in Saus und Braus durch. Niemand wagte es, sich dem simonistischen Treiben entgegenzustellen, und selbst Hus, der die höheren Weihen damals noch nicht empfangen hatte, opferte seine letzten vier Groschen, um dann zu darben. Die Chronik bemerkt dann noch, es sei darum eine gerechte Strafe Gottes gewesen, daß König Wenzel den größten Teil des Geldes für sich genommen habe. Ein Geistlicher habe, wenn er vor Verrätern sicher gewesen sei, zu sagen gepflegt, das sei

[1] S. die Acta in Curia Romana bei F. M. Pelzel, Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenzeslaus I, Prag 1788, 145 ff. Auf S. 158: Item eciam mihi dominus Rex dixit, ut annum iubileum ordinate facerem proclamari et commendari populo. Nam per aliquas septimanas ante a sola ultima dumtaxat persona, Wenceslao videlicet Portulano collectore camere, fuit insinuatus et per magistrum Usserub, qui non est in bulla positus. Ego vero, qui principalis fui in bulla, dominus Ubaldinus reverendus in Christo pater vicariusque meus in spiritualibus fuimus suppressi, quapropter a nonnullis dubitatur crebrescente fama, si sic insinuatus annus valeret, cum de principalibus personis nulla esset mentio, sed tantum de sola ultima, confessoresque sint locandi per omnes pocius quam per unum.

Digitized by Google

gar kein Ablaß, sondern ein Betrug[1]. Wie weit die Vorgänge bei der Ablaßverkündigung in Prag auf die Gestaltung der Lehrsätze des Hussitismus eingewirkt haben, die bekanntlich den Ablaß ganz und gar verwarfen[2], will ich auf sich beruhen lassen, und hier nur erwähnen, daß der gut katholische Chronist Gobelinus Person das, was jener hussitische Chronist als die Aussage eines Geistlichen hinstellt, als weitverbreitete Meinung erwähnt: concessiones huiusmodi magis decepciones quam indulgentiarum concessiones interpretantes, cum eas intuitu lucri temporalis fieri iudicabant[3].

Die Angabe der Prager Universitätschronik, daß Wenzel einen Teil des Geldes für sich genommen habe, ist richtig. Er nahm es dem päpstlichen Nuntius Ubaldinus ab. Von der Kurie deshalb um Aufklärung gebeten, rechtfertigte er sich am 21. September 1394 gegenüber dem Kämmerer des Papstes Marinus damit[4], daß Ubaldinus einen größeren Teil des Geldes seinen (des Königs) Oheimen, den Markgrafen von Mähren, geliehen, einen andern Teil für sich verwandt und den Rest an italienische Wechsler geschickt habe. Infolgedessen habe er (der König), damit das Geld nicht ganz verzettelt werde, es in sichern Verwahr genommen und werde es durch zwei seiner Kapläne dem Papste zuschicken. Zum Schlusse bittet er den Kämmerer, dafür sorgen zu wollen, daß der Papst nicht irgend welches Mißtrauen in die Redlichkeit seiner Absichten setze[5]. Die Besorgnis Wenzels um das Geld des Papstes ist jedenfalls rührend. Indes ist es bei Wenzels Charakter doch wohl gestattet, einigen Zweifel an seinen guten Absichten zu hegen. Wahrscheinlich befand er sich, wie so oft, in Geldverlegenheit und legte, um sich für den Augenblick zu helfen, die Hand auf das für Rom bestimmte Geld. Später hat er es jedenfalls auf dringende Mahnung zurückerstattet[6].

---

[1] qui non indulgentias sed deceptiones appellabat, non tamen publice sed occulte propter phariseorum metum. Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung I, herausgegeben von Höfler, S. 14 und 15 (Fontes rerum Austriacarum, herausgegeben von der historischen Kommission an der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Scriptores II).

[2] Vgl. die Artikel des Hus bei Hefele, Konziliengeschichte VII 1, 116 Anm. 4.

[3] Cosmidromius 146.

[4] Registr. Vat. 314 fol. 313 b. Ohne Datum (von Palacky zu 1393 gesetzt) in dem oben erwähnten Formelbuche 56 Nr 46.

[5] Amiciciam igitur vestram affectuose requirimus et rogamus, quatenus predicto domino nostro, ne erga nos turbetur, suggerere nostrumque propositum in hoc placeat aperire etc.

[6] Das scheint mir aus einer Bulle des Papstes vom 17. April 1397 hervorzugehen, worin er den Wenzeslaus, Patriarchen von Antiochien, auffordert, 5000 Gulden, die dieser vom Gelde des Königs Wenzel der Camera apostolica geliehen, für den König auf Servitien und Zehnte, die der Kurie zuständen, anzuweisen. Es scheinen Repressalien gegenseitig stattgefunden zu haben. Palacky, Formelbücher 63 56.

Digitized by Google

Nachdem die Herzöge von Bayern und der König von Böhmen den Jubelablaß für ihre Länder bekommen hatten, durfte der Markgraf von Meißen nicht hinter ihnen zurückstehen. Sofort wünschte also auch er für seine Hauptstadt Meißen das Jubiläum. Bonifatius IX., dem in der schweren Zeit des Schismas viel an der Gunst der deutschen Fürsten gelegen war, bewilligte denn auch am 28. August 1393 allen Untertanen des Markgrafen sowie der Königin Margareta von Dänemark nebst Gefolge den vollkommenen Ablaß[1], sofern sie in der Zeit vom 26. April bis zum 25. Dezember 1394 nach reuevoller Beichte die vorgeschriebenen Kirchen in Meißen besuchten und nach den gewöhnlichen Vorschriften Opfer brächten. Die eine Hälfte des Ablaßgeldes sollte den Kirchen des Ortes verbleiben, die andere nach Rom geschickt werden. Die Geldsumme, welche einkam, war verhältnismäßig groß. Aber der Markgraf von Meißen nahm die den römischen Basiliken zustehende Hälfte ähnlich in Verwahr wie König Wenzel, so daß der Papst ihn im Jahre 1395 auffordern mußte, endlich die Summe von 1750 Schock Meißener Groschen und 199 rheinischen und ungarischen Gulden an den Abt Benedikt von Percipianum und den Kaufmann Bartholomäus de Turchis abzuliefern[2]. Auch diesem Verlangen kam der Markgraf nicht nach, so daß Bonifatius IX. noch am 30. Oktober 1396 sich über die Säumigkeit desselben beklagen mußte[3]. Wahrscheinlich bildete dann die Anerkennung der Unabhängigkeit des Bistums Meißen sowohl von Prag wie von Magdeburg, welche im Jahre 1399 durch Papst Bonifatius IX. erfolgte[4], den Preis, um den der Markgraf schließlich das Geld herausgab.

Hatten bisher die südlichen und östlichen Teile des deutschen Reiches ihren Jubelablaß gehabt, so folgte nunmehr der Westen. Hier bemühte sich Köln im Jahre 1394 um den Jubiläumsablaß. Zum Verständnis muß ich einiges vorausschicken. Köln, die mächtigste und angesehenste Stadt Deutschlands, hatte mancherlei Streit mit ihren Erzbischöfen und den umwohnenden Reichsfürsten auszufechten. Die Kölner fürchteten nun, daß die Kirche des Benediktinerklosters in Deutz, welche nach Art eines Festungsturmes gebaut war, in der Hand der Gegner leicht eine gefährliche Waffe gegen das auf der andern Seite des Rheines gelegene Köln werden könnte, und legten sie nieder[5]. Wegen Tempelschändung waren die Bürger gemäß den kanonischen Satzungen der Exkommunikation bzw. dem Interdikte verfallen. Das

[1] Codex diplomaticus Saxoniae regiae II 2. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen Nr 729.

[2] Ebd. Nr 738. Registr. Vat. 314 fol. 381.

[3] Registr. Vat. 315 fol. 149 b.

[4] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II 751.

[5] Vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II 788 ff.

Digitized by Google

war für eine Stadt, namentlich wenn ſie Handel trieb, ſehr läſtig. Infolgedeſſen beſchloß der Rat, in Rom die Loslöſung vom Interdikte zu betreiben[1]. Im Spätſommer 1393 machte ſich die Geſandtſchaft auf den Weg; ſie wurde aber in der Nähe der ewigen Stadt ausgeplündert und konnte in Rom infolge eines Formfehlers auf den mitgenommenen Wechſeln nicht die nötigen Geldmittel flüſſig machen, um ihr Ziel zu erreichen[2].

Deshalb ging im Januar 1394 eine neue Geſandtſchaft unter der Führung Johanns von Neuenſtein nach Rom; dem gewandten Auftreten dieſes Mannes gelang es denn auch, nicht nur die Löſung vom Interdikte, ſondern auch eine Menge von Gnadenerweiſungen, darunter das Jubiläum, für Köln zu erlangen. Die Mittel, welche er dabei zur Erreichung ſeines Zweckes anwandte, ſind für das Getriebe an der Kurie zu jener Zeit ſo bezeichnend, daß es nötig iſt, hier näher darauf einzugehen. Wir entnehmen das Material den Briefen Neuenſteins an ſeine Mitbürger und Freunde und an den Rat. Gleich nach ſeiner Ankunft in Rom wandte ſich Neuenſtein unter Zuhilfenahme des Vertreters und der Freunde der Stadt Köln an die offiziellen Stellen der Kurie und erhielt auf ſeine Vorſtellung den wenig tröſtlichen Beſcheid, daß allein die Löſung vom Interdikte 30 000 Dukaten koſte, daß man aber in dieſem Falle auf 8000 Dukaten heruntergehen wolle[3]. Die Freunde der Stadt meinten nun, ſo viel müſſe der Papſt wenigſtens haben. Doch Neuenſtein fand den Preis viel zu hoch; den Freunden traute er nicht. Vielmehr ſuchte er nun auf eigene Hand unter Aufwendung der obligaten Trinkgelder[4] zum Ziele zu gelangen. Bald fand er denn auch eine einflußreiche Perſon, die ihm das Gewünſchte viel billiger verſchaffte[5]. Der Kölner ſollte dem Papſte 1000 Dukaten zahlen und dafür nicht nur die Löſung vom Interdikte für die Stadt unter der Bedingung des Schadenerſatzes an den Deutzer Abt erhalten, ſondern auch noch das Jubiläum auf ein ganzes Jahr mit der vorteilhaften Beſtimmung, daß die Hälfte des einkommenden Ablaßgeldes zur Entſchädigung des genannten Abtes

[1] Vgl. H. Keuſſen, Zwei Kölner Geſandtſchaften nach Rom im 14. Jahrhundert, in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von Konſtantin Höhlbaum, 12. Heft, 1887, 67 ff.

[2] Ebd. Brief I 69.

[3] Ebd. 67: zi menden, datter paus voer die absoluti ende dat interdicht af ze doen solde te mynsten haven 8000 dukaten; ende hierst zo zeyden ze van 30 000 dukaten etc.

[4] S. die Aufzählung ebd. 73 f.

[5] Ebd. 67: zo dat ich alleyn ghededynch hadde heymelich, daer noch nymen van hen weyt, met eynen van des paus weghen, dat ich dye absoluzi en dat daer zo behoert, ende annum iubileum voer di gans provinci van Coelen ende dri dachvaert alumme eyn gans jaer lanch om 1000 dukaten etc.

Digitized by Google

verwandt werden dürfe. Später schien es dem Papste, als ob er die Bewilligung der Gnadenerweise doch zu schnell vollzogen habe; er verlangte daher von Neuenstein den Verzicht auf die Bullen, da die Lösung vom Interdikte allein 8000 Dukaten koste. Schließlich ging er auf 1500 Dukaten herunter; auf 1200 wurde man einig unter der Bedingung, daß der Papst die Stadt auch von der Verpflichtung befreie, alle päpstlichen Bullen erst durch den Erzbischof von Köln prüfen und vidimieren zu lassen. Zuguterletzt versagte es sich Neuenstein nicht, noch 100 Dukaten abzuhandeln, und so konnte er denn freudig in die Heimat melden, daß er die drei wichtigen Aktenstücke für 1100 und einschließlich der Registrierung für 1130 Dukaten erhalten habe[1].

So hatte denn Köln sein Jubeljahr! In der Einleitung der Bulle hieß es[2], daß die Stadt, in der so viel Märtyrerblut geflossen sei und in der die Gebeine so vieler Heiligen ruhten, einer besondern Gnade würdig sei, und unter der Bulle stand: Gratis de mandato domini nostri pape. Bedingung für die Gewinnung des Jubiläumsablasses war reuevolle Beichte und mehrfacher Besuch der Kirchen St Pantaleon, St Marien in Capitolio und der Klosterkirche der Benediktiner, St Severin, Zwölf Aposteln, St Gereon, 11000 Jungfrauen und St Kunibert, sowie eine Opfergabe, welche von den Ablaßgeldeinnehmern festzusetzen war. Den einen dieser Einnehmer sollte der Kollektor der päpstlichen Kammer, den andern die Stadt Köln ernennen. Die eine Hälfte der Opfergaben war für die Basiliken in Rom, die andere zum Wiederaufbau der Klosterkirche in Deutz bestimmt[3]. Die Mitwirkung des Erzbischofes von Köln bei der Ernennung der Pönitentiare ist vorgesehen, jedoch, wenn der Erzbischof keine Ernennung vollzieht, nicht unbedingt erforderlich. In diesem Falle kann der in Köln befindliche Kollektor oder Subkollektor der päpstlichen Kammereinkünfte allein die Pöni-

[1] H. Keussen, Zwei Kölner Gesandtschaften 77: Daernaer zo was der paus gheinformeert, dat he alze gheclich gedaen hadde, zo dat hy wolde, dat ich de brief luezen solde, die wael solde sien komen oech op 1000 dukaten; namals zo quaemt op 1500 dukaten; darnach zo hadd ich ghededynch op 1200 dukaten, ende die gheloefde ich voer dese dri voerscreven brief ze bezalen; inde naer zo ontrat ich und haf 100 dukaten, zo dat die brief staen op 1100 dukaten. Vgl. 79.

[2] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 221 Nr 141.

[3] Ebd. 223: Quarum quidem expensarum et oblacionum seu assignatorum pro eisdem medietas eorundem magistrorum civium et consulum ordinatione in reedificationem et reparationem ecclesie monasterii sancti Heriberti de Tuitio prope Coloniam ordinis antedicti nuper, ut accepimus, destructe integre et fideliter convertatur, reliqua vero medietas per collectorem seu succollectorem ad dictam Urbem in fabricas ecclesiarum et basilicarum ipsius Urbis predictarum convertenda quantocius fideliter transmittatur . . .

Digitized by Google

tentiare ernennen. Ich möchte hier betonen, daß der gewöhnliche Vertreter der päpſtlichen Kammer mit dieſem Kollektor oder Subkollektor gemeint iſt. Denn am 22. April ernannte Papſt Bonifatius IX. zu außerordentlichen Einnehmern des nach Rom fließenden Opfergeldes den Abt Benedikt von Percipianum und den Bankier Bartholomäus de Turchis und ſchrieb am gleichen Tage an die Stadt, ſie möchte die Hälfte des einkommenden Ablaßgeldes den beiden aushändigen[1]. Schlimm war es für die Kirche, daß die Chriſtenheit in Deutſchland nun zum erſtenmal die Geſtalten offizieller Ablaßkrämer beim Jubiläum ſehen ſollte. Der Abt von Percipianum und der Bankier Bartholomäus de Turchis ſind die erſten Exemplare jener Spezies, die ſpäter ſo viel Unheil anrichten ſollte. Und daran trug vielleicht mehr noch als die Geldnot des Papſtes die Treuloſigkeit der in den Jubelſtädten regierenden Herren bei, die ſich gerne einen Ablaß bewilligen ließen, ohne aber daran zu denken, die ihnen bei der Bewilligung auferlegten Verpflichtungen treu und ehrlich zu erfüllen. Die Handlungsweiſe des Papſtes berührt unſer Empfinden aufs peinlichſte, und doch läßt ſie ſich als ein Akt der Notwehr billiger beurteilen; um überhaupt etwas von dem Gelde zu bekommen, mußte er an Ort und Stelle Leute haben, welche in ſeinem Intereſſe herzhaft zugriffen. Übrigens war den beiden in Köln nur eine beſcheidene Rolle in der zweiten Linie zugedacht; größer wurde erſt in Magdeburg ihr Wirkungskreis.

Am 1. September 1394 begann in Köln das Jubiläum und dauerte ein ganzes Jahr. Über die Handhabung der Buß- und Ablaßdisziplin fehlen uns genaue Nachrichten. Jedenfalls kamen Gläubige von fern her, um des Gnadenſchatzes der Kirche teilhaftig zu werden. Am 16. Dezember 1395 quittierte der erwähnte Kollektor Abt Benedikt von Magdeburg aus der Stadt Köln über den Empfang des den römiſchen Baſiliken zuſtehenden Teiles der Ablaßgelder im Betrage von 4610½ Gulden[2]. So viel war durch die von der Stadt beſtellten Rezeptoren für die Baſiliken eingenommen worden. Übermäßig groß iſt der Betrag nicht, namentlich wenn man bedenkt, daß es ſich um Pilger aus den geſegneten Rheinlanden, aus Holland und Friesland handelt. Möglicherweiſe aber hat die Kurie doch mehr bekommen. Denn wo bleibt der Betrag des vom Kölner Kollektor[3] beſtellten Rezeptors?

---

[1] L. Ennen a. a. O. VI 224 Nr 142. Der Papſt ſchreibt: Verum volentes super parte illorum, que ratione iubilei per nos vobis concessi provenient, basilicas et ecclesias Urbis tangente salubriter providere, mittimus ad ipsas partes dilectos filios Benedictum abbatem monasterii Percipiani, Terdonensis diocesis, et Bartholomaeum Thurchum civem Lucanum, familiarem *et campsorem nostrum, quos receptores ipsius partis predictas basilicas et ecclesias tangentis deputavimus.*

[2] Ebd. 343 Nr 235.

[3] Der Abt hatte nur über die Einnahmen der ſtädtiſchen Rezeptoren quittiert.

Digitized by Google

Vielleicht wirft eine bisher unbekannt gebliebene Bulle des Papstes vom 3. April 1395 hierauf einiges Licht. Wir erfahren nämlich aus derselben, daß ein gewisser Bernhard von Bern, Kölner Kollektor, welcher eine größere Summe Geldes der apostolischen Kammer schuldete, aus Furcht, Rechnung legen zu müssen, nach Avignon zum Gegenpapste Robert von Genf geflohen sei[1]. Derjenige, welchem der Kollektor Rechnung zu legen hatte, war offenbar der Abt Benedikt. Als dieser nun in Köln eintraf (nehmen wir an, Ende August 1394), floh Bernhard von Bern. Nun war die Verlegenheit groß, da laut der päpstlichen Bulle der Kollektor den einen Rezeptor bestellen sollte. Da sprang Benedikt ein und ernannte selbst den Rezeptor, der ihm dann natürlich sofort nach Ablauf des Jubeljahres den nach Rom fallenden Anteil ausbezahlte. Vermutlich war also die Hälfte der gesamten Einkünfte doch größer als 4610½ Gulden.

An das Jubeljahr in Köln schloß sich sogleich das in Magdeburg an, welches Bonifatius IX. bereits am 26. April 1394 auf Bitten des Erzbischofes Albrecht und seines Kapitels bewilligt hatte[2]. Die Bedingungen sind die bekannten: reuevolle Beichte, wiederholter Besuch vorgeschriebener Kirchen und eine den Kosten einer Reise nach Rom und den daselbst gegebenen Falls niedergelegten Opfern entsprechende Gabe. Die Hälfte des einkommenden Geldes soll für Magdeburger kirchliche Zwecke verwandt, die andere nach Rom geschickt werden. In der Bulle war die Ernennung der Beichtväter usw. von dem Zusammenwirken des Erzbischofs und des Abtes Benedikt abhängig gemacht. Das den römischen Kirchen zustehende Geld soll sofort an Benedikt und den Kaufmann Bartholomäus de Turchis abgeführt werden. Am 12. Mai desselben Jahres gab Bonifatius dem Abte Benedikt bestimmte hierauf bezügliche Weisungen[3], so namentlich, daß er, sobald ihm oder dem Bankier[4] seitens des Markgrafen von Meißen, des Erzbischofs, des Kapitels oder des Rates von Magdeburg die geringsten Schwierigkeiten in der Empfangnahme des Geldes bereitet würden, sofort die Aufhebung des

[1] Registr. Vat. 314 fol. 344 b. Das Schreiben des Papstes, an den Abt Benedikt gerichtet, ist III non. apr. anno tercio datiert. Letzteres ist offenbar ein Schreibfehler des Kopisten. Die Urkunde steht zwischen Urkunden aus anno sexto des Papstes und paßt auch nur zu diesem Jahre; denn anno tercio, also 1392, hatte Benedikt mit Deutschland und Köln noch gar nichts zu tun.

[2] Registr. Vat. 314 fol. 236 b.

[3] Ebd. fol. 245.

[4] Diese Tatsachen geben eine wertvolle Ergänzung zu A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, Leipzig 1900, 288. Für die Zeit des großen abendländischen Schismas bietet Schulte wohl infolge des Mangels an einschlägigen Quellenpublikationen nur wenig Material über die Tätigkeit der italienischen Bankiers auf deutschem Boden.

Digitized by Google

Jubelablaſſes ausſprechen möge[1]. In Magdeburg ſind alſo die Einſammler des Opfergeldes ſchon wichtige, beinahe allein maßgebende Faktoren bei der Verleihung des Jubelablaſſes, natürlich nur inſofern, als ſie wegen des Geldpunktes ſofort den Gnadenſchatz der Kirche verſchließen konnten. Für die Gewinnung des Jubelablaſſes war und blieb aber auch in Magdeburg erſtes und Haupterfordernis eine reuevolle Beichte und wiederholter Beſuch mehrerer Kirchen.

Über den Verlauf des Jubeljahres in Magdeburg ſagt die Schöppenchronik, welche die Verleihung und Bedeutung des Ablaſſes genau angibt, nichts[2]. Nur in den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium leſen wir am Schluß einer kurzen Erwähnung des Jubeljahres: ‚In dieſen Kirchen (deren Beſuch vorgeſchrieben war) waren Truhen aufgeſtellt, und ſehr viel Geld wurde angeſammelt.‘[3]

Aus den Angaben bisher meiſt unbekannter Urkunden können wir noch folgendes entnehmen. Als der Abt Benedikt ſich von Köln nach Magdeburg zur Ordnung der mit dem Jubiläum verbundenen Obliegenheiten begab, fand er dort den Erzbiſchof nicht vor. Denn dieſer lag in einem ſchweren Kriege mit dem Herzoge Rudolf von Sachſen[4]. Da nun das Jubeljahr vor der Türe ſtand, mußte der Abt ſeine Verfügungen allein treffen. Daraus ergaben ſich mancherlei Mißhelligkeiten, ſo daß er nach Rom ſchrieb und um Inſtruktion bat. Man ſandte ihm dann ſofort die auf den 26. April 1394 vordatierte Genehmigung zu allem, was er in Behinderung des Erzbiſchofs anordne[5]. Doch Benedikt trug den Keim des Todes in ſich. In Köln hatte er bereits ſeinen Begleiter Bartholomäus de Turchis verloren[6], und nun erlag auch er jedenfalls den Unbilden des nordiſchen Klimas. Schon vor ſeinem Tode nahm das Kapitel das Heft in die Hand und ließ in den vier Jubiläumskirchen eigene Opferſtöcke anbringen. Die

[1] Registr. Vat. 314 fol. 245: in casu, in quo dictus Wilhelmus marchio aut archiepiscopus, capitulum, magistri civium aut consules predicti seu aliqui alii te et dictum Bartholomaeum huiusmodi partem basilicas et ecclesias predictas contingentem integre recipere et colligere non permittent aut super ea te et dictum Bartholomaeum aliquatenus impedirent, huiusmodi concessionem predicte indulgencie in totum tollendi vel ad tempus suspendendi.

[2] Die Chroniken der deutſchen Städte VII 294.

[3] Mon. Germ. hist. Script. XIV 454: In his ecclesiis ciste posite fuerunt et maxima pecunia congregata fuit.

[4] Ebd. 454.

[5] Registr. Vat. 315 fol. 189a und 190b.

[6] Am 16. Dezember 1395 ſchreibt Benedikt: Bartholomaeo de Thurchys cive Lucanensi, familiare et campsore domini nostri pape, *olym dum vivebat* bone memorie nostro in hac parte collega. S. L. Ennen, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln VI 345.

Digitized by Google

Begleiter des verstorbenen Abtes wurden auf einige Zeit festgenommen und gezwungen, anzugeben, wo Benedikt seine Bücher und sein Geld niedergelegt habe[1]. Beides nahm das Kapitel an sich, in welcher Absicht, ist nicht recht klar. Der Bericht, welchen die Begleiter des Abtes nach Rom sandten, schob dem Kapitel eine betrügerische Absicht unter. Dieses wolle das von Benedikt gesammelte Geld behalten und aus den Büchern ersehen, wo die Depositа des Abtes sich befänden, um diese für eigene Zwecke abzuheben. Am 29. Oktober 1396 schickte daher der Papst an Hermann Schindeleib, Kanoniker der Erfurter Kirche, eine Bulle, in welcher er ihm auseinandersetzte, welche Verluste er durch die Hartnäckigkeit des Markgrafen von Meißen, die Flucht des Kölner Kollektors Bernhard von Bern und das Verhalten des Magdeburger Domkapitels erleide, und fordert ihn auf, dafür zu sorgen, daß alles richtig an die Kurie bezahlt werde[2]. Als Empfänger der ausstehenden Summen wurden die Kaufleute Michael de Paganis und Ludwig de Ballionibus beglaubigt. Am 10. Februar 1397 erging seitens des Papstes an den Erzbischof von Magdeburg die Aufforderung, vom Kapitel die Herausgabe der der apostolischen Kammer gehörigen Gelder und Bücher zu erzwingen und sie an Michael de Paganis und Ludwig de Ballionibus auszuliefern[3]. Einen Monat später erhielt der Ritter Heinrich

[1] Registr. Vat. 315 fol. 248a: Tamen ipsi capitulum ecclesie Magdeburgensis capitulariter convenientes eisdem archiepiscopo et abbate ad hoc non vocatis nec requisitis contra premissas voluntatem et ordinacionem nostras (scil. papae) ausu temerario venientes quatuor cistas in dictis ecclesiis reponi procurarant et dilectos filios Iohannem de Embeke, Ghebehardum de Glina, Lippoldum de Stembeke et Bertramum de Velthem canonicos predicte maioris ecclesie in receptores et collectores predictarum oblacionum et expensarum et assignandorum, ut prefertur, de facto deputarunt, qui quidem canonici, ut prefertur, per dictos capitulum deputati certos confessores ad audiendum confessiones huiusmodi personarum eciam de facto constituerant ac oblaciones et expensas ipsas per dictas personas inibi propterea confluentes factas et assignatas receperant et collegerant, quas ipsi canonici et dilecti filii Heydo de Byeren scolasticus, Walterus de Kokericz cellerarius et Meynardus de Wermegerode canonicus dicte ecclesie inter se ausu temerario, prout eis placuerat, diviserant et imbursarant et nichilominus premissis non contenti sed mala malis accumulando dicto Benedicto abbate, qui ad colligendum . . . . de mandato nostro accesserat, sicut Deo placuit, inibi sublato de medio ipsi canonici receptores et collectores predicti vocatis ad se dilectis filiis Michaele de Paganis alias depositario campsore nostro et familiaribus ipsius abbatis et per eos diversis carceribus mancipatis et diu detentis, associatis sibi eorum ad hospicium, in quo dictus Benedictus dum vivebat morabatur, accesserant et illud violenter subintraverant ac aurum et argentum, iocalia et omnia alia bona, que fuerant dicti abbatis ad cameram apostolicam pertinencia usque ad valorem sex milium florenorum auri vel circa ausu sacrilego exinde rapuerant.

[2] Ebd. fol. 149 b. [3] Ebd. fol. 187.

Digitized by Google

Caracciolus aus Neapel auf das von den Kanonikern zurückbehaltene Geld ſeitens des Papſtes eine Anweiſung von 500 Gulden[1]. Der Energie des päpſtlichen Kämmerers gelang es ſchließlich, die Sache zu einem beide Teile befriedigenden Reſultate zu führen. Die Kammer erhielt das Geld, und den Kanonikern wurde Indemnität bewilligt[2].

Über die Höhe der aus dem Ablaſſe gewonnenen Summe ließe ſich vielleicht ein Schluß aus der Erklärung des Domkapitels vom 8. Januar 1397 ziehen, daß ihm aus dem Jubeljahre in Magdeburg ein Betrag von 2632 Schock und acht Meißener Groſchen als Anteil der Magdeburger Kirchen zugefallen ſei[3].

Noch vor ſeinem Tode hatte der Abt von Percipianum auf Bitten des Rates und der Schöffen von Stettin auch dieſer Stadt ein Jubiläum bewilligt[4]. In dieſer Hinſicht übertrat er ſeine Befugniſſe, holte aber, wie es ſcheint, nachträglich die päpſtliche Genehmigung ein. Der erwähnte Magiſtrat hatte geltend gemacht, es gebe in Stettin viele Perſonen, welche aus verſchiedenen Gründen nicht nach Magdeburg kommen könnten und doch gern den vollkommenen Ablaß gewinnen wollten. Infolgedeſſen ſchickte der Abt den Vikar der Meißener Kirche Johannes Belar dorthin mit der Befugnis, vier oder mehr Beichtväter zu ernennen, welche die um den Jubelablaß Nachſuchenden nach reuevoller Beichte von aller Schuld abſolvieren und ihnen den vollkommenen Ablaß bewilligen konnten. Auch ſollte der erwähnte Johannes Belar nach andern Orten hin Perſonen als Verkündiger des vollkommenen Ablaſſes ſubdelegieren können. Natürlich war allenthalben der Erwerb des Jubiläumsablaſſes an dieſelben Bedingungen geknüpft, die in der päpſtlichen Hauptbulle genannt waren. Aber es iſt unbeſtreitbar, daß durch das Aneinanderreihen von Subdelegationen das Verantwortlichkeitsgefühl bei den Trägern und Verkündigern des Jubiläums ſich mindern mußte. Und wie ſchwer war es bei den damaligen Verkehrsmitteln, Mißſtände zu kontrollieren und zu beſeitigen! Für Magdeburg wären derartige Subdelegationen natürlich eine Benachteiligung geweſen, wenn es ſich nicht die Hälfte der Einnahmen geſichert hätte. Die andere Hälfte ſtand den römiſchen Baſiliken zu. Über dieſe Abmachungen des Magiſtrates von Stettin mit dem Abte Benedikt war der Generalvikar der Diözeſe Kammin, zu welcher Stettin gehörte, Michael Blide, aufs äußerſte erboſt. Gewiß hätte er gern das Jubiläum gehabt, wohl auch gern die Hälfte nach Rom geſteuert — aber nach Magdeburg, das wollte er nicht dulden. Daher verbot er mit Rückſicht darauf, daß der Abt Benedikt keinen Ausweis über ſein Recht zum

[1] Registr. Vat. 315 fol. 198 a. [2] Ebd. fol. 248 a f.
[3] Magdeburger Urkundenbuch I Nr 749 S. 453.
[4] Registr. Vat. 315 fol. 190 b.

Digitized by Google

Subdelegieren vorweisen könne, die Verkündigung des Ablasses und verhängte, als man sich nicht darum kümmerte, über die Pönitentiare in Stettin die Exkommunikation[1]. Darauf antwortete der Abt Benedikt mit dem Banne. Die Sache kam nach Rom, und um dem unerquicklichen Skandale ein Ende zu machen, entschied der Papst vermittelnd, die Exkommunikation sei von beiden Seiten auf Grund nicht zutreffender Voraussetzungen erfolgt, und ermächtigte seinen Kämmerer Marinus, beide Sentenzen für ungültig zu erklären[2].

Zu derselben Zeit wie nach Stettin hatte der Abt Benedikt auch nach Arnswalde einen Subdelegaten zur Verkündigung des Jubelablasses bevollmächtigt. Hier traten die Absichten des eben erwähnten Generalvikars Michael Blide deutlicher hervor[3]. Er verlangte von den Vertretern der Stadt die Schlüssel zu der Truhe, in welcher die Opfergaben im Auftrage des Abtes Benedikt aufbewahrt wurden. Aber die Stadt weigerte sich, ihm die Schlüssel oder auch nur einen Teil des Geldes auszuliefern. Infolgedessen verhängte der Generalvikar die Exkommunikation über den Magistrat der Stadt Arnswalde und verbot allen Diözesanen, dem Minoritenkloster, in welchem der Ablaßprediger und seine Begleiter wohnten, irgendwelche Gaben zuzuwenden.

Auch hier gab der Papst eine vermittelnde Entscheidung in dem oben erwähnten Sinne ab. Inzwischen aber kamen dem Papste arge Dinge vom Treiben der Ablaßprediger in Stettin und Arnswalde zu Ohren: da hatten sie, so wurde berichtet, auch Personen, welche keineswegs verhindert waren, nach Magdeburg zu reisen, leichthin den vollkommenen Ablaß erteilt, hatten über den ihnen gesetzten Termin hinaus, um größeren Gewinn zu erzielen, das Jubiläum bewilligt, auch das Geld, welches den Basiliken in Rom zustand, für sich behalten und so sich ‚zum Schaden ihrer Seele einer Geringschätzung des katholischen Glaubens, einer Täuschung einfältiger Seelen und eines schweren Ärgernisses für die Menge' schuldig gemacht[4]. Der Papst beauftragte daher am 19. März 1397 den Kollektor in den Kirchenprovinzen Bremen und Riga[5], die Ablaßprediger vorzuladen, ihr Tun genau zu prüfen und ihnen nötigenfalls eine schwere Strafe aufzuerlegen, zugleich auch

[1] Registr. Vat. 315 fol. 190 b. [2] Ebd. [3] Ebd. fol. 232 b f.

[4] Ebd. fol. 234 a: commissionem huiusmodi factam in pluribus articulis multipliciter sint transgressi indebitos et infames questus propterea nichilominus committendo et eciam quam plura, que alias fabrice dictarum basilicarum et ecclesiarum Urbis debebantur, rapaciter usurpando in grave suarum animarum periculum, fidei catholice vilipendium, elusionem simplicium animarum et scandalum plurimorum . . .

[5] Ebd. fol. 234 a.

Digitized by Google

von ihnen über die Einnahmen gewissenhafte Rechnung zu fordern und für die Abführung des Ablaßgeldes nach Rom zu sorgen. Am gleichen Tage verfügte der Papst, daß die, welche, selbst in gutem Glauben befindlich, sich von den Ablaßpredigern hätten täuschen lassen, den Ablaß wirklich gewonnen haben sollten[1].

Der Kollektor führte jedenfalls gemäß dem ihm gewordenen Auftrage die Untersuchung gegen die Pönitentiare durch; diese wandten sich daher mit einer Beschwerdeschrift nach Rom, indem sie nach bewährtem Rezepte die Anklagen durch Anklagen zu entkräften suchten[2]: der Generalvikar Michael Blide und sein Genosse Abt Heinrich vom Stettiner Marienkloster hätten Frevel auf Frevel gehäuft, indem sie allen, welche zur Gewinnung des Jubelablasses gekommen seien, verkündigt hätten, daß jener Ablaß falsch und nichts nütze sei und daß die Prediger desselben tatsächlich Lügner, Verführer, Häretiker und Meineidige seien[3]. Sie hätten ferner Pilgern den Durchzug verboten und erzählten alles mögliche Schlimme von den Ablaßpredigern, verhängten auch über Anhänger derselben die Exkommunikation und über ganze Orte das Interdikt. Daraufhin erließ der Papst am 9. Mai 1398 an den Bischof von Kammin den Befehl, die Sache zu untersuchen und gegebenen Falls Abhilfe zu schaffen. Am 1. Juni verfügte er dann noch, daß die in Arnswalde und Stettin eingenommenen Opfergaben *ganz* nach Rom und *nicht zur Hälfte* nach *Magdeburg* geschickt werden sollten[4], jedenfalls eine weise Maßregel gegenüber den miteinander streitenden Interessen der Magdeburger und Kamminer Kirche.

Auch nach andern Städten des nordöstlichen Deutschland scheint das Jubiläum von Magdeburg aus subdelegiert worden zu sein. Wenigstens lesen wir in der oben erwähnten Erklärung des Magdeburger Kapitels, daß es außer dem Ablaßgelde aus Magdeburg selbst noch Einnahmen aus den Städten Schleswig, Rostock, Stralsund und andern auf Grund des Jubiläums gehabt habe, und zwar 2525 Lübecker Mark[5]. In jenen Städten war den Ablaßpredigern kein Michael Blide entgegengetreten.

Mit dem Magdeburger Jubiläum wäre die Aufzählung der an größere deutsche Kommunen verliehenen Jubelablässe erschöpft. Wir hätten noch zu erwähnen, daß das Jubiläum bereits im Jahre 1390 einzelnen Korporationen, ja auch einzelnen Personen verliehen wurde. In diesem Falle

---

[1] Registr. Vat. 315 fol. 236 a. [2] Ebd. fol. 336 ff.

[3] Ebd.: Ore sacrilego nunciarunt: ipsam indulgenciam falsam et nullam existere ac nuncios seu confessores, ut premittitur, deputatos fore in factis eorum mendaces, seductores et illusores simplicium, falsarios, hereticos et periuros.

[4] Registr. Vat. 315 fol. 347 b.

[5] Magdeburger Urkundenbuch I Nr 749 S. 453.

Digitized by Google

machte der Papst den Betreffenden außer reuevoller Beichte und wiederholtem Kirchenbesuche zur Pflicht, das Geld, welches sie eventuell auf einer Reise nach Rom ausgegeben und daselbst in den Basiliken geopfert hätten, unverzüglich ganz nach Rom zu schicken. Von Ablässen dieser Art erwähne ich die dem Pfalzgrafen Ruprecht II. im Jahre 1389 oder 1390[1] sowie die dem Abte des Klosters Fürstenzell und zwei Professen des Klosters Admont am 2. November 1390 verliehene Indulgenz[2], ferner das dem Abte und den Angehörigen des Klosters Vornbach am 25. Dezember 1390 bewilligte Jubiläum[3]. Sogar der Rat und die Beamten der Stadt Erfurt wurden am 22. November 1390 durch diese Gnade ausgezeichnet[4].

Die Verfügung Urbans VI. über das Jubiläum des Jahres 1390 hatte natürlich nur in der römischen Obedienz Beachtung gefunden. Die avignonesische hielt an der Bestimmung Klemens' VI. fest, daß alle 50 Jahre das Jubiläum stattfinden solle. Für sie war das Jahr 1400 das Jahr der Gnade. Zahlreich zogen damals französische und spanische Pilger nach Rom[5], um durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen des vollkommenen Ablasses teilhaftig zu werden. Bonifatius IX. erklärte zwar am 15. März 1400, er gewähre den Pilgern absolut keine Indulgenzen; aber er hatte auch gegen die Pilgerfahrten nichts einzuwenden, da sie seiner erschöpften Kasse Vorteile brachten. Denn die in den Basiliken gespendeten Opfergaben behielt er sich vor[6], ob ganz oder halb, kann ich nicht sagen, da die Abschrift der bezüglichen Bulle in den vatikanischen Registerbänden sehr verderbt ist. Nur die in St Paul extra muros gespendeten Gaben sollten nach einer am 11. März ergangenen Bestimmung ganz dieser Kirche verbleiben, damit sie zur Besserung des verwahrlosten Zustandes derselben verwandt würden[7]. Auch in der Folgezeit wandte der Papst wiederholt seine

[1] Vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, Heidelberg 1886, 50 Nr 29. Ruprecht stiftet die 3000 Gulden, welche er auf der Romfahrt ausgegeben hätte, zur Vollendung des Heidelberger Kollegiums und der Bibliothek.

[2] R. A. Kloster Fürstenzell Fasz. 55. Reg. Boica X 276.

[3] R. A. Kloster Vornbach Fasz. 7.

[4] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIV. Urkundenbuch der Stadt Erfurt II Nr 1001 S. 721.

[5] Dietrich von Nieheim, De scismate 170: Anno vero duodecimo (?) pontificatus dicti Bonifacii Galli asserentes tunc annum iubileum secundum antiquam institutionem ecclesiae Romanae, ad urbem catervatim utriusque homines sexus causa devotionis in maxima multitudine pene per totum illum annum advenerunt, quorum multi erant nobiles et egregiae personae, ac larga offertoria ad urbes et ecclesias obtulerunt. Jean Juvenal des Ursins, Hist. de Charles VI ed. Godefroy 142 und 599: Il fut defendu qu'on n'y allast point par cri public, mais ce nonobstant grand peuple y fut. Gobelinus Person, Cosmidromius 145.

[6] Registr. Vat. 316 fol. 341 b. [7] Ebd. fol. 342 b.

Digitized by Google

Fürsorge der Basilika des hl. Paulus zu[1], ein Zeichen, daß er, wie sehr ungünstig seine eigene finanzielle Lage auch war, doch der bedrängten Lage dieser Kirche nicht ganz vergaß. In dankbarer Erinnerung wurde ihm in derselben auch ein Denkmal errichtet.

Die Jubelablässe waren, wie wir sahen, sehr begehrt; waren sie doch, wenn auch als Ablässe an und für sich nicht vollkommener als andere vollkommene Ablässe, mit dem hohen Vorzuge vom Papste begnadet, daß der Beichtvater in der für die Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Beichte von allen Sünden, auch in reservierten Fällen, absolvieren konnte. Nach dieser Richtung hin standen die vollkommenen Ablässe, welche Bonifatius IX. ‚nach Art' der dieser oder jener Kirche verliehenen Ablässe erteilte, hinter dem Jubiläum zurück. Von den Kirchen, an deren Besuch im Stande der heiligmachenden Gnade seit alters für bestimmte Tage ein vollkommener Ablaß geknüpft war, nennt Bonifatius in den nach Deutschland verliehenen Indulgenzbullen namentlich Sta Maria de Portiuncula in der Nähe von Assisi, Sta Maria de Colomadiis und San Marco in Venedig.

Aus allen deutschen Gauen lassen sich Indulgenzen dieser Art in größter Zahl nachweisen. Selbst allerkleinste Dorf- und Klosterkirchen wurden bezüglich des Ablasses auf gleiche Stufe mit jenen hochberühmten Kirchen gestellt[2]. Eine Reihe von Beispielen wird dies veranschaulichen.

Beachtenswert ist dabei, daß Verleihungen von Ablässen ad instar in Deutschland erst häufiger werden, nachdem das Jubiläum zum letztenmal bewilligt worden ist. Nur vereinzelte Fälle finden sich vorher. So erreichte Köln durch die erste Gesandtschaft, welche es 1393 nach Rom schickte, am 14. November vom Papste für die St Marienkirche im Kapitol den Ablaß von Sta Maria de Colomadiis und zwar für den Tag Mariä Heimsuchung[3]. Im Jahre 1398 sollte diese Indulgenz den Gläubigen zum erstenmal erteilt werden und von da an alle sieben Jahre. Am gleichen Tage gewährte der Papst, um die Verehrung aller in Köln befindlichen Reliquien zu fördern, einen andern wertvollen Ablaß. Alle sieben Jahre sollten diese Reliquien vereinigt nacheinander in den einzelnen Kölner Kirchen ausgestellt werden; diejenigen, welche an der jedesmal Sonntags stattfindenden Prozession teilnahmen, in der die Reliquien von der einen Kirche zur andern getragen

[1] Registr. Vat. 317 fol. 8b.

[2] Vor Bonifatius IX. wurden die Ablässe ad instar nur selten verliehen. Ich finde nur einzelne Fälle aus der Pontifikatszeit des Gegenpapstes Klemens VII. (1378 bis 1394). Vgl. K. Eubel, Die avignonesische Obedienz der Mendikantenorden (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft I 2) Nr 30 202 457.

[3] L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 191 Nr 113.

Digitized by Google

wurden, sollten den Ablaß von San Marco in Venedig, die, welche wochentags die ausgestellten Reliquien verehrten, zehn Jahre und zehn Quadragenen Ablaß gewinnen[1]. Im Jahre 1395 sollten die Gläubigen zum erstenmal dieser Gnade teilhaftig werden. Wir haben oben gesehen, daß Köln im Jahre 1394 einen neuen Gesandten nach Rom schickte, der noch Größeres erreichte. Die Stadt bekam für die Zeit vom 1. September 1394 bis zum 31. August 1395 das Jubiläum. Da der Rat die oben erwähnten Abläße noch günstiger gestaltet wissen wollte, so ließ er durch den Gesandten hierauf bezügliche Schritte bei der Kurie tun. Die Ablaßbulle für die Ausstellung der Reliquien erhielt denn auch eine andere Fassung. Das Jahr 1395 als Anfangstermin wurde mit Rücksicht darauf, daß die Stadt für dieses Jahr das Jubiläum hatte, fallen gelassen und die Festsetzung des Beginnes dem Ermessen der kirchlichen und weltlichen Behörden anheimgestellt. Für diejenigen, welche während der Woche die Reliquien besuchten, wurde der Ablaß auf 17 Jahre und 17 Quadragenen erhöht[2], wie mir scheint, weil die Anzahl der ausgestellten Reliquienschreine 17 betrug. Die Stadtvertretung war der Ansicht, daß der Beginn der Reliquienausstellung am besten bis zum Jahre 1398 hinausgeschoben werde, und wandte sich mit einer einschlägigen Eingabe an die kirchlichen Behörden[3].

Am 22. November 1395 verlieh Papst Bonifatius IX. den Dominikanern in Lübeck den Ablaß von San Marco in Venedig[4], d. h. alle, welche jährlich am Tage Kreuzerfindung (3. Mai) und an den sieben unmittelbar folgenden Tagen nach reumütiger Beichte die Dominikanerkirche besuchten und daselbst opferten, wurden der gleichen, d. h. der vollkommenen Indulgenz teilhaftig, wie die Besucher von San Marco in Venedig am Christi-Himmelfahrtstage. In der Bulle wurde indes betont, daß die Fakultäten der Beichtväter hinsichtlich der dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fälle nicht erweitert würden[5]. Der

[1] Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln VI 194 nach der ersten Redaktion vom 14. November 1393 ad instar ‚beate Marie de Collemadio'; nach der zweiten Redaktion vom 10. September 1394 ad instar ‚sancti Marci de Venetiis' 278—280.

[2] Ebd. Nr 183. K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv XII 85 [14].

[3] Ennen, Quellen VI 481 Nr 305 und 280 Nr 184. Ennen hat nicht gemerkt, daß die sämtlichen unter Nr 184 erwähnten Stücke nach Nr 305 eingereiht werden müssen. Er bemerkt auch, die Stücke unter Nr 184 seien nicht datiert. Indes gibt Datum *sabbato in vigilia epiphanie Domini* genau den 5. Januar 1397.

[4] Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 718 Nr 583.

[5] ut . . . prior et . . . lector ipsius domus pro tempore existentes in eisdem ecclesia et capella singulis annis in confessores deputandi confessiones . . . audire . . . debitam absolucionem impendere . . . valeant, *nisi forsan talia fuerint, propter que sedes apostolica sit merito consulenda* etc. Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 718 Nr 583.

Digitized by Google

Rat von Lübeck, welcher sich die Erwerbung des Ablasses jedenfalls ein gutes Stück Geld hatte kosten lassen, wußte nicht recht, welche Bewandtnis es mit dem Ablasse von San Marco habe, und richtete daher eine Anfrage nach Venedig. Der Doge Antonio Venieri teilte darauf mit[1], Papst Alexander III. habe bei seiner Anwesenheit im Jahre 1177 aus besonderem Wohlwollen für die Stadt der Kirche San Marco folgenden Ablaß verliehen:

Si quis in ascensa Domini convenerit illuc,
Confessus vere cordeque perpenitens,
Vesper utrumque lavat totumque, quod inter utrumque
Tempus eum culpa penaque nulla manet;
Additur et rursus octave tempore toto
Septima peccati pars relevatur ei.

Diese Indulgenz Alexanders III., die wir verifiziert vor uns haben, ist gefälscht[2]; sie ist indes für uns sehr beachtenswert, weil sie, durch die Autorität Bonifatius' IX. legitimiert, außerordentlich oft nach Deutschland verliehen wurde, so am 12. Juni 1396 nach Meißen[3], am 5. Juli 1396 an das Martinshospital in Erfurt[4], nach Ratzeburg[5], 1397 an den Dom in Paderborn[6], am 25. Mai 1399 an die Kathedralkirche in Bamberg[7], am 4. Mai 1400 ans Kloster Raitenhaslach[8], am 1. Mai 1401 nach Benediktbeuern[9]. Auch im Archiv der Leonhardskapelle zu Inchenhofen findet sich das Original eines nach Art der Markuskirche für diese Kapelle verliehenen Ablasses[10]. Die Urkunde trägt das Datum 31. Oktober 1402 und ist nicht besiegelt. Weiter unten kommen wir darauf zurück.

Fast ebenso oft wie der Ablaß von San Marco wurde der von Sta Maria de Portiuncula verliehen; ich erwähne: 1395 für die Domkirche in Schwerin[11],

[1] Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 719 f Nr 584.

[2] Vgl. H. Simonsfeld, Historisch-diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Sitzungsberichte der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1897, 145 ff) II Der große Ablaß für S. Marco 183 ff. Ich möchte hier auf eine Notiz aufmerksam machen, welche Simonsfeld entgangen ist, und welche beweist, daß ein kritischer Kopf wie der Abt Ludolf von Sagan schon Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ablasses von Venedig und Assisi äußerte. Er schreibt in seinem Tractatus de longevo scismate: qui tamen Veneti et Assissi plenam remissionem peccaminum dicunt se in suis ecclesiis certis temporibus habere. Dicunt autem, sed parum probant. Archiv f. österr. Geschichte LX 410.

[3] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen Nr 740.

[4] Urkundenbuch der Stadt Erfurt II Nr 1088 und 1111.

[5] Dietrich Schröder, Papistisches Mecklenburg, Wismar 1741, S. 1621.

[6] Schaten, Annales Paderbornenses II 323 f. [7] R. A. Bamberg Fasz. 5.

[8] R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55. Reg. Boica XI 178.

[9] Reg. Boica XI 208. R. A. Kloster Benediktbeuern Fasz. 29.

[10] R. A. St Leonhard Fasz. 7.

[11] Dietrich Schröder a. a. O. 1560.

Digitized by Google

1400 für das Johanniskloster in Lübeck [1], 1399 für das Franziskanerkloster in Rostock und 1401 für das Cistercienserkloster am gleichen Orte [2], 1394 für die Domkirche in Köln [3]. Am 11. März 1401 bewilligte der Papst dem Angerkloster in München den Portiuncula-Ablaß [4]. Für die Gewinnung desselben war vorgeschrieben: reuevolle Beichte, Besuch der Klosterkirche an Petri Kettenfeier (1. August) und während der drei folgenden Tage sowie Opfergaben. Die Äbtissin des Klosters hatte das Recht, zehn Beichtväter zu bestellen und sie nötigenfalls auch wieder zu entfernen. Der Herzog Stephan von Bayern war über diese Auszeichnung des Angerklosters so erfreut, daß er am 11. Juli allen Dechanten, Kirchherren (Patronen), Pfarrern, Vikaren usw. Mitteilung von dem Ablasse machte und sie aufforderte, den Leuten die frohe Botschaft kundzutun [5].

Die Zahl der nach Deutschland ad instar verliehenen vollkommenen Ablässe geht in die Hunderte; eine große Anzahl darauf bezüglicher Urkunden ist gedruckt, eine größere ruht noch unbeachtet in den Archiven. Bevor ich von dieser Art von Ablässen scheide, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch zwei an deutschen Kirchen bestehende Ablässe von Bonifatius IX. weiter verliehen sind, und zwar der von Kloster Einsiedeln in der Diözese Konstanz und der von Aachen. Ersteren erhielt das Kloster Wemding [6], letzteren eine Kirche in Ungarn [7].

Eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Ablaßwesens spielt der Kreuzfahrerablaß. Ursprünglich für die bestimmt, welche die Mühen und Gefahren eines Heereszuges gegen die Ungläubigen zur Befreiung des heiligen Grabes auf sich nehmen wollten, wurde er später von den Päpsten auch als Waffe im Kampfe gegen die Widersacher des Apostolischen Stuhles benutzt. Der Kruziatablaß befreite den reuevoll Beichtenden von allen zeitlichen Sündenstrafen, war also vollkommen. Es konnten ihn auch die gewinnen, welche nicht mehr im stande waren, persönlich ins Feld zu ziehen, dafür aber ein entsprechendes Geldopfer zur Unterstützung des Feldzuges brachten. Boni-

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV 804 Nr 741.

[2] Dietrich Schröder, Papistisches Mecklenburg 1667 bzw. 1690.

[3] Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI 277 Nr 182.

[4] Mon. Boica XVIII 266. [5] Ebd. 269.

[6] R. A. Herrschaft Wemding, Spital Fasz. 1.

[7] Monumenta Romana episcopatus Vesprimiensis II, 1899, 321. 1400 Iul. 1: ut parochialis ecclesia Albe Ecclesie beate Marie virginis de promontorio Budensi, Vesprimiensis diocesis, a Christi fidelibus congruis honoribus frequentetur et etiam conservetur . . . omnibus vere penitentibus et confessis . . . illas indulgentias et remissiones peccatorum auctoritate apostolica tenore presentium concedimus, quas visitantes sancte Marie in Aquisgranensi, Leod. diocesis, de septennio in septennium consequuntur.

Digitized by Google

fatius IX. hat ſich an die bisherige Praxis gehalten, als er gegen Klemens VII., ſeinen Nebenbuhler, zu ſeinen Gunſten und gegen die Türken, welche im Oſten Europas mit unwiderſtehlicher Macht vordrangen, ſowohl zu Gunſten des Ungarnkönigs Sigismund wie auch des Griechenkaiſers Emanuel Paläologus Abläſſe ausſchrieb. Schon im Jahre 1390 hatte Bonifatius den Kreuzfahrerablaß gegen Klemens ausgeſchrieben[1], und ebenſo wandte er am 18. Dezember 1391 dem Könige Sigismund und den mit ihm gegen die Türken Kämpfenden den Kreuzfahrerablaß zu[2]. Um den König noch wirkſamer zu unterſtützen, ſandte er am 15. Oktober 1394 den Dominikaner Johannes Dominici aus[3], der das Kreuz im Herzogtum Öſterreich und in der Mark Treviſo predigen und allen, welche an dem Heereszuge teilnehmen wollten, den vollkommenen Ablaß gewähren ſollte. Am 18. Oktober ermächtigte der Papſt den Ordensmann, den Opferwilligen, welche nicht mehr im ſtande ſeien, die Strapazen des Krieges zu ertragen, andere gute Werke, namentlich Geldſpenden aufzuerlegen, welche den Verteidigern des chriſtlichen Glaubens zu gute kommen ſollten[4]. Einige Tage ſpäter dehnte er Dominicis Vollmacht, den Kreuzfahrerablaß zu gewähren, auch auf Venedig, die Kirchenprovinzen Aquileja, Grado und Salzburg mit ihren Suffraganbistümern aus[5]. Die Bulle, durch welche der Papſt Dominici zum Kreuzprediger beſtellte, verrät auf der einen Seite tiefe Beſorgnis, auf der andern wieder die zuverſichtliche Hoffnung auf Gottes Beiſtand: Domine, salva nos, perimus! Aber Gott wollte ſein Volk noch mehr prüfen. Am 28. September 1396 erlag das Chriſtenheer bei Nikopoli den Scharen Bajazets.

Als nunmehr der Kaiſer Emanuel Paläologus in Konſtantinopel in immer größere Bedrängnis geriet, vergaß der Papſt großmütig deſſen, was ihn von den Griechen trennte, und ſchrieb am 1. April 1398 einen Ablaß aus für alle, welche dem Kaiſer perſönlich zu Hilfe kämen oder ihn durch Geldſpenden unterſtützten[6]. Zum Ablaßprediger ernannte er den Biſchof

---

[1] Vgl. Redlich und v. Ottenthal, Archivberichte aus Tirol, Wien 1888, Nr 1043 1107 1143 1681.

[2] Registr. Lat. Bonifacii IX. 25 fol. 128a.

[3] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1394 Nr 24. Über Johannes Dominici vgl. Rösler, Kardinal Johannes Dominici O. Pr., Freiburg 1893, nebſt Beſprechung Finkes im Hiſtor. Jahrb. XIV (1893) 907; Sauerland, Kardinal Johannes Dominici und ſein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbeſtrebungen 1406—1415, in Briegers Zeitſchr. für Kirchengeſchichte IX und X (1888 und 1889).

[4] Registr. Vat. 314 fol. 301 b. [5] Ebd. fol. 311a.

[6] Raynald a. a. O. ad 1398 Nr 40: Nuper ex corde compassi illustri principi Emanueli Paleologo imperatori Constantinopolitano eiusque subditis, qui etsi non in plena obediencia et devocione nostra ac sinceritate fidei et unitate sancte Romane ecclesie persistant, invocant tamen salutiferum Christi nomen etc.

Digitized by Google

Paul von Chalcedon. Der Ablaß durfte überall verkündigt werden, nur merkwürdigerweise nicht in der Kirchenprovinz Mainz. Die Erklärung wird darin liegen, daß der Papst dorthin einen besondern Ablaßverkündiger mit Spezialvollmacht entsandt hatte. Das scheint wenigstens der Bericht der Mainzer Chronik zu ergeben. Diese erzählt zum Jahre 1398[1]: ‚Der Papst sandte einen Benediktiner[2], früheren Minoriten, mit großer Begleitung nach Deutschland, um Geld zu erheben. Als dieser nach Straßburg kam, setzte er der Geistlichkeit und dem Volke den Grund seines Kommens auseinander. Die Straßburger aber wollten nichts von ihm wissen und schickten ihn zum Metropoliten, dem Erzbischofe von Mainz. Nachdem er dort angekommen war, zeigte er dem Erzbischofe die päpstlichen Bullen vor, welche ihn ermächtigten, für den Papst oder weiß Gott wen Geld zu sammeln, und erhielt das erzbischöfliche Vidimus. Darauf begann er mit Unterstützung des Vikars an St Quintin, Nikolaus von Grünenberg, dessen er sich als Dolmetschen bediente, sein Werk. Er predigte in der Pfarre St Heimeram das Kreuz gegen die Türken, indem er dort und in der Umgegend viele unter die Kreuzfahrer aufnahm und eine große Geldsumme sammelte, welche am 1. Mai des kommenden Jahres an die Kreuzfahrer verteilt werden sollte. Aber als diese sich am bestimmten Tage einfanden, fehlten, ihres Seelenheiles vergessend, die Kreuzprediger, und deshalb wurde aus dem ganzen Unternehmen nichts. Die Kreuzfahrer legten die Kreuze ab und kehrten nach Hause zurück. Daraus erwuchs dem Klerus — vermutlich weil er in guter Absicht das Unternehmen gefördert hatte — viel Ärgernis. Der Bischof untersagte dem Vikar Nikolaus von Grünenberg das Predigen und Beichthören, Beschäftigungen, denen dieser sich', so schließt die Chronik, ‚Tag und Nacht, ich fürchte aus Gewinnsucht, hingab.'[3] Wie mußte der neue Skandal dem Ansehen des Papstes schaden, der eine so unglückliche Hand in der Wahl seiner Werkzeuge hatte! Das ewige Wiedervorkommen derartiger Ärgernisse zwang die Denkenden geradezu zu der Annahme, daß es sich doch nicht nur

[1] Die Chroniken der deutschen Städte XVIII 233.

[2] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1398 Nr 40 bemerkt: Data etiam Augustino de Virdunis, Benedictinae disciplinae religioso viro, fuere mandata, ut Christi fideles in arma contra Baiazetem in archiepiscopatu Moguntino concitaret. Als Quelle nennt er Hieronymus Becks Annales Turcici, über die mir Potthast und der Katalog der Münchener Staatsbibliothek keine Auskunft geben. Die Nachricht ist deshalb als glaubwürdig anzunehmen, weil auch das Chronicon Moguntinum den Gesandten einen Benediktiner nennt.

[3] Et scandalum cleri heu non modicum exinde ortum est. Ex eadem causa interpreti, id est Nicolao de Gruenenberg, a domino Moguntino prefato interdicta est confessio audienda et sermo ad populum, quibus duobus die noctuque fuit, timeo propter questum, implicatus. Die Chroniken der deutschen Städte XVIII 233.

Digitized by Google

um Willkürlichkeiten der einzelnen Ablaßverkündiger handle, sondern daß auch trotz der offiziellen Bullen die Direktiven, welche die Ablaßkrämer erhielten, sehr zweifelhafter Natur sein mußten. Man erzählte sich von Mund zu Mund von der mißbräuchlichen Verwendung des Ablaßgeldes[1], und was da vielleicht noch mit Übertreibung gesagt wurde, tat bei der Menge dem Ansehen des Papstes, und wie nicht ausbleiben konnte, auch der Würde des Papsttumes schweren Abbruch[2].

Am 6. März 1399 gab der Papst dem Bischofe Paul von Chalcedon von neuem Auftrag, in allen Ländern seiner Obedienz mit Ausnahme Ungarns den Krieg gegen die Türken zu predigen und durch Gewährung des Kreuzfahrerablasses auch an die, welche nicht zu Felde ziehen könnten, Geld zur Unterstützung des griechischen Kaisers zusammenzubringen[3]. Der Bischof erwählte diesmal vornehmlich England zum Schauplatz seiner Tätigkeit. Der englische Annalist jener Zeit, welchen der gleichfalls zeitgenössische Geschichtschreiber und Kompilator Thomas Walsingham in seiner Historia Anglicana fast wörtlich ausschrieb[4], erzählt, die Bürger und die Bauern hätten große Geldsummen für die Erlangung des Ablasses geopfert, so daß der Bischof ohne Übertreibung habe sagen können, er sei nicht vergebens nach England gekommen[5]. Mit dem Bischofe von Chalcedon war als Zeuge der großen Not in Griechenland der Genuese Hilarius Doria, Gesandter des griechischen Kaisers an den Papst, nach England gegangen. Zwischen diesen beiden Männern brach über die Verwendung des Geldes Streit aus, und der Papst ließ die ganze Einnahme nach Rom schicken. Raynald, dem das Aktenstück über den Verlauf der Angelegenheit vorlag, bemerkt im Anschluß an den Streit des Bischofs und des kaiserlichen Gesandten, daß der Kaiser Emanuel Paläologus nun auch um diese Unterstützung, d. h. das Geld, gekommen sei[6]. Dieser Zusatz wäre überflüssig, wenn damit nicht zugleich

---

[1] Vgl. Ludolf von Sagan, Tractatus de longevo scismate, im Archiv für österr. Gesch. LX 412.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 153: Auctoritas et reverencia papalis ex factis eius plurimum viluit apud omnes.

[3] Raynald a. a. O. ad 1399 Nr 2—4.

[4] Thomae Walsingham, quondam monachi S. Albani, Historia Anglicana (in Rerum Britanicarum medii aevi Scriptores) II, London 1863 und 1864, 229.

[5] Annales Riccardi secundi regis Angliae (in Rerum Britanicarum medii aevi Scriptores: Chronica monasterii sancti Albani, verbunden mit Iohannis de Trokelowe et Henrici de Baneforde etc. chronicis) 230: ita ut praefatus episcopus fateri posset veracissime se non frustra Angliam advenisse.

[6] Raynald a. a. O. ad 1399 Nr 5: Dicti Chalcedonensis episcopus et Hilarius Auria invicem dissensere, *ut eo quoque subsidio Emmanuel imperator privaretur;* cui opis ferendae sollicitus Christi vicarius Ludovico episcopo Vulterano

Digitized by Google

gesagt wäre, daß der Papst die Opfer für seine Zwecke zurückbehielt; er hatte eben im Kirchenstaate ihn näher angehende Sorgen.

Noch einmal, im Jahre 1400, schickte der Papst einen Ablaßprediger in bestimmte Teile Deutschlands und Norwegens, um Geld für den Türkenkrieg zu sammeln[1]. Aber man scheint allgemach jener Abläße überdrüssig geworden zu sein; denn Bonifatius IX. selbst empfiehlt, geringe Forderungen zu stellen[2].

Hiermit schließen wir das Kapitel über die vollkommenen Abläße, um nun doch noch die dogmatische Seite des Ablasses zu berühren, freilich nur, soweit es Aufgabe und Pflicht des Historikers ist, Tatsachen festzustellen. Die Frage ist: Hat Bonifatius IX. den Ausdruck indulgentia a poena et a culpa gebraucht zur Bezeichnung eines vollkommenen Ablasses?[3] Der Ausdruck indulgentia a poena et a culpa ist nämlich dogmatisch nicht korrekt, da die culpa nach kirchlicher Lehre mit der indulgentia nichts zu tun hat. Das wußte man im Mittelalter sehr wohl, aber in der Voraussetzung, daß der indulgentia a poena im Bußsakramente die *absolutio a culpa* vorausgehe, nannte man den vollkommenen Ablaß, der sich an die Lossprechung von der Schuld anreihte, eine indulgentia a poena et a culpa[4]. Trotzdem nahm ein so feiner Beobachter wie Gobelinus Person an dem mißverständlichen Ausdruck Anstoß und wollte erst nicht glauben, daß Bonifatius IX. ihn gebraucht habe; allein der Umstand, daß der Papst alle Abläße, in quibus continetur ‚a pena et a culpa' vel ‚plena indulgentia' vel ‚remissio omnium peccatorum' zurücknahm, überzeugte ihn, daß er auch Abläße a poena et a culpa erteilt habe[5]. Der Schluß hat manches für sich,

---

in Anglia internuncio partes dedit, ut receptum illud aurum ad sedem apostolicam transmitteret.

[1] Raynald, Annales ecclesiastici ad 1400 Nr 8.

[2] Ebd.: Imperata fuerat anni unius fluxu sacra militia ad praemia indulgenciarum comparanda; sed cum plures diuturnitas laboris a crucis symbolo sumendo deterreret, de quo ante memoravi, pontifex Augustino permisit, ut militiae tempus contraheret vel etiam *stipendia minora daturis noxarum veniam conferret.*

[3] A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München und Berlin 1903, 56.

[4] Vgl. N. Paulus, Johann Tetzel der Ablaßprediger, Mainz 1899, 97. Paulus kündigt hier eine besondere Arbeit über den Ausdruck a poena et a culpa an. Ich möchte bemerken, daß bereits Giovanni Villani bei Muratori XIII 367 den Ausdruck im Zusammenhange mit dem vollkommenen Ablasse des Jubeljahres gebraucht: a tutti facea (sc. il papa) piena ed intera perdonanza di tutti i suoi peccati, essendo confesso o si confessasse, di colpa e di pena. Vgl. auch die interessanten Ausführungen von N. Paulus in Zeitschr. für kath. Theologie XXIII 747 ff.

[5] Gobelinus Person, Cosmidromius 146. Vgl. E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, 76:

Digitized by Google

iſt aber nicht zwingend. Bonifatius IX. konnte damit ſehr wohl alle a poena et a culpa gemeinhin genannten Abläſſe kaſſieren, ohne ſelbſt dieſen Ausdruck ein einziges Mal in einer Bulle angewandt zu haben. Dafür ſpricht, daß ſich bis jetzt noch keine Ablaßbulle Bonifatius' IX. gefunden hat, in welcher der Ausdruck a poena et a culpa enthalten wäre. Aber es kam vor, daß Verleihungen vollkommener Abläſſe ſofort offiziell von anderer Seite als a poena et a culpa erfolgt bezeichnet wurden. Um nur ein Beiſpiel anzuführen: Bonifatius IX. verlieh am 10. September 1394 der Stadt Köln gelegentlich der Reliquienausſtellung den Ablaß von San Marco mit den Worten[1]: illam indulgentiam et peccatorum remissionem concedimus, quam ecclesiam sancti Marci de Venetiis Castellanensis (!) diocesis in festo ascensionis domini nostri Iesu Christi devote visitantes eadem auctoritate anno quolibet consequuntur. Das noch in demſelben Jahre angelegte Verzeichnis aller Gnadenerweiſe, welche Johann von Neuenſtein vom Apoſtoliſchen Stuhle erhalten hatte, erwähnt jenen Ablaß in folgenden Worten[2]: ind up yeckligen sundach, as man die heilgen setzt, hait man in der Kirchen, da sij dan steent, alsulchen gnade ind aflais as so Fenedijen is up unss herren upvartz dach, dat is *a pena et a culpa*, als man dat in dem hoyve van Royme ind in dem gantzen lande heldt uſw. An der Kurie kannte man natürlich ſehr wohl den Ausdruck a poena et a culpa, man ließ ihn in Bittſchriften auch zu. So finde ich in dem in der Eichſtätter Königlichen Bibliothek[3] befindlichen Supplikenbande folgenden Eintrag[4]: Supplicat S. V. humilis et devotus eiusdem sanctitatis princeps illustris Semovicus dux Mazovie, Livanie et Russie terrarum dominus, quatinus ipsum in supplicationibus infrascriptis pro suis delictis dignemini misericorditer exaudire. . . Inprimis supplicat, quatenus sibi et dilecte sue conthorali Allexandre concedere dignemini indulgentiam *a pena et a culpa* et plenam remissionem omnium peccatorum tociens quociens opus erit. Das Geſuch wurde bewilligt, aber es iſt ſicher, daß die Bewilligungsurkunde nicht den Ausdruck a poena et a culpa enthielt, ſondern ähnlich abgefaßt war wie die Bulle, durch welche der Beichtvater des Burggrafen

---

Item revocamus et annullamus omnes et singulas indulgentias, in quibus continetur ‚a pena et a culpa' vel ‚plena indulgentia omnium peccatorum suorum' etc.

[1] L. Ennen, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln VI 280.

[2] K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Köln, 12. Heft, 85 [14].

[3] Vgl. Hiſtoriſches Jahrbuch der Görres-Geſellſchaft VIII, wo G. Erler auf dieſen Band aufmerkſam macht.

[4] fol. 118 b.

Digitized by Google

von Nürnberg ermächtigt wurde, diesem für alle Sünden, die er zerknirschten Herzens gebeichtet habe, den vollkommenen Ablaß der zeitlichen Strafen zu gewähren[1]. Der Graf möge sich aber hüten, nun etwa leichteren Herzens etwas Verbotenes zu tun; denn in diesem Falle gelte der Ablaß nicht. Genau so wird die Antwort auf das Gesuch des Herzogs Semovitsch um eine indulgentia a poena et a culpa gelautet haben[2].

Nach der dogmatischen Seite sind die Abläße Bonifatius' ganz einwandfrei. Wenn über sie geklagt wurde, so geschah es erstens wegen der groben Mißbräuche, die bei ihrer Verkündigung vorkamen, zweitens weil sie in zu großer Zahl verliehen wurden, und drittens weil die Geldfrage tatsächlich zur Hauptsache gemacht wurde. Alle die Über- und Mißgriffe der Ablaßprediger, alle die peinlichen Skandale, welche bei dem Einsammeln und der Verteilung des Ablaßgeldes vorkamen, mußten die vornehm Denkenden mit Ekel erfüllen, und ich wüßte keinen Chronisten der damaligen Zeit, der nicht mit Unwillen von dieser Seite des kirchlichen Lebens spräche. Vielleicht geht Dietrich von Nieheim, der gegen alles, was von Bonifatius IX. ausging, voreingenommen ist, im Ausdruck zu weit, wenn er sagt, die Ablaßkrämer hätten auch den ohne Reue Beichtenden den Ablaß verkauft[3]. Aber auch die Schriftsteller, welche weniger animos sind als der bissige Kuriale, gebrauchen die schärfsten Ausdrücke, um das damalige Ablaßwesen zu brandmarken. Im folgenden lasse ich die Geschichtschreiber zu Worte kommen, welche näher auf den Gegenstand eingehen.

Der Abt Ludolf von Sagan (gest. 22. August 1422), ein Mann von streng kirchlicher Gesinnung, weiß in seinem Tractatus de longevo scismate[4] zu erzählen, daß die Ablaßprediger ihre Vollmachten überschritten und daß die, welche bestimmte Ablaßprivilegien erhalten, durch Mißbrauch möglicherweise viele um ihr Seelenheil gebracht hätten. ‚In jenen Tagen entbehrte nämlich die Kirche der dem christlichen Glauben anhangenden Soldaten, und deshalb wurde vom Oberhaupte der Kirche der Gnadenschatz so

[1] Königl. Kreisarchiv in Bamberg, Burggraftum Nürnberg Fasz. 72, Urkunde vom 18. Mai 1399.

[2] Der oben erwähnte Nikolaus von Dinkelsbühl, Zeitgenosse Bonifatius' IX., schreibt: Ex quo patet quod indulgentia nunquam est absolucio a pena et a culpa, quia indulgentia non remittit culpam nec dimittit *quamlibet* penam, sed tantum temporalem pro peccatis debitam; *nec ecclesia in suis concessionibus unquam utitur tali forma, ymmo talis modus loquendi de indulgenciis est contrarius forme, qua ecclesia utitur.* Zeitschr. für kath. Theologie XXV 340.

[3] De scismate 120: quia omnia peccata eciam *sine penitencia* ipsis confitentibus relaxarunt, super quibusdam irregularitatibus dispensaverunt *interventu pecunie.*

[4] Archiv für österr. Geschichte LX 411 412.

Digitized by Google

weit geöffnet[1]. Andere freilich nehmen einen ganz andern Grund dafür an, zumal da ſie auch in vielen andern Dingen den Apoſtoliſchen Stuhl ſo freigebig ſehen. In jenen Tagen nämlich war alles dem Gelde untertan.'[2]

Jakob Twinger von Königshofen, geboren 1346, alſo zur Zeit Bonifatius' IX. ein gereifter Mann, zugleich ein Prieſter, welcher der römiſchen Obedienz treu ergeben war, ſchreibt in ſeiner Chronik: unde daz selbe iubelior, wer es nuet zu Rome wolte sûchen, dem schickete men es heim in sin lant umb gelt . ouch leite men das selbe iubelior und aplos in vil kirchen zu dütschen landen durch geltz willen, des ouch vil gesamelt wart[3]. Königshofen will hier offenbar tadeln, daß man in Rom für Ablaßbullen Geld genommen habe und daß in Deutſchland die Gewinnung des Ablaſſes an ein Geldopfer geknüpft worden ſei. Von Mißbräuchen, daß der Ablaß z. B. sine poenitentia verliehen ſei, weiß er nichts.

Der weſtfäliſche Geſchichtſchreiber Gobelinus Perſon, geboren 1358, ſeit 1386 Prieſter, der von ca. 1380 bis zum Jahre 1386 als Kammerkleriker an der Kurie gelebt hatte, widmete dem Ablaßweſen unter Bonifatius IX. ein beſonderes Kapitel, weil auf dieſem Gebiete bisher unerhörte Neuerungen üblich geworden ſeien. Da ſagt er u. a.[4]: In omnibus privilegiis concessionum predictarum ponebatur clausula ‚porrigentibus manus adiutrices', ita quod videbatur neminem posse huiusmodi indulgentias consequi, nisi ipsis locis vel ecclesiis manum porrigeret offerentem. Und weiter unten fügt er hinzu: Hic dominus papa tandem tam prodigus indulgenciarum factus est, ut nemini eas petenti negaret, sed *absque pecunia* super eis literas expedire vel eas con-

---

[1] Indiguit quidem tunc ecclesia Romana militibus religioni Christiane adherentibus, et ideo per ipsum caput ecclesie dispensabatur satis liberaliter thesaurus illo modo (S. 412). Mit dieſen Soldaten ſind entweder die Kreuzfahrer gemeint, welche die Türken bekriegen ſollten, oder die Söldner, mit denen der Papſt die Anhänger des Gegenpapſtes im Kirchenſtaate bekriegte. Letzterer Krieg galt auch als Kreuzzug. Nach einigen Kanoniſten (Auguſtinus Triumphus) war Ablaßgeld für ſolche Zwecke zu verwenden erlaubt.

[2] In diebus enim illis pecunie obediverunt omnia (S. 412). Vielleicht ſind dieſe Worte auf die Erzählungen der Leute zurückzuführen, daß der Papſt alles ſeinen Verwandten zuſtecke. Vgl. Dietrich von Nieheim a. a. O. 140: Hic Bonifacius habens matrem omnium mulierum avarissimam et duos fratres presentes in curia . . . hiis complacendo gracias, quas postulabant pro aliis, concessit. Außerdem Vita Bonifacii IX. bei Muratori, Script. rer. Ital. III 2, 831: Multum ditavit omnes consanguineos suos et maxime matrem et fratres.

[3] Die Chroniken der deutſchen Städte IX, Straßburg II (1871) 578.

[4] Cosmidromius 145 f.

Digitized by Google

sequi impossibile vel difficillimum visum est. Unde quidam concessiones huiusmodi magis decepciones quam indulgenciarum concessiones interpretantes, cum eas *intuitu lucri temporalis* fieri iudicabant, dicere non timebant: Anima nostra nausiat super cibo isto levissimo[1]. Hier lesen wir deutlich den Unwillen des aufrichtigen Mannes gegenüber dem Treiben, wie es in Rom bei der Gewährung und in Deutschland bei der Gewinnung der Ablässe sich bemerkbar machte. Überall spielte das Geld die Hauptrolle. Gobelinus konnte genau wissen, wie es herging, denn die Domkirche seiner Vaterstadt hatte im Jahre 1397 auch einen vollkommenen Ablaß erhalten[2]. Aber, obschon zu Tadel gestimmt, weiß er doch nichts davon, daß der Ablaß etwa sine poenitentia verliehen worden sei.

Hermann Korner, dessen Geburtsjahr nicht feststeht, der aber als Zeitgenosse anzusehen ist, glaubt über die Ablaßfrage unter Bonifatius IX. am besten mit einem boshaften Scherze hinwegzukommen: Bonifacius papa in diversis mundi partibus et presertim Alemannie contulit ecclesiis remissionem plenariam peccaminum, salutem hominum, ut pie creditur, pocius quam pecuniam siciens[3].

Johann von Posilge (gest. 1404) spricht nur kurz von den Gnaden; besondere Mißbräuche erwähnt er nicht, doch merkt auch er an, daß die Häufigkeit und der Umfang der Ablässe zu der Befürchtung Anlaß gegeben haben, das vil sundin doruff geschen mochten[4].

Eines der interessantesten Geschichtswerke jener Zeit ist das Chronicon Moguntinum, von einem unbekannten Verfasser herrührend. Der Chronist bedauert tief das in der Kirche bestehende Schisma, und allemal, wenn er den Beginn eines neuen Jahres ankündigt, fügt er klagend bei, wieviele Jahre die Spaltung nun bereits andauert. Zum Jahre 1398 — durante scismate per viginti annos et amplius in sancta ecclesia catholica — erzählt er, das Kloster Fulda sei vom Blitze getroffen und bis auf einen Turm niedergebrannt[5]. Am andern Tage seien die noch übrig gebliebenen Mauern eingestürzt und hätten viele Menschen erschlagen und begraben. ‚Wer außer Gott kann den Grund dieses Vorkommnisses wissen?' fragt der Chronist. ‚Aber unbeschadet meines Glaubens und ohne mich durch Mutmaßungen überheben zu wollen, darf ich doch wohl sagen, daß der Apostelfürst durch dieses Zeichen wie auch schon durch vorhergehende seine Absicht kundtut, keine weitere Schädigung seiner Kirche in Rom dulden zu wollen. Wo auch immer apostolische Ab-

[1] Gobelinus Person, Cosmidromius 146. [2] Ebd.
[3] Chronica novella ed. Iac. Schwalm 340.
[4] Scriptores rer. Pruss. III 215.
[5] Die Chroniken der deutschen Städte XVIII 232 f.

Digitized by Google

läſſe verkündet wurden, dort folgte das Unheil auf dem Fuße.' Dann zählt er die Leiden auf, welche in den einzelnen Städten und Ländern bald nach der Beendigung des Jubiläums eingetreten ſeien, in Düſſeldorf[1], in Köln, in Magdeburg und in Bayern. Quanta mala aliis locis, ubi iubileus fuerit, visa sint, sciunt bene Magdeburgenses necnon duces Bavarienses et ceteri, qui omnes modicum lucrum reportarunt.

Wir ſehen, die Zeitgenoſſen mißbilligten ſehr die Maßloſigkeit und das ſtarke Hervortreten des Geldpunktes im Ablaßweſen, und wenig ſpäter lebende Chroniſten, die noch durch Hörenſagen davon wiſſen konnten, ſchloſſen ſich ihrem herben Urteil an, ſo der Augsburger Burkard Zink[2] und der Öſterreicher Thomas Ebendorfer von Haſelbach[3].

Der Papſt wußte natürlich von dem Unweſen, wie der gegen die Auswüchſe im Ablaßerteilen gerichtete Erlaß vom 19. Oktober 1390 beweiſt. Daß er auch mit der in Deutſchland herrſchenden Mißſtimmung bekannt war, geht aus einem bisher nicht beachteten Zuſatze zu der Bulle hervor, durch welche er am 28. Auguſt 1393 dem Markgrafen von Meißen für ſein Land den Jubiläumsablaß gewährte[4]. Die Worte des Papſtes, die ich im folgenden anführe, erinnern lebhaft an den Geiſt, welchen die Darſtellung des Mainzer Chroniſten atmet. Sie lautet:

Et ne, quod absit, propter frivolas opiniones et argumenta nonnullorum quandoque dubia moventium et asserentium, eosdem fideles ecclesias predictas (nämlich die Meißener) visitantes huiusmodi indulgencias non fuisse consecutos, aliquod dubium quovis modo insurgat, nos eorum dicta frivola seminantium versutias confutantes . . . declaramus, omnes Christifideles contritos et confessos, qui huiusmodi ecclesias visitaverint ac oblaciones et pia alia opera ac omnia premissa . . . fecerint, huiusmodi plenissimas indulgencias et peccaminum remissiones fuisse plenissime consecutos, ac si ecclesias et basilicas dictae Urbis in anno predicto personaliter visitassent, ipsisque frivole

[1] Über einen Jubelablaß für Düſſeldorf iſt urkundlich nichts bekannt. Da er nach anderer Quelle acht Tage gedauert haben ſoll, ſo darf man eine Subdelegation vom Kölner Jubiläum annehmen. Vgl. Die Chroniken der deutſchen Städte XXVI (1899), Lübeck II. Detmar-Chronik 57.

[2] Die Chroniken der deutſchen Städte V 45: es was alles *nur umb das gelt* zu tuen.

[3] Mitt. des Öſterr. Inſtituts, III. Ergänzungsband (1890—1894) 107: Perinus cardinalis Neapolitanus, qui XV annis sedit [Bonifacius nonus appellatus, qui] et in indulgenciis dandis et graciis expectativis, instigatus a matre sua, que muneribus persuaderi voluit et tandem in extrema pauperia, ut fertur, vitam finivit, nimium profusus extitit, quas et plurimum posterius revocavit [ad cor reversus].

[4] Urkundenbuch des Hochſtifts Meißen II 259 Nr 729.

Digitized by Google

seminantibus et asserentibus, ne talia asserere de cetero presumant, sub *anathematis pena . . . inhibemus.*

Trotz dieses Verbotes, an der Politik des Papstes zu nörgeln, wuchs die Mißstimmung; man sah in Rom selbst ein, daß es nötig sei, einzulenken. Man entschloß sich daher Ende 1402, keine neuen vollkommenen Ablässe mehr zu erteilen. Darunter mußte die St Leonhardskapelle in Inchenhofen leiden. Sie hatte eine mit dem Datum 31. Oktober 1402 ausgestellte Urkunde erhalten, durch welche ihr der Ablaß von San Marco in Venedig verliehen war[1]. Als der Vertreter der Kapelle für die bereits ausgefertigte Urkunde die Bleibulle erbat, wurde er mit Rücksicht auf die demnächst erfolgende Kundgebung des Papstes abgewiesen. So erhielt St Leonhard in Inchenhofen von seinem Vertreter die Ablaßurkunde unbesiegelt und verleibte sie trotzdem seiner Urkundensammlung ein. Ob die Kirche sich ihrer in Zukunft auch bedient hat, vermag ich nicht zu sagen.

Am 22. Dezember 1402 widerrief der Papst alle vollkommenen Ablässe, unter welcher Form auch immer sie gewährt waren, mochten sie Jubiläums- oder ad instar-Ablässe sein[2]. Nach diesem Tage finde ich keinen von Bonifatius IX. herrührenden vollkommenen Ablaß mehr.

Auf dem Konstanzer Konzil waren die so außerordentlich häufigen Verleihungen von Ablässen, namentlich von vollkommenen ad instar, der Gegenstand von Klagen, und in ihrem Konkordate mit dem Papste vom 5. April 1418 legte die deutsche Nation Wert auf die Vereinbarung, daß der Papst alle nach dem Pontifikate Gregors XI., also während der großen Kirchenspaltung gewährten Indulgenzen für ungültig erkläre und mit der Verleihung von Ablässen in Zukunft nicht mehr so ins Ungemessene gehe, damit dieselben nicht in der Wertschätzung sänken[3].

Trotz der Annullation, welche Bonifatius IX. selbst ausgesprochen hatte, scheinen seine ad instar-Ablässe doch nicht allenthalben außer Gebrauch gekommen zu sein, wie sich aus folgendem Vorkommnisse ergibt. Wir sahen oben, daß das Kloster Raitenhaslach den Ablaß von San Marco erhielt. Jedoch wurden die Fakultäten der Beichtväter nicht erweitert, d. h. dem Apostolischen Stuhle blieb die Loslösung von besonders schwerer Sündenschuld vorbehalten[4]. Bei dieser Urkunde liegt im Reichsarchive in München eine andere, in welcher ein gewisser Schneidewind, Pfalzgraf, päpstlicher Läufer und ehemaliger Pönitentiar von St Jakob zu Compostela, erklärt,

[1] R. A. St. Leonhard Fasz. 7.

[2] Gobelinus Person, Cosmidromius 149. Die Revokationsbulle ganz gedruckt bei E. v. Ottenthal, Kanzleiregeln 73 ff, die auf den Ablaß bezügliche Stelle 76.

[3] Theodorus a Spiritu Sancto, Tractatus dogmatico-moralis de Indulgentiis 86. [4] R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 55.

Digitized by Google

vor ihm ſei der Abt Chriſtoph Furlauf vom Kloſter Raitenhaslach erſchienen, habe die oben erwähnte Bulle Bonifatius' IX. vorgezeigt und um Auskunft über die dem Papſte vorbehaltenen Fälle gebeten. Er habe ihn dann unterwieſen, daß damit Vater- und Muttermord, Vergehen gegen den Apoſtoliſchen Stuhl uſw. gemeint ſeien. Das intereſſante Schriftſtück iſt beſiegelt, trägt aber kein Datum. Die Termini ergeben ſich indes aus der Regierungsdauer des Abtes Chriſtoph Furlauf von 1542 bis 1553. Damals alſo, 150 Jahre nach der Ungültigerklärung, hatte der Abt noch wirkliches Intereſſe an dem von Bonifatius IX. verliehenen Ablaſſe.

Zum Schluſſe haben wir noch mit einigen Worten die Geldfrage, die in allen Abläſſen dieſes Papſtes eine ſo große Rolle ſpielt, zu berühren. Wir haben in den meiſten Fällen die peinliche Empfindung, daß in Rom die Gewährung eines mehr oder minder vollkommenen Ablaſſes von den Geldmitteln abhing, die der Supplikant aufwenden konnte. Trotzdem iſt es und bleibt es ſtets unmöglich, auch nur annäherungsweiſe die Höhe der Summe zu beſtimmen, welche der Papſt und nicht zuletzt ſeine Kurtiſanen aus der Verleihung der Abläſſe gezogen haben. Hüten muß man ſich auch hier vor der Überſchätzung der Einnahmen des Papſtes. So iſt die Angabe des Kurialen Dietrich von Nieheim ſicher weit übertrieben, wenn er erzählt, die Krämer des Papſtes hätten manchmal aus einem Königreiche, ja aus einer Provinz mit dergleichen Verkäufen über 100 000 Gulden erzielt, weil ſie alle Sünden auch ohne Reue den Beichtenden nachließen[1]. Wir waren oben in der glücklichen Lage, die dem Papſte zuſtehende Hälfte der beim Jubiläum in Köln eingenommenen Summe angeben zu können. Sie betrug 4610½ Gulden, vielleicht, wie oben ausgeführt wurde, einige tauſend Gulden mehr, und war während eines ganzen Jahres von Leuten aufgebracht, die zu den reichſten Deutſchlands zählten[2]. Mehr brachten die andern Jubiläen aus den deutſchen Provinzen ſicher nicht ein. Die Ausführungen des leidenſchaftlichen Kurialen, in denen allerdings ein wahrer Kern ſteckt, darf man nicht buchſtäblich nehmen. Aber davon ganz abgeſehen, hat unſere Arbeit aus den Akten und den Zeugniſſen einwandfreier Chroniſten genug Bedenkliches über das Ablaßtreiben unter Bonifatius IX. zu Tage gebracht. Etwas iſt durch die vorſtehenden Ausführungen feſtgeſtellt: Bonifatius IX. ſandte, und zwar zum erſtenmal, Ablaßkrämer nach Deutſchland. Nehmen wir den günſtigſten Fall an, daß von dieſen Leuten die von der Kirche feſtgehaltene reine Lehre vom Ablaſſe unverfälſcht vorgetragen wurde, ſo blieb doch die Gefahr, daß ſie das Beiwerk, deſſentwegen ſie geſchickt waren, die Geldopfer, höher ſtellten

[1] Dietrich von Nieheim, De scismate 119 120.

[2] Vgl. oben 155.

Digitized by Google

als die unerläßliche Vorbedingung zur Gewinnung eines Ablasses, den Stand der heiligmachenden Gnade. Schwache Korrekturen der Päpste und Konzilien nützten nichts; erst die schweren Zeiten der Trübsal im Anfange des 16. Jahrhunderts veranlaßten die Kirche zu einer durchgreifenden heilsamen Bestimmung. In seiner 21. Sitzung (16. Juli 1562) erklärte das Konzil von Trient mit Rücksicht auf die vorgekommenen schweren Übelstände, daß kein Krämer mehr bei Ablaßverkündigungen geduldet werden solle, damit alle einsähen, daß die Gnadenschätze der Kirche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus christlicher Liebe gespendet würden[1].

[1] Amort, De origine, progressu etc. Indulgentiarum II 42: Cum multa a diversis antea conciliis tam Lateranensi ac Lugdunensi quam a Viennensi adversus pravos eleemosynarum quaestorum abusus remedia tunc adhibita posterioribus temporibus reddita fuerint inutilia, potiusque eorum malitia ita quotidie magno fidelium omnium scandalo et querela excrescere deprehendatur, ut de eorum emendatione nulla amplius spes relicta esse videatur, statuit, ut posthac in quibuscunque Christianae Religionis locis eorum nomen atque usus penitus aboleatur.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Allgemeines und Schluß.

Wir nähern uns dem Schluß der vorliegenden Arbeit. Bevor ich indes das Ergebnis der Untersuchung feststelle, habe ich noch auf einige Seiten des Wirkens Bonifatius' IX. einzugehen, welche ich nicht wohl in eigenen Kapiteln behandeln konnte, weil das Material nicht reichhaltig genug ist. Aber es würden doch Züge im Bilde dieses Papstes fehlen, wollte ich nicht allen seinen Handlungen generell wenigstens hier einige Zeilen widmen.

Wie immer im geschichtlichen Leben, wird vieles, was Bonifatius IX. an guten Werken verrichtet hat, nicht aufgezeichnet sein. Auch heute ist es ja noch so, daß Berichterstatter und Zeitungen mehr von den Übeltaten und Verbrechen melden als von den vielen Liebeswerken der menschlichen Gesellschaft.

So trug denn auch Bonifatius trotz mancher Charakterfehler unter dem Einflusse der großen Tradition des Papsttumes einiges zur Förderung des kirchlichen Lebens bei. Schon unter dem Datum seines Regierungsantrittes bestimmte er in pietätvoller Erinnerung an die Absichten seines Vorgängers Urban VI., daß das Fest Fronleichnam ebenso wie die drei höchsten Feiertage des Kirchenjahres selbst an Orten, welche dem Interdikte verfallen waren, in den Kirchen bei offenen Türen gefeiert werden dürfe[1]. Auch sollten alle, welche einen die Wegzehrung zum Kranken tragenden Priester begleiteten, 100 Tage Ablaß erhalten. Wie mußte das zur Belebung einer schönen katholischen Sitte dienen! Ferner veröffentlichte er sofort den am 8. April 1389 noch unter dem Pontifikate Urbans VI. im Konsistorium gefaßten Beschluß bezüglich der Feier von Mariä Heimsuchung[2]. Auf Bitten der Herzöge von Bayern gestattete er am 23. April 1390 mit Rücksicht auf die in Bayern verbreitete Verehrung der Mutter Gottes, daß des Morgens zum Ave Maria geläutet

[1] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 135 und Reg. Boica X 254. Über die Stiftung des Fronleichnamsfestes (1264) und seine Einführung vgl. P. Jörres, Beiträge zur Geschichte der Einführung des Fronleichnamsfestes im Nordwesten des alten Deutschen Reiches, in Röm. Quartalschr. XVI (1902) 170 ff.

[2] Vgl. Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. IV (1859) 602. Gobelinus Person a. a. O. 135.

Digitized by Google

werde[1], und bewilligte allen, welche nach reuevoller Beichte bei dem Glockengeläute dreimal den Englischen Gruß sprächen, einen Ablaß von 30 Tagen[2]. Der Bischof Berthold von Freising fügte 1391 unter gleichen Bedingungen noch einen besondern Ablaß hinzu[3]. So ist für die bayerischen Kirchen das Wirken Bonifatius' IX. nicht spurlos dahingegangen.

Es finden sich auch einige Bullen, in denen der Papst energisch die gefährdeten Rechte dieser oder jener Kirche vertrat[4]. Der kirchlich stark entwickelte Sinn des Mittelalters mochte denn auch nicht die schützende und regelnde Tätigkeit des Papsttumes entbehren. Mit einer Kritik, die an Freimut nichts zu wünschen läßt, verband sich treueste Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, und das Schisma galt im 14. und 15. Jahrhundert noch für weiteste Kreise als ein furchtbares Schreckbild. Man mochte über die Frage streiten, ob Konzil oder Papst höher stehe, entbehren mochte man das Papsttum nur in den seltensten Fällen. Selbst ein radikaler Denker wie Marsilius von Padua (1324) wollte das Papsttum schon aus Gründen der Opportunität bestehen lassen, wenn es auch außerordentlich beschränkt werden sollte[5]. Ähnliche Erwägungen findet man weit verbreitet.

Die Sorge des Papstes für das Heil der ihm anvertrauten Seelen zeigte sich darin, daß er dem bekannten Matthäus von Krakau die Erlaubnis und das Recht gab, überall, wohin ihn sein Weg führe, in den Pfarrkirchen zu predigen, damit er das Volk in den Heilswahrheiten der Kirche stärke. Einem würdigeren Priester konnte der Papst nicht leicht diesen Vorzug bewilligen. Denn Matthäus verband mit der treuen Anhänglichkeit an die Kirche zugleich den Freimut, ihre Schäden offen zu geißeln, um dadurch zur Beseitigung derselben das Seinige beizutragen[6].

---

[1] Mon. Boica XXXV 2, 163. Th. Esser, Das Ave-Maria-Läuten, im Hist. Jahrb. XXXIII, 248 f.

[2] Ebd. XX 54. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns III 158 Anm. 3.

[3] Münchener Stadtarchiv Ag I Kasten E, Lade 52.

[4] Vgl. im allgemeinen Magnum Bull. Rom. IV 614. Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von D. R. Ehmck und W. v. Bippen IV 1, Bremen 1883, Nr 250. Für Schwerin Registr. Lat. 69 fol. 232.

[5] Hoc igitur solo et ultimo modo episcopum aut ecclesiam aliquam unicam statuere aliarum caput seu principaliorem in cura pastorali absque iurisdictione coactiva, quamvis non sit lege divina praeceptum, quoniam et sine hoc fidei unitas, licet non sic faciliter salvaretur, expedire dico ad hanc unitatem facilius et decentius observandam. Def. Pacis II c. 22.

[6] Dem Matthäus schreibt man die Schrift zu: De squaloribus Romanae curiae tractatus (Basel 1551). Vgl. Th. Sommerlad, Matthäus von Krakau, Haller Dissert. 1891, 83 ff, und Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas, Freiburg 1889, 94—97; auch G. Sommerfeldt, Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften, in Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte XXII (1901) 465 ff und XXIII

Digitized by Google

Die Zustände in vielen Klöstern waren damals äußerst traurig; hier bessernd einzuwirken, wäre eine dankbare Aufgabe für den Papst gewesen. Bonifatius schreibt denn auch am 30. Dezember 1389 an den Kardinalpriester von Sta Susanna, den Protektor des Cistercienserordens, er habe gehört, daß die Äbte und Mönche des Ordens der Korrektion dringend bedürften; der Kardinal möge daher die zum Generalkapitel verpflichteten Mitglieder des Ordens nach Rom berufen[1]. Inwieweit das Generalkapitel bessernd auf die angeblichen Mißstände eingewirkt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist mir übrigens nicht bekannt, daß gerade im 14. Jahrhundert in Cistercienserklöstern Mißstände geherrscht hätten. Sie standen vielmehr im allgemeinen in hoher Blüte. Namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse waren überaus günstig, so daß sie sich beispielsweise eines höheren Kredites erfreuten als die Erzbischöfe[2]. Der Orden bewilligte auch (vielleicht auf dem Generalkapitel) dem Papste während seines ersten Regierungsjahres (17. September 1390) eine besondere Unterstützung, mit deren Einziehung Bonifatius am 12. Dezember 1390 die Äbte von Beverlage und Ebrach betraute[3].

Viel schlimmer als in den Cistercienserklöstern waren die Verhältnisse in den Benediktinerabteien. Die Sorge der Kurie für Beseitigung der Übelstände endete hier mit einem Fehlgriff. Denn Bartholomäus, Kardinalpriester von Sta Potentiana, dem vom Papste der Auftrag geworden war, für die Reformation in den Klöstern zu sorgen, entledigte sich seiner Aufgabe in ganz leichtfertiger Weise. Er schrieb am 2. November 1392 an die Klöster, sie möchten selbst auf die Besserung der Klosterzucht und die Beseitigung der Schäden bedacht sein. Von der Sendung von Visitatoren wolle er Abstand nehmen, um den Klöstern Kosten zu ersparen. Doch möchten sie dem Überbringer dieses Schreibens die Kosten, welche die Reise von dem einen zum andern Kloster erfordere, ersetzen und dann die Entschädigung, welche er (der Kardinal) für die ihm erstandenen Mühen und Unkosten zu fordern habe, und zwar auf ein ganzes Jahr, durch den Boten (Wynand Antschot von Sutert) nach Rom schicken. Was sie geben wollten, stelle er ihnen anheim[4]. Das hieß doch mit andern Worten: Zahlt nur,

(1902) 593 ff. Über den Verfasser und die Entstehungszeit der Traktate De squaloribus Romanae curiae s. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XXVIII (1903) 417 ff.

[1] Registr. Vat. 312 fol. 95 b.

[2] Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I, Leipzig 1890, 267.

[3] Registr. Vat. 362 fol. 290 b.

[4] R. A. Kloster Kastl Fasz. 24. Adresse: Abbatibus . . . ordinis s. Benedicti exemptis et non exemptis tam albis quam nigris in civitatibus et diocesibus ac omnibus et totis provinciis Coloniensi, Treverensi, Maguntinensi et Bremensi . . . Bambergensi et Basiliensi.

Digitized by Google

und wir verschonen euch mit Visitatoren; dann könnt ihr weiter tun, was ihr wollt. Ja die Kurie trug sogar, wenn auch unabsichtlich, dazu bei, daß Verwilderung und Unbotmäßigkeit unter den Mönchen wuchsen. Wenigstens läßt sich dies für die englische Ordensprovinz der Minoriten nachweisen, und was für England gilt, dürfte auch für Deutschland mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Am 31. August 1395 erläßt der Papst eine Verfügung folgenden Inhaltes: Es sei ihm durch die Mitteilung des Königs von England und der Ordensoberen der Minoriten zu Ohren gekommen, daß viele Ordensbrüder, denen die Klosterzucht nicht passe, sich an die Kurie persönlich oder mit Bittschriften wandten, um sich zu Kapläne des Apostolischen Stuhles machen zu lassen. Darauf setzten sie sich in mißbräuchlicher Anwendung der mit dem Kaplanat verbundenen Vorrechte über die Gebote ihrer Oberen hinweg und täten allerlei Verbotenes. Da nun die Zahl solcher Kapläne außerordentlich groß sei, so bedeuteten sie eine schwere Schädigung und Gefahr für den Orden. Darauf verfügt nun der Papst, die Kapläne hätten sich fürderhin den Weisungen ihrer Oberen zu fügen, den gemeinschaftlichen Andachten bei Tag und bei Nacht beizuwohnen und auch Messe zu lesen[1]. Solch eine Verfügung war doch kein genügendes Heilmittel für die Schäden, welche durch die Nachsicht der Kurie groß geworden waren. Und dann hatten auch die betreffenden Mönche für schweres Geld die Würde erkauft in der Voraussetzung, Vorteile davon zu haben. Daß sie nun um diese Vorteile gebracht wurden, mag in diesem Falle berechtigt sein. Aber entschieden sittlicher wäre es gewesen, ihnen durch Vorenthaltung der Würde jede Hoffnung auf unerlaubte Vorteile von vornherein zu nehmen.

Einen Anlaß zu vielen Streitigkeiten zwischen Kloster- und Weltgeistlichkeit beseitigte Bonifatius IX. dadurch, daß er das Privileg Bonifatius' VIII., wonach die Klostergeistlichen auch zu Zeiten des Interdiktes, jedoch bei geschlossenen Türen, das Meßopfer darbringen durften, im Jahre 1402 aufhob[2].

Im allgemeinen hat unter Bonifatius IX. die Klosterreform durchaus keine Fortschritte gemacht. Aber wohl benutzten die Äbte einer ganzen Reihe von Klöstern die Geldverlegenheit des Apostolischen Stuhles, um sich gegen Bezahlung gewisse bischöfliche Vorrechte verleihen zu lassen. So wurden die Äbte von Ettal[3], Roth[4], Niederaltaich[5], Wessobrunn[6] und Raitenhaslach[7]

[1] Arch. Vat. Registr. Lat. 36 fol. 199 a.

[2] Vgl. A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation aus schlesischen Quellen, Berlin und München 1903, 87.

[3] Reg. Boica X 254 (Mon. Boica VII 266) und Reg. Boica X 288.

[4] Ebd. 268 (Mon. Boica II 45). [5] Reg. Boica XI 332.

[6] Ebd. 273. [7] R. A. Kloster Raitenhaslach Fasz. 54.

Digitized by Google

ausgezeichnet. Aber durch den äußeren Glanz wurden die inneren Zustände der Klöster nicht gebessert.

Für die Pflege der Wissenschaft und für ihre Lehrstätten hat der Papst einiges Wohlwollen gezeigt. So entband er durch Bullen aus den Jahren 1396 und 1397 die Kleriker, welche an der Universität Prag studierten, von der Verpflichtung, am Orte ihrer Pfründen zu wohnen[1]. Wie Urban VI., so bestätigte auch Bonifatius IX. der Universität Heidelberg die Rechte, deren sich die älteren Universitäten erfreuten, und erwies sich ihr, weil sie im Schisma treu zu ihm hielt, noch wiederholt gnädig[2]. Nachdem schon Urban VI. am 4. Mai 1389 die Errichtung der Universität Erfurt genehmigt hatte[3], ernannte Bonifatius am 15. April 1390 den Propst von Hildesheim und die Dechanten des Marienstiftes in Erfurt und von St Peter in Jechaburg zu Beschützern der Universitätsprivilegien. Ferner bestimmte er am 25. April 1390, daß alle als Lehrer oder Lernende an der Universität weilenden Kleriker zehn Jahre lang im ungeschmälerten Genusse ihrer anderswo gelegenen Pfründen verbleiben dürften. Um die Einkünfte der Universität zu erhöhen, inkorporierte er ihr je zwei Kanonikate des Marien- und des Severistiftes in Erfurt. Zum Kanzler der Universität ernannte Bonifatius am 5. Juli 1396 den Erzbischof von Mainz[4]. Dem Bischof Johann (von Egloffstein) von Würzburg gestattete er am 10. Dezember 1402 die Errichtung einer Lehranstalt für Theologie, kanonisches und bürgerliches Recht nach Art des Studium generale zu Bologna[5]. Damit waren die ersten Ansätze zu der späteren Julius-Universität geschaffen.

Die Universität Köln erfreute sich gleichfalls der Fürsorge des Papstes. So beauftragte er am 9. November 1398 den Abt von St Martin in Köln und die Dekane von St Paul in Lüttich und St Salvator in Utrecht, sie möchten die Magister, Doktoren und Scholaren der Universität vor Gewalttaten und Benachteiligungen durch jedermann, ob hoch oder niedrig, ob geistlich oder weltlich, schützen[6].

Dem Rate der Stadt Leipzig gab er am 11. März 1395 die Erlaubnis, auf dem Kirchhofe oder sonstwo innerhalb des Pfarrsprengels von St Nikolai Schulen zur Ausbildung von Jünglingen in der Grammatik und

[1] Monumenta historiae universitatis Pragensis, Pragae 1833 ff, II 334 bzw. 352.

[2] E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I (1886) Nr 26 27 46—50 57 58 59. A. Thorbeke, Geschichte der Universität Heidelberg, 1886, 20 ff. Vgl. Ad. Franz, Nikolaus Magni de Jawor, Freiburg 1898, 101 105.

[3] Akten der Erfurter Universität, bearbeitet von H. Weißenborn I, Halle 1881 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII 1) 3.

[4] Ebd. XIII f. [5] Reg. Boica XI 280.

[6] R. A. Transsumpt vom Jahre 1460 aus der vormaligen Malteserordenskommende Frankfurt.

Digitized by Google

in den freien Künsten zu errichten. Der Rat erhielt das Recht, ohne Rücksicht auf den Propst des Thomasklosters, dem die Pfarrkirche von St Nikolai unterstand, Lehrer zu berufen und wieder zu entfernen[1]. 14 Jahre später konnte Alexander V. die Errichtung der Universität Leipzig bestätigen.

Daß Bonifatius IX. die Bulle Bonifatius' VIII. auffrischte, laut welcher keine Stadt ohne besondere päpstliche Genehmigung wegen einer Geldschuld dem Interdikte unterworfen werden sollte, war gewiß erfreulich. Denn hier lag ein sehr fühlbarer Übelstand vor, wie die häufigen Bitten um Abhilfe seitens der Städte aus allen deutschen Gauen beweisen[2]. Auch wurde, natürlich immer nur gegen besondere Vergütung, manchen Städten die Vergünstigung zugestanden, daß nicht schon die bloße Anwesenheit eines Exkommunizierten in einer Stadt die Einstellung aller geistlichen Funktionen nach sich ziehe[3]. Einige Sicherheit boten derartige Privilegien den Städten immerhin; denn wer jetzt noch gegen sie mit dem Interdikte vorgehen wollte, der mußte über die erforderlichen Geldmittel verfügen, um nach Rom reisen und dort durch entsprechende Zahlung eine Aufhebung des Privilegiums erwirken zu können[4]. Manche Städte ließen sich vom Papste auch das Recht verleihen, daß ihre Einwohner fernerhin nicht mehr vor auswärtige geistliche Gerichte zitiert werden dürften[5], solange sie bereit seien, sich in der Stadt dem zuständigen Richter zu stellen, so z. B. Würzburg und Nürnberg. Würzburg erhielt diese Vergünstigung, verlor sie auf Drängen des Domkapitels und erhielt sie abermals. Nürnberg sollte laut einer Bulle

[1] Urkundenbuch der Stadt Leipzig I (1868) im Codex diplom. Saxoniae regiae II 8 Nr 106.

[2] Bulle für Rothenburg o. d. T. vom 10. März 1391 im R. A. Reichsstadt Rothenburg Fasz. 15. Für Nürnberg 26. April 1402. Vgl. Reg. Boica XI 253 f. Urkunde im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg. Für Lüneburg 13. November 1391. Reg. Lat. 25 fol. 219. Für die Städte des Herzogtums Braunschweig vom 19. März 1401. Reg. Lat. 17 fol. 220 a.

[3] Für Bremen am 19. Januar 1392. Bremisches Urkundenbuch (herausgegeben von Ehmck und v. Bippen) IV 1 Nr 140. Für Berlin 2. Juni 1393. Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi I, Erlangen 1863, 188. Für Stettin 27. Juni 1392. Reg. Lat. 24 fol. 243 a. Für Hannover 13. Januar 1395. Reg. Lat. 36 fol. 236 a. Für Nürnberg 5. Mai 1390. R. A. Nürnberg, Reichsstadt, Nachträge Fasz. 12.

[4] So hebt der Papst am 7. Mai 1400 ein der Stadt Halberstadt verliehenes Privileg auf, daß das Interdikt sofort aufhören solle, wenn die Exkommunizierten die Stadt verlassen hätten, quod nonnulla universitates, collegia ac singulares persone tam ecclesiastice quam seculares diversorum locorum civitatis et diocesis Halberstadensis per importunam eorum instanciam a sede apostolica impetrarunt. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe IV (Publikationen aus den Königl. preuß. Staatsarchiven 40) 434.

[5] Vgl. Märkische Forschungen XIV 271.

Digitized by Google

Bonifatius' IX. vom 26. April 1402 nicht mehr wegen einer Geldschuld dem Interdikte unterworfen werden, und seine Einwohner brauchten fürderhin auch nicht mehr vor einem auswärtigen geistlichen Gerichte zu erscheinen[1]. Über das letztere Privileg waren der Bischof und das Domkapitel zu Bamberg sehr ungehalten, und sie bewirkten, daß der Papst es am 6. Dezember 1402 als ungültig erklärte[2]. Darauf wandte sich die Stadt wieder an die Kurie und erreichte, daß der Bischof von Eichstätt mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut wurde. Dieser erklärte am 9. April 1403 das Privileg Nürnbergs betreffs des Interdiktes noch einmal als zu Recht bestehend und forderte verschiedene hochgestellte Prälaten zur Nachachtung auf[3]. Wegen des zweiten Privilegs wurde die Untersuchung eingeleitet. In dem ersten Termine am 19. Mai 1403 ließen der Bischof von Bamberg und der Vertreter des Bamberger Domkapitels die Erklärung abgeben, daß das Privilegium der Stadt Nürnberg de non evocando erschlichen sei, und ließen zugleich die Kassationsbulle des Papstes vorlegen. Dagegen betonte der Vertreter der Stadt Nürnberg die Rechtsgültigkeit des Privilegs und bat, daß es beachtet werde[4]. Dem Bischofe von Eichstätt war offenbar seine Rolle als Richter in diesem Streite zweier Nachbarn unangenehm; denn er subdelegierte am 23. August 1403 den Propst von Herrieden als Kommissar[5], und dieser zog sich mit Geschick aus der Affäre, indem er schon am 25. August verkündete, das Erkenntnis in dieser Sache müsse dem Papste Bonifatius IX. anheimgestellt werden[6]. Damit blieb die Angelegenheit in der Schwebe. In allen Beziehungen läßt sich das unheilvolle System Bonifatius' IX. erkennen, heute Privilegien um Geld zu erteilen und morgen sie um Geld auch wieder zurückzunehmen. Die Folge war natürlich Verwirrung und Mißachtung der päpstlichen Autorität.

Man macht auch sonst wohl die Beobachtung, daß stets sich steigerndes Geldbedürfnis das feine Empfinden für Gerechtigkeit abstumpft. So erklärt es sich, daß Bonifatius IX. dem Nuntius Pavo, Bischof von Tropea, welchen er nach Deutschland schickte, am 5. Dezember 1390 gestattete, hundert Personen, welche sich widerrechtlich fremdes Gut angeeignet hätten, gegen eine an die Camera apostolica zu leistende Abfindung von der Restitutionspflicht zu entbinden[7].

[1] Nach Urkunden im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg. Vgl. Reg. Boica XI 253 f.

[2] Reg. Boica XI 279. [3] Urkunde im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.

[4] Protokoll im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.

[5] Urkunde im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.

[6] Protokoll im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg.

[7] Registr. Vat. 312 fol. 264 a. Er gestattet ihm: absolvere tam de receptis huiusmodi quam de aliis, ad quorum restitucionem *integram*, si non intervenisset composicio huiusmodi, tenerentur.

Digitized by Google

Auch der folgende Fall wirft ein bezeichnendes Licht auf die an der Kurie geübte Praxis. Der Bischof Wigbold von Kulm hatte sein Bistum in Rom noch zu Lebzeiten Urbans VI. resigniert und war durch den Bischof Reinhard laut päpstlicher Provision ersetzt worden. Jedoch mußte dieser sich und seinen Nachfolger verpflichten, dem emeritierten Bischofe eine Jahresrente von 500 Gulden zu zahlen. Als Reinhard starb, providierte Bonifatius den Bischof Nikolaus von Kammin mit dem Bistume. Inzwischen nun gelang es der apostolischen Kammer, die Rente Wigbolds auf irgend eine Weise in die Hand zu bekommen; sie verausgabte das Geld für eigene Zwecke, ‚indem sie sich durch bestimmte Gründe in ihrer Verlegenheit zu dieser Verwendung bewegen ließ'[1]. Wigbold aber hielt sich an den Bischof von Kulm und ließ ihn wegen der Nichtzahlung der Rente durch die ihm von Urban VI. seinerzeit zugewiesenen Exekutoren exkommunizieren. Nun appellierte Nikolaus nach Rom. Daraufhin schlägt Bonifatius den Prozeß nieder, befreit den Bischof von der Exkommunikation und erklärt gleichzeitig kraft apostolischer Vollgewalt die Ansprüche Wigbolds für ungültig. Dem Armen wurde sogar jede Verfolgung seiner Rechtsansprüche unmöglich gemacht, indem ihm ewiges Schweigen auferlegt wurde.

Wir stehen am Ende unserer Ausführungen. Die Persönlichkeit des Papstes vermag trotz der von italienischen Chronisten hervorgehobenen Liebenswürdigkeit nicht unsere Zuneigung zu wecken, und trotz seiner glänzenden Erfolge in Rom und im Kirchenstaate vermögen wir ihm keine Achtung entgegenzubringen. Mochten immerhin seine Einnahmequellen infolge des Schismas etwas spärlicher fließen, mochten auch seine Geldbedürfnisse noch so groß sein, niemals durfte er die Wege, um Geld zu beschaffen, betreten, welche er wirklich gewandelt ist. Wir wissen, daß die Mißstände an der Kurie älter sind als Papst Bonifatius IX.; aber mit ihm begann recht eigentlich die Fruktifizierung der Ablässe, unter ihm steigerte sich die Ausnützung des Provisionswesens zu Gunsten der apostolischen Kammer. Das ewige Handeln und Feilschen an der Kurie stieß die vornehm Denkenden ab.

Wenn trotzdem die deutsche Kirche in ihrer Anhänglichkeit an den Stuhl Petri verharrte, so kam darin einmal die Verehrung der Gläubigen für das oberste Hirtenamt zum Ausdruck, die stark genug war, um auch die Schwächen der einzelnen Inhaber zu ertragen. Sodann mochte ihnen doch auch die gefährdete Lage des Papstes manche seiner Geldforderungen in milderem

[1] Registr. Vat. 315 fol. 332 a: Et successive huiusmodi 500 fl. eidem Wigboldo episcopo annuatim, ut premittitur, deputatos ex certis causis nostrum ad id inducentibus animum in necessitatibus apostolice camere convertendos et exponendos duximus reservandos.

Digitized by Google

Lichte erscheinen lassen. Und schließlich: das Volk hatte ja nicht so sehr unter den Mißgriffen des Papstes zu leiden als die mit steten Geldforderungen bedrängte höhere und niedere Geistlichkeit[1]. Dem Volke kamen im wesentlichen nur die Segnungen der Religion, die großartige Liebestätigkeit der katholischen Kirche zu gute[2]; die Geistlichen aber wußten kaum die Mittel aufzubringen, um Stellen zu erlangen und dann noch zu behaupten. Ihrer bemächtigte sich denn auch eine starke Verbitterung[3], die bei verschiedenen Anlässen zu Tage trat. Unzufriedenheit aber leitet die Geister am schnellsten in das Lager derer hinüber, die das Bestehende überhaupt als unberechtigt bekämpfen. So mochten denn Ideen, wie sie ein Marsilius von Padua über die Papstgewalt ausgesprochen, ein breiteres Publikum finden. Hier und da wetterleuchtet es; man will nicht nur Mißstände, sondern das ganze Papsttum beseitigen. In die letzten Jahre Bonifatius' IX. fällt der Anfang der hussitischen Bewegung.

Von deutscher Seite kam es nach vielen Klagen und Drohungen erst dann zum Bruche, als sich zu den vorhandenen Mißständen noch die Ausschreitungen der Renaissancepäpste gesellten. Das brachte das Maß zum Überlaufen und trug dazu bei, dem Angriffe des Augustinermönches den gewaltigen Erfolg zu sichern. Jetzt erst, als der Bruch geschehen war, rafften sich die maßgebenden Faktoren zu einer Läuterung an Haupt und Gliedern auf, und es zeugt von der unerschöpflichen Lebenskraft der katholischen Kirche und des Papsttums, daß beide im Laufe eines halben Jahrhunderts sich von einer vielhundertjährigen Krankheit glänzend erholen konnten.

---

[1] Über die finanzielle Belastung der Prälaten vgl. F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freiburg 1903, 24.

[2] Vgl. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters I[15] (1890) 250.

[3] Vgl. in K. Müllers Publikation (Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte II, 1878, 618) die Warnung vom Jahre 1370: bei weiteren Forderungen affectio Romane ecclesie in cordibus magnorum et multorum recederet et minueretur et de cetero occasionem reciperent electi rebellandi et se intrudendi.

Digitized by Google

Erſter Exkurs.

Die Einziehung der dem Könige Ruprecht am 1. und 2. Oktober 1403 von Bonifatius IX. bewilligten Zehnten.

Am 1. Oktober 1403 bewilligte der Papſt dem Könige Ruprecht, um ihm eine Romfahrt zu ermöglichen, einen Zehnten von allem Kirchengute in Deutſchland, Brabant und Flandern, welcher bis zum 25. März 1404 bezahlt werden ſollte[1]. Tags darauf gewährte er ihm noch einen zweiten Zehnten, zahlbar bis zum 2. Februar 1405[2]. Als Kollektoren wurden die Biſchöfe von Worms, Augsburg, Würzburg und Brixen beſtellt. Dieſe ſollten wieder Subkollektoren ernennen[3]. Die beſtehende Organiſation der General- und Subkollektoren der päpſtlichen Kammereinkünfte wurde alſo nicht für dieſen Zweck in Anſpruch genommen. Die Zahlungen erfolgten ſehr ſpät und teilweiſe recht ſpärlich. Nur Süd- und Weſtdeutſchland, wo der König größeren Einfluß beſaß, ſcheinen geſteuert zu haben. Aus dem Norden und Nordoſten Deutſchlands ſind mir keine Zahlungsvereinbarungen und Quittungen zu Geſichte gekommen. Der König ſcheint ſich deshalb bald in Rom über die mangelhafte Ausführung der päpſtlichen Erlaſſe vom 1. und 2. Oktober 1403 beklagt zu haben; denn am 4. Auguſt 1404 richtete Bonifatius an den Abt von Schönau und die Dekane von Worms und Neuſtadt a. d. H. die Aufforderung, für die Durchführung ſeiner Beſtimmungen zu ſorgen und gegen die Säumigen mit Kirchenſtrafen vorzugehen[4]. Erſt durch dieſe nachdrückliche Einſchärfung ſeiner Erlaſſe ſcheint der Papſt erreicht zu haben, daß der Norden Deutſchlands von ihnen wenigſtens Kenntnis nahm. Gobelinus Perſon[5] ſetzt nämlich die Zehntbulle des Papſtes erſt zum Jahre 1404 an; da er in dieſen Partien ſeines ‚Weltenlaufes‘ gleichzeitig von Jahr zu Jahr die Ereigniſſe einträgt, ſo iſt damit

[1] Deutſche Reichstagsakten IV 114 Nr 107. [2] Ebd. 118 Nr 108.

[3] Der Papſt ſchreibt an die Biſchöfe: solvendam vobis vel aliis, quos ad hoc deputabitis. Deutſche Reichstagsakten IV 116.

[4] Deutſche Reichstagsakten V 547 ff Nr 400.

[5] Cosmidromius 66.

Digitized by Google

erwiesen, daß er erst im Jahre 1404 Kunde von der Bezehntung erhielt. Gobelinus Person fügt seiner Notiz bei, daß zugleich mit der Verleihung des Zehnten auch Exekutoren bestellt seien, welche die Durchführung der Erlasse erzwingen sollten. Damit sind der Abt von Schönau und die Dekane von Worms und Neustadt a. d. H. gemeint. Weiter bemerkt er: Da aber die Erzbischöfe und Bischöfe nicht hätten einwilligen wollen, so sei die Eintreibung aufgegeben worden, obschon bereits bei einigen die Erhebung der Beträge begonnen habe[1]. Diese Angaben sind richtig. Es liegt eine Reihe von Quittungen vor, in welchen Zehntzahlungen seitens dieses oder jenes Bistums bescheinigt werden. Diese Quittungen beweisen, daß der vom Papste vorgeschriebene Weg zur Einziehung des Zehnten nicht immer gegangen wurde. Denn neben dem Bischofe von Worms als Hauptkollektor und den von ihm bestellten Subkollektoren erscheinen auch der König selbst und von ihm ausgewählte Vertrauenspersonen als Kollektoren. Vielleicht waren die Bischöfe dem Könige zu säumig, so daß er durch ihm ergebene Personen die Einziehung besorgen ließ. In den deutschen Reichstagsakten Bd V S. 547 f Anm. 1 ist eine Reihe von Quittungen angegeben. Ich registriere sie hier, um dann zwei bisher unbekannte Angaben hinzuzufügen. Am 27. Mai 1404 quittiert König Ruprecht dem Dekan und dem Stift zu Worms über 1000 Gulden[2]. Ich bemerke dazu, daß eine solche Summe in der Regel durch Vereinbarung des Kollektors mit dem Zahlungspflichtigen festgestellt wurde. Sie schloß die ganze Weltgeistlichkeit des Stiftes ein, auf die der Betrag repartiert wurde. Am 18. September 1404 bescheinigen Johannes Noet und Nikolaus Burgmann, Doktoren der Dekrete und Professoren der Universität Heidelberg, den Empfang von 1200 Gulden seitens des Bischofs, Dekans, Kapitels und des Klerus der Diözese Eichstätt. Da der Modus der Einziehung sich aus der Quittung ergibt, so hebe ich nach dem im Reichsarchive zu München (Eichstätt, bischöfliches und domkapitularisches Archiv Fasz. 30) liegenden Originale die einschlägigen Stellen heraus: Iohannes de Noet et Nicolaus Burgmann decretorum doctores actu in universitate studii Heidelbergensis regentes, collectores decimae fructuum ecclesiasticorum a sede apostolica serenissimo principi et domino nostro domino Ruperto Romanorum regi concesse et indulte, . . . recognoscimus, quod nos *potestate dicti domini nostri Ruperti*

[1] Cosmidromius 66: cum tamen archiepiscopi et episcopi consentire noluerunt, licet a quibusdam iam colligi incepta est, exactio aliorum pretermissa est.

[2] Das Geld lief in zwei Raten von 700 und 300 Gulden am 30. Mai bzw. 5. Juni 1404 in der königlichen Kämmerei ein. Vgl. J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Freiburg 1863 ff, I 763 Nr 19 und 20. Deutsche Reichstagsakten VI 762 [Nr 152 und 153].

Digitized by Google

Romanorum regis nobis tradita et eius nomine cum reverendo in Christo patre ac domino Friderico episcopo, decano et capitulo ecclesie Eystetensis totoque et universo clero sue dyocesis sibi subiecto . . . *concordavimus* etc. Hier ſchiebe ich die beiden Quittungen ein, welche den Reichstagsakten entgangen ſind. Vom 3. September 1404 findet ſich folgende Erklärung: Heinricus Lochner scolasticus et canonicus ecclesie sancti Stephani Bambergensis succollector decime omnium fructuum, reddituum et proventuum presentis anni per et infra civitatem et dyocesim Bambergensem ubilibet constitutus una cum nonnullis in hac parte collegis . . . specialiter *deputatus a reverendo in Christo patre et domino domino Eckhardo* episcopo Wormaciensi collectore et executore principali Serenissimo principi et domino domino Ruperto Romanorum regi a sede apostolica concessionis, beſcheinigt, vom Abte Bartholomäus des Benediktinerkloſters Weißenohe 10 Gulden erhalten zu haben (Münchener Reichsarchiv, Kloſter Weißenohe Faſz. 8). Am 28. September 1404 quittiert Eckhard, Biſchof von Worms, dem Bamberger Domkapitel über den Empfang von 1000 rheiniſchen Gulden. (Regeſt im Münchener Reichsarchiv.) Am 19. Januar 1405 beſcheinigt König Ruprecht, vom Mainzer Dechanten und Kapitel 3000 Gulden erhalten zu haben. Der Klerus der Diözeſe Konſtanz zahlte laut der königlichen Quittung am 20. Januar 1405 1900 Gulden. Die Kämmereirechnung verbucht aber unter dieſem Jahre folgenden Poſten: Item II^{m} LIIII gulden hat Johannes ingenommen, die im die phaffheid zu Costenze geben hat von dez zehenden wegen of dunrstag vor purificacionis Marie (29. Januar) anno CCCC quinto[1]. Der Herausgeber der Reichstagsakten wundert ſich über den Unterſchied in den Zahlenangaben. Sollte die Erklärung nicht darin zu finden ſein, daß die 1900 Gulden, über welche quittiert wurde, ungariſche waren? In rheiniſcher Guldenwährung machten dieſelben etwa 2074 Gulden aus, wovon als Speſen für Wechſel und Transport noch 20 Gulden abgehen mochten, ſo daß in der Kaſſe 2054 Gulden anlangten[2]. Die Trierer Geiſtlichkeit proteſtierte gegen die Erhebung des Zehnten durch den Biſchof von Worms und erklärte ſich in einer Appellation vom 18. Februar 1405, die an Papſt Inno-

[1] J. Janſſen, Frankfurts Reichskorreſpondenz I 780 Nr 1227, 1. Deutſche Reichstagsakten VI 764 [172].

[2] Vgl. für die Berechnung die Beſtimmungen des Münzvereins der Städte Konſtanz und Schaffhauſen von 1400, in denen als gangbare Münzen der ungariſche und der rheiniſche Gulden erwähnt werden und ihr Wechſelkurs feſtgeſetzt wird. Mone, Über das Münzweſen im 15. und 16. Jahrhundert in Baden, Wirtenberg, Schweiz und Elſaß, in Zeitſchr. für Geſchichte des Oberrheins VI (1855) 289 Nr 12 und 14.

Digitized by Google

cenz VII. gerichtet war, außer stande, den Zehnten zu bezahlen, weil sie durch den Krieg des Herzogs von Orleans gegen den Erzbischof von Trier ganz verarmt sei[1]. Trotzdem zahlte sie nach einer Quittung König Ruprechts vom 6. Juni 1405 1500 Gulden[2]. Auffallend gering ist die Summe, welche die Kölner Geistlichkeit bezahlte, nämlich 733 Gulden[3]. Aus den Bistümern Speier und Straßburg erwartete König Ruprecht 2000 Gulden; er wies sie schon im voraus zu einem bestimmten Zwecke an[4].

Über die geringe Summe, welche der Zehnte einbrachte, führte eine königliche Gesandtschaft im März 1405 bei Papst Innocenz VII. Beschwerde: So ist auch von dem zehenden, den unser heiliger vatter der babst unserm herren verluhen hat, als gar eine geringe summe gefallen, daz küme einen halben maned bestellen mochte[5].

Am 27. Oktober 1406 bescheinigt König Ruprecht dem oben erwähnten Dr Nikolaus Burgmann die Rechnungsablage hinsichtlich des Zehnten. Danach hat Nikolaus Burgmann 265 Gulden mehr ausgegeben als eingenommen[6]. Das war kein glänzendes Ergebnis. Da an demselben Tage König Ruprecht auch seinem Protonotar Matthias und dem Johannes Noet die Richtigkeit der vorgelegten Abrechnung bescheinigt[7], so sah er wohl die Einziehung als beendigt an. Der südliche und westliche Teil Deutschlands hatte ihm, wenn auch nicht übermäßig, gesteuert, der Norden hielt sich ganz zurück. Ruprecht hat freilich den Romzug auch nicht angetreten.

Zweiter Exkurs.

Die Käuflichkeit an der Kurie zur Zeit des Papstes Bonifatius IX.

Wiederholt begegnen uns in den Traktaten der mittelalterlichen Schriftsteller die Klagen, an der Kurie sei alles käuflich. Zur Zeit Bonifatius' IX. nehmen sie eine besondere Schärfe an. Der Publizist und der Geschichtschreiber malen die Zustände am päpstlichen Hofe in den dunkelsten Farben. Es ist somit ohne weiteres klar, daß böse Dinge vorkamen. Aus den Akten ist zum Beweise nicht übermäßig viel Material beizubringen; und das ist erklärlich, weil sowohl die Kurie als auch die Supplikanten ein Interesse daran hatten, daß die Vereinbarungen, welche sie in simonistischer oder doch an Simonie grenzender Weise trafen, möglichst geheim blieben. Trotzdem sind wir nicht ohne bestimmte Zeugnisse, welche ein grelles Licht auf die an der Kurie herrschenden Mißstände werfen.

[1] Vgl. Deutsche Reichstagsakten V 547 Anm. 1. [2] Ebd. [3] Ebd. 548. [4] Ebd. [5] Ebd. 682 [11]. [6] Ebd. 548 Anm. [7] Ebd.

Digitized by Google

Ich habe schon oben bei Besprechung des Ablaßwesens auf den Bericht des Kölner Gesandten Johann von Neuenstein hingewiesen[1]. Dieser spricht in ganz trockenem Tone, ohne die geringste Aufregung zu verraten, von der geschäftsmäßigen Erledigung der Anliegen Kölns bezüglich der Aufhebung des Interdiktes und der Erteilung des Jubelablasses. Wie peinlich auch immer uns der Zorn des Papstes berührt, der da glaubt, zu wenig gefordert zu haben[2], den gewandten Kölner Prokurator ließ das ganz kalt; er handelte mit dem Papste so lange, bis sie sich über eine mittlere Summe geeinigt hatten[3].

Ein anderer Fall ist bisher der Beachtung entgangen. Im Jahre 1403 lag dem Dominikanerorden daran, die in Venedig bestehende Kongregation der Laienbrüder und Schwestern de poenitentia b. Dominici durch den Heiligen Stuhl approbiert zu sehen[4]. Die Ordensoberen wandten sich deshalb zugleich mit einer Empfehlung des Bischofs Bembo an den Kardinal Kosmas de Melioratis, späteren Papst Innocenz VII.; dieser übernahm es, die Sache beim Papste zu befürworten, so daß der nach Rom geschickte Vertreter des Ordens guter Dinge war. Aber es trat Verzögerung auf Verzögerung ein, weil der Kardinal sich fürchtete, die Angelegenheit zu unrechter Zeit vorzubringen. Schließlich hielt er den Zeitpunkt für gekommen, doch der Papst verbot ihm kurz, irgend etwas über die Brüder zu sagen. Der Kardinal Kosmas, der übrigens im Rufe steht, sich von jeglicher Simonie ferngehalten zu haben[5], machte dem Vertreter des Ordens von seinem Mißerfolge Mitteilung und fügte bei, es scheine, als ob der Papst, bevor er die Ordensregel bestätige, etwas haben wolle; doch rate er davon ab, irgend etwas zu geben; denn in diesem Falle läge Simonie vor, und der Gnadenakt wäre ungültig[6]. Er werde die Angelegenheit zu gelegener Zeit noch einmal vorbringen. Der Vertreter des Ordens berichtete darüber an seine Auftraggeber und stellte ihnen anheim, zu erwägen, ob denn wirklich auch wohl Simonie vorläge, wenn man dem Papste etwas gäbe; denn im Grunde genommen handle es sich doch nicht um Kauf bzw. Verkauf geistlicher Güter[7]. Indes fand er mit seiner Versuchung keine freundliche Aufnahme;

[1] Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert von Hermann Keussen, in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XII (1887) 67 ff.

[2] Ebd. 79: Dees 6 brief kosten 1150 dukaten, des ter paus zeer toernich is, want hy ment, dat hi van der absolutien alleyne solde ghehat haven 8000 dukaten.

[3] Ebd. 77.

[4] Ecclesiae Venetae antiquis monumentis nunc etiam primum editis illustratae ac in decades distributae authore Flaminio Cornelio senatore Veneto. Decadis undecimae pars prior, Venetiis 1749, 45 ff.

[5] Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius 155.

[6] Bei Flaminius Cornelius a. a. O. 73. [7] Ebd. 74.

Digitized by Google

namentlich der bekannte Johannes Dominici mahnte von irgend welcher Zahlung ab[1]. Noch oft kehrt der Vorwurf in der deswegen geführten Korrespondenz wieder, der Papst wolle Geld haben. Jedenfalls kam der Orden vor dem Tode Bonifatius' IX. nicht zum Ziele. Daß der erwähnte Kardinal Kosmas zum Papste gewählt wurde, sah der Prokurator als gutes Zeichen dafür an, daß man nunmehr auch ohne den Makel der Simonie die Bestätigung der Ordensregel für die Tertiarier erreichen werde[2]. Aber das ging auch jetzt noch nicht so schnell, obschon Papst Innocenz VII. persönlich sich von jeder Simonie frei hielt. Der Prokurator erhielt Vorwürfe wegen seiner Lässigkeit und verteidigte sich dagegen in einem interessanten Briefe, der, bezeichnend für die Erregung des lebhaften Italieners, Latein und Italienisch in buntem Gemisch enthält[3]. Mehr als zwanzigmal schon sei er zu dem Sekretär Johannes von Bologna gegangen, an den man ihn gewiesen habe; aber er habe den Mann schon vorher gekannt, und jetzt, da er tot sei, könne er es ja auch ruhig sagen: der habe nicht zu zwei Schritten seinen Fuß gerührt, um jemand ohne Bezahlung zu dienen[4]. Io ho facto a vostro senno. L' altra volta o voi la lasciate fare a me, o voi la commettete ad altri; peroche io conosco i cortigiani meglio di voi e so piu quello, che bisogna al facto . . . Se gl' avesse facto a nostro senno, la cosa sarebbe fornita[5]. Der Prokurator scheint schon vorher angefangen zu haben, in seinem Sinne die Sache zu betreiben; denn er berichtet einige Wochen zuvor, er habe dem Kardinal von Branchatiis, der mehrere Male dem Papste Vortrag in Sachen des Ordens gehalten habe, zwei Dukaten für Hühner und Wildbret gegeben[6]. Dabei vergißt er nicht hervorzuheben, wie er dem Verfertiger der Supplik, der absolut vier Dukaten beanspruchte habe, doch nur einen bezahlt habe[7]. Diese beiden Posten sind auch in der Schlußrechnung vermerkt, welche der Prokurator seinen Auftraggebern im Juli 1405 vorlegte[8]. Die Rechnung ist nach vielen Richtungen hin interessant. Für das an der Kurie herrschende System sind außer den

[1] Ebd. 75.

[2] Ebd. 78: Et sic negotium illorum de tertio ordine, ut spero, facillime poterit expediri et sine vitio simoniae. [3] Ebd. 97.

[4] Ebd. 100: Ego dico vobis, ego cognoscebam hominem; ipse est mortuus, et possum iam secure dicere: ipse non movisset pedem per duos passus, ut alicui serviret sine pecunia.

[5] Ebd. 101.

[6] Ebd. 97: Item solvi in quodam ensenio facto domino cardinali de Brancatiis, protectori ordinis, qui fecit committi negotium et pluries est locutus papae de materia, ducatos duos in pullis et aliis sylvestribus.

[7] Ebd. 97: de quibus solvi illi, qui dictavit supplicationem, unum ducatum et cum difficultate, quia omnino volebat habere quatuor. [8] Ebd. 113.

Digitized by Google

bereits erwähnten Posten namentlich folgende bezeichnend: Am 27. Juni als Verehrung für den Kardinalbischof von Ostia, welcher dem Papste Vortrag gehalten hatte, Hühner, Wein und andere Dinge im Betrage von 6 Gulden[1]. An demselben Tage dem Erzbischofe von Tarent, Auditor des Kardinals, durch dessen Hände die ganze Sache ging, als Verehrung 3 Gulden[2]. Am 10. Juli dem Bartholomäus Dominici 2 Gulden, damit er anordne, daß die Bulle nicht über 12 Gulden taxiert werde, weil man sie ursprünglich auf 20 oder 25, ja auf 30 Gulden schätzen wollte[3]. Am 17. Juli 1405 gab er noch für einen Schmaus, welchen er den Kaplänen und Familiaren des Kardinals von Ostia herrichten ließ, 25 Bolognini aus[4].

Wie die Berichte des Prokurators des Dominikanerordens, so geben auch die Briefe des Vertreters des Deutschritterordens in Rom ein unerfreuliches Bild von den Gepflogenheiten an der Kurie. Hier prozessierten der genannte Orden und der Erzbischof von Riga schon lange um die Hoheitsrechte in der Stadt Riga. Im Jahre 1390 ließ der Orden nach der Flucht des Erzbischofs die Stadt Riga und die Burgen des Erzstiftes besetzen und betrieb darauf in Rom eifrig die Einverleibung desselben in den Orden[5]. Der Prokurator erhielt darauf bezügliche Aufträge. Aber bald mußte er berichten, daß die Sache keinen rechten Fortgang nehme; denn der Kardinal von Monopolis, der die Angelegenheit in der Hand habe, sei neulich mit der Erklärung herausgerückt, wie nur ein Orden, der nicht einmal bestätigt sei, die Inkorporation des Erzstiftes verlangen könne? Dabei habe er aber gleich durchblicken lassen: der dutsche orden ist mechtich und rieche und tut keine erunge deme heilgen vater; des wundert mich[6]. Und wenige Tage darauf schreibt er noch einmal, wenn man guten Erfolg in der Angelegenheit des Ordens wünsche, so müsse dieser gute Freundschaft mit den Kardinälen von Monopolis und Neapel sowie mit dem Vizekanzler machen und andere heimliche frund, die man nich kan halden ane erunge. Und leider in dem hove also nu ist gewandt: wer do hat und gibt, der behelt und gewinnet[7]. Der Orden vereinbarte schließlich Anfang 1394 mit dem Papste, daß dieser alle seit der Flucht des Erzbischofes von Riga dem Orden zugeflossenen Einkünfte des Erzstiftes, abzüglich der Unkosten, im Betrage von 11 500 Gulden erhalten solle[8]. Am 15. März 1394 quittiert Bonifatius IX. dem Ordensprokurator Johann von Kampen den Empfang

[1] Ebd. 113. [2] Ebd. 114. [3] Ebd. [4] Ebd. 115.

[5] Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate 151. Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, 1875 f, II 166.

[6] Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten III, Reval 1859, 678 Nr 1320.

[7] Ebd. III 679 Nr 1321. [8] Ebd. IV 1 Nr 1635.

Digitized by Google

von 5000 Gulden[1]. Bereits am 10. März desselben Jahres hatte der Papst verfügt, daß Propst, Dekan und Kanoniker der Rigaer Kirche in Zukunft Mitglieder des Deutschritterordens sein müßten[2]. Am 7. April 1397 ergänzte er diese Bestimmung noch durch die weitergehende, daß nur ein Angehöriger des Ordens Erzbischof von Riga werden dürfe. Der Kuriale Dietrich von Nieheim erwähnt, der Papst habe Riga um 15 000 Gulden an den Deutschritterorden verkauft[3]. In diesen 15 000 Gulden darf man wohl die eben erwähnten 11 500 Gulden, welche dem Papste aus den Einkünften Rigas zugestanden wurden, wiedererkennen. Faktisch läuft die Sache auf eins hinaus.

Wie verbreitet damals der Glaube war, daß man in Rom alles mit Geld erreichen könne, lehren auch folgende beiden Fälle. Am 15. Dezember 1403 beauftragte die Stadt Hildesheim den Johann von Emberen, vom Papste die Aufhebung des Evokationsrechtes für die Stadt zu erwirken. Dafür solle er bis zu 60 rheinische Gulden ausgeben. Wenn er es aber billiger haben könne, so solle ihm der Überschuß des Geldes zu gute kommen[4]. Durch diese Klausel tat die Stadt das Ihrige, um den unwürdigen Schacher an der Kurie zu fördern.

Einen ähnlichen Fall finde ich in dem von Ehmck und v. Bippen herausgegebenen Bremischen Urkundenbuche IV 1 (1883) Nr 144. Da verpflichtet sich der bremische Priester Johann Platonis am 26. März 1391, für die ihm von einem Kölner Lombarden ausgestellten, auf 300 Gulden lautenden Wechselbriefe dem Rate von Bremen zwei Bullen, die eine betreffs des Interdiktes, die andere bezüglich der Ratswahlordnung, vom Papste zu verschaffen. Gelingt ihm das nicht, so muß er die Wechselbriefe zurückstellen. Tatsächlich sind die Wünsche des Bremer Rates erfüllt worden. Denn beide Bullen liegen mit dem Datum 19. Januar 1392 im genannten Urkundenbuche IV 1 Nr 140 und 141 vor.

So gingen erkaufte Gnadenerweise der Kurie in alle Welt hinaus und trugen dazu bei, das Ansehen des Papstes zu untergraben.

Daß zur Zeit des Papstes Bonifatius IX. die Stellen in den großen Bureaus der Kurie käuflich wurden, hat H. V. Sauerland im Historischen Jahrbuche VII (1886) 637 schlagend nachgewiesen. Auch in dieser Beziehung ist also das Pontifikat jenes Mannes für die Kirche nicht von Segen gewesen.

---

[1] Bunge a. a. O. IV 2 Nr 1639.

[2] Ebd. IV 39 Nr 1743. [3] De scismate 150.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von R. Doebner, III 46 Nr 101: wanne uns de bref darup van unsem hilghen vadere dem pavese worde, dar we des inne vorwaret weren, so wolde we sestich Rinsche guldene utgheven.

Digitized by Google

Dritter Exkurs.

Interkalarfrüchte und Annaten in ihrer Entwicklung an der Kurie bis zum Konstanzer Konzil[1].

Wurde ein kirchliches Benefizium durch den Tod des Inhabers erledigt, so fielen die während der Vakanz zur Hebung gelangenden Einkünfte aus der Pfründe bald der Erbschaftsmasse des Verstorbenen, bald der Kirchenfabrik, bald einem anderweitig Berechtigten, namentlich der Aufsichtsbehörde, dem Dekane oder Bischofe, zu[2]. In älterer Zeit erhob der Berechtigte oder sein Vertreter selbst die Interkalarfrüchte. Da in den meisten Fällen der zum Empfange der Interkalarfrüchte Berechtigte in hervorragender Weise bei der Bestellung des Nachfolgers mitwirkte, so kam es nicht selten vor, daß er die Ernennung eines Nachfolgers verzögerte, um länger im Genusse der Einkünfte des vakanten Benefiziums zu bleiben. Das dritte Laterankonzil (1179) hatte zwar bestimmt, daß eine Neuernennung für ein geistliches Amt innerhalb eines halben Jahres vollzogen werden müsse, aber die Bestimmung wurde öfter umgangen[3]. Gerade aus diesem Grunde empfahl es sich, die Einkünfte während der Vakanz zu fixieren und die so ein für allemal festgesetzte Summe nach der Beseitigung der Vakanz an den Berechtigten abzuführen. In diesem Falle erhielt also der neue Inhaber der Pfründe die Interkalarfrüchte und zahlte die als proventus beneficii vacantis primi anni bezeichnete, gewöhnlich kurzweg Annaten geheißene Abgabe. Eine andere Entstehung der Annaten als aus den Interkalarfrüchten ist nicht anzunehmen; namentlich geht es durchaus nicht an, sie etwa aus dem Kollationsrechte herleiten zu wollen. Denn die strengen Anschauungen des Frühmittelalters gegenüber der Simonie und allem dem, was ihr entfernt ähnlich sah, schlossen eine Zahlung für die Kollation ganz und gar aus. So sagt beispielsweise ein berühmter Kanonist aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Raimund von Pennaforte: nam si proventus ante donationem

[1] Vgl. die Ausführungen bei Ludewicus Thomassinus, Vetus et nova ecclesiastica disciplina circa beneficia et beneficiarios. Ich benütze die Lyoner Ausgabe von 1705, Pars III, lib. 2, c. 58, S. 461.

[2] Vgl. die im Corp. iuris canonici und in Bullen wiederkehrenden Ausdrücke: defuncto vel fabricae aut ecclesiis vel personis habentibus annalia.

[3] Vgl. Summa sancti Raymundi de Peniafort Barcinonensis ord. Praed. de poenitentia et matrimonio . . . nunc primum in lucem edita, Romae A. D. 1603, 26: Item quid de episcopis et aliis praelatis, qui fructus ecclesiarum vel aliorum spiritualium beneficiorum vacancium percipiunt per aliquot annos et postea conferunt retentis sibi fructibus et redditibus sic perceptis vel retenta sibi parte fructuum?

Digitized by Google

non percepit ipse sed alius, et ex donatione consequitur, quod ipse proventum percipiat, non est dubium *intercedere simoniacam pravitatem*[1]. Also wenn jemand auf Grund der Übertragung Einkünfte aus einer Pfründe zieht, so liegt zweifellos das Vergehen der Simonie vor. Und der jüngere Wilhelm von Durand aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ist in seinem bekannten Traktate De modo concilii generalis der Ansicht, mit dem Empfange der Servitien an der Kurie ziehe man die Simonie hoch[2]. Aber Raimund von Pennaforte gibt auch das Mittel an, wie man um das Verbrechen, ein geistliches Amt zu verkaufen, am besten herum komme: indem man nämlich die Abgabe, welche der Empfänger des Amtes zu entrichten habe, ohne Rücksicht auf diesen ein für allemal festsetze. Pennaforte ist offenbar der Ansicht, daß dann von Käuflichkeit keine Rede mehr sein könne, weil die Möglichkeit, einem Unwürdigen infolge höherer Zahlung das Amt zu übertragen, fortfalle. Die Annaten nahmen mehr den Charakter einer stehenden Gebühr für die Verleihung an.

Hüten muß man sich, die Interkalarfrüchte oder gar die Annaten als eine in der ganzen Kirche gleichmäßig entrichtete Abgabe aufzufassen. Ihre Entwicklung war örtlich und zeitlich verschieden. Nur muß man daran festhalten, daß die Annaten sich als Ersatz für die Interkalarfrüchte, nicht als Bezahlung für die Kollation entwickelt haben. Natürlich blieben auch vielerorten die Interkalarfrüchte in ihrer alten Form bestehen.

Eine größere Gleichförmigkeit in das Wesen der Annalien und Annaten brachte erstmals die Kurie. Ursprünglich erhob sie keine Abgabe von den vakanten Pfründen. Aber man darf wohl in den Servitia communia eine Art von Ersatz für die Interkalarfrüchte der der römischen Kurie unmittelbar unterstellten Kirchen sehen[3]. Denn auch hinsichtlich der Servitien ist die

[1] Vgl. ebd. 26.

[2] Mir liegt ein Exemplar der Hof- und Staatsbibliothek vor, welches weder Druckort noch -jahr trägt: Pars II, tit. 20 de symonia (in der Ausgabe fol. 24 b): Et cum predictum concilium (sc. II Chalced.) 1, q. 1 si quis episcopus et tota 1 caus. et titulus de symonia, in quibus agitur de dicta symonia, et in novo et veteri testamento, a conciliis et Romanis pontificibus deputati, non serventur et maxime in curia Romana, in qua etiam cetus dominorum cardinalium vult habere una cum domino papa certam portionem a prelatis qui promoventur ibidem, videretur super hoc maxime providendum. Nam hec heresis maxime corrumpit ecclesiam universalem et universos populos etc.

[3] Eine eingehende Untersuchung über Annaten stellt J. P. Kirsch, der hervorragende Kenner der päpstlichen Kammer, in Aussicht in seinem Aufsatze: Die Verwaltung der Annaten unter Klemens VI., Römische Quartalschr. XVI (1902) 124. Kirsch bemerkt: ‚Die Anfänge derselben (Annatenverwaltung) liegen im 13. Jahrhundert; denn in dieser Zeit sind die eigentlichen Annaten entstanden, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts.'

Digitized by Google

Annahme unmöglich, als hätten sie sich als Bezahlung für die Übertragung des geistlichen Amtes eingebürgert. Dazu war in der Zeit, in die ihre Entstehung fällt, die kirchliche Anschauung zu streng[1].

Zuerst hat sich Papst Klemens V. im Jahre 1305 die primos fructus primi anni für die englischen Kirchen auf drei Jahre reserviert. Näheres ist darüber nicht bekannt, da die Reservationsbulle meines Wissens nicht erhalten ist[2].

Am 8. Dezember 1316 behielt Johann XXII. der apostolischen Kammer die Annaten von allen Benefizien vor, gleichgültig ob an der Kurie vakant oder nicht, welche augenblicklich erledigt waren oder innerhalb dreier Jahre erledigt würden[3]. Daß er die Annaten in diesem Falle als Ersatz der Interkalarfrüchte ansieht, geht daraus hervor, daß er dieselben als sonst zum Teil der Erbschaftsmasse des verstorbenen Inhabers, zum Teil der Kirchenfabrik zustehend charakterisiert[4]. Er verweist diese Empfangsberechtigten mit ihren Ansprüchen erst auf das zweite Jahr nach der Wiederbesetzung der Stelle. Die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen sowie die Regularabteien nimmt er von der Zahlung der Annaten aus, ein Beweis dafür, daß er in den Servitien, welche für diese höheren Pfründen an der Kurie zu entrichten waren, einen genügenden Ersatz für die Annaten sah. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, daß zu der Zeit Johanns XXII., da wir zum erstenmal die Verhältnisse klarer übersehen können, als maßgebende und meines Er-

---

[1] Sauerland (Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, in Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst XVI [1897] 79) bemerkt, daß sich die ersten Spuren des Servitium commune um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden. S. oben S. 113 Anm. 3. Für die Beziehung von Annaten und Servitien vgl. aus der letzterwähnten Arbeit Kirschs 128 die Kameralnotiz über ein Benefizium: Non valet quoad fructus annales, *quia* solvit commune servitium.

[2] Der englische Chronist Wilhelm Rishanger, Fortsetzer des Matthäus Paris († 1312), berichtet in seiner Chronica: Ipse vero papa, cernens insatiabilem quorundam episcoporum Angliae avaritiam, importune postulantium primas vacantes ecclesias per annum in suis dioecesibus sibi concedi advertens, quia quod petit inferior, postulare potest et superior, appropriavit sibi ipsi per triennium omnes proventus de primo vacantibus ecclesiis per totam Angliam; videlicet de primo anno primos fructus tam de episcopatibus, abbatiis, prioratibus et prebendis personatibus vicariis quam de ceteris munitis beneficiis. Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores: Wilhelmi Rishanger Chronica ed. H. Th. Riley, London 1865, 228.

[3] Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia collecta ab Aug. Theiner I, Romae 1859, 446 Nr 682. Vgl. Raynald, Annales ecclesiastici ad 1317 Nr 49.

[4] Theiner 447: Verum quia contingit interdum, quod primi fructus, redditus et proventus beneficiorum huiusmodi debentur defuncto vel fabrice aut prelato seu ecclesie habenti annalia.

Digitized by Google

achtens richtige Auffassung galt, daß die Annaten die üblich gewordene Form für die Zahlung der Interkalarfrüchte seien und daß die Servitien als genügender Ersatz für diese Annaten hingenommen werden dürften. Doch schon unter Johann XXII. ergab sich die Möglichkeit zu einer schiefen Auffassung der Annaten. Die ‚Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern'[1] enthalten eine von S. Riezler veröffentlichte Urkunde vom 13. August 1327[2]. Laut dieser Bulle reserviert sich der Papst die Interkalarfrüchte aller im Augenblicke beim Heiligen Stuhle vakanten Benefizien und außerdem die Annaten von allen augenblicklich und innerhalb eines Jahres an der Kurie vakanten Pfründen. Hier sind die Einkünfte während der Vakanz und die Annaten für sich gesondert erwähnt. Von den augenblicklich an der Kurie vakanten Benefizien sollen beide gezahlt werden[3]. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, beide, die Interkalarfrüchte und die Annaten, als ihrem Wesen nach von Grund aus verschieden anzusehen, während in Wirklichkeit die Annaten nur eine Ablösung der Interkalarfrüchte waren und nur infolge des gesteigerten Geldbedürfnisses der Kurie von dieser noch neben den wirklichen Interkalarfrüchten erhoben wurden. Johann XXII., der so tief in die Entwicklung des Annatenwesens eingriff, stellte als erster auch eine feste Norm für die Höhe der Zahlungen auf. In der Bulle Suscepti regiminis, welche in die Extravaganten aufgenommen und somit ein Bestandteil des Corpus iuris canonici wurde[4], bestimmte er, daß die Annaten auf Grund der Zehnttaxe festgestellt werden sollten, und daß der zum Empfange der Annaten Berechtigte die Wahl zwischen der Taxsumme oder dem Rest der Einkünfte des Benefiziums haben solle. Jedenfalls müsse dem Inhaber der Pfründe eine dieser Quoten verbleiben. Ist aber das Benefizium nicht taxiert, so teilen sich der Empfangsberechtigte und der Inhaber in die Einkünfte des ersten Jahres[5]. Das Ergebnis der Tätigkeit Johanns XXII.

[1] Herausgegeben durch die historische Kommission (besorgt ist die Ausgabe von S. Riezler), Innsbruck 1891. [2] In der erwähnten Publikation 340 Nr 897.

[3] Ebd.: Fructus, redditus et proventus omnium et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura . . . tunc apud sedem apostolicam vacancium pro toto tempore vacationis ipsorum ac unius anni tam illorum quam aliorum quorumcunque, que usque ad unum annum continuum a data litterarum nostrarum super hoc confectarum vacare contingeret apud eam, ecclesiis cathedralibus et abbatiis regularibus . . . duntaxat exceptis, sub certa forma reservationis et eidem camere pro dictis necessitatibus utilius relevandis duximus applicandos.

[4] Extra Io. tit. I, cap. 2.

[5] Fructus et obventiones beneficii tunc vacantis . . . per medium dividantur, quorum medietatem habeat is, cui annalium per alterum de praedictis modis perceptio est concessa, reliquam vero medietatem percipiat ille, cui beneficium est concessum, pro sustentacione sua et aliis ecclesiae oneribus supportandis.

Digitized by Google

auf dem Gebiete des Annatenwesens läßt sich präzis in folgenden Worten wiedergeben: Erstmalige und zeitweise Reservation aller Annaten, gelegentliche Reservation der wirklichen Interkalarfrüchte neben den Annaten und feste Normierung des Zahlungsmodus.

Der Nachfolger Johanns XXII., Benedikt XII., behielt sich die Annaten von allen an der Kurie auf Grund einer General- oder Spezialreservation vakanten Pfründen vor und für eine Reihe von Kirchen die Interkalarfrüchte für die ganze Zeit der Vakanz[1].

Der auf Benedikt folgende Papst Klemens VI. behielt sich nach einem von H. Grauert in den erwähnten ‚Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte' veröffentlichten Regest vom 20. Mai 1342 die Annaten aller zur Verfügung der Kurie stehenden Benefizien vor[2] und verlängerte diese Reservation am 13. September 1347 um zwei Jahre[3]. Nach seiner Bestimmung[4] sollten alle Pfründen, welche jährlich weniger als 20 Pfund kleiner Turnosen einbrachten, von der Abgabe befreit bleiben. Die für einzelne Kirchen bestehende Zahlung der wirklichen Interkalarfrüchte hob er auf[5]. Zu einer Generalreservation der Annaten ist es unter den Nachfolgern Johanns XXII. nicht mehr gekommen; vielmehr forderte die Kurie nur dann die Annaten, wenn sie in irgend einer Weise bei der Verleihung der Pfründe beteiligt war, und auch dann nicht auf Grund einer für alle Zeit geltenden Konstitution, sondern auf Grund einer auf ein oder mehrere Jahre beschränkten Verfügung. Die Erhebung der wirklichen Interkalarfrüchte ist jedesmal nur in beschränktem Bezirke und auf beschränkte Zeit zur Durchführung gelangt. Die Patriarchat-, erzbischöflichen, bischöflichen und abteilichen Kirchen kamen für die Erhebung der Annaten überhaupt nicht in Betracht; sie wurden im Gegenteil ausdrücklich ausgenommen.

Soweit hatte die Kurie zu ihren Gunsten das Recht auf die Annaten gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ausgebildet. Daß sie ihrem Rechte auch tatsächliche Geltung zu verschaffen wußte, lehrt ein Blick in Kirschs Publikation ‚Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahr-

[1] Die Bulle ist nicht erhalten. Eine solche Reservation ergibt sich aber aus Theiner, Vetera monumenta historica Ungariam sacram illustrantia I 634 Nr 956 und dem Widerruf Klemens' VI. ebenso bei Theiner a. a. O. 655 Nr 982.

[2] Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte 765 Nr. 2121.

[3] Ebd. 848 Nr 2331.

[4] Ich entnehme diese Angaben der auf die von Grauert notierte Bulle zurückgehenden und von Theiner a. a. O. I 655 Nr 982 veröffentlichten Spezialbulle.

[5] Demum nostre voluntatis et intentionis extitit, quod reservationes de fructibus, redditibus et proventibus beneficiorum huiusmodi pro toto tempore vacationis eorum per fe. re. Benedictum papam XII predecessorem nostrum olim facte nequaquam ulterius procederent quoquomodo.

Digitized by Google

hunderts'[1]. So bescheinigt beispielsweise der Kollektor Florenz von Wevelinghofen im Jahre 1360: Item recepi ab Adolpho dicto Olenbruch rectore parrochialis ecclesie in Erlepe ratione nove provisionis sibi facte pro mediis fructibus dicte ecclesie primi anni ad bonam computatis 6 flor.[2]

Unter dem Datum des 9. November 1389, also seines Regierungsantrittes, erließ Bonifatius IX. eine Bulle, welche für die Entwicklung des Annatenwesens bedeutsam wurde[3]. Eingangs der Bulle beklagt er die bösen Zeitläufte, welche von der Kammer des Apostolischen Stuhles größere Geldopfer verlangen, als sie zu leisten vermöge. Es sei daher billig, daß die römische Kirche als die Mutter von den übrigen Kirchen unterstützt werde. Nach Art seiner Vorgänger, welche sich wohl die Annaten des ersten Jahres vorbehalten hätten, bestimme er daher folgendes. Alle Pfründen ohne irgend welche Ausnahme, welche der Papst verleiht oder durch eine nachträgliche Erklärung dem Inhaber gewährleistet, sowie alle Pfründen, in deren Besitze er den Inhaber nach altem Rechte bestätigt, sollen die Hälfte des Ertrages des ersten Jahres an die apostolische Kammer oder die Kollektoren steuern. Über die Art der Erhebung folgen genaue Bestimmungen. Dieselben decken sich mit dem Erlasse Johanns XXII., nur wird für die Kanoniker, welche auch zur Zahlung der Annaten herangezogen werden, neu bestimmt, daß sie die Hälfte der ihnen aus dem Kanonikate zufallenden Emolumente des ersten Jahres an die Kollektoren abzuführen haben. Die Schutzgrenze der Pfründen gegen die Zahlung der Annaten rückte er auf 24 Gulden hinauf. War sonst noch jemand zum Empfange der Annaten von der betreffenden Pfründe berechtigt, so stand er mit seinen Ansprüchen hinter der apostolischen Kammer zurück; er sollte erst im zweiten Jahre nach der Besetzung befriedigt werden. Das Bemerkenswerte an der Verfügung des Papstes Bonifatius IX. ist, daß sie zeitlich nicht mehr beschränkt ist, daß ihr Geltungsbereich, wenn auch nach unten begrenzt, nach oben hin beliebig ausgedehnt werden kann. Denn nicht mehr werden wie früher die bischöflichen Kirchen ausgenommen, und wenn sie auch noch nicht als zahlungspflichtig ausdrücklich genannt werden, so war doch gesagt, daß auch die Dignitäten zur Entrichtung der Annaten herangezogen werden sollten. Es war also nur noch ein kleiner Schritt, auch ausdrücklich die bischöflichen Kirchen und die

[1] In Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft III, Paderborn 1894.

[2] Bei Kirsch a. a. O. 324.

[3] S. unten Beilage I. Hingedeutet auf die Urkunde hat Raynald, jedoch mit falschem Jahre (1392 Nr 1), wohl verführt dadurch, daß in dem Registerbande die Bulle zwischen solchen aus dem dritten Pontifikatsjahre Bonifatius' IX. steht. Sie trägt das von mir im Text angegebene Datum; wahrscheinlich ist freilich, daß sie später abgefaßt und auf den Regierungsantritt des Papstes zurückdatiert wurde.

Digitized by Google

Regularabteien in den Kreis der Zahlungspflichtigen hineinzubeziehen. Was gewohnheitsmäßig jedenfalls schon Jahre hindurch geübt war, legte Bonifatius nach Dietrichs von Nieheim[1] Angabe im zehnten Jahre seines Pontifikates (9. November 1398 bis 8. November 1399) gesetzlich fest, daß nämlich jedermann, welcher zum Erzbischofe, Bischofe oder Abte erhoben werden wollte, vor allem die ersten Früchte eines Jahres von der mit der betreffenden Stellung verbundenen Pfründe zu zahlen habe. Die Schätzung erfolgte willkürlich; sie betrug nach Nieheim zuweilen das Dreifache der Summe, auf welche die Kirche für das Servitium commune geschätzt war. Hier, bei Einführung der Annaten auch für die bischöflichen und abteilichen Kirchen, handelt es sich um etwas ganz Neues, da bisher die Servitien als ausreichender Ersatz für die Annaten angesehen wurden. Über die tatsächliche Erhebung der erwähnten Abgaben habe ich oben (S. 120f) nähere Angaben gemacht.

Die Entwicklung der Annaten brachte es mit sich, daß die Abgabe, welche ursprünglich sich in mäßigen Grenzen hielt, sehr drückend für die Kirchen wurde, zumal wenn ein und dieselbe Pfründe die wirklichen Interkalarfrüchte, die Annaten an die Kurie und möglicherweise auch an einen andern Berechtigten zu entrichten hatte. So regte sich denn auch bald der Widerstand[2]. In den Reformverhandlungen des Konstanzer Konzils spielte die Annatenfrage eine große Rolle. In der Sitzung der Reformkommission vom 28. August 1415 wurde von mehreren Kardinälen ein Antrag eingebracht, welcher die Zahlung der Servitien für die Promovierten erleichtern sollte[3]. Aber die Kommission, welche von den radikalen Elementen beherrscht war, kam, ohne Rücksicht auf den Unterhalt des päpstlichen Stuhles zu nehmen, zu dem Beschlusse, daß alle Annaten und Servitien zu beseitigen seien. Infolgedessen ließen es die Kardinäle zu einer endgültigen Beschlußfassung über die Materie gar nicht kommen, sondern stellten die Sache bis zur Wahl des neuen Papstes zurück. Zwar beschäftigte sich die französische Nation noch

[1] De scismate 131: Quodam necessitatis colore primos fructus unius anni omnium ecclesiarum cathedralium et abbaciarum vacancium sue camere reservavit, ita quod quicunque extunc in archiepiscopum, episcopum aut abbatem per eum promoveri voluit, illum ante omnia oportuit solvere primos fructus ecclesie seu monasterii, cui prefici volebat.

[2] Schon auf dem Konzil von Pisa verzichtete Papst Alexander V. auf die fructus medii temporis. Vgl. H. v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium, Francof. et Lips. 1700 ff, I 156.

[3] Bernhard Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipzig 1867, 84. Über die Annatenverhandlungen auf dem Konstanzer Konzil vgl. den Aufsatz von Beß in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, herausgegeben von Brieger und Beß XXII (1901) 48 ff.

Digitized by Google

oft in einer der Kurie recht unfreundlichen Weise mit der Regelung der materia vacanciarum und entschied sich für eine völlige Beseitigung der Annaten[1]. Aber zu einem Beschlusse des Konzils kam es nicht. Indes ließ Papst Martin V. sich in der 43. Sitzung des Konzils herbei, zu erklären, daß die Kurie sich nicht mehr die wirklichen Interkalarfrüchte reservieren werde[2]. Jedoch behielt er sich weiterhin die Servitia communia von den Konsistorialpfründen und die Annaten von allen über 24 Gulden taxierten Benefizien, welche er verleihe, vor. Die gemäßigteren Elemente des Konzils gestanden ihm das auch zu mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Kirchenstaate, welche ihm alle Einkünfte aus dem Patrimonium verschlossen[3].

Wenn wir auf den Weg, den wir gegangen sind, zurückblicken, so müssen wir konstatieren, daß aus den Annaten, die als Ersatz für die Interkalarfrüchte vielerorten entstanden waren und als solcher anfangs auch von der Kurie in Anspruch genommen wurden, sich die als Annaten bezeichnete Abgabe für die Kollation der Pfründen entwickelte. Noch Johann XXII. reservierte sich im Jahre 1316 die Annaten für alle Benefizien, ob an der Kurie vakant oder nicht, ohne also irgendwie sein Kollationsrecht geltend zu machen. Später aber verlangte die Kurie die Abgabe als Gebühr für die Kollation oder Provision. Sie hatte auch in dieser Hinsicht mit der alten strengen Anschauung bezüglich der Simonie gebrochen[4].

---

[1] B. Hübler a. a. O. 85.

[2] Fructus et proventus ecclesiarum, monasteriorum et beneficiorum vacationis tempore obvenientes iuris et consuetudinis vel privilegii dispositioni relinquimus illosque nobis vel apostolicae camerae prohibemus applicari. B. Hübler a. a. O. 160.

[3] B. Hübler a. a. O. 181 Anm. 57.

[4] Leider kann ich J. P. Kirschs eben erschienenes Buch: Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrh. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft IX), Paderborn 1903, nur an dieser Stelle nennen, da es mir erst zuging, nachdem der Exkurs bereits gesetzt war.

Digitized by Google

Beilage I.

1389 November 9.

Bonifatius IX. nimmt die Annaten von allen auf mehr als 24 Gulden geschätzten Pfründen in Anspruch, welche er auf Grund der Reservate verleiht[1].

Rom bei St Peter.

Bonifacius . . . ad futuram rei memoriam. Nonnullorum perversorum, a quorum oculis Dei timor abscessit et quorum vie perverse sunt et infames gressus eorum, sic excrescit damnata presumpcio, quod ipsi velud alieni filii per cecitatis devium oberrantes Romanam ecclesiam matrem cunctorum fidelium et magistram iniuriis et damnis afficere eiusque terras, bona et iura occupare et invadere et scisma in ecclesia universali ponere non verentur; ad quorum insolencias refrenandas et predictorum defensionem et recuperacionem terrarum, bonorum et iurium, prout debitum nostri requirit officii, tot et tanta nos et predecessores nostri Romani Pontifices[2] subivimus nosque eciam de presenti subire oportet onera expensarum, quod ad illa ferenda imposterum proventus nostre camere, qui ex diversis causis multum extenuati et diminuti existunt, sufficere non possunt. Quod nos anxie[3] cogitantes et vias et modos racionabiles et honestos, quibus necessarie supportacioni huiusmodi onerum valeamus sufficere, solicite perquirentes et reputantes equum et congruum, ut Romana ecclesia ab aliis ecclesiis et personis ecclesiasticis, quarum ipsa est caput, in suis necessitatibus adiuvetur, ad instar eciam nonnullorum predecessorum nostrorum Romanorum pontificum, qui primas annatas nonnullorum beneficiorum ecclesiasticorum disposicioni apostolice reservarunt, medietatem fructuum, reddituum et proventuum primi anni omnium et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum secularium et regularium cum cura et sine cura, exemptorum et

[1] Abschrift aus dem Vatikanischen Registerbande 314 fol. VI b f. Erwähnt bei Raynald, Ann. eccl. ad 1392, 1.

[2] Pontefices *cod.* [3] ansie *cod.*

Digitized by Google

non exemptorum, eciamsi dignitates, personatus vel officia aut canonicatus et prebende et eciamsi canonicatus et porciones ecclesiarum, in quibus certus canonicorum numerus et predictarum distinccio non habentur, existant, de quibus inantea providebimus seu specialiter provideri mandabimus, seu quorum collaciones, institutiones seu electiones confirmabimus seu confirmari mandabimus aut certis impedimentis non obstantibus valere decernimus necnon eciam huiusmodi beneficiorum, que expectantes auctoritate litterarum nostrarum sub quacunque forma concessarum eisdem, dum vacabunt, canonice acceptabunt, necnon eciam aliorum quorumcunque beneficiorum huiusmodi, ad que qui eliguntur seu presentabuntur et confirmaciones et institutiones auctoritate apostolica subsequuntur, disposicioni apostolice reservamus illosque predicte camere apostolice pro huiusmodi oneribus supportandis applicamus, decernentes irritum et inane, si secus de illis per aliquem seu aliquos contigerit ordinari. Volumus autem, quod dicta camera vel illi, qui per eam ad collectionem fructuum, reddituum et proventuum huiusmodi deputabuntur[1], medietatem dumtaxat huiusmodi fructuum, reddituum et proventuum dicti primi anni iuxta eam summam, ad quam beneficia ipsa pro decima sunt taxata, vel secundum extimacionem communem huiusmodi fructus, redditus valere possunt annuatim, super quo eidem camere vel deputatis ab ea relinquimus opcionem; de fructibus vero cuiuslibet beneficiorum, quod taxatum forsan non est ad decimam, si sint canonicatus et porciones, in quibus certus canonicorum numerus vel distinccio predictarum non haberetur, medietatem omnium emolumentorum, que canonicus noviter receptus prorsus perciperet, si in ecclesia ipsa resideret, distribucionibus panis et vini exceptis huiusmodi, primo anno exigant et recipiant alia medietate dumtaxat seu residuo dictorum fructuum obtinentibus beneficia ipsa pro debitis exhibendis serviciis et eorum oneribus supportandis reservatis. Quodque si ex privilegio, consuetudine seu statuto fructus seu pars fructuum beneficiorum vacancium primi anni ecclesiarum fabricis aut defuncto deberentur seu hiis vel aliis essent usibus applicandi, camera predicta illos iuxta modum expressum superius, premissis non obstantibus, percipiat primo anno. Illi vero, quibus fructus primi anni vel ipsorum fructuum pars ex consuetudine, privilegio aut statuto, ut premittitur, deberentur, illos sequenti anno post dictum primum annum percipiant, sicut primo anno erant percepturi, si predicta nostra reservacio non obstaret. Quodque si infra huiusmodi annum pluries huiusmodi beneficium vacare con-

[1] deputabivitur *cod.*

Digitized by Google

tingat, fructus talis beneficii non propterea pluries sed per annum dumtaxat per predictam cameram percipiantur modis et formis quibus superius est expressum. Ut autem huiusmodi fructus, redditus et proventus melius et commodius exigi valeant, volumus, quod camerarius noster per collectores fructuum et proventuum eidem camere apostolice debitorum dictos fructus, redditus et proventus exigi predicte camere nomine faciat et levari contradictores auctoritate apostolica . . . compescendo . . . Volumus eciam et auctoritate apostolica declaramus, quod reservacio et applicacio huiusmodi non extendatur ad beneficia, quorum fructus, redditus et proventus annuum verum valorem viginti quatuor floren. auri de Camera non excedunt . . . Datum Rome apud Sanctum Petrum V. Id. Nov. Pontificatus nostri anno primo.

A de Portugruario.

De Curia:
P. Francisci.

Beilage II.

1400 November 5.

Bonifatius IX. beauftragt den Biſchof von Hildesheim und die Äbte von Abbinghof und Helmarshauſen, die Abtei Korvey dem Hochſtifte Paderborn zu inkorporieren[1].

Rom bei St Peter.

Bonifacius . . . venerabili fratri episcopo Hildesemensi et dilectis filiis . . . sanctorum Petri et Pauli in Abdinchove Padeburnensis ac in Helmershusen dicte diocesis monasteriorum abbatibus salutem . . . Ex debito nobis incumbit, cui, disponente Domino, presidemus, pastoralis officii, ut circa statum ecclesiarum et monasteriorum omnium salubriter dirigendum paternis et sollicitis studiis intendamus et circa personarum in monasteriis ipsis regulari disciplina vacancium excessuum correctionem, dum opus fuerit, manus operatrices extendamus. Hodie siquidem ad audienciam nostram deducto, quod Wulbrandus de Hallermunt abbas monasterii Corbiensis ordinis sancti Benedicti Padeburnensis diocesis proprie salutis immemor diversis bellis et guerris et aliis enormitatibus se immiscens armis offensibilibus et defensibilibus utendo quam plurima perpetraverat homicidia, habitum sui ordinis nondum gerere

[1] Abſchrift aus dem Lateranenſiſchen Regiſterbande 79 fol. 95 a.

Digitized by Google

proposuerat neque gerebat in anime sue preiudicium regularis discipline contemptum et scandalum plurimorum. Nos attendentes, quod veris existentibus supradictis prefatus Wulbrandus regimine bonorum eiusdem monasterii, quibus prefuerat, prout preest ad presens, merito reddiderat se indignum, vobis per alias nostras litteras dedimus in mandatis, ut vocatis dicto Wulbrando et aliis, qui forent evocandi, super premissis summarie simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii auctoritate nostra sola facti veritate inspecta vos diligencius informaretis et si per informacionem huiusmodi inveniretis premissa vel eorum aliquod veritate fulciri, dictum Wulbrandum prefato monasterio ac eius et bonorum ipsius regimine et administracione huiusmodi eadem auctoritate finaliter privaretis eumque amoveretis realiter ab eisdem, prout de iure foret faciendum, prout in ipsis litteris plenius continetur. Cum itaque propterea monasterium ipsum pastoralis (!) solacio destitutum vacare speretur in brevi et quia dudum ecclesie Padeburnensi tunc pastoris regimine destitute de persona dilecti filii Wilhelmi electi Padeburnensis nobis et fratribus nostris ob suorum exigenciam meritorum accepta de eorundem fratrum consilio auctoritate apostolica duxerimus providendum preficiendo ipsum eidem ecclesie in episcopum et pastorem, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur: nos attendentes, quod fructus, redditus et proventus ad mensam episcopalem Padeburnensem pertinentes adeo tenues et exiles existunt, quod idem electus de ipsis fructibus iuxta status sui decenciam sustentari et onera sibi incumbentia nequeat commode supportare, ac volentes propterea electo et mense prefatis de alicuius subventionis auxilio per nostre provisionis ministerium salubriter, prout ex debito tenemur pastoralis officii, succurrere, discrecioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios monasterium prefatum, cum per huiusmodi privacionem vacare contigerit, cuius triginta cum omnibus iuribus et pertinenciis suis, eidem mense, cuius eciam triginta marcharum argenti fructus, redditus et proventus secundum communem extimacionem valorem annuum non excedunt, auctoritate apostolica perpetuo uniatis, annectetis et incorporetis, videlicet quod curam et administracionem ipsius monasterii exnunc inantea electus predictus et successores sui episcopi Padeburnenses gerere et exercere, vasalli quoque et subditi ipsius monasterii, qui sunt et erunt pro tempore, in manibus ipsius electi et successorum et dilectorum filiorum capituli ipsius ecclesie, quociens expedierit, debitum fidelitatis prestare iuramentum teneantur, ad quod recipiendum eisdem electo, successoribus et capitulo concedimus tenore presencium facultatem, inducentes eundem electum vel procuratorem

Digitized by Google

suum eius et eorundem successorum nomine in corporalem possessionem monasterii iuriumque et pertinenciarum predictorum eadem auctoritate et defendentes inductum amoto exinde dicto Wulbrando et alio quolibet illicito detentore ac facientes sibi de ipsius monasterii fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obvencionibus universis, quos debitis eiusdem monasterii supportatis oneribus superesse contigerit, integre responderi ipsosque vasallos et subditos, si in hiis deliquerint, eisdem electo et capitulo et successoribus tamquam eorum superioribus debitas obedientiam et reverenciam exhiberi eadem auctoritate compellatis contradictores . . . compescendo . . . Volumus autem, quod propterea divinus cultus ac solitus monachorum et ministrorum numerus in dicto monasterio nullatenus minuatur. Et insuper . . . Datum Rome apud S. Petrum Non. Novembr. anno pontificatus nostri undecimo.

De mandato Iac.

Digitized by Google

Register.

A.

Aachen 40 166.
Ablaß 136 ff.
— ad instar 163 ff.
— Annullation 176.
— Jubiläumsablaß 140.
— Kreuzfahrerablaß 166 ff.
— von San Marco 165.
— Mißbräuche 144.
— unvollkommener 138.
— vollkommener 163 ff.
Ablaßbullen 137.
Achingen, Pfarre 79.
Admont, Kloster 162.
Adolf, Graf von Kleve 36.
Agnes de Trinciis 13.
Aindling, Pfarre 81.
Albert, Graf von Wertheim 97.
Albrecht, Herzog von Österreich 97 98.
Alençon Philipp von 70.
Alessandria, Stadt 6 7.
Alexander III., Papst (1159 bis 1181) 61 165.
Altenkundstadt, Pfarre 68 f 71.
Amorbach, Marienkloster, Abt Poppo 123.
Ampferbach, Pfarrkirche 80.
Ancona, Mark 9 14 25.
Andechs, Kloster 138 148.
Andreas von Duba 102 103.
Angelus Acciajuolus, Kardinal 4.
Anima, Santa Maria dell', in Rom 139.
Annaten 115 126 196 204.
Anselm von Raziis 10.
Antonio Adorno, Doge von Genua 6.
— Venieri, Doge von Venedig 165.
Antonius von Monte Catino 47.
Antoniuskloster zu Vienne 38.
Appetshofen, Pfarre 80.
Aracöli, Kloster 19.
Ascoli, Stadt 9.
Assisi, Portiuncula-Ablaß 163.
— Stadt 13 17.
Athanasius, Mönch 143.
Auerbach, Pfarre 82 89.
Augsburg, Bischöfe: Burkard von Ellerbach 81 117 146; Eberhard von Kirchberg 117.
— Dekan Ulrich 86.
— Kollektor Konrad von Wilberg 125.
— Stadt 37.
Augustinus, Bischof von Perugia 110.
— Triumphus 137, Anm. 1, 2 und 3.
Ave-Maria-Läuten in Bayern 180.
Avignon, Stadt 31 32 33 35 38 42.

B.

Balthassar Cossa 23 119.
Bamberg, Diözese 64.
— Bischöfe: Lambert von Brunn 119; Albert von Wertheim 119.
— Domkapitel 65 79 185.
— Kanonikat für 66.
— Kanoniker 79.
— Kathedral- und Stiftskirchen 64 65 165.
— Kollektor Friedrich von Torzbach 126.
Bartholomäus de Turchis 152 156 157.
Bayern, Herzöge von 80 84 85 86 98.
— Herzog Heinrich von 88.
Bayern, Herzog Stephan von 6 27 35 148 166.
— Inkorporationen 78 84.
— Pfründenwesen 69 74.
— Provisionswesen 61; Aktenstücke über Provisionen 62.
— Reservationswesen 61.
Beccarini 11 13.
Beidel, Pfarrkirche 84.
Benedikt XIII., Gegenpapst (1394—1417) 24 25 26 27 31 32 33 34 39 46.
— Abt von Percipianum 152 155 156 157 159 160.
Benediktbeuern, Kloster 67 79 165.
Benediktinerabteien 181.
Berching, Pfarre 83.
Berchtesgaden, Reichsstift 85 86.
— Propst von 63 85.
Berg op Zoom, Pfarre 70.
Bergen, Pfarre 80.
Berlin, Stadt 184 Anm. 2.
Bernhard, Markgraf von Baden 36.
— von Bern, Kollektor in Köln 156.
Berri, Herzog von 32 33 34.
Berthold von Wachingen, Bischof von Freising 97 98.
Bertrand de Arvassanis 99 100 101.
Bibart, Pfarrkirche 81 82.
Bielefeld, Hermann von 147 f.
Bildhausen, Abt von 68.
Bilrach, Pfarrkirche 83.
Biordo de Michelottis 11 14 15 16 17 18.
Blide Michael 159.
Böhmen 35 39 43 47 149.
Bologna, Stadt 5 6 7 8 9 23 25 47.
Bonifatius VIII., Papst (1294—1303) 140.

Digitized by Google

Boppard, Stadt 40.
Brabant Maria von 80.
Breitingen, Abt von 68.
Bremen, Erzbischof von 145.
— Kirche 70 74.
— Stadt 184 Anm. 2.
Bretheim, Pfarrkirche 80.
Bubenhausen, Pfarre 89.
Bucken Wolfram 82.
Burghausen, Pfarrkirche 83.
— Pfarre 88.
Burgkundstadt 69.
Burgund 32 33 34.
Burkard von Querfurt 103.
Burkardkloster zu Würzburg 105 122.
— Äbte: Hermann 122; Wilhelm 122.
Buzenkirchen, Pfarrkirche 83.

C.

Calais 34.
Calenzono, Pfarre 72.
Cambrai, Bistum 36.
— Stadt 110.
Camerino, Bistum 144.
Campagna 14 17 19.
Caracciolus Heinrich 158.
— Richard 8.
Carrara 6 7.
Castrum Carum 17.
Cecchi 9.
Chalcedon, Bischof Paul von 169.
Chiemsee, Propst von 63.
Chronicon Moguntinum 174.
Cistercienserorden 80 181.
Colonna 9 18 21 22 25 26.
— Johannes 3.
— Nikolaus 3 22.
Cortona, Elekt Ubaldinus von 35.
Cossa Balthasar 23 119.
Cypern 110.

D.

Dänemark, Königin Margareta von 152.
Deutschritter 86 194 ff.
Deutz, Benedikt[illegible] in 153 f.
Dem[illegible]

Eberhard von Neuhausen 97 98.
Eberstein a. d. Weser 100.
Eichstätt, Bischof Friedrich von Öttingen 79 118.
— Kanonikat in 64.
— Kollektor Ulrich von Hohenfels 125.
— bischöfliche Mensa 80.
Einsiedeln, Kloster 166.
Eisenach 70.
Ellerbach, Edler von 83.
Ellwangen, Kloster St Vit 80.
— Abt von 80.
Emanuel Paläologus, Kaiser der Griechen 167.
Emmeram St, Kloster 63 73 104 120.
— Äbte: Johann 120; Ulrich Pettendorffer 120 f.
Emmerich Roß von Waldeck, Ritter 37.
Engelbert, Graf von der Mark 36.
Engelsburg in Rom 20.
England 33 43 169.
Erfurt, Stadt 162.
— Marienstift 183.
— Martinsspital 165.
— Severistift 183.
— Universität 37 183.
Eschelbach, Pfarre 72.
— Bertold, Pfarrer von 72.
Esculo Peter 72.
Este 9.
Ettal, Abt von 182.
Eugen IV., Papst (1431 bis 1447) 109.

F.

Falkenberg, Pfarrkirche 84.
Federigi, Franz 72.
Fermo 9.
Ferrara 9.
Feuchtwangen, Pfarrkirche 80.
— Stift 80.
Fiegenstal, Pfarre 63 64.
Florenz 5 6 7 8 17 22 ff 25 27 41 42.
— Kanonikat in 72.
Foligno 13.
Fondi 3 9 21.
Forchheim 97.
Forli 9.
Frankfurt 41 42.
Frankreich 28 33 36 38 39 42 43.
[illegible]nziskus de Alisia 109.
Freising, Andreaskirche 139.
— Bischof Berthold von Wachingen 97 98 116 146.
Friedrich von Hoym, Bischof von Merseburg 102.
— Abt von St Emmeram 104.
Fronleichnam an interdizierten Orten 179.
Furlauf Christoph, Abt 177.
Fürstenfeld, Kloster 80.
Fürstenzell, Kloster 162.

G.

Gaeta 4.
Gaetani 9.
— Honorat, Graf von Fondi 3 17 18 19 21 22 25.
Gebenbach, Vikarie 83.
Generalkollektorien 124 125.
Gentilis de Camerino 15 25.
Genua 8 42.
Georg von Hohenlohe 99.
Gerhard von Berg 102.
— von Hildesheim 99.
— von Hoya 101.
Gerlein Siegfried 82.
Giovanni in Laterano, San (Porta) 19.
Gobelinus Person 81 87 88 89 106 151 173.
Gregor, Bischof von Salzburg 97.
— X., Papst (1271—1276) 108.
Grünenberg Nikolaus von 168.
Gubbio, Stadt 9.
Guidalotti Franz 15.
Guinigiis Michael de, Bankhaus 142.
Gumprecht Reinhard 63.
Gwandel Andreas 63.

H.

Hackental, Pfarrkirche 82.
Hadmannsdorf, Pfarre 80.
Halberstadt, Bischof von 74.
Hamann Albert 139.
Hämmerlin Otto 68 69.
Hannover, Stadt 184 Anm. 3.
Haslach, Pfarrkirche 83.
Hausen, Pfarrkirche 80 84.
Havelberg, Bischof von 74.
Hawkwood Johannes 6 7.
Heidegg Friedrich von 81.
Heidelberg 89.
— Universität 183.
Heinrich von Langenstein 40.

Digitized by Google

Heinrich, Abt von St Pantaleon 106.
— von Stolberg 103.
— der Taube 141.
Helmarshausen, Abt von 87.
Hembauer (Hemau), Vikarie 83.
Henricus de Minutulis 109.
Hermann von Goch 38.
— Korner 174.
— von Reichenau 105.
— Rode 46.
Hilarius Doria 169.
Hildesheim, Bischof von 70 74 87.
— Stadt 36.
Hollenbach, Pfarre 81.
Honorius III., Papst (1216 bis 1227) 108.
Hornsberg Andreas von 68 69.
Hoya Johann von 70.
Hugolino de Trinciis 13.
Huldreich von Mitra 35.
Hus Johann, Magister 150.

J.

Jakob von Subinajo 119.
— Twinger von Königshofen 173.
Jechenhausen, Pfarrkirche 84.
Jenzenstein Johann von, Erzbischof von Prag 39 150.
Jerusalem 108.
Imola 8.
Inchenhofen, Leonhardskapelle zu 165 176.
Indulgentia a poena 137.
— a poena et a culpa 170 f.
Indulgentiae plenae, plenissimae 137.
Innocenz III., Papst (1198 bis 1216) 60 108.
— IV., Papst (1243—1254) 60.
— VI., Papst (1352—1362) 141.
—VII., Papst (1404—1406) 110.
Jodokus von Mähren 39 42.
Joffried von Leiningen 46.
Johann XXII., Papst (1316 bis 1334) 60 102.
— III. von Armagnac 6.
— Digni 98.
— Dominici 167 193.
— Heuner 104 105.
— von Hoya 99.
— von Jenzenstein 39 150.
— von Mratz 103.
Johann von Posilge 174.
— von Regensburg 104.
— von Scharffenberg 98.
— von Stein 105.
Isabella, Prinzessin von Frankreich 33.
Iserhofen, Pfarre 82.
ius praesentandi 59.

K.

Kaisersheim (Kaisheim), Reichsstift 81 89.
Kammin, Bistum 159.
— Bischof von 74.
— Bischof Nikolaus 186.
Kapitol in Rom 19 21.
Karbonus Franziskus 38.
Karl, König von Neapel 3.
— IV., Kaiser 102.
— VI. von Frankreich 26 28 31 33 34 43 44.
Kattenhochstatt, Pfarre 80.
Kempten, Abtei 121.
— Abt Friedrich 121.
Kern Günther von 64.
Kirchberg, Pfarre 82.
Kirchenstaat (Verwaltung) 24.
Kitzingen, Frauenkloster 67 81.
— Pfarre 67 81 82.
Kleinochsenfurt, Pfarrkirche 81 82.
Klemens IV., Papst (1265 bis 1268) 60.
— V., Papst (1305—1314) 60.
— VI., Papst (1342—1352) 141 143.
— VII., Gegenpapst (Robert von Genf. 1378—1394) 3 4 12 24 25 27 28 29 30 31 35 36 37 39.
Klementisten 25 26.
Kleve Adolf Graf von 36.
Kollektorien 124.
Köln, Bistum 87.
— Domkirche 166.
— Erzbischof von 70.
— Stadt 31 36 38 41 67 106 152 ff 163 f.
— Universität 183.
Königsdorf, Pfarre 67 79.
Konrad Caracciolus 110.
— von Gelnhausen 40.
— Erzbischof von Nikosia 110.
— Soltau, Bischof von Berden 46.
Konstanz, Bistum 27.
Konstanz, Kollektor Konrad von Wilberg 125.
— Konzil 27 89 176.
Korvey, Stift 86 101 206.
— Wulbrand, Abt von 87 206.
Krakau, Matthäus von 180.
Kratz, Dietrich 65.
Kulm, Bischöfe Wigbold und Reinhard 186.

L.

Ladislaus, König von Neapel 4 5 17 21 24.
Lambert, Bischof von Bamberg 96 f.
Landsberg, Pfarre 84.
Langheim, Kloster 67 68 69.
— Johann, Abt von 69.
Lateranensische Registerbände 62.
Lebus, Bistum 103.
Leipzig, Stadt 183.
— Nikolaischule 183 f.
Liebinger, Peter 71.
Lübeck, Dominikanerkirche zu 164.
— Johanniskloster 166.
Ludolf von Sagan 172.
Ludwig II., König von Neapel 4 24.
— der Strenge, Herzog von Bayern 80.
— de Ballionibus 158.
Ludwini Peter 67 79 80.
Lüttich, Stadt 44 110.

M.

Maastricht 40.
Magdeburg, Erzbistum 124.
— Domkapitel 157.
— Erzbischof von 74.
— Stadt 40 102 156 ff.
Mähren 35.
Mailand 3 5 8.
Mainz, Erzbischof von 70.
— Generalkollektorie 125.
— GeneralkollektorenEckard von Ders, Eberhard von Kirchberg, Kolinus 125.
— Kanonikat 65.
— Kirchenprovinz 168.
— Stadt 31 37.
Malatesta 9 15.
Mannsburg, Pfarre 70.
Mantua 7.
Margareta von Neapel 3 4.
Mariä Heimsuchung, Fest 179.

Digitized by Google

Marinus Bulkanus 110 142 151.
Marquard von Randeck, Bischof von Minden und Konstanz 101 102.
Marsilius von Padua 181.
Massa 8.
Matthäus von Krakau 180.
Medici, Bankiers 98.
Meißen, Bischof Nikolaus 124.
— Domkapitel 65.
— Markgraf Wilhelm von 152 175.
— Stadt 152 165.
Melioratis Kosmas de 66 192.
Metz, Bistum 36.
Michael de Paganis 158.
Michaelskloster bei Bamberg, Abt Wilhelm 122.
Mila Johann von 70.
Milz Johann von 64.
— Otto von 65.
Minden 101 102.
Montefeltri 9.
München, Frauenkirche 146.
— Heiliggeistkirche 146.
— Heiliggeistspital 146.
— St Klara (Anger) 146 1 8 149 166.
— Magistrat 147.
— St Peter 146.
— Stadt 28 39 145 ff.

N.

Narni 17.
Naumburg, Bischof von 74.
Neapel 3 4 5 9 24.
Neuenkirchen, Vikarie 83.
Neuenstein, Johann von 67 153 192.
Neuhaus, Burg bei Paderborn 100.
Neunkirchen am Brand, Michaelskloster 82.
Niederaltaich, Kloster 66 82 89 139.
— Abt von 66 182.
Niederholabrunn, Pfarrkirche 83.
Niederviehbach, Nonnenkloster 82.
Nikolaus von Calvis 10.
— von Clemanges 30.
— von Dinkelsbühl 136 Anm. 2.
— von Imola 5.
Nürnberg, St Egidien 64.
— Erzpriester von 69.
Nürnberg, St Lorenz 79.
— Sebalduskirche 64 79.
— Stadt 41 79 184 f.

O.

Oberlahnstein 46.
Obleien 64.
ordinarius collator 59.
Orleans 32 33.
Orsini Paul 48.
— Raynald 25.
Orvieto 14 15.
Osmanen 42.
Ostia Philipp von, Kardinalbischof 66.
Otto von Berg 101.
— von Rietberg 102.

P.

Paar, Pfarrkirche 84.
Paderborn, Bischof von 70 86.
— bischöfliche Mensa 87.
— Bistum 86 87 98 99 100.
— Dom 165.
— Äbte von St Peter und Paul 87.
— Stadt 99 ff.
Padua 5 6 7.
Palestrina 9 22.
Pantaleon St, Kloster in Köln 106.
Paris 32.
— Universität 30 31 40 41 42.
Passau, Bischof von 82 98.
— bischöfliche Mensa 82.
— Bistum 120.
— Domkapitel 83.
— Kollektoren: Eckard von Kienberg und Rudolf Wintenauer 126.
Paulsbasilika in Rom 142 162 163.
Pavo, Bischof von Tropea 145 185.
Perugia 8 9 11 12 13 14 15 16 22 23 29 47.
Peter von Asti 29.
Pettendorfer Ulrich 73 105.
Philipp von Burgund 34.
Pileus, Kardinal 12 13 14 19 25 39.
Pinzenauer Peter 63 86.
Pisa 48.
Placentia Matthäus von 70.
Poek Hermann 70.
Polen 47.
Poppenreuth, Pfarre 64.
Portugal 28.
Pottenbruner Konrad 82.
Prag, Erzbischof von 79 149.
— Stadt 39.
— Universität 183.
Prüfening, Kloster 83.
Pyhrn, Marienkirche am 78.

R.

Raitenhaslach, Kloster 83 88 165.
— Abt 182.
Raspanten 11 13 14.
Ratzeburg 165.
— Bischof von 74.
Regensburg, Bischof: Johann von Moosburg 82 86 119.
— Diözese 28 72 104.
— Kloster St Emmeram 63 73 120.
— Marienkapelle 63.
Reims 43.
Restitutionspflicht 185.
Reuth 97.
Richard II., König von England 26 28 33 34.
Riedler Gabriel, Bürger von München 149.
Rieti 62 63.
Riga, Erzstift 86.
Rimini 9.
Roden, Pfarre 81.
Rodengo, Pfarre 71.
Roggenburg, Kloster 83 84.
— Propst von 84.
Rom 10 11 16 17 18 20 22 26 28 34 35 36 39 45 97 108.
Rostock 161.
— Cistercienserkloster 166.
— Franziskanerkloster 166.
Rothenburg o. T., Pfarrkirche St Jakob 139.
Rüdiger, Ulrich 63.
Ruprecht II., Pfalzgraf 43 162.
— III., Pfalzgraf, später König 45 46 47 48 85 97 98 188 ff.
— von Berg, Graf 98 99.

S.

Sachsen 102.
— Herzog Rudolf von 157.
Salona 104.
Salutatus, Pierius Colucius 8 39 42 72.
Salzburg, Diözese 85 86.

Digitized by Google

Salzburg, Erzbischof von 78 83 85 86 88.
— Generalkollektorie 125.
— Generalkollektoren Ortolf und Marquard von Randeck 125.
— Offizial von 63.
Sandau, Pfarre 79.
Sarsina 9.
Sauer Konrad 63 64.
Schäftlarn, Kloster 83 138.
Schambach, Vikarie 83.
Scheuring, Pfarrkirche 83.
Schleswig 161.
Schneidewind, päpstlicher Läufer 176.
Schönfeld, Pfarrkirche 82.
Schwarzburg, Heinrich von 67.
Schwerin, Domkirche 165.
Sciarra Johannes 10 11 17 18 21 22 25.
Semovich, Herzog 70.
Servitium commune 113 ff.
— minutum 114.
Sieghartshausen, Pfarre 79.
Siena 6 48.
Sierning, Pfarre 83.
Sigismund, König von Ungarn 26 42 44 70 74 167.
Simon von Cramaud, Patriarch 33.
Sizilien, Königreich 24.
Sozomenus 16.
Spanien 28.
Spoleto, Herzogtum 9.
— Stadt 9 13.
Steighartinger Leonhard 66.
Stephan, Herzog von Bayern 6 27 28 29 35.
Stettin 159 184 Anm. 3.
Stieber Friedrich 69.
Stockerau, Pfarre 82.
Stor Hermann 63.
Stralsund 161.

T.

Tannhäuser Franz 63.
Terouanne 110.
Tetschen 70.
Teuerting, Vikarie 83.
Teurstadt, Propst von 69.
Thomacellus, Petrus (Papst Bonifaz IX.) 1 2 3.
— Katharina, Mutter desselben 1.
— Andreas, Bruder desselben 1 13 14 15.
— Johannellus, Bruder desselben 1 4 9 15 23.
— Katharina, Schwester desselben 2.
Tillmann, Kollektor 106.
Tirschenreuth, Pfarrkirche 84.
Todi, Stadt 14 15.
Tollenstein, Pfarrkirche 81.
Toscana 5.
Toul, Bistum 36.
Tournai 110.
Trier 41.
Tropea, Bischof Pavo von 145 185.
Tuscien 9 18.
Tuy, Bischof von 63 64 68.

U.

Ubaldinus, Elekt von Cortona und Torres 35 150 151.
Ungarn 47.
Urban V., Papst (1362 bis 1370) 60 108.
— VI., Papst (1378—1389) 1 2 3 4 10 11 12 26 27 29 37 60 98 99 102 122 141 162.
Ursberg, Reichsstift 83 84.

V.

Venedig 7 75.
— Ablaß von San Marco 165.
Verden, Bischof von 74.
Verdun, Bistum 36.
Verme, Jakob della 6.
Verona 5.
Vico, Franz de 10.
Viechtach, Pfarre 84.
Vienne 38.
Villani, Giovanni 140.
Vineis, Petrus de 73.
Visconti Giangaleazzo 3 5 6 7 8 21 22 23 25 41 42 43 45 47 48.
Viterbo 9 10 11 18.
Vornbach, Kloster 162.

W.

Waldsassen, Kloster 67 84.
— Abt von 71.
Wallenheim, Pfarrkirche 81.
Weilheim, Pfarre 84.
Weißenburg, Pfarrkirche 84.
Wemding, Kloster 166.
Wenzel, König 26 34 39 40 41 42 43 44 45 46 47 85 98 103 149.
Wertheim, Graf von 79.
Wessobrunn, Kloster 84.
— Abt von 182.
Westfalen 99 102 112.
Westminster 34.
Wettelsheim, Pfarrkirche 84.
Wettenhausen, Kloster 84.
Wilhelm, Bischof von Ancona 110.
— von Berg 99 100 101.
— von Busche 101 102.
Windberg, Abt von 66.
— Kloster 84.
Woditz, Pfarre 70.
Wograine 83.
Wondreb, Pfarrkirche 84.
Wülzburg, Kloster 84.
Würzburg, Bischöfe: Gerhard von Schwarzburg 118; Johann von Egloffstein 118.
— Burkardkloster 122.
— Domkapitel zu 67 81.
— Kanonikat für 66.
— Kirche von 65.
— Kollektor 126.
— Propstei 66.
— Stadt 37 105 184.
— Studium generale 182.
Wustfeld Johann 68.

Y.

York, Erzbischof von 114.

Z.

Zauzenhofen, Pfarrkirche 83.
Zell, Pfarre 80.

Digitized by Google

Zusatz und Berichtigungen.

S. 102 Zeile 20 von unten: statt Hoyer ist Hoym zu lesen.

S. 174: Scheffer-Boichorsts Versuch, als Verfasser des Chronicon Moguntinum den Johannes von Kungstein zu erweisen, scheint mir sehr anfechtbar zu sein. Vgl. Mitt. des Inst. für österr. Gesch. XIII (1892) 152 ff.

S. 200 Zeile 9 u. 10 von oben ist „von H. Grauert" zu streichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

89097236681

B89097236681A

Digitized by Google

Digitized by Google

b89097236681
b89097236681a